TECHNISCHE FAHRZEUGÜBERWACHUNG

Verwaltungsrechtliche Empfehlungen rund um das Anerkennungsverfahren von Kfz-Werkstätten (AU, AUK, SP, GSP und GAP)

DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE
Zentralverband (ZDK)

Technische Fahrzeugüberwachung

Verwaltungsrechtliche Empfehlungen rund um das
Anerkennungsverfahren von Kfz-Werkstätten
(AU, AUK, SP, GSP und GAP)

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

IMPRESSUM

Herausgeber:
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn

Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Telefon: 0228 9127-0
Telefax: 0228 9127-150
E-Mail: zdk@kfzgewerbe.de
Internet: www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:
Abteilung Technik, Sicherheit, Umwelt
Neofitos Arathymos
E-Mail: technik@kfzgewerbe.de

Verfasser:
Ass. jur. Alexandra Höllmann
- Informationsstelle für Unternehmensführung* -
* gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Ass. Jur. Stefan Laing

Bildmaterial:
ProMotor

Haftungsausschluss:
Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt:
Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Stand: Juli 2014

Bonn, im Juli 2014

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ziel der technischen Fahrzeugüberwachung ist es, die Verkehrssicherheit und den Umweltschutz aller zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuge (Pkw, Lkw, Anhänger und Krafträder) auf einheitlich hohem Niveau zu gewährleisten. Bei der Umsetzung zahlreicher, hierzu erlassener Vorschriften (zu nennen sind hier unter anderem die Abgasuntersuchung (AU), Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK), Sicherheitsprüfung (SP), Gassystemeinbauprüfung (GSP) und die Gasanlagenprüfung (GAP)) leistet das Deutsche Kraftfahrzeuggewerbe einen wichtigen und verantwortungsvollen Beitrag. Dies gilt zum einen für die anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten, da sie den direkten Einfluss auf das zu prüfende Kraftfahrzeug haben. Auf der anderen Seite gilt dies genauso für die Kfz-Innungen. Denn sie haben als anerkennende und aufsichtsführende Stellen zu prüfen, ob die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Durchführung der beantragten technischen Fahrzeugüberwachung bei der konkreten Kraftfahrzeugwerkstatt vorliegen. Gegebenenfalls müssen sie, wenn diese Anforderungen im anerkannten Kfz-Betrieb nicht mehr vorliegen, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen ergreifen.

Damit die Kfz-Innungen für diese verantwortungsvolle Aufgabe nicht nur technisch-fachlich gerüstet sind, sondern sie auch rechtlich meistern können, wird ihnen mit dieser Broschüre ein wichtiges Hilfsmittel an die Hand gegeben. Kfz-Betrieben vermittelt die Broschüre, welche Anforderungen für eine Anerkennung erfüllt und aufrechterhalten werden müssen. Die Broschüre stellt insoweit die rechtlichen Grundlagen rund um das Anerkennungsverfahren dar - vom Anerkennungsbescheid beziehungsweise Ablehnungsbescheid über das Widerspruchsverfahren bis hin zum Widerruf oder zur Rücknahme der Anerkennung sowie der darauf folgenden Verwaltungsvollstreckung.

Die sich insbesondere aus der 47. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (ÄndVStVR) ergebenden gesetzlichen Neuregelungen, sowie zahlreiche seit der letzten Auflage der Broschüre ergangene Urteile haben zu einer umfassenden Neuauflage der "Verwaltungsrechtlichen Empfehlungen" geführt. Unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Aufbaus entstanden unter anderem die zwei völlig neuen Kapitel

"Gebührenerhebung durch Kfz-Innungen" sowie "Allgemeine Fragen des Verwaltungsrechts". In der Praxis wird sicherlich die erforderlich gewordene Abkehr vom "Ruhen" und "Abmahnen" die größte Auswirkung haben. Darüber hinaus wurde zur Erleichterung der täglichen Arbeit die Zahl der Musteranträge und Musterbescheide in dieser Neuauflage deutlich erweitert.

Wilhelm Hülsdonk
Bundesinnungsmeister

Dr. Axel Koblitz
Hauptgeschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Einleitung ... 12

2 Der Anerkennungsbescheid ... 15

2.1 Grundsätze des Antragsverfahrens ... 15
2.2 Abgasuntersuchung (AU) ... 16
2.2.1 Überblick über die Voraussetzungen ... 17
2.2.2 Zuverlässigkeit ... 18
2.2.2.1 Behördliches Führungszeugnis ... 18
2.2.2.2 Zuverlässigkeit bei Personenmehrheiten ... 20
2.2.3 Eintragung in die Handwerksrolle ... 21
2.2.4 Fachliche Qualifikationen ... 22
2.2.4.1 Fachkräfte ... 22
2.2.4.2 Verantwortliche Person ... 22
2.2.4.2.1 Gerichtliche Bestätigung der Meisterpflicht und ihre Folgen ... 23
2.2.4.2.2 Ausländische Meisterzeugnisse ... 24
2.2.4.2.3 Ist durch die Kfz-Innung zu prüfen, ob Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO vorliegen? ... 25
2.2.4.3 Festanstellung der verantwortlichen Person ... 25
2.2.4.4 Präsenz der verantwortlichen Person ... 26
2.2.4.4.1 Grundsatz ... 26
2.2.4.4.2 Ausnahmsweise mögliche Beschäftigungsmodelle ... 27
2.2.4.4.3 Unzulässige Beschäftigungsmodelle ... 28
2.2.4.5 Kurzfristiger Ausfall des als verantwortliche Person bestellten Kfz-Meisters ... 29
2.2.5 Bestellung einer verantwortlichen Person ... 30
2.2.6 Erfolgreich abgeschlossene AU-Schulung ... 31
2.2.7 Vorhandensein der erforderlichen Prüfgeräte ... 31
2.2.8 Dokumentation der Betriebsorganisation ... 32
2.2.9 Abschluss von Haftpflichtversicherungen ... 32
2.3 Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK) ... 32
2.3.1 Eintragung in die Handwerksrolle ... 33
2.3.2 Fachliche Qualifikation ... 33
2.3.2.1 Fachkräfte ... 34
2.3.2.2 Verantwortliche Person ... 34
2.3.3 Keine Ausweitung einer bestehenden Anerkennung auf weitere Anerkennungen ... 34
2.4 Sicherheitsprüfung (SP) ... 35
2.4.1 Zuverlässigkeit/Fahreignungsregisterauszug ... 36
2.4.2 Eintragung in die Handwerksrolle ... 37
2.4.3 Fachliche Qualifikation ... 38
2.4.3.1 Fachkräfte ... 38
2.4.3.2 Verantwortliche Person ... 38
2.4.4 Fahrerlaubnis ... 39

2.5 Gassystemeinbauprüfung (GSP) und Gasanlagenprüfung (GAP) 39
2.5.1 Zuverlässigkeit/Fahreignungsregisterauszug 41
2.5.2 Eintragung in die Handwerksrolle 41
2.5.3 Fachliche Qualifikation 41
2.5.3.1 Fachkräfte 42
2.5.3.2 Verantwortliche Person 42
2.5.4 Weitere Voraussetzungen 43

3 Der Ablehnungsbescheid 44

3.1 Formelle Voraussetzungen 44
3.2 Art der Übermittlung des Verwaltungsaktes/Bekanntgabe 45
3.3 Entscheidungsformel und Begründung 45
3.4 Rechtsbehelfsbelehrung und Bescheidschluss 46

4 Das Widerspruchsverfahren 48

4.1 Zulässigkeit des Widerspruchs 49
4.1.1 Ordnungsgemäße Widerspruchserhebung 49
4.1.2 Zuständigkeit der Kfz-Innung als Widerspruchsbehörde 50
4.1.3 Die Beteiligten des Widerspruchsverfahrens 52
4.2 Begründetheit des Widerspruchs 54
4.2.1 Exkurs: Der Abhilfebescheid 54
4.2.2 Unbegründetheit des Widerspruchs 55
4.3 Exkurs: Die Dauer des Widerspruchsverfahrens 55
4.4 Der Inhalt eines Widerspruchsbescheides 56

5 Der Widerruf der Anerkennung 58

5.1 Wiederkehrende Prüfungen der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten 58
5.2 Vorgehen beim Widerruf einer Anerkennung 60
5.2.1 Der Amtsermittlungsgrundsatz und die Pflicht zum Widerruf 60
5.2.2 Das Anhörungsgebot 64
5.3 Der Inhalt des Widerrufsbescheides und seine Nebenbestimmungen (z.B. zur Herausgabe der Untersuchungsgegenstände) 66
5.4 Die sofortige Vollziehung 68
5.4.1 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim Erlass des Widerrufsbescheides 68
5.4.2 Weitere wichtige Informationen zur sofortigen Vollziehung 70

6 Die Rücknahme der Anerkennung 72

6.1 Der Unterschied zwischen Rücknahme und Widerruf 72
6.2 Die Rücknahme kombiniert als Pflicht und Ermessensentscheidung 73
6.2.1 Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit oder nur für die Zukunft 74
6.2.2 Ist die von der Rücknahme betroffene Kraftfahrzeugwerkstatt zu entschädigen? 74

6.3 Weitere Verfahrensfragen bei der Rücknahme - insbesondere die sofortige Vollziehung ... 75

7 Gebührenerhebung durch Kfz-Innungen ... 78

7.1 VwKostG Bund i.V.m. der GebOSt als Ermächtigungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung ... 78
7.2 Konkrete von der GebOSt erwähnte und mit einem Gebührenrahmen belegte Aufgaben ... 79
7.3 Gebührenerhebung bei der technischen Fahrzeugüberwachung ... 80
7.3.1 Gebührengrundsätze und Gebührenbegriff ... 80
7.3.2 Prinzipien bei der Ausgestaltung der Gebührenerhebung ... 81
7.3.2.1 Keine Flatrate ... 83
7.3.2.2 Kombipreise/Pauschgebühren ... 84
7.3.3 Selbständige Festlegung der konkreten Gebührenhöhe durch die Kfz-Innung ... 85
7.3.4 Bekanntmachung der Gebühren für hoheitliche Innungsleistungen ... 86
7.3.5 Kann sich die Kfz-Innung bei der Erbringung ihrer hoheitlichen Aufgaben eines Helfers (z.B. der Wirtschaftsgesellschaft) bedienen? ... 87
7.3.6 Gesondert zu berechnende Auslagen im Rahmen hoheitlichen Verwaltungshandelns ... 87
7.4 Gebührenerhebung für das Widerspruchsverfahren ... 88
7.5 Ergebnis ... 88

8 Verwaltungsvollstreckung/Herausgabe der Untersuchungsgegenstände ... 91

8.1 Verwaltungsvollstreckung ist regelmäßig Landesrecht ... 91
8.2 Prüfung der Innungszuständigkeit für den Grundverwaltungsakt (z.B. Widerruf) ... 92
8.3 Allgemeine Hinweise zur Verwaltungsvollstreckung ... 92
8.4 Voraussetzung der Verwaltungsvollstreckung ... 93
8.4.1 Zuständigkeit der Kfz-Innung zur Vollstreckung ... 93
8.4.2 Unanfechtbarer oder sofort vollstreckbarer "Grundverwaltungsakt" ... 93
8.4.3 Die Pflicht aus dem Grundverwaltungsakt ist erfüllbar, aber noch nicht erfüllt worden ... 94
8.4.4 Die Verwaltungsvollstreckung richtet sich gegen die richtigen Adressaten und wurde vorher angedroht ... 94
8.4.5 Fehlerfreie Auswahl des zuständigen Zwangsmittels ... 94
8.4.5.1 Zwangsgeld ... 95
8.4.5.2 Ersatzzwangshaft ... 97
8.4.5.3 Unmittelbarer Zwang ... 97
8.5 Flankierende Maßnahmen ... 98

9 Rechtsgrundlagen der Bundesländer zur Verwaltungsvollstreckung/Erzwingung der Herausgabe von Untersuchungsgegenständen ... 99

9.1 Baden-Württemberg ... 99
9.2 Bayern ... 100

9.3 Berlin ... 100
9.4 Brandenburg ... 101
9.5 Bremen ... 102
9.6 Hamburg ... 103
9.7 Hessen ... 103
9.8 Mecklenburg-Vorpommern ... 104
9.9 Niedersachsen ... 105
9.10 Nordrhein-Westfalen ... 106
9.11 Rheinland-Pfalz ... 107
9.12 Saarland ... 108
9.13 Sachsen ... 109
9.14 Sachsen-Anhalt ... 110
9.15 Schleswig-Holstein ... 110
9.16 Thüringen ... 111

10 Allgemeine Fragen des Verwaltungsrechts ... 113

10.1 Akteneinsichtsrecht ... 113
10.2 Rechtsformwechsel ... 115
10.3 Beweislast im Verwaltungsverfahren ... 116
10.4 Die (Anerkennungs-)Richtlinien haben als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften Bindungswirkung ... 119

11 Mustertexte und Maßnahmenkatalog ... 121

11.1 Muster für das Antragsverfahren ... 122
11.1.1 Antrag auf AU-Anerkennung ... 122
11.1.2 Antrag auf AUK-Anerkennung ... 126
11.1.3 Antrag auf SP-Anerkennung ... 130
11.1.4 Antrag auf GSP- und GAP-Anerkennung ... 134
11.1.5 Versicherungsbestätigung für technische Fahrzeugprüfungen nach StVZO ... 138
11.2 Muster für das Anerkennungsverfahren ... 139
11.2.1 Anerkennungsbescheid für AU ... 139
11.2.2 Anerkennungsbescheid für AUK ... 141
11.2.3 Anerkennungsbescheid für SP ... 143
11.2.4 Anerkennungsbescheid für GSP und GAP ... 145
11.2.5 Muster für die Ablehnung eines Anerkennungsantrags ... 147
11.3 Muster für das Widerspruchsverfahren/ Widerspruchsbescheid ... 149
11.4 Muster für das Verfahren nach wiederkehrender Überprüfung ... 151
11.4.1 Beispiele für Anhörungen im Widerrufsverfahren ... 151
11.4.1.1 Anhörung in Fällen mit Hinweis auf unmittelbare Gesetzesfolge ... 151
11.4.1.2 Anhörung in Fällen ohne Hinweis auf unmittelbare Gesetzesfolge ... 153
11.4.2 Muster für einen Widerruf der Anerkennung ... 155
11.4.2.1 Muster für einen Widerruf der Anerkennung bei Wegfall einer Voraussetzung nach Nr. 2 Anlage VIIIc StVZO mit Anordnung der sofortigen Vollziehung ... 155
11.4.2.2 Muster für einen Widerruf der Anerkennung wegen gröblichem Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung ... 158
11.4.3 Muster für eine Beschränkung ... 161
11.4.4 Muster für eine Rücknahme der Anerkennung ... 164

11.4.5 Muster für einen Gebührenbescheid nach anstandsloser wiederkehrender Überprüfung einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt zur Durchführung von AU 168
11.5 Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen Anlage VIIIc der StVZO, die SP-/AU-/AUK-Anerkennungs- und Durchführungsrichtlinien sowie gegen sonstige aus der amtlichen Anerkennung resultierenden Pflichten 170

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 7-1: Rechtsgrundlagen und Gebührenrahmen für die verschiedenen hoheitlichen Tätigkeiten der Kfz-Innungen..... 90
Abbildung 11-1: Maßnahmenkatalog 186

1 Einleitung

Die 47. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (47. ÄndVStVR) vom 10.05.2012 sowie die Neufassung der Richtlinie für die Durchführung der Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa StVZO (AU-Richtlinie) vom 07.05.2012 haben die technische Fahrzeugüberwachung an die Weiterentwicklung der Fahrzeug- und Prüftechnik angepasst. Durch die 47. ÄndVStVR wurden insbesondere die Vorschriften zur Hauptuntersuchung (HU) und Sicherheitsprüfung (SP) neu gefasst und verändert. Die neuen Vorschriften zur amtlichen Fahrzeugüberwachung gemäß der 47. ÄndVStVR sind bereits zum 01.07.2012 in Kraft getreten. Ab diesem Datum ist zudem die neue AU-Richtlinie verpflichtend von allen AU-berechtigten Untersuchungsstellen anzuwenden.

Die sich insbesondere aus der 47. ÄndVStVR ergebenden Neuregelungen haben eine Überarbeitung der "Verwaltungsrechtlichen Empfehlungen" nach sich gezogen. Bei dieser Gelegenheit wurden auch zahlreiche seit der letzten Auflage ergangene Urteile sowie immer wieder auftretende Rechtsfragen in die Broschüre eingearbeitet.

Im Bereich der technischen Fahrzeugüberwachung gibt es neben der bekannten, allein von den Sachverständigen und Prüfingenieuren nach § 29 StVZO durchzuführenden Hauptuntersuchung weitere technische Überwachungsaufgaben, die bereits von Kraftfahrzeugwerkstätten übernommen werden. Diese sind die

- Abgasuntersuchung (AU) an Personenkraftwagen (Pkw) und Nutzfahrzeugen (Nfz),
- Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK),
- Gasanlagenprüfung (GAP)

als eigenständige Teile der Hauptuntersuchung sowie die

- Sicherheitsprüfung (SP),
- Gassystemeinbauprüfung (GSP).

Bei der Durchführung der vorstehenden Überwachungsaufgaben durch Kfz-Werkstätten gilt der Grundsatz, dass sie zunächst für die jeweilige Aufgabe von der Anerkennungsstelle anerkannt werden müssen (vgl. Nr. 1.1 der Anlage VIIIc StVZO) - dies gilt auch für die GAP und GSP (vgl. Nr. 1.1 der Anlage XVIIa StVZO). Gesetzlich geregelt ist dies für die Abgas-

untersuchungen an Fahrzeugen und Krafträdern in § 29 i.V.m. Nr. 3.1.1.1 der Anlage VIII StVZO i.V.m. der Anlage VIIIc StVZO, für die SP in § 29 i.V.m. Nr. 3.2.1 der Anlage VIII StVZO i.V.m. der Anlage VIIIc StVZO, für die GSP in § 41 a Abs. 5 i.V.m. Anlage XVIIa StVZO und für die GAP in § 41 a Abs. 6 i.V.m. Anlage XVIIa StVZO.

Da das Anerkennungsverfahren zur Durchführung der technischen Fahrzeugüberwachung in den erwähnten Teilgebieten weitgehend gleich abläuft, stellen wir das mit der Anerkennung einhergehende Verwaltungsverfahren einheitlich für alle Bereiche dar.

Schließlich gibt es im Rahmen der technischen Fahrzeugüberwachung noch die Prüfung von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten (§ 57b StVZO). Weil es bei dieser Prüfung aber einige Unterschiede zu den anderen erwähnten und nachstehend dargestellten amtlichen Fahrzeugüberwachungen gibt, haben wir in dieser Auflage davon abgesehen, die § 57b-Prüfung mit in die Broschüre aufzunehmen. Hinsichtlich der Überprüfung von Prüfstützpunkten (PSP) ist folgendes anzumerken: Da es sich bei der Überprüfung der Prüfstützpunkte bislang nicht um eine amtliche Anerkennung handelt, sind die Voraussetzungen, welche ein Kfz-Betrieb erfüllen muss, um Prüfstützpunkt zu sein, nicht in dieser Broschüre aufgeführt. Diese Voraussetzungen können dem *"Leitfaden zur Prüfung der Prüfstützpunkte"* entnommen werden.

Bevor im verwaltungsrechtlichen Teil erörtert wird, was beim Ablehnungsbescheid, beim Widerruf oder bei der Rücknahme der Anerkennung zu beachten ist, werden zunächst die erforderlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Anerkennungsantrag in den einzelnen Teilbereichen der Fahrzeugüberwachung (AU, AUK, SP, GSP und GAP) dargestellt. Da sich die einzelnen Voraussetzungen aber ebenfalls sehr ähnlich sind, werden sie nur für die Abgasuntersuchung (AU) sehr ausführlich dargestellt. Nur wenn die Voraussetzungen bei der Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK), der Sicherheitsprüfung (SP), der Gassystemeinbauprüfung (GSP) oder der Gasanlagenprüfung (GAP) von denen bei der AU abweichen, werden dort weitere Ausführungen gemacht.

Der verwaltungsrechtliche Teil wird dabei grundsätzlich (außer im Kapitel 9) anhand der bundesgesetzlichen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) dargestellt, da insbesondere die regelmäßig einschlägigen Vorschriften in den Landesverfahrensgesetzen gleichlautend beziehungsweise

bundeseinheitlich geregelt sind. Zahlreiche in der Broschüre zitierte Vorschriften verweisen derzeit noch in ihrem Wortlaut auf das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS). Mit Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17.12.2013 wurde das BMVBS umstrukturiert und in das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) umbenannt. Um Missverständnisse zu vermeiden wird daher in dieser Broschüre verkürzt vom "Bundesverkehrsministerium" gesprochen.

Abschließend werden in Kapitel 10 noch wichtige allgemeine Fragen des Verwaltungsrechts erläutert und in Kapitel 11 Musterbescheide zur Verfügung gestellt.

2 Der Anerkennungsbescheid

Um im jeweiligen Bereich der technischen Fahrzeugüberwachung (Abgasuntersuchung (AU), Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK), Sicherheitsprüfung (SP), Gassystemeinbauprüfung (GSP), Gasanlagenprüfung (GAP)) als Kraftfahrzeugwerkstatt anerkannt zu werden, muss die Kraftfahrzeugwerkstatt im Rahmen des Anerkennungsverfahrens jeweils für die verschiedenen Untersuchungen die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweisen.

Dabei müssen diese Voraussetzungen für jeden Teilbereich einzeln überprüft werden, da die Anerkennung als anerkannte AU-, AUK-, SP-, GSP- oder GAP-Werkstatt jeweils einen eigenständigen Verwaltungsakt darstellt.

2.1 Grundsätze des Antragsverfahrens

Soweit ein Kfz-Betrieb in einem Bereich der technischen Fahrzeugüberwachung, in dem er noch nicht tätig ist, sein Tätigkeitsfeld ausweiten möchte, muss er einen Antrag zur Anerkennung als "AU-, AUK-, SP-, GAP- oder GSP-Werkstatt" bei der für ihn zuständigen Anerkennungsstelle (örtlich zuständige Kfz-Innung - sofern eine entsprechende Delegation der Befugnis zur Anerkennung durch die oberste Landesbehörde erfolgt ist; im Folgenden zwecks Vermeidung von Wiederholungen nur zuständige Kfz-Innung) stellen. Bei der Anerkennung dieser Kfz-Betriebe ist für jeden einzelnen Teil der technischen Fahrzeugüberwachung ein gesonderter Antrag zu stellen. Dieser Antrag ist sowohl bei der Erstanerkennung als auch bei jeder weiteren begehrten Anerkennung und für jede Betriebsstätte einzeln und gesondert zu stellen. Dieser Antrag ist schriftlich und unter Verwendung eines vorgeschriebenen Formulars mit den entsprechenden Nachweisen (der Voraussetzungen) bei der zuständigen Kfz-Innung einzureichen. Das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen und der dazugehörigen Nachweise ist für jede Anerkennung einzeln zu prüfen und die Anerkennung dann jeweils gesondert auszusprechen.

Die Kfz-Innungen geben für jeden Teilbereich der technischen Fahrzeugüberwachung (AU, AUK, SP, GSP, GAP) entsprechende Antragsformulare aus. Kfz-Betriebe dürfen erst nach erfolgter Anerkennung als anerkannte Werkstatt hoheitliche beziehungsweise amtliche Untersuchungen durchführen und bescheinigen.

Die unterschriebenen Anträge sind jeweils in zweifacher Ausfertigung von dem Antragsteller bei der zuständigen Kfz-Innung einzureichen.

Die Anerkennung als AU-, AUK- oder SP-Werkstatt kann dabei mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die zur Durchführung einer ordnungsgemäßen amtlichen Überprüfung erforderlich sind. Insoweit kann die Anerkennung auf bestimmte Untersuchungs- oder Prüfungsarten wie auch bestimmte Arten, Fabrikate oder Typen von Fahrzeugen beschränkt werden (Nr. 3.1 und Nr. 3.2 der Anlage VIIIc StVZO).

Bei der GSP und GAP kann die Anerkennung ebenfalls mit Nebenbestimmungen verbunden und die Anerkennung auf bestimmte Arten von Gasanlagen beschränkt werden, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nur für diese bestimmten Arten nachgewiesen sind (Nr. 3.1 und Nr. 3.2 der Anlage XVIIa StVZO).

Soweit die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise nachgewiesen worden sind, erfolgt die Anerkennung durch die zuständige Kfz-Innung mit Aushändigung des jeweiligen Anerkennungsbescheides.

Muster der **Anerkennungsbescheide** befinden sich im **Kapitel 11.2**. Diese sind auch über den Werbemittelservice Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe zu beziehen.

2.2 Abgasuntersuchung (AU)

Seit dem 01.01.2010 ist die Abgasuntersuchung (AU) vollständig in die Hauptuntersuchung (HU) integriert, d.h. seit diesem Zeitpunkt ist die AU, egal ob die Durchführung an Fahrzeugen mit oder ohne OBD-System erfolgt, Teil der HU (vorher zeitlich gestuft). Anerkannte AU-Werkstätten können diese amtliche Untersuchung aber nach wie vor als eigenständigen Teil der HU durchführen (vgl. Nr. 3.1.1.1 der Anlage VIII StVZO) und bescheinigen. Die Bescheinigung erfolgt über den AU-Nachweis, der mit fälschungserschwerenden Merkmalen (Nachweis-Siegel mit Zangenprägung) versehen wird. Damit sind die anerkannten AU-Werkstätten in die amtliche Fahrzeugüberwachung integriert und können diese Dienstleistung neben den Überwachungsorganisationen ihren Kunden anbieten.

2.2.1 Überblick über die Voraussetzungen

Der Antrag zur Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Abgasuntersuchung (an Personenkraftwagen (Pkw) und Nutzfahrzeugen (Nfz)) ist bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu stellen. Die zuständigen Stellen können gemäß Nr. 1.1 Anlage VIIIc StVZO durch die zuständigen obersten Landesbehörden der Bundesländer bestimmt werden. Für den Bereich der Abgasuntersuchung sind die Kfz-Innungen ermächtigt worden, die AU-Werkstätten anzuerkennen. Dabei ist die Feststellung äußerst wichtig, dass die Anerkennung auf die jeweilige Betriebsstätte beschränkt ist. Der Begriff der Betriebsstätte ist unserer Auffassung nach räumlich zu verstehen (jeweiliger Geschäftsraum) und wird in der StVZO und seinen Anlagen beziehungsweise in den Richtlinien gleichbedeutend mit dem Begriff der Untersuchungsstelle verwandt. Dort müssen alle zu erfüllenden Voraussetzungen ständig vorliegen. Dies schließt auch aus, dass Abgasuntersuchungen mobil (etwa durch Mitnahme der Prüfgeräte) an unterschiedlichen Orten vorgenommen werden. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens prüft die zuständige Kfz-Innung dann gemäß:

- Nr. 2.1 der Anlage VIIIc StVZO die persönliche Zuverlässigkeit von Antragsteller und verantwortlicher Person
- Nr. 2.2 Anlage VIIIc StVZO die Eintragung in die Handwerksrolle
- Nr. 2.3 Anlage VIIIc StVZO die Bestellung einer oder mehrerer verantwortlicher Personen
- Nr. 2.4 beziehungsweise 2.5 Anlage VIIIc StVZO die Vorbildung der verantwortlichen Person und der eingesetzten Fachkräfte (Stichwort Meisterpflicht der verantwortlichen Person)
- Nr. 2.6 Anlage VIIIc StVZO das Vorliegen einer erfolgreich abgeschlossenen AU-Schulung von Antragsteller oder verantwortlicher Person sowie der eingesetzten Fachkräfte
- Nr. 2.7 Anlage VIIIc StVZO die Erfüllung der Anforderungen der Anlage VIIId StVZO, z.B. Ausstattung mit erforderlichen Prüfgeräten sowie Erfüllung der baulichen Anforderungen entsprechend der Tabelle am Ende der Anlage VIIId StVZO
- Nr. 2.8 Anlage VIIIc StVZO das Vorliegen einer Dokumentation der Betriebsorganisation für die Untersuchungsstelle
- Nr. 2.9 Anlage VIIIc StVZO das Vorliegen einer vom Antragsteller abgeschlossenen, ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Deckung von etwaigen Schäden, die von der verantwortlichen Person oder den betrauten Fachkräften verursacht werden (eine **Musterbestätigung** der **Versicherung** befindet sich im **Kapitel 11.1.5**)

- Nr. 2.10 Anlage VIIIc StVZO das Vorliegen einer vom Antragsteller abgeschlossenen Versicherung, mit der das Bundesland, in dem der Antragsteller tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden und Verletzungen von Pflichten im Zusammenhang mit der Tätigkeit als "hoheitlich Beliehener", der staatliche Aufgaben gemäß § 29 StVZO wahrnimmt, freigestellt wird (eine **Musterbestätigung** der **Versicherung** befindet sich im **Kapitel 11.1.5**)

Im Folgenden werden schwerpunktmäßig die Themenbereiche Zuverlässigkeit, Eintragung in die Handwerksrolle und fachliche Qualifikation erörtert, da ihr Fehlen häufig entscheidungserheblich ist und zur Ablehnung des Antrags führen kann.

2.2.2 Zuverlässigkeit

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat der Antragsteller (beziehungsweise bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter) für sich selbst sowie für die von ihm bestimmten verantwortlichen Personen ein Führungszeugnis vorzulegen (Nr. 2.1 Anlage VIIIc StVZO). Ein Auszug aus dem Fahreignungsregister (FAER - ehemals Verkehrszentralregister) ist bei der Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Abgasuntersuchung seit dem Inkrafttreten der 47. ÄndVStVR nicht mehr erforderlich (anders ist dies z.B. bei der SP, siehe Kapitel 2.4).

2.2.2.1 Behördliches Führungszeugnis

In Nr. 2.1 der Anlage VIIIc StVZO i.V.m. Nr. 2.2 der "Richtlinie für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen und/oder Untersuchungen der Abgase und/oder Untersuchungen der Abgase an Krafträdern nach § 29 i.V.m. Anlage VIII und Anlage VIIIc Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ("Anerkennungsrichtlinie")" ist hinsichtlich des Führungszeugnisses bestimmt, dass es sich um ein solches zur Vorlage bei einer Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes handeln muss. Solche sogenannten "Behördenführungszeugnisse" müssen unter anderem dann vorgelegt werden, wenn eine amtliche Erlaubnis - wie z.B. zur Durchführung von Abgasuntersuchungen - beantragt wird. Diese sogenannten "Behördenführungszeugnisse" werden auch als Führungszeugnis der Belegart "O" bezeichnet und werden nicht an denjenigen, der das Führungszeugnis beantragt hat, sondern normalerweise direkt an die zuständige Behörde übersandt. Allerdings muss dann direkt bei der Beantragung des Führungszeugnisses bei der örtlich zuständigen Meldebehörde (z.B. Bürgerbüro der Gemeinde) erklärt werden, dass ein

"Behördenführungszeugnis" benötigt wird. Gleichzeitig muss die im hoheitlichen Auftrag tätige Kfz-Innung als Adressat des Führungszeugnisses benannt werden.

Im Zweifelsfall können sowohl der Antragsteller der Anerkennung, vor allem aber auch eine als Arbeitnehmer angestellte und im Antrag zusätzlich benannte verantwortliche Person einen gesonderten Antrag stellen, dass das Behördenführungszeugnis an ein zu benennendes Amtsgericht geschickt werden soll. Dort kann dann der persönlich Betroffene zunächst die Eintragungen einsehen. Danach kann dieser bestimmen, ob das Behördenführungszeugnis an die zuständige Kfz-Innung weitergeleitet oder vernichtet werden soll. Dieses Verfahren verzögert naturgemäß den gesamten Verfahrensablauf erheblich und sollte daher nur im berechtigten Einzelfall beantragt werden. Darüber hinaus dürfen gemäß Nr. 2.2 der "Anerkennungsrichtlinie" die Auskünfte aus dem Bundeszentralregister zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein. Daraus ergibt sich zwangsläufig auch, dass in einem aktuellen Antragsverfahren nicht auf einen älteren Bundeszentralregisterauszug aus z.B. einem früheren Antragsverfahren (z.B. Antrag auf Anerkennung als Werkstatt für die Durchführung von AUK) zurückgegriffen werden kann.

Weist das Führungszeugnis gerichtliche Entscheidungen oder Vorstrafen aus, so stellt sich die Frage, welche Eintragungen die Unzuverlässigkeit des Betroffenen dokumentieren und zur Ablehnung des Antrags führen können. Bei der Formulierung "persönlich zuverlässig" in Nr. 2.1 der Anlage VIIIc StVZO handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, den die Kfz-Innung im Rahmen ihres Entscheidungsspielraums bei ihrer Verwaltungsentscheidung auslegen muss.

Der unbestimmte Begriff der Zuverlässigkeit wird zwar auch in anderen Rechtsgebieten, z.B. in § 35 Gewerbeordnung (GewO), verwendet. Allerdings scheidet eine Anwendbarkeit der Definition der Unzuverlässigkeit aus § 35 GewO im AU-Anerkennungsverfahren aus. Denn eine vergleichende Betrachtung der Rechtsprechung ergibt, dass die Zuverlässigkeit dabei stets spezifisch unter dem Blickwinkel des vom jeweiligen Fachgesetz geschützten Rechtsguts zu bestimmen ist. Je schutzwürdiger Rechtsgüter sind, die gefährdet werden können, und je höher der mögliche Schaden ist, umso höhere Anforderungen können an die Zuverlässigkeit gestellt werden. Insbesondere folgt aus der Zulassung zur Gewerbeausübung auch nicht automatisch die persönliche Zuverlässigkeit für die Durchführung von Abgasuntersuchungen, da für die Anerkennung zur Durchführung von Abgasuntersuchungen

wegen der übertragenen hoheitlichen Prüf- und Überwachungsfunktion spezifisch höhere Anforderungen zu stellen sind. Die Abgasuntersuchung zielt darauf ab, vermeidbaren Belastungen der Umwelt entgegenzuwirken und schützt damit das Verfassungsgut der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Artikel 20a Grundgesetz). Daher muss der beliehene Private, der diese wichtige hoheitliche Aufgabe wahrnehmen möchte, gewährleisten, dass er die ihm übertragene Aufgabe jederzeit ordnungsgemäß erledigt.

Deshalb kommen als Grundlage für eine Verweigerung der Anerkennung als AU-Betrieb nach einem Urteil des VG Augsburg vom 05.12.2006 (Az.: Au 3 K 06.966) alle Eintragungen wegen erheblicher Verstöße gegen Strafgesetze in Betracht und nicht nur gegen tätigkeitsspezifische Bestimmungen. Denn die Gewähr für die jederzeitig korrekte Ausübung der Überprüfung biete nur derjenige, der zeige, dass er sich selbst jederzeit an die geltenden Rechtsvorschriften hält. Das VG Augsburg schlussfolgert unseres Erachtens hieraus zu Recht, dass zu befürchten ist, dass derjenige, der sich in erheblichem Maß gegen die Rechtsordnung verhält, auch in anderen Bereichen die für die Prüftätigkeit erforderliche, herausgehobene Rechtstreue nicht an den Tag legen wird.

Es ist nicht erforderlich, dass die Unzuverlässigkeit positiv festgestellt wird. Bereits begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit dürften ausreichen, diese im Ergebnis zu verneinen. Begründete Zweifel ergeben sich insbesondere bei vorangegangenen, rechtskräftigen, in das Führungszeugnis eingetragene Straftaten, die auch besondere Auswirkungen auf die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten vermuten lassen. Dies sind beispielsweise Kennzeichenmissbrauch und Urkundenfälschung. Hinzu kommen Vermögensdelikte wie Betrug, Hehlerei, Unterschlagung, Untreue, schwerer Diebstahl, Raub und Erpressung sowie Insolvenzstraftaten wie etwa Bankrott.

Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit verbietet sich bei der Bewertung der Führungszeugniseintragungen eine schematische Betrachtungsweise. Vielmehr gilt es, die Umstände des Einzelfalls im Rahmen der Auslegung angemessen zu berücksichtigen (Beispiel: Anzahl und Schwere der Delikte, Höhe des Strafmaßes und auch die seit der Straffälligkeit verstrichene Zeit).

2.2.2.2 Zuverlässigkeit bei Personenmehrheiten

Zu beachten ist außerdem, dass bei einem "gefächerten" Verantwortungsbereich sämtliche Personen zuverlässig sein müssen.

Wenn z.B. bei einem Autohaus, das in der Rechtsform einer GmbH geführt wird, keine personelle Identität zwischen Geschäftsführung und fachtechnischer Betriebsleitung besteht, so ist die positive Zuverlässigkeitsfeststellung für alle handelnden Personen erforderlich. Dies gilt auch für den Fall, dass die Geschäftsführung aus mehreren Personen besteht. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass die Anerkennung nur erteilt wird, wenn der Antragsteller beziehungsweise bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter sowie die für die Untersuchungen verantwortlichen Personen (allesamt) zuverlässig sind (Nr. 2.1 Anlage VIIIc StVZO). Liegen nur bei einer der genannten Personen triftige Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit im obigen Sinne vor, so ist die Anerkennung zu versagen.

2.2.3 Eintragung in die Handwerksrolle

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung als AU-Werkstatt ist gemäß Nr. 2.2 Anlage VIIIc StVZO der Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle. Deshalb ist dem Antrag eine Bescheinigung der Handwerkskammer über die Eintragung in die Handwerksrolle beizufügen. Mit ihr muss der Antragsteller nachweisen, dass er selbst oder eine in der Betriebsstätte fest angestellte Person nach der Handwerksordnung (HwO) die Voraussetzungen zur selbständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllt, die zur Behebung der bei der AU festgestellten Mängel erforderlich sind. Deshalb kommen für eine Anerkennung als AU-Werkstatt nur die folgenden in der Handwerksrolle eingetragenen Handwerke in Frage:

- Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk, Schwerpunkt Fahrzeugsystemtechnik
- Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk
- Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk

Regelmäßig ist somit - dem Gesetzeszweck entsprechend - eine erfolgreich bestandene Meisterprüfung gemäß § 45 HwO Voraussetzung für die Handwerksrolleneintragung. Ausnahmen und Gleichstellungen sind gemäß § 4 HwO, §§ 7 ff. HwO hinsichtlich der Handwerksrolleneintragung jedoch möglich (z.B. Altgesellenregelung). Die von der Handwerkskammer auszufüllende Bescheinigung über die Handwerksrolleneintragung ist im Anerkennungsverfahren unverzichtbar und kann auch nicht automatisch durch den Nachweis der erforderlichen Fachkunde indiziert werden. Denn es ist durchaus eine Konstellation möglich, in der jemand fachkundiges Personal beschäftigt, aber gleichwohl nicht in der Handwerksrolle eingetragen beziehungsweise die Eintragung gelöscht worden ist. Als Löschungsgrund kommt z.B. eine bestandskräftige ordnungsbehördliche Gewerbe-

untersagung in Frage, weil öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (Steuerzahlungen, Zahlung der Sozialversicherungsabgaben usw.) nicht erfüllt worden sind. Auf der anderen Seite kann aufgrund einer bestehenden Handwerksrolleneintragung nicht auf eine zwangsläufig gegebene, erforderliche Fachkunde (siehe Kapitel 2.2.4) geschlossen werden, denn sogenannte Erben- und Witwenbetriebe können zum Beispiel für eine Übergangszeit ohne jeglichen fachtechnischen Betriebsleiter in der Handwerksrolle eingetragen sein (§ 4 HwO).

2.2.4 Fachliche Qualifikationen

Gemäß Nr. 2.4 Anlage VIIIc StVZO muss der Antragsteller nachweisen, dass die für die Abgasuntersuchung (AU) verantwortliche(n) Person(en) und die Fachkräfte über entsprechende Vorbildungen und ausreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik verfügen.

Nr. 2.4.2 Anlage VIIIc StVZO bestimmt im Wesentlichen, dass die für die Durchführung der AU verantwortliche(n) Person(en) die Meisterprüfung im jeweiligen Handwerksberuf und die durchführenden Fachkräfte die entsprechende Gesellenprüfung erfolgreich bestanden haben müssen. Insoweit muss zwischen den Ausbildungsnachweisen der Fachkräfte und der verantwortlichen Person(en) unterschieden werden.

2.2.4.1 Fachkräfte

Hinsichtlich der Fachkräfte muss der Antragsteller seinem Antrag einen Nachweis beifügen, dass die jeweilige Fachkraft eine Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf als

- Kraftfahrzeugmechaniker
- Kraftfahrzeugelektriker
- Kraftfahrzeug-Mechatroniker
- Automobilmechaniker

erfolgreich bestanden hat.

2.2.4.2 Verantwortliche Person

Ebenso ist dem Antrag ein Nachweis beizufügen, dass die verantwortliche Person eine Meisterprüfung gemäß § 45 HwO im

- Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk

- Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk
- Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk, Schwerpunkt Fahrzeugsystemtechnik

erfolgreich bestanden hat.

Diesen Prüfungsabschlüssen steht der Diplom-Ingenieur, Diplom-Ingenieur (FH) oder Ingenieur (grad.), Bachelor, Master oder der staatlich geprüfte Techniker jeweils der Fachrichtungen Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik oder Luft- und Raumfahrttechnik/Luftfahrzeugtechnik gleich, sofern der Betreffende nachweislich im Kraftfahrzeugbereich (Untersuchung, Prüfung, Wartung oder Reparatur) tätig ist und eine mindestens dreijährige Tätigkeit oder eine Abschlussprüfung in den vorgenannten Ausbildungsberufen nachgewiesen werden kann (Nr. 2.5 Anlage VIIIc StVZO). In der maßgeblichen Anlage VIIIc StVZO ist somit gesetzlich ausdrücklich klargestellt, dass die verantwortliche Person als Qualifikation mindestens eine erfolgreich bestandene Meisterprüfung im Sinne des § 45 HwO vorweisen muss. Diese Regelung erfolgte vor dem Hintergrund, dass die verantwortlichen Personen besondere und herausgehobene Prüfungs-/Untersuchungstätigkeiten gemäß den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften durchführen und eine verantwortliche Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben als Beliehene übernehmen und erfüllen. Diese herausgehobene Stellung der verantwortlichen Person wäre wegen der vielen Ausnahmeregelungen in der Handwerksordnung bei Beibehaltung der früheren Regelung in § 47b StVZO (alte Fassung), wonach als Fachkundenachweis die Handwerksrolleneintragung ausreichte, nicht mehr gewährleistet gewesen (z.B. Ausnahmeregelung in § 4 HwO, siehe Kapitel 2.2.3).

2.2.4.2.1 Gerichtliche Bestätigung der Meisterpflicht und ihre Folgen

Die in der StVZO verankerte "Meisterpflicht" wurde bereits gerichtlich bestätigt (vgl. VGH Kassel vom 22.04.2010, Az.:7 A 1520/09.Z sowie vorhergehend VG Frankfurt vom 24.02.2009, Az.: 5 K 3028/08.F(2); VG Giessen vom 01.09.2010, Az.: 6 K 962/09; VG Schleswig-Holstein vom 29.04.2010, Az.: 12 A 259/09). Insbesondere steht diese Regelung nicht im Widerspruch zu höherrangigen Gesetzen, wie z.B. der HwO oder dem Grundgesetz (insbesondere Artikel 12 GG Berufsfreiheit), denn der Verordnungsgeber hat nachvollziehbar begründet, warum an die für die Durchführung der Untersuchungen verantwortlichen Personen besonders hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer persönlichen und fachlichen Zuverlässigkeit gestellt werden. Den oben genannten Urteilen können insoweit

Argumentationslinien für die Begründung des ablehnenden Anerkennungsbescheides entnommen werden.

Aus diesem Grund gibt es seit der Einführung der "Meisterpflicht" auch keine Ausnahmen mehr, wenn die verantwortliche Person verstirbt oder aus anderen Gründen aus dem Betrieb ausscheidet und infolge dessen kein anderer Meister mehr im Betrieb vorhanden ist, der als verantwortliche Person benannt werden kann.

2.2.4.2.2 Ausländische Meisterzeugnisse

Im Zusammenhang mit den Grundfreiheiten der Europäischen Union stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Vorlage eines ausländischen Meisterzeugnisses als Vorlage des Nachweises einer erfolgreich bestandenen Meisterprüfung im Sinne des § 45 HwO ausreicht.

Unserer Auffassung nach reicht jedoch die Einreichung eines solchen ausländischen Meisterzeugnisses nicht aus, so dass in diesen Fällen eine Anerkennung nicht ausgesprochen werden kann. Vorstehendes haben in den Jahren 2009 und 2010 schon einige Gerichte bestätigt. Sie haben insoweit geurteilt, dass in den dortigen Fällen zumindest die Vorlage eines polnischen Meisterbriefes nicht ausreicht, um als AU- beziehungsweise GAP-/GSP-Werkstatt anerkannt zu werden (vgl. Urteil des VG Gießen vom 01.09.2010 (Az.: 6 K 962/09.GL) sowie Urteil des VG Mainz vom 16.02.2009 (Az.: 6 K 678/08.MZ)). Nach Auffassung dieser Gerichte hat sogar eine dem ausländischen Antragsteller von den zuständigen Handwerkskammern etwaig zugesprochene Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (§ 9 Abs. 1 HwO) lediglich zur Folge, dass ein Handwerk der Anlage A selbständig oder als Betriebsleiter betrieben werden darf. Dagegen berechtige die HwO hier nicht dazu, aufgrund einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Qualifikation in Deutschland den Meistertitel zu führen. Dies gelte insbesondere für die innerhalb der StVZO geregelte "Meisterpflicht" bei der technischen Fahrzeugüberwachung, da dem Gesetzgeber bei der Beleihung (Übertragung hoheitlicher Aufgaben an Privatpersonen) ein weiter Spielraum - auch hinsichtlich der Einschränkung des Grundrechts der Berufsfreiheit - zuzugestehen ist.

Auch aus § 50 a HwO folge nichts anderes. Nach dieser Vorschrift könnten die zuständigen Bundesministerien im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden deutschen Meisterprüfungszeugnissen gleichstellen. Hieran fehle es aber z.B. bei Meisterbriefen aus Polen, da entsprechende Rechtsverordnungen derzeit lediglich mit Frankreich

und Österreich bestehen. Nach Auffassung der obigen Gerichte kann auch aus den europarechtlichen Vorschriften kein Anspruch hergeleitet werden, der zwingend eine Gleichstellung deutscher und polnischer Meisterprüfungszeugnisse bei der technischen Fahrzeugüberwachung verlangt (vgl. Richtlinie 2005/36/EG).

Allerdings hat es nach der Veröffentlichung der benannten Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Mainz und Gießen europarechtlich eine Änderung der Berufsanerkennungsrichtlinie und seitens des deutschen Gesetzgebers die Verabschiedung des Berufsanerkennungsgesetzes gegeben. Wir gehen aber davon aus, dass sich an der dargestellten Rechtsprechung durch diese gesetzlichen Neuregelungen nichts ändern wird - dies bleibt jedoch abzuwarten.

2.2.4.2.3 Ist durch die Kfz-Innung zu prüfen, ob Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO vorliegen?

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO können Ausnahmen von allen Vorschriften der StVZO durch die oberste Landesbehörde oder durch die von ihr bestimmten zuständigen Stellen genehmigt werden. So ist nach dieser Vorschrift anhand des Anerkennungsantrages zu prüfen, ob nicht doch im konkreten Einzelfall trotz Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Allerdings hat die Kfz-Innung die Bescheidung des Anerkennungsantrages anhand des § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO nicht zu prüfen. Auch nach Auffassung des Bundesverkehrsministeriums war es Intention des Verordnungsgebers, dass Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO lediglich von der zuständigen obersten Landesbehörde ausgesprochen werden können, um in der Fläche eine einheitliche Gesetzesauslegung zu gewährleisten. Deshalb sei eine Delegation an die Kfz-Innungen oder Landesinnungsverbände gerade nicht erfolgt, Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO zu erteilen.

2.2.4.3 Festanstellung der verantwortlichen Person

Für die Anerkennung ist unbedingte Voraussetzung, dass die verantwortliche Person in der Betriebsstätte fest angestellt ist. Das bedeutet, dass die vom Antragsteller bestellte(n) verantwortliche(n) Person(en) in der von diesem im Antrag benannten Betriebsstätte tatsächlich tätig sein muss (müssen). Die Festanstellung kann der Antragsteller regelmäßig durch eine beglaubigte Kopie des Anstellungsvertrages mit dem(n) als verantwortliche Person(en) benannten Meister(n) nachweisen. Diesem Vertrag kann neben den Vertragspartnern regelmäßig auch bereits der Arbeitsumfang beziehungsweise die

regelmäßige Arbeitszeit entnommen werden. Die verantwortlichen Personen müssen darüber hinaus ihrer Bestellung durch Unterschrift auf dem Antragsformular zugestimmt haben. Die Voraussetzung der "Festanstellung" lässt sich für die AU, AUK und SP der Nr. 2.3 Anlage VIIIc StVZO entnehmen, da die Prüfprotokolle und Nachweise nur von der verantwortlichen Person unterzeichnet werden dürfen - und zwar zwingend, unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung. Zudem regelt Nr. 3.2.2 der "Anerkennungsrichtlinie" normkonkretisierend, dass die vom Antragsteller bestellten verantwortlichen Personen bei diesem fest angestellt und in der benannten Betriebsstätte tätig sein müssen. Dabei ist die verantwortliche Person für die ordnungsgemäße Durchführung der amtlichen Fahrzeuguntersuchung (z.B. AU) verantwortlich. Allerdings dürfen im Fall der Abgasuntersuchung auch Fachkräfte die Untersuchung **unter Aufsicht** der verantwortlichen Person durchführen (Nr. 2.3 Anlage VIIIc StVZO).

2.2.4.4 Präsenz der verantwortlichen Person

Unabhängig von der zwingenden Voraussetzung der Festanstellung stellt sich gleichzeitig die Frage, ob der als verantwortliche Person benannte Kfz-Meister während der gesamten Öffnungszeit des Kfz-Betriebs in der Betriebsstätte anwesend sein muss.

Bezüglich dieser Präsenzpflicht der verantwortlichen Person und damit eines Meisters im Kfz-Betrieb hat es seit Einführung der Meisterpflicht im Jahr 2006 immer wieder Streitigkeiten bei der Bearbeitung von AU-Anträgen gegeben. So kommt es immer wieder vor, dass die AU-Anerkennung auch dann begehrt wird, wenn der Antragsteller eine nur zeitweise in der Betriebsstätte anwesende Person als verantwortliche Person bestellen will. Die Antwort auf diese Frage hängt von der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "fest angestellt" durch die zuständige Kfz-Innung ab.

2.2.4.4.1 Grundsatz

Soweit ein Meister in einem Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis unbefristet angestellt ist, kann die AU-Anerkennung ohne Bedenken erteilt werden. Gerade durch ein Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis ist gewährleistet, dass die verantwortliche Person jederzeit in das Betriebsgeschehen "AU-Durchführung" eingreifen kann, wenn dies erforderlich ist. Um dies gewährleisten zu können, muss die verantwortliche Person aber jederzeit ohne erheblichen Zeitverlust erreichbar sein und somit während eines Arbeitstages im anerkannten Betrieb präsent sein. Kann diese tatsächliche Präsenz der verantwortlichen Person vom Antragsteller nicht gewährleistet werden, ist eine Anerkennung zu untersagen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob zumindest eine verantwortliche Person während der Durchführung der Abgasuntersuchung (AU) im Betrieb anwesend sein muss. Zu dieser Problematik lässt sich Nr. 2.3 Anlage VIIIc StVZO entnehmen, dass die verantwortliche Person das Prüfprotokoll/den Nachweis unmittelbar nach der Durchführung der AU zu unterzeichnen hat und Fachkräfte die AU nur **unter Aufsicht** der verantwortlichen Person durchführen dürfen. Diese Verfahrensfrage sowie die Überwachungsfunktion der verantwortlichen Person führen zwingend dazu, dass eine verantwortliche Person während der jeweiligen Prüfungen im Betrieb anwesend sein muss. Dies hat natürlich zwangsläufig zur Folge, dass eine anerkannte AU-Werkstatt eigenhändig keine AU durchführen und den Prüfnachweis nicht unterzeichnen darf, wenn keine verantwortliche Person anwesend ist (z.B. während des Urlaubs). Hat eine AU-Werkstatt also nur eine einzige verantwortliche Person benannt, so kann sie während der urlaubsbedingten Abwesenheit dieser Person keine Abgasuntersuchung in eigener Verantwortung durchführen. In diesen Fällen muss die AU dann entweder durch eine Prüforganisation oder durch eine andere AU-Werkstatt durchgeführt werden.

Aus den vorstehenden Gründen ergibt sich somit, dass die Erteilung einer AU-/AUK-/SP-Anerkennung durch die zuständige Kfz-Innung (Anerkennungsstelle) grundsätzlich nur dann erfolgen kann, wenn vom Antragsteller für die verantwortliche Person (Meister) ein Arbeitsverhältnis in Vollzeit nachgewiesen wurde.

2.2.4.4.2 Ausnahmsweise mögliche Beschäftigungsmodelle

Allerdings kann man weder dem Wortlaut der Anlage VIIIc StVZO noch dem Wortlaut der "Anerkennungsrichtlinie" entnehmen, wie zu verfahren ist, wenn z.B. ein Meister in Teilzeit fest angestellt wird (z.B. der sogenannte "20-Stunden-Meister" als Sonderform des Teilzeitmeisters). Aufgrund der hoheitlichen Überwachungstätigkeit bei der Durchführung der AU darf in diesen Fällen bestimmt keine uneingeschränkte AU-Anerkennung ausgesprochen werden. Ansonsten wäre nicht gewährleistet, dass die verantwortliche Person jederzeit in das Betriebsgeschehen "AU-Durchführung" eingreifen und damit ihren obliegenden Überwachungsaufgaben im Sinne des Verordnungsgebers nachkommen kann.

Allerdings muss die Kfz-Innung bei der Auslegung des unbestimmten Begriffs der Festanstellung auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Verwaltungsverfahren beachten. Danach könnte bei Einstellung z.B. eines sogenannten 20-Stunden-Meisters eine Anerkennung als AU-Werkstatt ausnahmsweise dann noch erlaubt sein, wenn dieser

"20-Stunden-Meister" ausschließlich nur in einer Betriebsstätte als verantwortliche Person fest angestellt und tätig ist. Die Entscheidung obliegt insoweit der Innung als anerkennende Stelle. Die Doppelbeschäftigung in einem weiteren Kfz-Unternehmen (z.B. 20 Stunden in jedem Betrieb) mit einer weiteren Bestellung als verantwortliche Person ist hingegen nach diesseitiger Auffassung für die AU-Anerkennung schädlich. Denn in diesen Fällen ist eine Interessenskollision beim doppelt als verantwortliche Person bestellten Meister nicht auszuschließen. Zweifelhaft und allenfalls unter ganz engen Voraussetzungen (vgl. nachfolgend die Nebenbestimmungen) zulässig dürfte darüber hinaus die Doppelbestellung einer verantwortlichen Person für zwei verschiedene Betriebsstätten eines Unternehmens sein (vertiefend wird auf die parallele Rechtsprechung zur "Meisterpräsenz in Gefahrenhandwerken" im allgemeinen Handwerksrecht, z.B. OVG Lüneburg vom 21.12.1992, Az.: 8 L 4212/91, verwiesen).

Soll eine Kraftfahrzeugwerkstatt mit der Bestellung z.B. eines "20-Stunden-Meisters" als verantwortliche Person anerkannt werden, so muss die Anerkennung dieses Kfz-Betriebes zwingend zusätzlich mit solchen Nebenbestimmungen verbunden werden, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Abgasuntersuchung erforderlich sind. Denn die verantwortliche Person muss immer in das Betriebsgeschehen "AU-Durchführung" eingreifen können. Deshalb ist hier die AU-Durchführung von der anerkennenden Kfz-Innung auf den Zeitraum zu begrenzen, in dem z.B. der "20-Stunden-Meister" wöchentlich im Betrieb tatsächlich anwesend ist (Ausgestaltung des Arbeitsvertrages). Daher muss der anerkannte AU-Betrieb in diesen Fällen zusätzlich die tatsächlichen Zeiten der AU-Durchführung festlegen und gegenüber der Kfz-Innung nachweisen, z.B. Bekanntmachung gegenüber dem Kunden durch einen Aushang im Kfz-Betrieb.

Dementsprechend muss die Kfz-Innung als verantwortliche Behörde auch nachprüfen, ob die Nebenbestimmungen ausreichen, damit die Abgasuntersuchungen auch nur zu den vorher festgelegten Zeiten (in denen der Meister in der Betriebsstätte anwesend ist) durchgeführt werden. Insoweit ist bei einer Überprüfung die Auswertung der AU-Nachweise nicht nur sinnvoll, sondern auch geboten.

2.2.4.4.3 Unzulässige Beschäftigungsmodelle

Als AU-Werkstatt nicht mehr anerkennungsfähig ist nach diesseitiger Auffassung eine Kfz-Werkstatt, die als verantwortliche Person einen Kfz-Meister bestellen möchte, der in unregelmäßigen Zeitabschnitten im Kfz-Betrieb tätig ist. Häufig ist ein solcher Meister in einem

geringfügigen Beschäftigungsverhältnis angestellt und arbeitet nur wenige Stunden am Tag beziehungsweise in der Woche. Er ist deshalb z.B. während eines Betriebstages nur begrenzt anwesend. Da die Überwachung des Betriebsgeschehens "AU-Durchführung" in diesen Fällen nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann, können anerkennende Kfz-Innungen diese "Teilzeitmeister" nicht als verantwortliche Personen für die AU-Anerkennung akzeptieren.

Deshalb nicht mit der Überwachungsaufgabe der verantwortlichen Person vereinbar ist im Übrigen auch ein sogenannter "Rufbereitschaftsmeister". Ein solcher Meister darf von der anerkennenden Kfz-Innung nicht akzeptiert werden, da diese verantwortliche Person nicht jederzeit in das Betriebsgeschehen "AU-Durchführung" eingreifen kann.

Im Rahmen von Auftragsspitzen und -flauten kommt es hin und wieder vor, dass Autohäuser für einige Monate Kfz-Meister auf Basis der Arbeitnehmerüberlassung beziehungsweise der Leiharbeit beschäftigen. Hier stellt sich mitunter die Frage, ob diese Kfz-Meister auch als verantwortliche Person in dem Betrieb, der sie ausleiht, bestellt werden können. Ein auf Basis der Arbeitnehmerüberlassung beziehungsweise Leiharbeit in einer Werkstatt tätiger Kfz-Meister kann unseres Erachtens nicht in der anerkannten Werkstatt als verantwortliche Person bestellt werden. Denn die über Nr. 1.2 Anlage VIIIc StVZO zwingend anzuwendende, normkonkretisierende "Anerkennungsrichtlinie" schreibt in Nr. 3.2.2 vor, dass die vom Antragsteller bestellte verantwortliche Person vom Antragsteller fest angestellt und in einer benannten Betriebsstätte tätig sein muss. Wie schon dargelegt, folgt aus dem unbestimmten Rechtsbegriff "fest angestellt", dass zwischen dem Antragsteller und der zu bestellenden verantwortlichen Person ein Arbeitsverhältnis bestehen muss, dem ein Arbeitsvertrag zwischen eben diesen beiden zugrunde liegt. Bei der Arbeitnehmerüberlassung beziehungsweise der Leiharbeit besteht aber ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem sogenannten Verleiher und nicht mit dem Entleiher. Deshalb ist ein Leiharbeitnehmer nicht fest in einer Betriebsstätte im Sinne der Nr. 3.2.2 der "Anerkennungsrichtlinie" angestellt.

2.2.4.5 Kurzfristiger Ausfall des als verantwortliche Person bestellten Kfz-Meisters

Nicht selten ist in der anerkannten Werkstatt nur ein Kfz-Meister als verantwortliche Person bestellt. Fällt dieser Meister dann kurzfristig (z.B. durch Kündigung oder Tod) als verantwortliche Person für die benannte Betriebsstätte komplett aus, so stellt sich regelmäßig die Frage, welche Konsequenzen hieraus für die Anerkennung der Werkstatt zu ziehen sind.

Zunächst ist festzustellen, dass nach den Nummern 2.3 bis 2.5 Anlange VIIIc StVZO ein entsprechender Meister als verantwortliche Person zu bestellen ist und dass dieser nach Nr. 3.2.2 der "Anerkennungsrichtlinie" in der jeweiligen Betriebsstätte fest angestellt sein muss. Aufgrund der Tatsache, dass die amtliche Fahrzeugüberwachung unter der Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen ist (vgl. z.B. 2.3 Anlage VIIIc StVZO) und die verantwortliche Person das Prüfprotokoll/den Nachweis unmittelbar nach der Durchführung zu unterzeichnen hat, dürfen keine AU, AUK und SP mehr vorgenommen werden, sobald der Kfz-Meister nicht mehr in der Anerkennung benannten Betriebsstätte - sei es aus welchen Gründen auch immer - beschäftigt ist. Hieran ändert auch die im Handwerksrecht greifende sogenannte Witwenregel gemäß § 4 Abs. 1 HwO nach dem Tod des Betriebsinhabers nichts. Zwar kann dann handwerksrechtlich der Betrieb in einem gewissen Zeitraum ordnungsgemäß fortgeführt werden. Das bedeutet aber nicht, dass auch im Rahmen der technischen Fahrzeugüberwachung die Anerkennung bestehen bleibt und entsprechende Untersuchungen befristet noch durchgeführt werden dürfen. Vielmehr führt ein Ausscheiden des Kfz-Meisters als einzige verantwortliche Person der anerkannten Werkstatt dazu, dass die Voraussetzung der Nr. 2.3 Anlage VIIIc StVZO nicht mehr vorliegt. Entsprechende Fahrzeuguntersuchungen der AU, AUK und SP dürfen deshalb sofort ab Ausscheiden der einzigen verantwortlichen Person nicht mehr durchgeführt werden. Die Anerkennung ist in diesem Falle nach vorheriger Anhörung zu widerrufen. Siehe dazu auch Kapitel 5 zum Widerruf der Anerkennung.

2.2.5 Bestellung einer verantwortlichen Person

Zusätzlich setzt Nr. 2.3 Anlage VIIIc StVZO folgerichtig voraus, dass der Antragsteller eine oder mehrere für die Durchführung der Abgasuntersuchung (AU) verantwortliche Personen bestellt. Der Nachweis der Bestellung einer verantwortlichen Person wird über den Antrag auf Anerkennung als AU-Werkstatt geführt. Unter dem Punkt 3.2 des im Verkehrsblatt veröffentlichten Musterantrags (VkBl, amtlicher Teil, 7/2006, Seite 320 ff.) ist das verantwortliche Personal aufzuführen. So müssen dort unter der Nr. 3.2.1 Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en) angegeben werden. Diese hat/haben die Bestellung dort durch Unterschrift zu bestätigen.

Will der Antragsteller keinen bei ihm angestellten Meister als verantwortliche Person bestellen, so kann er auch selbst als verantwortliche Person tätig sein. Dann hat er jedoch die der verantwortlichen Person obliegenden Überwachungsaufgaben bei der AU-

Durchführung selbst wahrzunehmen und sich unter Nr. 3.2.1 des Musterantrags als verantwortliche Person einzutragen. Voraussetzung ist dann natürlich, dass er selbst die in Nr. 2.4.2.2 Anlage VIIIc StVZO geforderte Meisterprüfung gemäß § 45 HwO erfolgreich bestanden hat. Die hier beschriebene Möglichkeit sieht insoweit auch Nr. 3.2.1 der "Anerkennungsrichtlinie" vor. Dort wird klargestellt, dass die Meisterqualifikation zum Nachweis der Fachkunde beim Antragsteller nicht vorhanden sein muss, wenn er eine für die AU verantwortliche Person bestellt, die die Voraussetzungen erfüllt.

2.2.6 Erfolgreich abgeschlossene AU-Schulung

Darüber hinaus muss der Antragsteller einen Nachweis darüber vorlegen, dass der Antragsteller oder die verantwortliche Person und die zusätzlich eingesetzten Fachkräfte eine AU-Schulung beziehungsweise einen AU-Lehrgang gemäß Nr. 7 Anlage VIIIc StVZO mit einer erfolgreichen Prüfung abgeschlossen haben. Grundsätzlich muss dem Antrag für alle mit der AU-Durchführung befassten Personen ein erfolgreicher Schulungsnachweis beigefügt werden. Soweit der Antragsteller aber eine verantwortliche Person bestellt hat, benötigt er selbst keinen AU-Schulungsnachweis (Nr. 2.6 Anlage VIIIc StVZO). Es reicht dann aus, wenn der Schulungsnachweis der verantwortlichen Person beiliegt.

Dieser Vorschrift (Nr. 2.6 Anlage VIIIc StVZO) ist auch zu entnehmen, dass die erfolgreichen AU-Schulungsabschlüsse der eingesetzten Fachkräfte und verantwortlichen Personen nicht länger als 36 Monate zurückliegen dürfen. Liegt die letzte Schulung länger als 38 Monate zurück, muss für die mit der AU befassten Personen eine Erstschulung nachgewiesen werden. Eine Wiederholungsschulung reicht dann nicht aus.

2.2.7 Vorhandensein der erforderlichen Prüfgeräte

Gemäß Nr. 2.7 der Anlage VIIIc StVZO muss die antragstellende Werkstatt den in Anlage VIIId StVZO aufgeführten Anforderungen genügen und die dort genannten Einrichtungs- und Ausstattungsmerkmale sowie die baulichen Gegebenheiten vorweisen können. Die dort vorgeschriebenen technischen Standards stellen die Grundvoraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Abgasuntersuchung dar. Die Anforderungen an die Untersuchungsstellen dienen der Qualitätssicherung und schließen amtliche Fahrzeugüberwachungen auf der "grünen Wiese" oder auf einem "Hinterhof" aus. Die genauen Standards, die eine anerkannte AU-Werkstatt erfüllen muss, können der Anlage VIIId StVZO sowie der "Anerkennungsrichtlinie" im Detail entnommen werden.

2.2.8 Dokumentation der Betriebsorganisation

Außerdem fordert Nr. 2.8 Anlage VIIIc StVZO zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Abgasuntersuchung (AU), dass die anzuerkennende Werkstatt eine Dokumentation der Betriebsorganisation mit internen Regeln erstellt (Qualitätssicherungssystem inklusive einer Mängelstatistik zur AU), die betriebsindividuelle und qualitätssichernde Maßnahmen enthält. Hierzu muss der Antragsteller unter anderem einen AU-Beauftragten (AUB) benennen, der für die Pflege der von der anerkannten AU-Werkstatt erstellten Dokumentation der Betriebsorganisation verantwortlich ist. Als AU-Beauftragte können sowohl Fachkräfte als auch verantwortliche Personen benannt werden, wobei sie aber zur Durchführung der AU berechtigt sein müssen (AU-Schulung). Detaillierte Informationen können Nr. 4 der "Anerkennungsrichtlinie" entnommen werden.

2.2.9 Abschluss von Haftpflichtversicherungen

Schließlich ist gemäß Nr. 2.9 Anlage VIIIc StVZO unbedingte Voraussetzung, dass der Antragsteller eine Bestätigung vorlegen kann, dass alle mit der Durchführung der Abgasuntersuchung (AU) betrauten verantwortlichen Personen und Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller eventuell entstehender Ansprüche haben. Dabei muss die Versicherungsgesellschaft bestätigen, dass das Risiko der AU-Durchführung im Rahmen und im Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert ist. Diese Bestätigung ist dem Antrag auf Anerkennung als AU-Werkstatt beizufügen. Darüber hinaus muss die anzuerkennende Werkstatt nach Nr. 2.10 Anlage VIIIc StVZO das Bundesland von Ansprüchen Dritter, soweit diese im Zusammenhang mit der Durchführung der AU entstanden sind, freistellen (Freistellungserklärung). Für dieses Risiko ist im Antragsverfahren ebenfalls eine entsprechende Erweiterung der Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Eine **Musterbestätigung** der **Versicherung** zur jeweiligen Erweiterung der Haftpflichtversicherung befindet sich im **Kapitel 11.1.5**.

2.3 Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK)

Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK) sind bis auf wenige Ausnahmen gleich lautend mit denen der bereits dargestellten Abgasuntersuchung (AU) an Pkw und Nutzfahrzeugen. Auch für den

Bereich der Untersuchung der Abgase an Krafträdern sind die Kfz-Innungen ermächtigt worden, AUK-Werkstätten anzuerkennen (entsprechend 1.1 Anlage VIIIc StVZO). Abweichungen von der AU-Anerkennung gibt es insoweit nur bei Nr. 2.2 Anlage VIIIc StVZO (eintragungsfähige Handwerke in die Handwerksrolle) und bei Nr. 2.4 Anlage VIIIc StVZO (Vorbildung der verantwortlichen Person und der eingesetzten Fachkräfte). Die Ausführungen zur Nr. 2.7 Anlage VIIIc StVZO, die das Vorhandensein der erforderlichen Prüfgeräte fordert, können hier ebenfalls herangezogen werden. Denn Anlage VIIId StVZO führt die erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungen der anzuerkennenden Werkstätten jeweils einzeln für die Teilbereiche AU, AUK und SP auf.

2.3.1 Eintragung in die Handwerksrolle

Voraussetzung für die Anerkennung als AUK-Werkstatt ist gemäß Nr. 2.2 Anlage VIIIc StVZO der Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle. Deshalb ist dem Antrag eine Bescheinigung der Handwerkskammer über die Eintragung in die Handwerksrolle beizufügen. Wie bei der AU muss der Antragsteller hier nachweisen, dass er selbst oder eine in der Betriebsstätte fest angestellte Person die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllt, die zur Behebung der festgestellten Mängel erforderlich sind. Im Unterschied zur Anerkennung als AU-Werkstatt kommen bei der Anerkennung als AUK-Werkstatt ausschließlich die folgenden in der Handwerksrolle eingetragenen Handwerke in Frage:

- Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk, Schwerpunkt Fahrzeugsystemtechnik
- Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk
- Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk
- Zweiradmechaniker-Handwerk

Weitere Ausführungen zur Handwerksrolleneintragung, die natürlich auch hier gelten, können Kapitel 2.2.3 dieser Broschüre entnommen werden.

2.3.2 Fachliche Qualifikation

Nr. 2.4.3 Anlage VIIIc StVZO bestimmt im Wesentlichen, dass die für die Durchführung der AUK verantwortliche(n) Person(en) die Meisterprüfung im jeweiligen Handwerksberuf und die durchführenden Fachkräfte die entsprechende Gesellenprüfung vorweisen müssen. Insoweit

muss zwischen Ausbildungsnachweis der Fachkräfte und der verantwortlichen Person unterschieden werden.

2.3.2.1 Fachkräfte

Hinsichtlich der Fachkräfte muss der Antragsteller seinem Antrag einen Nachweis beifügen, dass diese eine Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf als

- Kraftfahrzeugmechaniker
- Kraftfahrzeugelektriker
- Kraftfahrzeug-Mechatroniker
- Zweiradmechaniker
- Zweiradmechaniker, Fachrichtung Motorrad-Technik

erfolgreich bestanden haben.

2.3.2.2 Verantwortliche Person

In Bezug auf die verantwortlichen Personen ist dem Antrag ein Nachweis beizufügen, dass diese eine Meisterprüfung gemäß § 45 HwO im

- Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk
- Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk
- Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk, Schwerpunkt Fahrzeugsystemtechnik
- Zweiradmechaniker-Handwerk

erfolgreich bestanden haben.

Die weiteren, unter Kapitel 2.2.4 dieser Broschüre gemachten Erörterungen zur fachlichen Qualifikation bei der Abgasuntersuchung an Pkw und Nutzfahrzeugen gelten in gleicher Weise auch für die Untersuchung der Abgase an Krafträdern.

2.3.3 Keine Ausweitung einer bestehenden Anerkennung auf weitere Anerkennungen

Nach Einführung der Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK) stellen einige z.B. bereits als AU-Werkstatt anerkannte Betriebe auch den Antrag auf Anerkennung als AUK-Werkstatt. Hier stellt sich dann die Frage, ob die Anerkennung als AU-Werkstatt einfach auf

eine Anerkennung als AUK-Werkstatt erweitert werden kann. Dieses Begehren kommt vornehmlich von Werkstätten, die aufgrund einer Ausnahmegenehmigung ohne Festanstellung eines Meisters die Handwerksrolleneintragung vorweisen konnten und damit vor 2006 die AU-Anerkennung erhalten hatten. Diese Betriebe durften und dürfen auch weiterhin aufgrund der ihnen einmal erteilten AU-Anerkennung Abgasuntersuchungen durchführen (Bestandsschutz), aber eben keine Untersuchungen der Abgase an Krafträdern. Für neue Anträge auf Anerkennung als AU-, AUK-, SP-, GSP- oder GAP-Werkstatt gelten deshalb die neuen Voraussetzungen, wonach die verantwortliche Person eine erfolgreich bestandene Meisterprüfung nach § 45 HwO vorweisen muss. Auch muss gemäß Nr. 2.2 der "Anerkennungsrichtlinie" ein aktuelles, maximal 6 Monate altes, Führungszeugnis vorgelegt werden (siehe Kapitel 2.2.2.1).

Die jeweilige Anerkennung als Kfz-Werkstatt in den Teilbereichen AU, AUK, SP, GSP und GAP ist ein jeweils eigenständiger Verwaltungsakt. Das bedeutet, dass bei jeder Antragstellung in einem jeweiligen Teilbereich der technischen Fahrzeugüberwachung die Anerkennungsvoraussetzungen einzeln zu prüfen sind. Deshalb kann einer anerkannten (bestandsgeschützten) AU-Werkstatt nicht ungeprüft eine Anerkennung als AUK-Werkstatt ausgesprochen werden, weil sie z.B. nicht die erforderliche Fachkunde der verantwortlichen Person nachweisen kann.

2.4 Sicherheitsprüfung (SP)

Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP) sind bis auf einige Ausnahmen ebenfalls gleich lautend mit denen der bereits dargestellten Abgasuntersuchungen (AU). Der Antrag auf Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Sicherheitsprüfung ist somit bei der amtlich zuständigen Stelle zu stellen. Durch Ermächtigung der jeweils nach Nr. 1.1 Anlage VIIIc StVZO zuständigen obersten Landesbehörden der Bundesländer sind die Kfz-Innungen regelmäßig auch im Bereich der Sicherheitsprüfung für das Anerkennungsverfahren zuständig. Abweichungen bei den nachzuweisenden Voraussetzungen ergeben sich bei der Sicherheitsprüfung hinsichtlich der Zuverlässigkeit (zusätzlicher Auszug aus dem Fahreignungsregister, ehemals Verkehrszentralregister), beim Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle, bei der Vorbildung der verantwortlichen Personen und der zusätzlich erforderlichen Vorlage einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C/CE.

2.4.1 Zuverlässigkeit/Fahreignungsregisterauszug

Die Ausführungen im Kapitel 2.2.2 dieser Broschüre zur Zuverlässigkeit als Voraussetzung bei der Anerkennung zur AU-Werkstatt finden ebenfalls analoge Anwendung im Anerkennungsverfahren SP. Zusätzlich zum Führungszeugnis muss der Antragsteller im SP-Anerkennungsverfahren seinem Antrag auf Anerkennung einen Fahreignungsregisterauszug (FAER-Auszug - ehemals Verkehrszentralregisterauszug) für sich beziehungsweise seine gesetzlichen Vertreter sowie für die von ihm bestimmten verantwortlichen Personen beifügen. Auch dieser Registerauszug darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein (Nr. 2.3 der für die Kfz-Innungen verbindlichen "Anerkennungsrichtlinie“). Der Fahreignungsregisterauszug kann aber nicht direkt von der mit der hoheitlichen Aufgabe beliehenen Kfz-Innung angefordert werden. Vielmehr muss der Antragsteller beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter und/oder die verantwortliche Person einen Antrag beim Kraftfahrt-Bundesamt stellen und den übersandten Registerauszug dem Antrag beilegen.

Weist der Fahreignungsregisterauszug Verkehrsordnungswidrigkeiten oder -straftaten aus, so stellt sich - wie bei der Beurteilung von Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) - die Frage, welche Eintragungen die Unzuverlässigkeit des Betroffenen dokumentieren und zur Ablehnung des Antrags führen können. Wie im Kapitel 2.2.2.1 dargestellt, handelt es sich bei der Formulierung "persönlich zuverlässig" in Nr. 2.1 der Anlage VIIIc StVZO um einen unbestimmten Rechtsbegriff, den die Kfz-Innung im Rahmen ihrer Verwaltungsentscheidung auslegen muss, dabei muss sie dies jeweils unter dem Blickwinkel des von der Anlage VIIIc StVZO geschützten Rechtsguts tun. Die Anerkennung zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen stellt wegen der übertragenen hoheitlichen Prüf- und Überwachungsfunktion hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit der damit betrauten Personen. Die Sicherheitsprüfung zielt darauf ab, die Verkehrssicherheit der am Straßenverkehr teilnehmenden Kraftfahrzeuge zu gewährleisten. Mittels dieser Untersuchung soll einer Gefährdung (auch) anderer Verkehrsteilnehmer an Leib und Leben (Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz) durch die Teilnahme verkehrsunsicherer Fahrzeuge am Straßenverkehr wirksam vorgebeugt werden. Daher muss der beliehene Private, der diese wichtige hoheitliche Aufgabe wahrnehmen möchte, gewährleisten, dass er die ihm übertragene Aufgabe jederzeit ordnungsgemäß erledigt.

Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit verbietet sich auch bei der Bewertung der Eintragung im Fahreignungsregister eine schematische Betrachtungsweise. Insbesondere sollte im Rahmen des SP-Anerkennungsverfahrens eine gemeinsame Betrachtung vom BZR- und

FAER-Auszug vorgenommen werden. Es gilt sodann wieder die Umstände des Einzelfalls im Rahmen der Auslegung angemessen zu berücksichtigen (Beispiel: Anzahl und Schwere der Delikte, Höhe des Strafmaßes und auch die seit der Auffälligkeit verstrichene Zeit).

Aber auch alleinige im Fahreignungsregisterauszug eingetragene Ordnungswidrigkeiten kommen für eine Unzuverlässigkeit im Sinne der Nr. 2.1 Anlage VIIIc StVZO in Betracht. Eine solche dürfte z.B. bei der GSP-Anerkennung vorliegen, wenn der Antragsteller deshalb eine Eintragung im Fahreignungsregister erhalten hat, weil er ein Fahrzeug trotz erloschener Betriebserlaubnis gefahren hat (z.B. wegen des Einbaus nicht genehmigter Zubehörteile in seinem eigenen Fahrzeug, ohne eine neue Betriebserlaubnis erhalten zu haben).

Des Weiteren gelten die im Kapitel 2.2.2 gemachten Aussagen ergänzend.

2.4.2 Eintragung in die Handwerksrolle

Ebenfalls eine Voraussetzung für die Anerkennung als SP-Werkstatt ist gemäß Nr. 2.2 Anlage VIIIc StVZO der Nachweis einer Eintragung in die Handwerksrolle. Deshalb ist dem Antrag auch hier eine entsprechende Bescheinigung der Handwerkskammer beizufügen. Mit ihr muss der Antragsteller nachweisen, dass er selbst oder eine in der Betriebsstätte fest angestellte Person die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllt, die zur Behebung der bei der Sicherheitsprüfung festgestellten Mängel erforderlich sind. Deshalb kommen für eine Anerkennung als SP-Werkstatt nur die folgenden in der Handwerksrolle eingetragenen Handwerke in Frage:

- Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk
- Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk
- Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk
- Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk
- Metallbauer-Handwerk, Schwerpunkt Nutzfahrzeugbau
- Landmaschinenmechaniker-Handwerk

Weitere Ausführungen zur Handwerksrolleneintragung können den Ausführungen in Kapitel 2.2.3 entnommen werden.

2.4.3 Fachliche Qualifikation

Nr. 2.4.1 Anlage VIIIc StVZO regelt die fachliche Qualifikation, die an die in einer anerkannten SP-Werkstatt arbeitenden Fachkräfte und verantwortlichen Personen gestellt werden. Hiernach gilt, dass die für die Durchführung der Sicherheitsprüfungen verantwortliche(n) Person(en) die Meisterprüfung im jeweiligen Handwerksberuf und die durchführenden Fachkräfte die entsprechende Gesellenprüfung haben müssen. Gleichfalls ist auch hier zwischen den Ausbildungsnachweisen der Fachkräfte und der verantwortlichen Personen zu unterscheiden.

2.4.3.1 Fachkräfte

Hinsichtlich der Fachkräfte muss der Antragsteller seinem Antrag einen Nachweis beifügen, dass diese eine Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf als

- Kraftfahrzeugmechaniker
- Kraftfahrzeugelektriker
- Automobilmechaniker
- Metallbauer, Fachrichtung Fahrzeugbau
- Metallbauer, Fachrichtung Nutzfahrzeug
- Kraftfahrzeug-Mechatroniker
- Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik
- Landmaschinenmechaniker
- Karosserie- und Fahrzeugbauer
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker
- Land- und Baumaschinenmechaniker

erfolgreich bestanden haben.

2.4.3.2 Verantwortliche Person

Ebenso ist dem Antrag ein Nachweis beizufügen, dass die verantwortliche Person eine Meisterprüfung gemäß § 45 HwO im

- Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk
- Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk
- Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk
- Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk

- Metallbauer-Handwerk, Schwerpunkt Nutzfahrzeugbau
- Landmaschinenmechaniker-Handwerk

erfolgreich bestanden hat.

Die weiteren, unter Kapitel 2.2.4 dieser Broschüre gemachten Erörterungen zur fachlichen Qualifikation bei der Abgasuntersuchung gelten in gleicher Weise auch für die Durchführung der Sicherheitsprüfung.

2.4.4 Fahrerlaubnis

Durch die mit der 47. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (47. ÄndVStVR) eingeführte, verpflichtende Konditionierungsfahrt (Nr. 2.6 der Richtlinie für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 und Anlage VIII StVZO (SP-Richtlinie), abgedruckt im VkBl Heft 11/2012 Seite 441 ff.) muss mindestens eine die Sicherheitsprüfungen durchführende Person in der anerkannten SP-Werkstatt im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klassen C/CE sein. Denn in Nr. 2.6 der SP-Richtlinie ist festgelegt, dass vor Beginn der Sicherheitsprüfung mit dem zu untersuchenden Nutzfahrzeug eine kurze Fahrt mit einer Geschwindigkeit von mindestens 8 km/h durchzuführen ist. Gegen diese Person darf deshalb kein Fahrverbot bestehen. Demgemäß ist nach Nr. 2.9 der Anerkennungsrichtlinie dem Antrag auf Anerkennung als SP-Werkstatt ein Nachweis beizulegen, dass eine für die Durchführung der Sicherheitsprüfungen verantwortliche Person oder eine Fachkraft im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C/CE ist. Dabei berechtigen diese Klassen gemäß § 6 Abs. 4 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) auch zum Führen eines Kraftomnibusses ohne Fahrgäste - soweit sie die Überprüfung des technischen Zustandes des Fahrzeugs betreffen.

2.5 Gassystemeinbauprüfung (GSP) und Gasanlagenprüfung (GAP)

Auch die Vorschriften zur Gassystemeinbauprüfung (GSP) und Gasanlagenprüfung (GAP) regeln in § 41a Abs. 5 und in § 41a Abs. 6 i.V.m. Anlage XVIIa StVZO, dass diese amtlichen Untersuchungen nur von hierfür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten durchgeführt werden dürfen. Das Anerkennungsverfahren von GSP- und GAP-Werkstätten richtet sich insoweit nach Anlage XVIIa StVZO. Gemäß Nr. 1.1 Anlage XVIIa StVZO ist der Antrag auf Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die GSP und GAP bei der zuständigen Stelle zu

stellen. Durch Ermächtigung der jeweils nach Nr. 1.1 Anlage XVIIa StVZO zuständigen obersten Landesbehörden der Länder sind regelmäßig die Kfz-Innungen für die Anerkennung der GSP- und GAP-Werkstätten zuständig.

Obwohl die GSP- und GAP-Anerkennung in der eigenständigen Anlage XVIIa StVZO geregelt sind, stimmt diese Vorschrift in weiten Bereichen sogar wörtlich mit dem in Anlage VIIIc StVZO geregelten Anerkennungsverfahren für die AU, AUK und SP überein. Aus diesem Grund werden lediglich diejenigen Anerkennungsvoraussetzungen für die GSP und die GAP ausführlich erörtert, die sich von dem Anerkennungsverfahren zur Abgasuntersuchung (AU) (Kapitel 2.2 dieser Broschüre) unterscheiden.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten sowohl für die GSP- als auch für die GAP-Anerkennung, da deren Anerkennungsverfahren bis auf eine einzige Ausnahme identisch ist. So darf die Gassystemeinbauprüfung nach § 41a Abs. 5 Nr. 1 StVZO nur von der **verantwortlichen Person** in hierfür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten durchgeführt werden und nur, **sofern das Gassystem durch die jeweilige Kraftfahrzeugwerkstatt selbst eingebaut wurde**. Die Gasanlagenprüfung darf hingegen in jeder anerkannten Werkstatt **sowohl durch die verantwortliche Person als auch durch angestellte Fachkräfte - unter Aufsicht der verantwortlichen Person -** durchgeführt werden (§ 41a Abs. 6 Nr. 1 StVZO). Die Fachkunde und die entsprechende Schulung müssen folglich bei der GSP deshalb nur bei der **verantwortlichen Person** überprüft werden.

Im Übrigen ist für die GSP- und GAP-Anerkennung eine eigene Richtlinie erlassen worden, die "Richtlinie zur Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen oder von wiederkehrenden und sonstigen Gasanlagen-prüfungen nach § 41 a StVZO i.V.m. Anlage XVII und XVIIa StVZO (**Gas-Werkstatt-Anerkennungsrichtlinie**)". Auch bei der Anerkennung als GSP- beziehungsweise GAP-Werkstatt ergeben sich nur hinsichtlich der Zuverlässigkeit (zusätzlicher Auszug aus dem Fahreignungsregister), beim Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle und bei der Vorbildung der verantwortlichen Personen Abweichungen zur AU-Anerkennung. Weitergehende Fragen bezüglich der Anerkennung als GSP- und GAP-Werkstatt sowie der konkreten Durchführung der Prüfungen können dem *"Handbuch zur GSP-Schulung von verantwortlichen Personen"* und dem *"Handbuch zur GAP-Schulung von verantwortlichen Personen und Fachkräften"* entnommen werden, die tiefer gehende Erläuterungen geben.

2.5.1 Zuverlässigkeit/Fahreignungsregisterauszug

Gemäß Nr. 2.1 der Anlage XVIIa StVZO muss der Antragsteller seinem Antrag auf Anerkennung im GSP- und GAP-Anerkennungsverfahren ebenfalls einen Fahreignungsregisterauszug für sich beziehungsweise seine gesetzlichen Vertreter sowie für die von ihm bestimmten verantwortlichen Personen beifügen. Der Registerauszug darf auch in diesem Anerkennungsverfahren gemäß Nr. 2.2 der Gas-Werkstatt-Anerkennungsrichtlinie nicht älter als 6 Monate sein. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die in Kapitel 2.4.1 und Kapitel 2.2.2 dieser Broschüre erfolgten Ausführungen zur Zuverlässigkeit verwiesen, welche analoge Anwendung finden - siehe insbesondere in Bezug auf den Einbau nichtgenehmigter Zubehörteile.

2.5.2 Eintragung in die Handwerksrolle

Bei der Anerkennung als GSP- beziehungsweise GAP-Werkstatt ist gemäß Nr. 2.2 Anlage XVIIa StVZO der Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich. Deshalb muss dem Antrag eine Bescheinigung der Handwerkskammer über die Eintragung in die Handwerksrolle beigefügt werden, mit der der Antragsteller nachweist, dass er selbst oder eine in der Betriebsstätte fest angestellte Person die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllt, die zur Behebung der bei der GSP oder GAP festgestellten Mängel erforderlich sind.

Für die Anerkennung als GSP- oder GAP-Werkstatt kommen deshalb nur die nachfolgenden in die Handwerksrolle eingetragenen Handwerke in Frage:

- Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk
- Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk
- Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk
- Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk

Weitere Ausführungen zur Handwerksrolleneintragung können Kapitel 2.2.3 dieser Broschüre entnommen werden.

2.5.3 Fachliche Qualifikation

Die notwendige fachliche Qualifikation des für die Durchführung der GSP und GAP zuständigen Personals richtet sich nach Nr. 2.4 Anlage XVIIa StVZO. Auch hier gilt, dass die für die

GSP und GAP verantwortlichen Personen die Meisterprüfung im jeweiligen Handwerksberuf und die Fachkräfte (nur bei der GAP - siehe Kapitel 2.5) die entsprechende Gesellenprüfung haben müssen.

2.5.3.1 Fachkräfte

Die für die Durchführung der Gasanlagenprüfung zuständigen Fachkräfte müssen einen Nachweis erbringen, dass sie eine Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf als

- Kraftfahrzeugmechaniker
- Kraftfahrzeugelektriker
- Automobilmechaniker
- Kraftfahrzeug-Mechatroniker
- Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik
- Karosserie- und Fahrzeugbauer
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker

erfolgreich bestanden haben.

2.5.3.2 Verantwortliche Person

Sowohl für die Anerkennung als GSP- als auch für die Anerkennung als GAP-Werkstatt muss der Antragsteller seinem Antrag einen Nachweis beifügen, dass die verantwortliche Person eine Meisterprüfung gemäß § 45 HwO im

- Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk
- Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk
- Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk
- Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk

erfolgreich bestanden hat.

Diesen Prüfungsabschlüssen steht der Diplom-Ingenieur (FH), Ingenieur (grad.) oder der staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik oder Luft- und Raumfahrttechnik/Luftfahrzeugtechnik gleich, sofern der Betreffende nachweislich im Kraftfahrzeugbereich (Untersuchung, Prüfung, Wartung oder Reparatur) tätig ist und eine mindestens dreijährige Tätigkeit oder eine Abschlussprüfung in

den vorgenannten Ausbildungsberufen nachgewiesen werden kann. Dabei gelten die genannten Fachrichtungen nicht nur für den staatlich geprüften Techniker, sondern auch für den Diplom-Ingenieur beziehungsweise Ingenieur (Grad.). Dies kann unseres Erachtens aus der mittlerweile eindeutigeren Regelung zur Abgasuntersuchung (AU) beziehungsweise Sicherheitsprüfung (SP) in Nr. 2.5 Anlage VIIIc StVZO entnommen werden. Ob darüber hinaus auch die neuen Bachelor- und Masterabschlüsse der obigen Fachrichtungen den genannten Prüfungsabschlüssen gleichzusetzen sind, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Insoweit ist auch in Anlage XVIIa StVZO ausdrücklich festgehalten, das die verantwortliche Person als Qualifikation mindestens eine erfolgreich bestandene Meisterprüfung im Sinne des. § 45 HwO vorweisen muss. Diese "Meisterpflicht" wurde auch hinsichtlich der GSP- und GAP-Anerkennungen bereits gerichtlich bestätigt (vgl. VGH Kassel vom 22.04.2010, Az.: 7 A 1520/09.Z).

2.5.4 Weitere Voraussetzungen

Alle weiteren, im Rahmen der Abgasuntersuchung vorgestellten Voraussetzungen finden auch für die Anerkennung als GSP- beziehungsweise GAP-Werkstatt Anwendung. Dies gilt insbesondere für das Vorliegen eines gültigen GSP-/GAP-Schulungsnachweises für die verantwortlichen Personen oder Fachkräfte. Die erforderliche Ausstattung beziehungsweise Einrichtung einer GSP- beziehungsweise GAP-Werkstatt ist ebenfalls der Anlage VIIId StVZO zu entnehmen (vgl. Nr. 2.6 Anlage XVIIa StVZO).

3 Der Ablehnungsbescheid

Stellt die Kfz-Innung bei der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen als Werkstatt für die Durchführung der amtlichen Fahrzeuguntersuchungen (Abgasuntersuchung (AU), Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK), Sicherheitsprüfung (SP), Gassystem-einbauprüfung (GSP), Gasanlagenprüfung (GAP)) fest, dass bei der antragstellenden Werkstatt auch nur eine Voraussetzung nicht vorliegt beziehungsweise nicht nachgewiesen werden kann und auch keine beschränkte Anerkennung möglich ist, so ist der Antrag auf Anerkennung abzulehnen.

Dies geschieht durch einen förmlichen Bescheid, der aufgrund der hoheitlichen Tätigkeit der Kfz-Innung einen Verwaltungsakt darstellt. Aus diesem sogenannten Ablehnungsbescheid müssen die Gründe für die Ablehnung in Form einer ausführlichen Begründung ersichtlich sein. Darüber hinaus muss der Bescheid auch die formellen Voraussetzungen eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes (Zuständigkeit, Verfahren, Form) erfüllen.

3.1 Formelle Voraussetzungen

Deshalb sollte die Kfz-Innung vor Erlass des Ablehnungsbescheides - wie oben unter den Voraussetzungen bereits dargestellt - in Erfahrung bringen, ob sie sachlich und örtlich zuständig ist, d.h. ob im jeweiligen Anerkennungsverfahren (AU, SP usw.) die Zuständigkeit auf sie delegiert wurde und sie überhaupt die örtlich zuständige Innung im Hinblick auf die geographische Lage der beantragten Betriebstätte ist. Die vollständige Kette der Übertragungsakte nach jeweiligem Landesrecht ist in der Begründung des Bescheides aufzuführen (also z.B. Landesgesetz und/oder Schreiben der obersten Landesbehörde und/oder Delegationsschreiben des jeweiligen Landesverbandes).

Im Hinblick auf die Form muss der Bescheid gemäß § 37 Abs. 3 Verwaltungsverfahrens-gesetz (VwVfG) den Aussteller erkennen lassen. Aus diesem Grund muss der Briefkopf den Namen und die Adresse der zuständigen Stelle (Geschäftsstelle der Kfz-Innung) enthalten. Dies ist besonders wichtig bei den Kfz-Innungen, die ihre Geschäftsführung der örtlichen Kreishandwerkerschaft übertragen haben. Da den Kfz-Innungen bei entsprechender Delegation (siehe vorhergehende Kapitel) die Durchführung der Anerkennung übertragen wurde (für die AU, AUK und SP gemäß Nr. 1.1 Anlage VIIIc StVZO, für die GAP und GSP nach Nr. 1.1 Anlage XVIIa StVZO), darf der Ablehnungsbescheid auf keinen Fall mit dem

Briefkopf der Kreishandwerkerschaft gefertigt werden. Denn dies würde zur Nichtigkeit des Bescheides führen, da die Kreishandwerkerschaft im Anerkennungsverfahren (d.h. hier für die Ablehnung des Bescheids) die "falsche" Behörde wäre.

3.2 Art der Übermittlung des Verwaltungsaktes/Bekanntgabe

Um wirksam zu sein, muss der (Ablehnungs-) Bescheid darüber hinaus dem Empfänger des Verwaltungsaktes (also der Kraftfahrzeugwerkstatt) bekannt gegeben werden (§§ 41, 43 VwVfG). Zur Vermeidung von Unsicherheiten über den Zugang des Ablehnungsbescheides und über die Berechnung und Einhaltung der Rechtsbehelfsfrist sollte der Zugang des Bescheides stets beweissicher erfolgen. Hierfür kommen die Versendung gegen Postzustellungsurkunde, das Verschicken per Einschreiben mit Rückschein oder per Einwurfeinschreiben oder gegen Empfangsbekenntnis (siehe insoweit jeweiliges Landesverwaltungszustellungsgesetz (LandesVwZG)) in Betracht. Ausnahmsweise kann eine beweissichere Zustellung auch über den Einwurf in den Briefkasten des Antragstellers durch einen zuverlässigen Boten erfolgen, der hierüber einen kurzen Vermerk fertigt. Die Form der Bekanntgabe steht beim "normalen" Ablehnungsbescheid zwar im Ermessen der Behörde (anders ist dies z.B. beim Widerspruchsbescheid, siehe Kapitel 4.4.; es ist aber zu empfehlen, die zuverlässigste Zustellungsart gegenüber der Kraftfahrzeugwerkstatt - mit Postzustellungsurkunde - zu wählen. Die Zustellungsart wird auf dem Bescheid vermerkt.

3.3 Entscheidungsformel und Begründung

Die Hauptarbeit bei der Erstellung eines Ablehnungsbescheides besteht sodann aus der Formulierung einer Entscheidungsformel, dem sogenannten Tenor des Bescheides (z.B. "Ihr Antrag auf Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung der Abgasuntersuchung vom xx.xx.xxxx wird hiermit abgelehnt…..") sowie einer ausführlichen Begründung. Schriftliche Verwaltungsakte müssen nämlich gemäß § 39 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich begründet werden. Die Begründung dient dabei der Darstellung des für den Verwaltungsakt maßgeblichen Sachverhalts sowie der rechtlichen Würdigung. Von der Qualität der rechtlichen Würdigung und ihrer Darstellung, aber auch von ihrem Stil und von ihrer Verständlichkeit hängt die Akzeptanz der hoheitlichen Maßnahme unmittelbar ab. Ein besonderer Begründungszwang besteht dabei insbesondere bei Ermessensentscheidungen gemäß § 39 Abs. 1 S. 3 VwVfG. Ebenso wichtig ist eine ausführliche Begründung bei der

Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen, wie z.B. der Zuverlässigkeit gemäß Nr. 2.1 der Anlage VIIIc StVZO (siehe hierzu insbesondere Kapitel 2.2.2.1 und 2.4.1).

3.4 Rechtsbehelfsbelehrung und Bescheidschluss

Die Kfz-Innung darf ferner nicht vergessen, den Ablehnungsbescheid mit einer korrekten Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Denn nur bei Verwendung einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird der Ablehnungsbescheid nach einem Monat bestandskräftig und damit unanfechtbar. Eine falsche oder fehlende Rechtsbehelfsbelehrung führt dazu, dass der Bescheid noch innerhalb eines Jahres angefochten werden kann (§ 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Daher ist zu empfehlen, Bescheiden im Rahmen der technischen Fahrzeugüberwachung stets eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen, da selbst der Anerkennungsbescheid aufgrund seiner Nebenbestimmungen vom Antragsteller angefochten werden kann. Dies gilt aber ausdrücklich nicht für die Anhörung, da diese keinen Bescheid darstellt.

Bis vor einigen Jahren konnte an dieser Stelle noch eine für alle Kfz-Innungen gleichlautende Empfehlung für eine rechtmäßige Rechtsbehelfsbelehrung gegeben werden. Unproblematisch war damals: *"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Kraftfahrzeuginnung [vollständiger Name und Anschrift der Kfz-Innung] erhoben werden."* Durch die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in einigen Bundesländern (siehe dazu insbesondere Kapitel 4) musste in diesen Ländern seit 2003 bereits eine andere Rechtsbehelfsbelehrung verwendet werden, nämlich: *"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht [Name und Adresse des zuständigen Verwaltungsgerichts] erhoben werden."*

Inzwischen ist die Rechtslage innerhalb der Bundesrepublik Deutschland noch weiter zersplittert, so dass keine allgemein verbindliche Empfehlung für eine "richtige" Rechtsbehelfsbelehrung mehr gegeben werden kann. Mittlerweile wurde nämlich in einigen Bundesländern - zum Teil auch nur in Teilen einzelner Bundesländer - zusätzlich noch der elektronische Rechtsverkehr eingeführt. Dies bedeutet, dass dort die Möglichkeit zur elektronischen Klageerhebung eingeführt wurde. In diesen Verwaltungsgerichtsbezirken bestehen nunmehr unterschiedliche Rechtsauffassungen darüber, ob und wie genau ein Hinweis auf die elektronische Klageerhebung in eine Rechtsbehelfsbelehrung aufzunehmen

ist. Behörden und somit die Kfz-Innungen müssen nunmehr zunächst feststellen, ob in ihrem Bundesland das Vorverfahren abgeschafft wurde. Ist dies der Fall, muss weiter eruiert werden, ob das jeweils zuständige Verwaltungsgericht den elektronischen Rechtsverkehr eröffnet hat (z.B. in Niedersachsen war dies bis zum 01.11.2013 nur für den Bereich des Verwaltungsgerichts Lüneburg der Fall, nunmehr wurde der elektronische Rechtsverkehr aber flächendeckend für alle niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbezirke eingeführt). Hilfestellung dabei bietet die Internetseite www.egvp.de. Des Weiteren muss in Erfahrung gebracht werden, ob die Rechtsprechung im jeweiligen Verwaltungsgerichts-Bezirk einen Hinweis auf den elektronischen Rechtsverkehr erfordert und welche Anforderungen daran gestellt werden (Rheinland-Pfalz hat z.B. konkrete Muster-Rechtsbehelfsbelehrungen im Justizblatt vom 25.08.2008, Seite 131 ff. veröffentlicht).

Darüber hinaus ist für alle Bundesländer, also auch für die Länder, in denen das Vorverfahren bislang nicht abgeschafft wurde - und sich somit bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides nicht die Frage nach der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs stellt - darauf hinzuweisen, dass inzwischen auch der Begriff "Bekanntgabe" (statt Zustellung) in der Rechtsbehelfsbelehrung gegebenenfalls nicht mehr rechtssicher ist. Das OVG Münster hielt z.B. eine Rechtsbehelfsbelehrung für unrichtig, weil im dortigen Verfahren die zuständige Behörde in ihrem Bescheid bezüglich des Fristbeginns nur auf "ab Bekanntgabe" und nicht auf "ab Zustellung" hingewiesen hatte, obwohl im konkreten Fall zugestellt wurde (vgl. OVG Münster vom 04.03.2009, Az.: 5 A 924/07). An den oben dargestellten Streitigkeiten ändert sich unserer Auffassung nach auch nichts durch die Einführung des § 37 Abs. 6 VwVfG unter gleichzeitiger Streichung des § 59 VwGO vom 31.05.2013. Insgesamt ist daher zu empfehlen, sich hinsichtlich der "richtigen" Rechtsbehelfsbelehrung an den jeweiligen Landesverband zu wenden (welcher im Zweifel die jeweilige oberste Landesbehörde oder das örtlich zuständige Verwaltungsgericht um Auskunft bitten kann). Die im Kapitel 11 aufgeführten Musterbescheide enthalten daher hinsichtlich der Rechtsbehelfsbelehrung nur die unumstrittenen einleitenden Worte "Gegen diesen Bescheid".

Der Bescheid ist zwingend mit der Unterschrift gemäß § 37 Abs. 3 S. 1 VwVfG zu versehen und endet hiermit.

Ein **Muster für die Ablehnung eines Antrags auf Anerkennung** (z.B. als AU-Werkstatt) (Ablehnungsbescheid) findet sich im **Kapitel 11.2.5**.

4 Das Widerspruchsverfahren

Liegen bei der Antragstellung die Nachweise beziehungsweise Voraussetzungen für eine Anerkennung als Werkstatt zur Durchführung der Abgasuntersuchung (AU), Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK), Sicherheitsprüfung (SP), Gassystemeinbauprüfung (GSP) oder Gasanlagenprüfung (GAP) nicht vor, so erlässt die Behörde im Rahmen des beschriebenen Verfahrens einen Ablehnungsbescheid. Gegen die ablehnende Entscheidung der Kfz-Innung kann sich der die Anerkennung begehrende Kfz-Betrieb regelmäßig nur in der Weise zur Wehr setzen, dass er gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch einlegt.

Eine Ausnahme besteht für die Bundesländer Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt. In diesen Bundesländern wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft oder eingeschränkt beziehungsweise bereichsspezifisch ausgeschlossen. Möchte sich die Kraftfahrzeugwerkstatt gegen den Verwaltungsakt - z.B. den Ablehnungsbescheid - wehren, muss sie in diesen Bundesländern direkt Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das in diesem Kapitel dargestellte Widerspruchsverfahren ist deshalb in den Kfz-Innungen in Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt nicht mehr durchzuführen. Soweit es laut Landesrecht kein Widerspruchsverfahren mehr gibt, muss aber darauf geachtet werden, dass die Rechtsbehelfsbelehrung im Ablehnungsbescheid der Kfz-Innung nicht auf die Möglichkeit des Widerspruchs bei der Kfz-Innung hinweist. Vielmehr ist in der Belehrung direkt auf die mögliche Klageerhebung vor dem zuständigen Verwaltungsgericht aufmerksam zu machen. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist von diesen Kfz-Innungen also dementsprechend zu erstellen. Des Weiteren gilt es herauszufinden, ob im jeweils zuständigen Verwaltungsgerichtsbezirk der elektronische Rechtsverkehr eingeführt wurde. Je nach örtlicher Rechtslage ist die übliche Rechtsbehelfsbelehrung gegebenenfalls um einen Hinweis zur Möglichkeit der elektronischen Einlegung der Klage zu erweitern (vgl. dazu insbesondere Kapitel 3.4 dieser Broschüre). Weitergehende Auskünfte zum jeweiligen Landesrecht geben die zuständigen Landesverbände.

Hat der Kfz-Betrieb in den übrigen Bundesländern Widerspruch eingelegt, so müssen die Kfz-Innungen in diesen Bundesländern prüfen, ob der Widerspruch zulässig und begründet ist. Dies wird nachfolgend am Beispiel des Widerspruchs gegen die Ablehnung der Aner-

kennung erläutert, gilt analog aber auch für Widersprüche gegen den Widerruf (Kapitel 5) oder die Rücknahme (Kapitel 6) der Anerkennung.

4.1 Zulässigkeit des Widerspruchs

Die Prüfung der Zulässigkeit des Widerspruchs ist erforderlich, soweit ein Widerspruchsverfahren nicht durch landesrechtliche Normen ausgeschlossen wurde (vgl. oben unter Kapitel 4). Es werden nachfolgend insbesondere die Zulässigkeitsvoraussetzungen erörtert, welche im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von Bedeutung sein können.

4.1.1 Ordnungsgemäße Widerspruchserhebung

Hierzu muss der Widerspruch zunächst in zulässiger Weise erhoben worden sein. Das bedeutet, dass der Widerspruch gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Kfz-Innung erhoben worden sein muss.

Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit des Widerspruchs ist weiterhin dessen rechtzeitige Einlegung. So muss der Kfz-Betrieb gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO den Widerspruch innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe einlegen. Dies setzt also voraus, dass der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der Innungsgeschäftsstelle eingeht. Voraussetzung für die Monatsfrist ist allerdings, dass eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung verwendet wird (vgl. Kapitel 3.4). Die Monatsfrist ist eingehalten, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Widerspruchsfrist um 24:00 Uhr bei der Kfz-Innung eingegangen ist. Dabei darf der Widerspruchsführer (Kfz-Betrieb) die Widerspruchsfrist theoretisch bis zur letztmöglichen Sekunde ausnutzen. Da die Innungsgeschäftsstellen aber in der Regel keinen Nachtbriefkasten mit Uhrstellwerk haben, muss ein Widerspruchsschreiben, das erst am nächsten Morgen (bei Dienstbeginn) im Briefkasten der Kfz-Innung gefunden wird, im Zweifel als noch vor 24:00 Uhr eingeworfen und damit als "rechtzeitig eingegangen" behandelt werden.

Die Berechnung der Widerspruchsfrist richtet sich nach § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 ZPO, §§ 187 ff. BGB. Danach beginnt die Frist mit dem Tag der Zustellung (§ 57 Abs. 1 VwGO). Allerdings kommt es bei der Fristberechnung erst auf den folgenden Tag an, da der Tag der Zustellung bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet wird. Aus diesem Grund kann die Frist auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen beginnen. Die Widerspruchsfrist endet - wie erwähnt - einen Monat später (§ 70 Abs. 1 VwGO) mit Ablauf des Datumstages, der ziffern-

mäßig mit dem Tag der Zustellung übereinstimmt. Gegen einen z.B. am 20.02. zugestellten Bescheid muss der Widerspruch daher spätestens am 20.03. um 24:00 Uhr bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Fällt der Tag des Fristendes auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist gemäß § 222 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) ausnahmsweise mit Ablauf des auf das Fristende folgenden nächsten Werktages (z.B. Montag). Ein an diesem Tag eingegangener Widerspruch gilt deshalb noch als rechtzeitig eingelegt.

Ist die Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides entgegen der Empfehlung in Kapitel 3.2. nicht per Zustellung erfolgt, sondern mit einfachem Brief, gilt der Bescheid mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben (gesetzliche Fiktion des § 41 Abs. 2 S.1 VwVfG). Dann ist dieser Tag der Tag des Widerspruchsfristbeginns. Die Drei-Tages-Frist gilt nicht, wenn der Ablehnungsbescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifelsfall hat die Kfz-Innung daher den tatsächlichen Zugang und/oder den tatsächlichen Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides nachzuweisen, weshalb von dieser Art der Bekanntgabe abgeraten wird.

Stellt sich nach eingehender Prüfung des Widerspruchs heraus, dass dieser nicht form- oder fristgerecht eingelegt worden ist, so ist der Widerspruch als unzulässig zurückzuweisen. In diesem Fall kann eine weitere Überprüfung der inhaltlichen Begründetheit des Widerspruchs entfallen. Dabei muss der zu erlassende Widerspruchsbescheid von der zuständigen Widerspruchsbehörde erlassen werden. Dies ist grundsätzlich - wie im nachfolgenden Kapitel erläutert - die Kfz-Innung selbst.

4.1.2 Zuständigkeit der Kfz-Innung als Widerspruchsbehörde

Die Zuständigkeit zum Erlass des Widerspruchsbescheides ist zwar in § 73 VwGO im Grundsatz recht einfach und übersichtlich geregelt. Durch die Zulassung zahlreicher Ausnahmen zugunsten der Landesgesetzgebung und durch die Verweisung auf das jeweilige Organisationsrecht des Landes (landestypischer Verwaltungsaufbau) kann es im Einzelfall jedoch große Schwierigkeiten bereiten, die zuständige Widerspruchsbehörde zu bestimmen. Des Weiteren ist die Zuständigkeitsverteilung hinsichtlich des Anerkennungsverfahrens in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich erfolgt. Teilweise haben die Bundesländer die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren über die Landes(-innungs)verbände

auf die Kfz-Innung übertragen. Teilweise erfolgte die Übertragung aber auch auf die Kfz-Innungen direkt.

§ 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO bestimmt zunächst, dass bei einer Nichtabhilfe des Widerspruchs der Widerspruchsbescheid von der "nächsthöheren Behörde" erlassen werden muss. Dies könnte dafür sprechen, dass die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle (z.B. der Landesinnungsverband) die Widerspruchsbehörde ist. Denn nach Nr. 1.1 Anlage VIIIc StVZO bei AU, AUK, SP - beziehungsweise Nr. 1.1 Anlage XVIIa StVZO bei GSP und GAP - obliegt das Anerkennungsverfahren den zuständigen obersten Landesbehörden oder den von diesen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen (Anerkennungsstellen). In § 73 Abs. 1 VwGO wird in Nr. 2 aber weiterhin bestimmt, dass wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Landesbehörde ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, selbst den Widerspruchsbescheid erlässt. Dies bedeutet, dass in Fällen, in denen die oberste Landesbehörde die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren direkt auf die Kfz-Innungen übertragen hat, die Kfz-Innungen gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO grundsätzlich auch selbst die zuständigen Widerspruchsbehörden sind. Fraglich ist, ob dies auch in den Fällen gilt, in denen die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren über den Landesinnungsverband "als von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle" vermittelt wurde. Gegebenenfalls könnte dann der Landesinnungsverband als nächsthöhere Behörde im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO anzusehen sein. Insoweit ist es jedoch zweifelhaft, ob der Landesinnungsverband als **nächsthöhere** Behörde fungieren kann, da er grundsätzlich nicht in den Verwaltungsaufbau eines Landes eingebunden ist, sondern gegebenenfalls als juristische Person des Privatrechts (lediglich) mit der Aufsicht über das Anerkennungsverfahren beliehen wurde.

Aufgrund der oben genannten zugelassenen Ausnahmen von der Regelung des § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO zugunsten des Landesrechts kann sich daneben durch das jeweilige Landesrecht im Einzelfall auch ergeben, dass eine oberste Landesbehörde die zuständige Widerspruchsbehörde ist. Darüber hinaus kann sie sich im Rahmen der Delegation gegebenenfalls auch die Widerspruchsbefugnis vorbehalten haben.

Den Kfz-Innungen ist deshalb zu empfehlen, sich im Einzelfall vor Erlass des Widerspruchsbescheides mit dem zuständigen Landesinnungsverband in Verbindung zu setzen. Dabei ist

abschließend zu klären, wie die Delegation des Anerkennungsverfahrens auf die betroffene Kfz-Innung erfolgt ist und ob gegebenenfalls durch das jeweilige Landesrecht eine Ausnahme von § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO geregelt wurde. Insoweit sollte sich die Kfz-Innung zum einen das genaue Datum und den genauen Wortlaut des Delegationsbeschlusses der zuständigen obersten Landesbehörde und/oder zum anderen das Datum und den Wortlaut des Delegationsbeschlusses der "zuständigen Stelle" auf die Kfz-Innung oder die entsprechende gesetzliche Regelung (zumeist Zuständigkeitsverordnungen im Bereich des Straßenverkehrsrechts) beschaffen.

Soweit es in einem Bundesland der Fall sein sollte, dass eine andere Behörde (z.B. die oberste Landesbehörde oder der Landesinnungsverband) Widerspruchsbehörde ist, hat die Kfz-Innung als Ausgangsbehörde dennoch gemäß §§ 72, 73 Abs.1 S. 1 VwGO die Zulässigkeit und die Begründetheit des Widerspruchs zunächst zu überprüfen. Die Kfz-Innung hat damit im Rahmen dieses sogenannten Abhilfeverfahrens nach § 72 VwGO die Möglichkeit, ihre Entscheidung zu ändern (z.B. die bislang fehlende Voraussetzung wird mit dem Widerspruch nachgewiesen). Hält die Kfz-Innung den Widerspruch für zulässig und begründet, so hilft sie ihm selber ab (vgl. Kapitel 4.2.1). Da die Kfz-Innung aber zumeist keine andere Entscheidung in der Sache treffen wird (z.B. es bleibt bei der Ablehnung aufgrund fehlender Voraussetzungen), hat sie in diesen Fällen den Widerspruch unverzüglich der Widerspruchsbehörde vorzulegen. Diese erlässt in einer solchen Konstellation dann den ablehnenden Widerspruchsbescheid.

Da aufgrund der Regelungen in § 73 Abs. 1 VwGO zunächst grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die Kfz-Innungen auch zuständige Widerspruchsbehörden sind, wird im Folgenden das Widerspruchsverfahren so dargestellt, dass die Kfz-Innung auch zuständige Widerspruchsbehörde ist.

4.1.3 Die Beteiligten des Widerspruchsverfahrens

Die Fähigkeit, am Verfahren beteiligt zu sein (Beteiligtenfähigkeit), sowie die Fähigkeit, Verfahrenshandlungen vorzunehmen (Handlungsfähigkeit), beurteilt sich nach den §§ 11, 12 VwVfG. Dabei können sich die Beteiligten im Vorverfahren auch durch einen Bevollmächtigten (z.B. einen Anwalt) vertreten lassen § 14 VwVfG.

Wenn eine Bevollmächtigung vorgetragen wird, kann die Kfz-Innung die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gemäß § 14 Abs. 1 S. 3 VwVfG verlangen. Wurde die Vorlage verlangt, ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG) darauf zu achten, dass im Falle der Zustellung diese **zwingend** an den Bevollmächtigten zu erfolgen hat (vgl. dazu auch Kapitel 4.4). Ansonsten gilt für das Verwaltungsverfahren gemäß § 14 Abs. 3 VwVfG, dass sich die Behörde an den Bevollmächtigten wenden **soll**.

Gemäß § 14 Abs. 5 VwVfG sind Bevollmächtigte jedoch zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) Rechtsdienstleistungen erbringen. Nach § 3 RDG ist die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das RDG oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.

Rechtsanwälten beispielsweise ist die Rechtsberatungs- und Vertretungsbefugnis z.B. uneingeschränkt, d.h. ohne Ausschluss bestimmter Rechtsgebiete und Angelegenheiten, durch die Vorschrift des § 3 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) erteilt. Steuerberatern ist die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch das Steuerberatungsgesetz (vgl. §§ 2, 3, 32, 33 StBerG) lediglich eingeschränkt erteilt. Das bedeutet, Steuerberater sind grundsätzlich dazu berufen, Mandanten (z.B. Kfz-Betriebe) in Steuerangelegenheiten, einschließlich Steuerstraftaten, zu vertreten, nicht jedoch - wie vorliegend - in allgemeinen Verwaltungsrechtsangelegenheiten.

Nach § 5 RDG ist es zwar auch erlaubt, Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung einer anderen Dienstleitung (z.B. der Steuerberatung) zu erbringen. Dabei bestimmt es sich nach dem Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit, ob es sich bei einer Rechtsdienstleistung um eine Nebenleistung handelt. Da jedoch eine Auseinandersetzung im verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahren eine überaus komplizierte Materie darstellt, stellt z.B. die Tätigkeit des Steuerberaters in diesem Bereich zumeist keine berufliche Nebenleistung zu dessen Haupttätigkeit mehr dar. Soweit keine anderweitige Zulässigkeit (z.B. familiäre Beziehung) besteht, sollten derartige Bevollmächtigte deshalb im Widerspruchsverfahren nach Anhörung zurückgewiesen werden (§ 14 Abs. 5 VwVfG).

4.2 Begründetheit des Widerspruchs

Begründet ist der Widerspruch, wenn und soweit die Ablehnung der Anerkennung rechtswidrig und der Kfz-Betrieb dadurch in seinen Rechten verletzt ist. Ist der Widerspruch zulässig (insbesondere form- und fristgerecht) eingelegt worden (vgl. Kapitel 4.1), muss die Kfz-Innung den Anerkennungsantrag unter Berücksichtigung des Vorbringens des Widerspruchsführers (der die Anerkennung anstrebende Kfz-Betrieb) nochmals prüfen. Dabei ist grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides abzustellen. Deshalb hat die Kfz-Innung Änderungen, die im Laufe des Widerspruchsverfahrens eingetreten sind, zu berücksichtigen. Sie hat somit festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung nunmehr nicht doch gegeben sind. Hält die Kfz-Innung als Widerspruchsbehörde den Widerspruch für inhaltlich begründet, so hilft sie dem Widerspruch ab. Das bedeutet, dass sie unter Aufhebung ihres Erstbescheides nunmehr einen Anerkennungsbescheid zur Durchführung der begehrten technischen Überwachungsaufgabe (AU, AUK, SP, GSP oder GAP) erlässt. Dies geschieht mit einem sogenannten Abhilfebescheid gemäß § 72 VwGO.

4.2.1 Exkurs: Der Abhilfebescheid

Der Abhilfebescheid unterscheidet sich nicht wesentlich vom Anerkennungsbescheid. Im Tenor wird lediglich unter Nr. 1 der Ablehnungsbescheid aufgehoben und unter Nr. 2 die Anerkennung erteilt. Nach § 72 VwGO ist auch der Abhilfebescheid mit einer Kostenlastentscheidung zu versehen, die über den Erstattungsanspruch des Widerspruchsführers (des Kfz-Betriebes) dem Grunde nach zu entscheiden hat. Da alle Bundesländer entweder das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes für anwendbar erklärt oder inhaltsgleiche Bestimmungen getroffen haben, wird hier die Erstattung der Kosten des Vorverfahrens anhand von § 80 VwVfG des Bundes dargestellt. Nach dieser Vorschrift hat die Kfz-Innung bei einem erfolgreichen Widerspruch dem Widerspruchsführer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, wenn sie dem Widerspruch abhilft. Der Tenor lautet insoweit: "Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden Ihnen erstattet".

Im Rahmen dieser Kostenlastentscheidung ist auch die Entscheidung zu treffen, ob die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren notwendig war (§ 80 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 2 VwVfG). Das heißt, die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts im

Widerspruchsverfahren sind dann erstattungsfähig, wenn die Hinzuziehung des Anwalts notwendig war. Bei der Beurteilung dieser Frage ist festzustellen, ob die Hinzuziehung vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Person für erforderlich gehalten werden durfte. Hieran sind keine großen Anforderungen zu stellen. Dies ist daher nicht nur in schwierigen Verfahren zu bejahen, sondern entspricht eher der Regel, da der Bürger (hier der Kfz-Betrieb) nur in Ausnahmefällen in der Lage ist, seine Rechte im Widerspruchsverfahren ausreichend zu wahren. Der Tenor wird somit im Abhilfebescheid zumeist wie folgt laut: "Die Hinzuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren war notwendig."

4.2.2 Unbegründetheit des Widerspruchs

In den meisten Fällen wird die Überprüfung im Widerspruchsverfahren keine neue rechtliche Wendung ergeben und der Widerspruch unbegründet sein. Dies ist der Fall, wenn die Ablehnung der Anerkennung rechtmäßig erfolgt ist. Deshalb wird in der Begründetheit des Widerspruchs noch einmal der vollständige Ausgangsbescheid auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit überprüft. Ist die Ablehnung rechtmäßig erfolgt, muss die Kfz-Innung als zuständige Widerspruchsbehörde (vgl. Kapitel 4.1.2) den Widerspruch durch Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückweisen. In ihm muss begründet werden, warum der Ablehnungsbescheid (nach wie vor) rechtmäßig ist (vgl. Kapitel 4.4, insbesondere 4.4 e)).

4.3 Exkurs: Die Dauer des Widerspruchsverfahrens

Die Kfz-Innung sollte mit der Prüfung des Widerspruchs und dem Erlass des Widerspruchsbescheides nicht zu lange warten. Bei zu langer Untätigkeit der Kfz-Innung kann von dem betroffenen Kfz-Betrieb eine Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO drohen. Ist innerhalb von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs ohne triftigen Grund nicht über diesen entschieden worden, kann vom Widerspruchsführer (dem betroffenen Kfz-Betrieb) beim zuständigen Verwaltungsgericht eine Untätigkeitsklage erhoben werden. Ein derartig langes Warten sollte aus doppeltem Grunde vermieden werden. Einerseits wird es bei einer überzeugenden Begründung des Widerspruchsbescheides gar nicht zu einer Anrufung des Gerichts kommen, wodurch mögliche Gerichtskosten von vornherein vermieden werden. Andererseits ist die Untätigkeit einer Behörde stets ihrem Ansehen abträglich. Mit der Untätigkeit schadet die Kfz-Innung deshalb ihrem eigenen Image.

4.4 Der Inhalt eines Widerspruchsbescheides

Ein Widerspruchsbescheid muss mindestens folgenden Inhalt haben:

a) **Der Bescheidkopf** (wie bei dem Ausgangsbescheid), mit Kfz-Innung, Zustellungsvermerk, Betreff;

b) Den **Tenor der Entscheidung**, d.h. die Aussage, dass der Widerspruch zurückgewiesen wird;

c) **Im Tenor eine Kostenlastentscheidung** gemäß § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 VwVfG (beziehungsweise der entsprechenden Landesnorm); üblicherweise wird tenoriert: "Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden Ihnen auferlegt";

d) **Im Tenor eine Entscheidung über die Erhebung von Gebühren** für den Erlass des Widerspruchsbescheides. Es kann wie folgt tenoriert werden: "Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von € _____ erhoben. Diese Gebühr ist von Ihnen zu tragen."

e) D**ie Begründung der Entscheidung**, wobei zunächst eine **Sachverhalts-schilderung** erfolgt und sodann die **rechtliche Würdigung**. In der rechtlichen Würdigung wird erst die Zulässigkeit des Widerspruchs (vgl. Kapitel 4.1 dieser Broschüre) festgestellt und anschließend wird dargelegt, warum die vom Widerspruchsführer angegebenen Gründe nicht geeignet sind, die Erstentscheidung aufzuheben. Gleichzeitig muss erkennbar sein, warum deshalb eine Anerkennung für die jeweilige technische Fahrzeugüberwachung (z.B. als AU-Werkstatt) nach wie vor nicht möglich ist (materiell-rechtliche Begründung des Widerspruchsbescheides). Sodann folgt eine Begründung der Kostenlastentscheidung und der Gebühren-entscheidung. Die Begründung der Gebührenentscheidung kann wie folgt lauten: "Für den Widerspruch gegen die Ablehnung der Anerkennung als Werkstatt zur Durchführung der _____ (hier ist die konkrete von der Werkstatt beantragte hoheitliche Tätigkeit einzusetzen, z.B. Abgasuntersuchung) wird gemäß § 6 a Abs. 1 Nr. 1 a StVG i.V.m. Gebührenziffern 400 und 241.5 (bei SP, GSP und GAP Gebührenziffer 241.1) der Anlage zu § 1 GebOSt, § 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung i.V.m. § 61 Abs. 2 Nr. 2 HwO und der Gebührensatzung der Kraftfahrzeug-Innung _____ vom_____ (diese muss die Gebühr innerhalb des Rahmens konkret festlegen) eine Gebühr von € _____ [Gebührenrahmen: € 38,30 bis € 153,- (bei SP, GSP und GAP € 128,- bis € 256,-)] erhoben."

f) **Die Rechtbehelfsbelehrung**, wonach gegen den Erstbescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht _____ (Name und Anschrift) erhoben werden kann. Die Rechtsbehelfsbelehrung muss gegebenenfalls mit einem Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung ergänzt werden. Dies ist in den einzelnen Bundesländern und zum Teil sogar innerhalb eines Bundeslandes verschieden, ebenso unterschiedlich sind die jeweiligen Formulierungen (vgl. insgesamt Kapitel 3.4).

g) **Schlussformel mit der Unterschrift** (vgl. Kapitel 3.4).

Außerdem muss natürlich auch der Widerspruchsbescheid beweissicher zugestellt werden. Beim Widerspruchsverfahren besteht für die Kfz-Innung dabei - im Gegensatz zum Ausgangsbescheid - keine Auswahlmöglichkeit, wie der Bescheid bekanntgegeben wird. Die Bekanntgabe eines Widerspruchsbescheides hat gemäß § 73 Abs. 3 S. 2 VwGO per Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) des Bundes, nicht nach Landesrecht, zu erfolgen. Das VwZG des Bundes sieht als Arten der Zustellung die Zustellung durch die Post durch Zustellungsurkunde (PZU, § 3 VwZG), die Zustellung durch die Post mittels Einschreiben (§ 4 VwZG) und die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekenntnis (EB, § 5 VwZG) vor. Hat sich für den Widerspruchsführer ein Rechtsanwalt bestellt und eine schriftliche Vollmacht vorgelegt, **ist der Widerspruchsbescheid zwingend** an den Rechtsanwalt **zuzustellen** (§ 7 Abs. 1 S. 2 VwZG). Liegt eine solche Vollmacht nicht vor, ist die Zustellung an den Rechtsanwalt zwar nicht zwingend, aber möglich (§ 7 Abs. 1 S. 1 VwZG). An den Rechtsanwalt wird üblicherweise gegen Empfangsbekenntnis zugestellt (§ 5 Abs. 1 und Abs. 4 VwZG). Die Zustellung an den Bürger selbst (hier der betroffene Kfz-Betrieb) erfolgt in der Regel durch PZU (§ 3 VwZG).

Das **Muster** eines **Widerspruchsbescheides** befindet sich im **Kapitel 11.3**.

5 Der Widerruf der Anerkennung

Der Widerruf der Anerkennung ist ebenso wie die Rücknahme der Anerkennung (siehe dazu Kapitel 6) ein Unterfall der Aufhebung von Verwaltungsakten. Der Widerruf betrifft dabei nicht nur einen Verwaltungsakt (die Anerkennung), sondern ist auch selbst ein Verwaltungsakt. Daher unterliegt der Widerruf selbst den Regeln über rechtmäßige Verwaltungsakte; d.h. er muss nach Entstehung, Form und Inhalt den an einen Verwaltungsakt zu stellenden Anforderungen entsprechen (siehe dazu Kapitel 3). Der Widerruf bezieht sich im Gegensatz zur Rücknahme auf (ursprünglich) rechtmäßige Verwaltungsakte. Dies bedeutet, dass die Anerkennung der Kraftfahrzeugwerkstatt zunächst rechtmäßig war und später z.B. eine oder mehrere der Voraussetzungen zur Anerkennung weggefallen sind (zur Abgrenzung zwischen Widerruf und Rücknahme siehe auch Kapitel 6.1).

5.1 Wiederkehrende Prüfungen der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten

Ein Widerruf der Anerkennung wird daher in den meisten Fällen ausgesprochen, nachdem die Kfz-Innung die Anerkennungsvoraussetzungen und/oder die konkrete Durchführung der Untersuchungen entsprechend Nr. 6 i.V.m. Nr. 8.1 Anlage VIIIc StVZO beziehungsweise Anlage XVIIa StVZO im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfung kontrolliert hat. Nach Nr. 8.1 Anlage VIIIc StVZO beziehungsweise Anlage XVIIa StVZO muss spätestens alle drei Jahre geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind und ob die sich sonst aus der Anerkennung oder den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten erfüllt werden. Dabei kann die Aufsichtsbehörde (oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte zuständige Stelle) die Überprüfung selbst durchführen oder auf die Anerkennungsstelle (also im Regelfall die Kfz-Innung) delegieren.

In diesem Zusammenhang sind die (von der Kfz-Innung) mit der Prüfung beauftragten Personen gemäß Nr. 8.1.1 Anlage VIIIc StVZO beziehungsweise Nr. 8.3 Anlage XVIIa StVZO dazu befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Zudem hat der Inhaber der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen. Wird die Maßnahme nicht geduldet oder die

vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht vorgelegt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69a Abs. 2 Nr. 19 StVZO i.V.m. § 24 des StVG dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann dabei mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden (§ 24 Abs. 2 StVG). Darüber hinaus stellt sich für die anerkennende Stelle im Falle von hartnäckiger Verweigerung des Zutritts natürlich die Frage, ob der - bis dahin anerkannte - Kfz-Betrieb tatsächlich noch alle Voraussetzungen der Anerkennung insbesondere der Anlage VIIId StVZO erfüllt. Gegebenenfalls muss sodann über einen Widerruf der Anerkennung nachgedacht werden und dieser regelmäßig mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden werden. Wirkt die betroffene Werkstatt bei der Aufklärung des Sachverhalts nicht angemessen mit, obwohl ihr dies möglich beziehungsweise gemäß Nr. 8.1.1 Anlage VIIIc StVZO beziehungsweise Nr. 8.3 Anlage XVIIa StVZO sogar ihre Pflicht gewesen wäre, darf dies bei der Beweiswürdigung (sowohl hinsichtlich des Sachverhalts des zu erlassenden Widerrufs als auch im gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsprozess) analog §§ 356, 444, 446 Zivilprozessordnung (nach entsprechendem Hinweis) berücksichtigt werden (zur Beweislast siehe ergänzend Kapitel 10.3).

Die Kosten der wiederkehrenden Überprüfung sind gemäß Nr. 8.1.1 Anlage VIIIc StVZO beziehungsweise Nr. 8.3 Anlage XVIIa StVZO (auch im Falle einer anstandslosen Überprüfung) von dem betroffenen Kfz-Betrieb zu tragen. Da die Überprüfung eine individuell zurechenbare, öffentliche Leistung darstellt, werden die Kosten als Gebühren mit einem Gebührenbescheid bei der anerkannten Werkstatt (als Gebührenschuldner) erhoben. Auch dieser Bescheid muss alle Voraussetzungen eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes (siehe dazu bereits Kapitel 3) erfüllen. Insbesondere sollte dabei auf die Nennung der richtigen Rechtsgrundlage, nämlich § 6a Abs. 1 Nr. 1a StVG i.V.m. Gebührenziffer 241.1 (Sicherheitsprüfung (SP)/Gassystemeinbauprüfung (GSP)/Gasanlagenprüfung (GAP)) beziehungsweise Gebührenziffer 241.5 (Abgasuntersuchung (AU)) der Anlage zu § 1 GebOSt, § 9 VwKostG (in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung) sowie gegebenenfalls i.V.m. § 61 Abs. 2 Nr. 2 HwO und der Gebührensatzung der Kraftfahrzeug-Innung XY vom XX.XX.XX (diese muss sodann die Gebühr innerhalb des Rahmens konkret festlegen; vgl. Kapitel 7), sowie eine richtige Rechtsbehelfsbelehrung geachtet werden (vgl. Kapitel 3.4).

Ein **Muster für einen Gebührenbescheid** (bei einer anstandslosen Überprüfung am Beispiel der AU-Anerkennung) befindet sich im **Kapitel 11.4.5**. Im Falle eines Widerrufs ist

die Gebührenentscheidung im Widerrufsbescheid enthalten (siehe dazu Kapitel 11.4.2.1 und 11.4.2.2).

Aus Nr. 8.1.1 Anlage VIIIc StVZO beziehungsweise Nr. 8.3 Anlage XVIIa StVZO ergibt sich aber auch, dass die Überprüfung der anerkannten Werkstatt und damit auch der einschlägigen Unterlagen in den Geschäftsräumen der Kraftfahrzeugwerkstatt zu erfolgen hat. Die Untersuchungsgegenstände dürfen deshalb nicht "in Gewahrsam genommen werden" und zur weiteren Überprüfung in die Geschäftsstellenräume der Kfz-Innung verbracht werden. Die anerkannte Werkstatt ist vielmehr erst dann dazu verpflichtet, der Kfz-Innung die gesamten Untersuchungsgegenstände auszuhändigen, wenn das Herausgabeverlangen im Rahmen des Widerrufs rechtskräftig ist.

5.2 Vorgehen beim Widerruf einer Anerkennung

Grundsätzlich erfolgt der Widerruf eines Verwaltungsaktes im allgemeinen Verwaltungsrecht gemäß § 49 VwVfG. Im Rahmen der amtlichen Anerkennung bestehen aber spezielle Widerrufsvorschriften in Nr. 5 Anlage VIIIc StVZO sowie in Nr. 5 Anlage XVIIa StVZO, die der allgemeinen Widerrufsregelung des § 49 VwVfG zunächst vorgehen.

Der Widerruf einer Anerkennung kann dabei nicht lediglich aufgrund eines Verdachtes (z.B. Zurufes eines Dritten: "Ich glaube, der arbeitet nicht richtig.") ausgesprochen werden. Ergeben sich aber für die Kfz-Innung Hinweise, dass Anerkennungsvoraussetzungen nachträglich weggefallen sein könnten, oder dass gröblich gegen die Vorschriften zur Durchführung der amtlichen Fahrzeuguntersuchung (z.B. Abgasuntersuchung (AU)) verstoßen wurde, oder dass die amtliche Fahrzeuguntersuchung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, oder dass sonst gegen die Auflagen aus der Anerkennung gröblich verstoßen wurde (siehe Nr. 5 der Anlage VIIIc beziehungsweise Anlage XVIIa StVZO), muss sie handeln und diesen Hinweisen unverzüglich nachgehen. Dies ergibt sich aus den Formulierungen der genannten Normen im Bereich der technischen Fahrzeugüberwachung.

5.2.1 Der Amtsermittlungsgrundsatz und die Pflicht zum Widerruf

Im Verwaltungsrecht gilt, dass vor Erlass eines Verwaltungsaktes der Sachverhalt von Amts wegen gemäß § 24 VwVfG umfassend zu ermitteln ist, sogenannter Untersuchungs- beziehungsweise Amtsermittlungsgrundsatz (vgl. Kapitel 10.3). Da der Widerruf ein Verwaltungsakt ist, muss die Kfz-Innung somit den Sachverhalt umfassend und pflichtgemäß

ermitteln. Die Art und den Umfang der Ermittlungen bestimmt die Kfz-Innung dabei selbst. Aufgeklärt ist ein Sachverhalt sodann, wenn sich in der Behörde die Überzeugung vom Vorliegen oder Nichtvorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der maßgeblichen Rechtsnormen gebildet hat. Dies bedeutet im vorliegenden Fall des Widerrufs, dass die Kfz-Innung überzeugt sein muss, dass z.B. eine Anerkennungsvoraussetzung weggefallen ist.

Grundsätzlich steht nach der allgemeinen Widerrufsvorschrift des § 49 Abs. 2 VwVfG der Widerruf eines (ursprünglich) rechtmäßigen und den Bürger (Antragsteller) begünstigenden Verwaltungsaktes im Ermessen der Behörde. Denn diese Regelung spricht davon, dass die Behörde den Verwaltungsakt widerrufen "darf". Im Rahmen der hier zu besprechenden fünf verschiedenen Anerkennungsverfahren (Abgasuntersuchung (AU), Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK), Sicherheitsprüfung (SP) sowie Gassystemeinbauprüfung (GSP) und Gasanlagenprüfung (GAP)) bestehen aber spezielle Widerrufsvorschriften, die die allgemeine Widerrufsregelung des § 49 VwVfG insoweit verdrängen - Nr. 5 Anlage VIIIc StVZO für die AU, AUK und SP und Nr. 5 Anlage XVIIa StVZO für die GSP und GAP. Beide Vorschriften regeln ausdrücklich, dass die Anerkennung zu widerrufen **ist**, wenn eine der Voraussetzungen nach Nr. 2 Anlage VIIIc beziehungsweise XVIIa StVZO weggefallen ist. Es besteht in diesem Fall eine Amtspflicht der Kfz-Innung zur Einleitung eines Widerrufsverfahrens hinsichtlich der in Rede stehenden Anerkennung (AU, AUK, SP, GSP, GAP). Sie hat damit keinen Ermessensspielraum hinsichtlich des "ob" ihres Einschreitens. Vielmehr ist sie dazu verpflichtet, die Anerkennung zu widerrufen. Sie hat deshalb auch kein Auswahlermessen, wie sie einschreiten möchte. Aus diesem Grund darf die Kfz-Innung z.B. keine Vorfeldmaßnahme, wie das befristete Ruhen der Anerkennung oder eine Abmahnung statt eines Widerrufes, erlassen. Eine Untätigkeit der Kfz-Innung kann dabei unter Umständen sogar eine Schadensersatzpflicht auslösen.

Eine Kfz-Innung muss somit die Anerkennung widerrufen, sobald sie sichere Erkenntnisse über das Vorliegen der Widerrufsvoraussetzungen hat. Hat die Kfz-Innung - trotz Kenntnis von Widerrufsgründen - eine rechtswidrige Lage länger als ein Jahr hingenommen, kommt erschwerend hinzu, dass ihr gemäß § 49 Abs. 2 S. 2 VwVfG i.V.m. § 48 Abs. 4 VwVfG (welche über Nr. 5.1 der Anerkennungsrichtlinie beziehungsweise der Gas-Werkstatt-Anerkennungsrichtlinie sowie den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder ergänzende Anwendung finden) diese Widerrufsgründe für immer verwehrt sind. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass der Widerruf spätestens innerhalb eines Jahres nach Erlangung dieser

Kenntnisse ausgesprochen werden muss, wenn sich die Ermittlungen soweit verdichtet haben, dass die ermittelten Tatsachen den Widerruf einer Anerkennung rechtfertigen können. Dabei beginnt die Jahresfrist erst zu laufen, wenn die Behörde (die Kfz-Innung) positive Kenntnis von allen Tatsachen hat, die für ihre Entscheidung von Bedeutung sind oder sein können. Nach Verstreichen dieser Jahresfrist ist der Widerruf der Anerkennung somit unzulässig.

Manchmal ergibt sich jedoch in der Praxis das Bedürfnis, dass die Kfz-Innung zwar sehr starke Hinweise auf einen z.B. vorübergehenden, rechtswidrigen Zustand hat (z.B. vorübergehende Mängel in der Betriebsdokumentation), jedoch grundsätzlich davon ausgeht, dass die technische Fahrzeugüberwachung dennoch ordnungsgemäß durchgeführt wird (grundsätzlich redlicher Kfz-Betrieb) und daher ein Widerruf nicht zweckmäßig ist. Aufgrund der oben genannten Formulierung ("**ist** zu widerrufen") hat die Kfz-Innung in diesem Fall rechtlich keinen Ermessensspielraum. Es obliegt aber ihrer eigenen Einschätzung, ob sie bereits "positive Kenntnis" über einen Widerrufsgrund hat. Soweit keine Gefahr im Verzug ist, kann die Behörde durchaus weitere Ermittlungshandlungen vornehmen, z.B. eine (weitere) Anhörung mit einer Anhörungsfrist starten. Die Anhörung muss im Übrigen grundsätzlich zwecks Sachverhaltsermittlung und damit zur Herstellung der "positiven Kenntnis beziehungsweise sicherer Erkenntnisse" einem Widerruf vorgeschaltet werden (siehe dazu Kapitel 5.2.2). Rechtlich sind der Kfz-Innung bei der Einschätzung der "positiven Kenntnis" über § 49 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 48 Abs. 4 VwVfG zwar Grenzen gesetzt, jedoch ist die Rechtsprechung in diesem Punkt sehr verwaltungsfreundlich (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG Kommentar, 13. Auflage 2012, § 48, Rn. 153). Folge dieser weiten Rechtsprechung ist es, dass die Kfz-Innung (und damit auch die Kraftfahrzeugwerkstatt) durch eine weitere Ermittlungshandlung (z.B. Anhörung) Zeit gewinnt, um sich vom rechtlich "richtigen" Zustand zu überzeugen. Kann der Kfz-Betrieb im Anhörungsverfahren (vgl. Kapitel 5.2.2) dem ihn vorgeworfenen Mangel ausräumen, braucht zwar kein Widerruf der Anerkennung erfolgen, die Kfz-Innung sollte aber einen Aktenvermerk darüber fertigen. So kann sie in gegebenenfalls folgenden späteren Verfahren - insbesondere hinsichtlich der Zuverlässigkeit - auf diesen Umstand zurückgreifen.

Zwei weitere (kleine) Entscheidungsspielräume werden der Kfz-Innung durch die beiden Widerrufsregelungen zur AU, AUK, SP beziehungsweise zur GSP, GAP dahingehend eröffnet, dass die Anerkennung **teilweise** oder völlig zu widerrufen **ist**, wenn entweder

gröblich gegen die Vorschriften zur Durchführung der jeweiligen Untersuchung beziehungsweise Prüfung verstoßen oder die Untersuchung beziehungsweise Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Gleiches gilt, wenn **gröblich** gegen die Auflagen der Anerkennung verstoßen wurde. In all diesen Fällen besteht zwar eine Amtspflicht der Kfz-Innung zur Einleitung des Widerrufsverfahrens. Aber gleichzeitig besteht ein Entscheidungsspielraum für die Kfz-Innung dahingehend, ob die Anerkennung teilweise oder völlig widerrufen wird. Des Weiteren besteht bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Durchführung oder gegen die Auflagen der Anerkennung der Interpretationsspielraum, ob der jeweilige Verstoß gröblich war, da es sich bei dieser Formulierung um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Unbestimmte Rechtsbegriffe eröffnen einer Behörde und damit der Kfz-Innung einen Auslegungsspielraum. Dieser kann jedoch von einem Gericht anders ausgelegt und die Entscheidung der Behörde schließlich im Verwaltungsprozess aufgehoben werden. Der im Kapitel 11.5 befindliche Maßnahmenkatalog soll unter anderem dem Innungsbeauftragten bei der Ausfüllung dieses unbestimmten Begriffes eine Hilfestellung leisten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es sich bei dem Maßnahmenkatalog um ein stark vereinfachtes Schema handelt, welches unbedingt an den jeweiligen Einzelfall anzupassen ist.

Ebenso muss die Kfz-Innung überprüfen, ob die von ihr festgestellten Verfehlungen ausnahmsweise nur einen teilweise ausgesprochenen Widerruf ausreichen lassen oder ob diese Verfehlungen in der Regel zu einem völligen Widerruf verpflichten. Dies muss sie anhand der ihr vorliegenden Tatsachen entscheiden. Im Rahmen der AU wäre z.B. denkbar, dass bei ihrer Durchführung lediglich durch eine von mehreren benannten verantwortlichen Personen gegen Untersuchungsvorschriften verstoßen wurde. Hier könnte es unter Umständen ausreichen, dass nur die Anerkennung hinsichtlich dieser verantwortlichen Person für die Durchführung von Abgasuntersuchungen - also teilweise - zu widerrufen ist. In diesem Fall kann aber genauso über eine vielleicht generelle Unzuverlässigkeit des gesamten AU-Betriebes nachzudenken sein (immer eine Abwägung im Einzelfall!).

An dieser Stelle muss die Kfz-Innung ebenfalls an die Möglichkeit der Beschränkung der Anerkennung nach Nr. 3.2 Anlage VIIIc (bei AU/AUK/SP) beziehungsweise Anlage XVIIa (bei GSP/GAP) StVZO denken. Denn die in Nr. 3.2 Anlage VIIIc beziehungsweise Anlage XVIIa StVZO normierte Beschränkung ist eine den Kfz-Betrieb weniger belastende Entscheidung als ein vollständiger Widerruf der gesamten Anerkennung (siehe

Maßnahmenkatalog). Die Beschränkung kommt z.B. bei der AU in Betracht, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2 Anlage VIIIc StVZO nur für bestimmte Arten, Fabrikate oder Typen von Fahrzeugen nachgewiesen sind. Das kann vor allem in den Fällen Bedeutung erlangen, wenn die Vorschriften der technischen Fahrzeugüberwachung gerade überarbeitet worden sind (wie z.B. Einführung der Vorgabenprüfung, Softwareumstellung usw.).

Das **Muster** eines **Beschränkungsbescheides** befindet sich im **Kapitel 11.4.3**.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass wenn der Antragsteller innerhalb der ersten sechs Monate von der Anerkennung keinen Gebrauch gemacht hat oder auf die Anerkennung verzichtet hat, die Kfz-Innung sowohl nach Nr. 5 der Anlage VIIIc StVZO als auch Nr. 5 der Anlage XVIIa StVZO die Anerkennung widerrufen **kann**. Da es sich hier um eine sogenannte "Kann-Vorschrift" handelt, steht der Widerruf der Anerkennung im Ermessen der Behörde, welches sie insoweit nach Würdigung aller Tatsachen auszuüben hat.

5.2.2 Das Anhörungsgebot

Bevor die Kfz-Innung nun aber einen solchen Widerrufsbescheid erlassen kann, muss sie grundsätzlich den Kfz-Betrieb zunächst anhören (formelle Rechtmäßigkeit). Im Verwaltungsrecht besteht nämlich der Grundsatz, dass der Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes anzuhören ist (§ 28 VwVfG). Deshalb kann die Kfz-Innung bei Vorliegen von Anerkennungsmängeln grundsätzlich nicht direkt den Widerruf der Anerkennung als AU-, AUK-, SP-, GAP- oder GSP-Werkstatt aussprechen. Das Verwaltungsverfahren hinsichtlich der technischen Fahrzeugüberwachung wird durch die jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetze geregelt. Da die Landesverwaltungsverfahrens-gesetze entweder gleichlautende Regelungen enthalten oder gar das Verwaltungs-verfahrensgesetz des Bundes für anwendbar erklären, werden die Rechtsfragen bezüglich der Anhörung anhand von § 28 VwVfG des Bundes erörtert. Mit dem gesetzlich verankerten Anhörungsgebot soll demjenigen, in dessen Rechte ein Verwaltungsakt eingreift, Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung der Behörde erheblichen Tatsachen zu äußern. Eingriffe im Sinne dieser Vorschrift sind auch belastende Verwaltungsakte, die eine rechtlich geschützte Position aufheben (vorliegend der Widerruf). Nach Auffassung der Rechtsprechung ist hingegen die Ablehnung einer Begünstigung (z.B. Ablehnung des Anerkennungsantrages) kein solcher Eingriffsverwaltungsakt, da nicht in

bestehende Rechte eingegriffen wird (daher wird die Anhörung im Kapitel 3.1 nicht als Voraussetzung der formellen Rechtmäßigkeit des Ablehnungsbescheids genannt).

Daraus folgt, dass die Kfz-Innung dem Betroffenen zunächst mitzuteilen hat, welche Tatsachen ihr nachträglich bekannt geworden sind. Zudem muss aus der Mitteilung hervorgehen, dass sie wegen dieser Tatsachen beabsichtigt, die erteilte Anerkennung zu widerrufen und die noch im Besitz der Werkstatt befindlichen Untersuchungsgegenstände heraus zu verlangen gedenkt (siehe Kapitel 5.3). Darüber hinaus sollte auch bereits die Rechtsgrundlage genannt werden, nach der widerrufen werden soll. Im Wege der Anhörung wird dem Betroffenen somit die Möglichkeit gegeben, zu der Angelegenheit eine Stellungnahme abzugeben. Des Weiteren muss die Kfz-Innung der betroffenen anerkannten Werkstatt für die Stellungnahme eine angemessene Frist setzen.

Zu der Frage einer angemessenen Frist kann keine für alle denkbaren Fälle abschließende Empfehlung gegeben werden. Vielmehr hängt die Frage der angemessenen Frist von den Umständen des Einzelfalls ab und wird sich insbesondere am Umfang und der Schwierigkeit der Sache, der Möglichkeit einer Rechtsberatung usw. orientieren. Im Widerrufsverfahren für die Anerkennung als AU-, AUK-, SP-, GSP-, GAP-Werkstatt wird im Maßnahmenkatalog (siehe Kapitel 11.5) in der Regel für die schriftliche Anhörung ein Monat vorgeschlagen, da bei dieser Frist die Angemessenheit gegeben sein dürfte.

Da in einigen Fallvarianten - bei unterstellter Richtigkeit des Sachverhaltes - weitere amtliche Fahrzeuguntersuchungen bereits per Gesetz untersagt sind (siehe dazu im Maßnahmenkatalog die Spalte unmittelbare Folge/Hinweis), sollte die Kfz-Innung darauf in ihrem Anhörungsschreiben bereits hinweisen. Der Hinweis kann nur erfolgen, wenn tatsächlich ein unmittelbares gesetzliches Verbot (z.B. Nr. 4.1 der Anlage VIII) hinsichtlich weiterer Durchführung von Untersuchungen besteht (z.B. bei den Verstößen Nr. A.1, B.2 etc. des Maßnahmenkataloges). Sonst ist eine Anhörung ohne Hinweis zu fertigen (siehe hierzu die Muster in Kapitel 11.4.1).

Da es sich bei Nr. 5 Anlage VIIIc beziehungsweise Anlage XVIIa StVZO um sehr komplizierte Widerrufsvorschriften handelt, ist der Sachverhalt, je nach den Umständen des Einzelfalls, sorgfältig zu prüfen. Aus diesem Grund ist die Anhörung des Betroffenen vor Erlass des Widerrufsverwaltungsaktes grundsätzlich unerlässlich. Die Verletzung des

"Anhörungsgebotes" kann die Rechtswidrigkeit des Widerrufs zur Folge haben (allerdings sind Heilungsmöglichkeiten gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG denkbar). Eine Anhörung sollte daher grundsätzlich erfolgen. Sie kann dabei auch mündlich oder sogar fernmündlich erfolgen (z.B. aus Zeitgründen). Wichtig ist jedoch, dass nicht jedes Gespräch mit dem Beteiligten als Anhörung gilt. Die Kfz-Innung muss dem Beteiligten deutlich machen, dass die Behörde dem Gespräch die Bedeutung einer Anhörung beimisst und damit diese als erfolgt und abgeschlossen betrachtet. Über eine mündliche Anhörung muss ein Aktenvermerk gefertigt werden. Ein solches Vorgehen kann sich aber z.B. in Fällen anbieten, in denen der Innungsbeauftragte vor Ort feststellt, dass bei einem (grundsätzlich unredlichem) Betrieb eine Vielzahl von kleinen Verstößen vorliegt, welche zwar einen Widerruf der Anerkennung auslöst, aber nicht unbedingt einen Verzicht auf die Anhörung wegen Gefahr im Verzuge rechtfertigen würde (siehe dazu gleich unten). In einem solchen Fall kann der Besuch des Innungsbeauftragten gleich mit einer mündlichen Anhörung verbunden werden, so dass anschließend lediglich noch der schriftliche Widerrufsbescheid zu fertigen ist.

Nur in wenigen, gesetzlich geregelten Ausnahmenfällen kann gänzlich von einer Anhörung abgesehen werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG). Dies ist anhand der Umstände des Einzelfalls und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sorgfältig zu prüfen und im Widerrufsbescheid zu begründen. Gefahr im Verzug wäre im Ausnahmefall z.B. dann gegeben, wenn der Kfz-Innung beweiskräftige Unterlagen (nicht nur Vermutungen) vorliegen, dass die anerkannte Werkstatt Prüfmarken, Nachweis-Siegel, Prägezange etc. an unqualifizierte Dritte weiterveräußert. Hier würde auch das öffentliche Interesse zur Abwendung der Gefahr ein sofortiges Einschreiten erforderlich machen. Wichtig ist in dem genannten Beispielsfall zusätzlich, dass der Widerruf der Anerkennung mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden wird, damit der Verwaltungsakt des Widerrufs sofort vollzogen werden kann und die Untersuchungsgegenstände sofort eingezogen werden können (vgl. hierzu Kapitel 5.4 dieser Broschüre).

5.3 Der Inhalt des Widerrufsbescheides und seine Nebenbestimmungen (z.B. zur Herausgabe der Untersuchungsgegenstände)

Für die Abfassung und den Inhalt des Widerrufsbescheides gelten die allgemeinen Regeln (vgl. insoweit Kapitel 3). Wenn eine Anerkennung für eine technische Fahrzeugüberwachung

widerrufen wird, stellt sich beim Tenor des Bescheides zusätzlich die Frage sogenannter Neben- und Folgeentscheidungen. Zum Beispiel sollte die Kfz-Innung im Tenor des Bescheides neben der Anordnung des Widerrufs selbst unbedingt auch die Aufforderung aufnehmen, die Untersuchungsgegenstände unverzüglich herauszugeben. So ist in diesen Fällen die Kraftfahrzeugwerkstatt aufzufordern, die Untersuchungsgegenstände (Prüfmarken und/oder Nachweis-Siegel und die Prägezange mit Prägenummer sowie die letzte zughörige Bestandsnachweis-Liste) und das Werkstattschild direkt nach Bestandskraft des Widerrufsbescheides (bei Anordnung der sofortigen Vollziehung "unverzüglich" (siehe Kapitel 5.4)) bei der Innungsgeschäftsstelle abzugeben. Nr. 5.1 der "Anerkennungsrichtlinie" regelt insoweit für die AU, AUK und SP ausdrücklich, dass für die Kfz-Innung die Pflicht besteht, der Kraftfahrzeugwerkstatt die Kosten für zurückgegebene Gegenstände zu erstatten. Dagegen sieht die Gas-Werkstatt-Anerkennungsrichtlinie zu diesem Punkt in Nr. 5 nur die Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder vor. Ergänzend dürfte in beiden Fällen der § 52 VwVfG (über die Landesverwaltungsverfahrensgesetze beziehungsweise der entsprechende Paragraph des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) heranzuziehen sein.

Für die Herausgabe der Untersuchungsgegenstände ist der Werkstatt eine konkrete Frist zu setzen. Diese Anordnung ist dann Teil des Verwaltungsaktes (Widerruf) und damit nach Bestandskraft vollstreckbar (beziehungsweise "sofort" bei Anordnung der sofortigen Vollziehung). Insoweit sollte die Kraftfahrzeugwerkstatt bereits im Anhörungsverfahren zum Widerruf (siehe Kapitel 5.2.2) darauf hingewiesen werden, dass die Kfz-Innung beabsichtigt, die Untersuchungsgegenstände heraus zu verlangen (§§ 28, 52 VwVfG), wenn sich die Widerrufsgründe bestätigen sollten. Einzelheiten zur Vollstreckbarkeit, insbesondere hinsichtlich der Herausgabe der Untersuchungsgegenstände, werden nachfolgend noch in Kapitel 8 dieser Broschüre erläutert.

Im Zusammenhang mit der Vollstreckbarkeit des Widerrufsbescheides lässt sich feststellen, dass er zwar mit seiner Bekanntgabe (also im Zeitpunkt der Eröffnung des Bescheides gegenüber dem Betroffenen) wirksam, aber gerade nicht vollziehbar ist. Denn die Vollziehbarkeit des Widerrufs setzt voraus, dass der Bescheid bestandskräftig ist. Ein Bescheid ist dann bestandskräftig, wenn er mit Rechtsbehelfen nicht mehr angefochten werden kann. Da der Widerruf der Anerkennung (genauso wie die Ablehnung eines Antrags auf Anerkennung) einen Verwaltungsakt darstellt, muss der Bescheid ebenfalls eine Rechtsbehelfsbelehrung

enthalten. In dieser ist der Adressat darauf hinzuweisen, wie und wo er gegen den Widerrufsbescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerrufs seinen Widerspruch oder seine Klage einlegen kann (bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf Kapitel 3.4 sowie Kapitel 4 dieser Broschüre verwiesen).

Sofern kein Rechtsmittel eingelegt wird, ist der Widerruf der Anerkennung somit frühestens nach Ablauf eines Monats bestandskräftig und vollziehbar. Da Widerspruch und Klage gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eine aufschiebende Wirkung haben, bedeutet dies für die Kfz-Innung aber, dass eine betroffene Werkstatt durch Ausschöpfung der zulässigen Rechtsbehelfe (Widerspruch nach jeweiligem Landesrecht, Klage vor dem Verwaltungsgericht und gegebenenfalls Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht beziehungsweise Verwaltungsgerichtshof) mehrere Jahre Zeit gewinnen kann. **Während dieser Übergangszeit, die sich insbesondere bei zögerlicherer Verfahrensbetreibung in die Länge zieht, bleibt die anerkannte Werkstatt noch untersuchungs- beziehungsweise prüfungsberechtigt. Diese Tatsache ist insbesondere bei schwerwiegenden Verfehlungen einer Werkstatt äußerst unbefriedigend und kann nur zu der Empfehlung führen, die Widerrufsentscheidung einer Kfz-Innung gegebenenfalls sofort vollziehbar zu machen.** Soweit also das öffentliche Interesse an der sofortigen Unterbindung von weiteren Untersuchungen durch die betroffene Werkstatt überwiegt (was bei der technischen Fahrzeugüberwachung aufgrund der betroffenen Rechtsgüter häufig der Fall sein wird; vgl. Kapitel 5.4.1), sollte die Kfz-Innung den Widerruf der Anerkennung mit der Nebenentscheidung der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbinden. Gegebenenfalls sollte der Widerrufsbescheid bereits die Androhung eines Zwangsmittels enthalten (vgl. Kapitel 8.4.4).

Die **Muster zu Widerrufsbescheiden** finden sich im **Kapitel 11.4.2**.

5.4 Die sofortige Vollziehung

5.4.1 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim Erlass des Widerrufsbescheides

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage, wenn die Behörde die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes (also des Widerrufs) im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten anordnet. Bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse handelt es

sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde, die sorgfältig begründet werden muss und die gerichtlich überprüfbar ist.

Soweit es sich bei den Beanstandungen der Kfz-Innung nicht um leichte Unregelmäßigkeiten (z.B. leichte Unregelmäßigkeiten in der Betriebsdokumentation) handelt, sollte schon mit Erlass des Widerrufsbescheides die sofortige Vollziehung ausgesprochen werden. Nur hiermit verhindert man, dass eine Kraftfahrzeugwerkstatt während eines Rechtsbehelfsverfahrens wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs noch untersuchungsberechtigt bleibt.

In formeller Hinsicht ist gemäß § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO zu beachten, dass das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes **schriftlich** zu begründen ist. Aus der Begründung der sofortigen Vollziehung muss ersichtlich sein, dass die Kfz-Innung das Interesse des Betroffenen an einem vorläufigen Beibehalt seiner mit der Anerkennung als AU-, AUK-, SP-, GAP-, GSP-Werkstatt verbundenen Rechte für die Dauer eines Verwaltungsstreitverfahrens sorgfältig mit dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung abgewogen hat. Ferner muss erkennbar sein, aus welchen nachvollziehbaren Gründen dem Interesse des Betroffenen bei diesem Abwägungsprozess eine geringere Bedeutung beigemessen worden ist als dem der Behörde. Dabei fehlt es an dieser vorgeschriebenen schriftlichen Begründung, wenn diese lediglich allgemeine Wendungen ohne Bezug auf den konkreten Fall enthält. Eine Begründung liegt auch nicht vor, wenn sie nur den Gesetzestext wiederholt oder sie sich lediglich auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes stützt.

In materieller Hinsicht hält eine Anordnung der sofortigen Vollziehung in einem gerichtlichen Eilverfahren (vgl. § 80 Abs. 5 VwGO) der Überprüfung stand, wenn das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung nach Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen tatsächlich überwiegt. Zwar dürfte allein die latent gegebene Wiederholungsgefahr von Unregelmäßigkeiten in einem anerkannten Kfz-Betrieb für sich allein genommen noch kein ausreichendes "öffentliches Interesse" von einem solchen Gewicht sein. Aber bei beweissicher festgestellten Mängeln in der Person des Antragstellers, der verantwortlichen Personen oder im Werkstattbereich des Betroffenen wird zumeist der Schluss auf eine konkrete Gefährdung schützenswerter öffentlicher Interessen nahe liegen. Dies begründet sich dadurch, dass im Bereich der technischen Fahrzeugüber-

wachung Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung, wie der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie Leib und Leben, geschützt werden (vgl. Kapitel 2.2.2 sowie Kapitel 2.4.1 zur ähnlich gelagerten Argumentation hinsichtlich der Zuverlässigkeit). Folglich entstehen bei vorstehenden Mängeln regelmäßig Gefahren für die Allgemeinheit. Argumentationsbeispiele finden sich auch in den Mustern im Kapitel 11.4.2.1 und 11.4.3. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass in der Begründung auf den jeweiligen Einzelfall eingegangen wird und keine formularmäßige Verwendung der Musterargumentation stattfindet.

5.4.2 Weitere wichtige Informationen zur sofortigen Vollziehung

Soweit der Widerruf der Anerkennung entgegen den obigen Empfehlungen nicht gleichzeitig mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden worden ist (wurde z.B. vergessen), kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO auch losgelöst vom Widerrufsverwaltungsakt (Widerruf der Anerkennung) nachträglich ausgesprochen werden. D.h., die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Kfz-Innung ist auch noch während der Widerspruchsfrist, während des Widerspruchsverfahrens und sogar noch während des Verwaltungsstreitverfahrens möglich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung muss in einem solchen Fall - wie bei der gleichzeitig mit dem Widerruf erfolgenden Anordnung - eine sorgfältige, schriftliche Begründung enthalten (insoweit kann ebenfalls auf die Muster im Kapitel 11.4.2.1 und 11.4.3 verwiesen werden).

Im Bereich der Gewerbeuntersagungen wird dem Betroffenen bei Anordnungen der sofortigen Vollziehung eine kurze Abwicklungsfrist gewährt, damit vorhandene Werkstattaufträge im Zeitpunkt der Zustellung nicht abgebrochen werden müssen beziehungsweise eine geordnete und nicht überstürzte Betriebsabwicklung möglich ist. Dies würde nämlich zu möglichen Schadensersatzforderungen von Auftraggebern der Kraftfahrzeugwerkstatt führen. Beim Sofortvollzug des Widerrufs der Anerkennung dürfte eine solche Abwicklungsfrist in der Regel aber fehl am Platze sein. Denn die betroffene Kraftfahrzeugwerkstatt kann einen entsprechenden Auftrag im Wege der Fremdvergabe erfüllen. Die mit dieser Fremdvergabe - zumeist als Teil eines Gesamtauftrages - verbundenen Unannehmlichkeiten sind insoweit nicht unverhältnismäßig. Alle sonstigen Aufgaben eines Auftrages - außer der technischen Überwachung - können von der Kraftfahrzeugwerkstatt ja auch weiterhin erfüllt werden.

Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist, haben - wie bereits dargestellt - Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung mehr. Allerdings kann die Kfz-Innung gemäß § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO auf Antrag des Betroffenen die Vollziehung aussetzen. Soweit sie diesem Antrag regelmäßig aber nicht nachkommt, kann nur das für die Hauptsache zuständige Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder herstellen, wenn die betroffene Kraftfahrzeugwerkstatt dort einen entsprechenden Antrag stellt (§ 80 Abs. 5 VwGO). Wurde die sofortige Vollziehung mit dem Widerrufverwaltungsakt verbunden, ist der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung schon vor Einlegung des Widerspruchs beziehungsweise vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Sofern der Verwaltungsakt aber schon vollzogen ist, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die betroffene Kraftfahrzeugwerkstatt der Kfz-Innung die Untersuchungsgegenstände (z.B. Prüfmarken) bereits ausgehändigt hat.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein Antrag der betroffenen Kraftfahrzeugwerkstatt beim zuständigen Verwaltungsgericht auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in dem Maße erfolglos bleibt, wie die Kfz-Innung ihre Ermessensentscheidung sorgfältig begründet hat.

6 Die Rücknahme der Anerkennung

6.1 Der Unterschied zwischen Rücknahme und Widerruf

Neben dem Widerruf des Verwaltungsaktes - hier der Anerkennung - gibt es im Verwaltungsrecht auch die Rücknahme eines Verwaltungsaktes. Die Rücknahme bezieht sich auf (ursprünglich) rechtswidrige Verwaltungsakte. Dahingegen liegt einem Widerruf immer ein Sachverhalt zugrunde, bei dem die Anerkennung einer Werkstatt zunächst rechtmäßig war und später eine oder mehrere der Voraussetzungen weggefallen sind (vgl. Kapitel 5 dieser Broschüre).

Stellt sich aber im Nachhinein heraus, dass eine oder mehrere der Anerkennungsvoraussetzungen schon bei Ausspruch der Anerkennung nicht vorgelegen haben, handelt es sich verwaltungsrechtlich um eine Rücknahme. Das Fehlen einer Anerkennungsvoraussetzung im Zeitpunkt der Anerkennung ist z.B. dann gegeben, wenn der betriebsleitende Meister nur ein Strohmann war oder Prüfgeräte angegeben beziehungsweise vorgestellt wurden, die dem Kfz-Betrieb in Wirklichkeit nicht oder nur vorübergehend zur Verfügung standen. In einem solchen Fall ist der Verwaltungsakt der Anerkennung (der die Kraftfahrzeugwerkstatt insoweit begünstigte) von vornherein rechtswidrig. Ein solcher fehlerhafter Verwaltungsakt wird verwaltungsrechtlich durch eine Rücknahme aus der Welt geschafft. Dabei betrifft die Rücknahme nicht nur den Verwaltungsakt der Anerkennung, sondern sie ist auch selbst ein Verwaltungsakt. Daher unterliegt die Rücknahme selbst ebenfalls den Regeln über rechtmäßige Verwaltungsakte. Insoweit muss sie in Bezug auf Form und Inhalt den an einen Verwaltungsakt zu stellenden Anforderungen entsprechen (siehe dazu bereits Kapitel 3)

So wie Nr. 5 Anlage VIIIc StVZO beziehungsweise Nr. 5 Anlage XVIIa StVZO Spezialvorschriften für den Widerruf der Anerkennung darstellen, enthalten Nr. 4 der Anlage VIIIc StVZO beziehungsweise Nr. 4 der Anlage XVIIa StVZO Spezialvorschriften für die Rücknahme einer AU-, AUK-, SP-, GSP- und GAP-Anerkennung. Da diese Regelungen speziellere Rücknahmebestimmungen sind, verdrängen sie zunächst die allgemeine Rücknahmevorschrift des § 48 Abs. 1 VwVfG beziehungsweise die entsprechende landesrechtliche Norm. Dies ist speziell für die Frage, ob unter den gegebenen Voraussetzungen eine Pflicht zur Rücknahme besteht oder ob der Kfz-Innung ein Ermessensspielraum bei dieser Frage zusteht relevant (vgl. auch Kapitel 5.2.1). Für weitere

Fragen des Rücknahmeverfahrens sind dann aber wieder - wie beim Widerruf - ergänzend die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder beziehungsweise das VwVfG des Bundes anzuwenden (Nr. 5.1 der "Anerkennungsrichtlinie" (AU, AUK, SP) beziehungsweise Nr. 5.1 der Gas-Werkstatt-Anerkennungsrichtlinie (GSP und GAP)). Zur Erinnerung: Das Verwaltungsverfahren hinsichtlich der technischen Fahrzeugüberwachung wird durch die jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetze geregelt. Da die Landesverwaltungsverfahrensgesetze jedoch entweder gleichlautende Regelungen enthalten oder das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes für anwendbar erklären, wird auch die Rücknahme anhand des VwVfG des Bundes erläutert.

6.2 Die Rücknahme kombiniert als Pflicht und Ermessensentscheidung

Nach Nr. 4 Anlage VIIIc StVZO beziehungsweise nach Nr. 4 Anlage XVIIa StVZO ist die Anerkennung als AU-, AUK-, SP-, GSP- oder GAP-Werkstatt zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach der jeweiligen Nr. 2 Anlage VIIIc beziehungsweise XVIIa StVZO nicht vorgelegen hat. Mit der Wortwahl "ist zurückzunehmen" wird zunächst klargestellt, dass die Kfz-Innung - wie beim Widerruf - grundsätzlich eine Pflicht zur Rücknahme trifft, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht vorgelegen haben. Sie muss dann den rechtswidrigen Verwaltungsakt der Anerkennung, auch nachdem dieser unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurücknehmen (vgl. dazu auch Kapitel 5.2.1 zum Widerruf).

Nr. 4 S. 2 Anlage VIIIc StVZO beziehungsweise Anlage XVIIa StVZO eröffnen der Kfz-Innung aber einen Ermessensspielraum, wenn der Mangel nicht mehr besteht. Insoweit "kann" sie nach der gesetzlichen Regelung nämlich von der Rücknahme absehen, wenn die bei der Erteilung der Anerkennung nicht vorliegende Voraussetzung nunmehr nachgewiesen werden kann. Aus diesen Gründen hat die Kfz-Innung vor der Rücknahme des Anerkennungsbescheides zunächst zu prüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen nicht doch nachgewiesen werden können. Wenn dies der Fall ist, gibt es Raum für die Ermessensentscheidung, ob von der Rücknahmemöglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Die Rücknahme der Anerkennung stellt ein selbständiges Verwaltungsverfahren dar, mit welchem in die Rechte des Betroffenen (der anerkannten Werkstatt) eingegriffen wird.

Bereits aus diesen Gründen muss die Kfz-Innung dem Betroffenen auch hier mittels einer Anhörung die Möglichkeit dazu geben, eine Stellungnahme abzugeben, bevor sie eine solche Rücknahmeentscheidung trifft (§ 28 VwVfG; vgl. Kapitel 5.2.2 dieser Broschüre). Mit dieser Anhörung kann auch sogleich geprüft werden, ob die Anerkennungsvoraussetzungen nicht doch nachgewiesen werden können. Kann der Betroffene sie nachweisen, wäre die Fehlerhaftigkeit der Anerkennung im Nachhinein geheilt und die Kfz-Innung könnte im Rahmen ihres Ermessens nach Nr. 4 Anlage VIIIc StVZO beziehungsweise Anlage XVIIa StVZO von einer Rücknahme absehen. Die Kfz-Innung kann jedoch trotz Erfüllung aller Voraussetzungen in schwerwiegenden Fällen, z.B. bei gleichzeitig eintretenden Zweifeln an der Zuverlässigkeit, auch von der Rücknahmemöglichkeit Gebrauch machen.

6.2.1 Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit oder nur für die Zukunft

Beschließt die Kfz-Innung die Rücknahme oder ist sie hierzu verpflichtet, muss gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG eine Entscheidung dahingehend getroffen werden, ob die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit oder nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen soll. Bei dieser zu tätigenden Ermessensentscheidung kommt es im Wesentlichen auf die Umstände des Einzelfalls an. So ist äußerst problematisch, dass die jeweils begünstigten Kraftfahrzeughalter im Besitz der auf sie ausgestellten Nachweise über eine vermeintlich ordnungsgemäße Prüfung (z.B. AU) sind, die gegebenenfalls auch bereits Bestandteil einer nachfolgenden Prüfung (Hauptuntersuchung) geworden sein können. Des Weiteren wird mit zeitlichem Ablauf der Prüfungsintervalle in vielen Fällen bereits eine erneute Überprüfung vorgenommen worden sein. Vor diesem Hintergrund ist es auch im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und auf den Vertrauensschutz dieser Kraftfahrzeughalter schwer vorstellbar, dass eine rückwirkende Aberkennung dieser einzelnen durch die Werkstatt bescheinigten Hoheitsakte realisierbar ist. Sofern deshalb die Prüfung eines Einzelfalls nichts anderes ergibt, wird regelmäßig nur eine Rücknahme mit Wirkung für die Zukunft ermessensgerecht sein. Im Zweifel sollte sich die anerkennende Stelle mit der jeweiligen obersten Landesbehörde in Verbindung setzen.

6.2.2 Ist die von der Rücknahme betroffene Kraftfahrzeugwerkstatt zu entschädigen?

Wie vorstehend erwähnt, sind für Rücknahme und Widerruf die Verwaltungs- und Verfahrensgesetze der Länder ergänzend anzuwenden, so dass hier auch § 48 Abs. 3

VwVfG zu beachten ist. Nach dieser Vorschrift hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den dieser durch das Vertrauen auf den Bestand des Verwaltungsaktes erleidet. Allerdings muss dieses Vertrauen unter Abwägung des öffentlichen Interesses schutzwürdig sein. Sollte die Anerkennung durch unrichtige Angaben oder arglistige Täuschung des Antragstellers erwirkt worden sein oder war die Fehlerhaftigkeit der Anerkennung offensichtlich, ist ein schutzwürdiges Vertrauen gar nicht erst entstanden, welches einen Entschädigungsanspruch zum Ausgleich des entstandenen Vermögensnachteils nach sich zieht.

Trifft im umgekehrten Fall die Kfz-Innung an der fehlerhaften Anerkennung ein Verschulden (z.B. weil sie vorgelegte Unterlagen nicht sorgfältig oder auf Vollständigkeit geprüft hatte) und ist aus diesem Grunde die Anerkennung der Kraftfahrzeugwerkstatt von vornherein fehlerhaft gewesen, so müsste die Kfz-Innung den Betroffenen grundsätzlich für den entstandenen Vermögensnachteil entschädigen. Zu ersetzen sind aber lediglich Vermögensnachteile, die die betroffene Kraftfahrzeugwerkstatt infolge des Vertrauens auf den Bestand der Anerkennung erleidet. Dazu gehören z.B. die im Vertrauen auf die erteilte Anerkennung getätigten Anschaffungen, aber **nur soweit sie nutzlos und nicht anderweitig verwertbar sind**. Nicht dazu gehört der entgangene Gewinn, der aufgrund der Anerkennung hätte erzielt werden können. Eine Entschädigung wird bereits deshalb äußerst selten in Betracht kommen. Durch sinnvolle Anhörungsverfahren kann zudem verhindert werden, dass es in diesen Fällen überhaupt zu einer Rücknahme kommt. Wird nämlich von einer Rücknahme abgesehen, weil die Voraussetzungen nunmehr durch die Kraftfahrzeugwerkstatt erfüllt werden, erledigt sich auch automatisch die Frage nach einer Entschädigung (siehe zur Anhörung Kapitel 6.2).

6.3 Weitere Verfahrensfragen bei der Rücknahme - insbesondere die sofortige Vollziehung

Da es sich bei der Rücknahme der Anerkennung - wie bereits erwähnt - auch um einen Verwaltungsakt handelt, ist dieser ebenfalls bis zu seiner Bestandskraft innerhalb der Monatsfrist durch Widerspruch und/oder Anfechtungsklage angreifbar. Hinsichtlich der auch für den Rücknahmeverwaltungsakt erforderlichen Rechtsbehelfsbelehrung und hinsichtlich der Behandlung des Widerspruchs wird auf die Ausführungen der Kapitel 3.4 und 4 dieser Broschüre verwiesen. Da die Rücknahme der Anerkennung ein Verwaltungsakt ist, kann diese auch mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO

verbunden werden. Natürlich ist auch hier Voraussetzung, dass die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet werden muss. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist - wie schon dargestellt - für das Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage zwingend (vgl. hierzu Kapitel 5.4 dieser Broschüre).

Soweit der betroffene Antragsteller die jeweilige Anerkennung erschlichen hat, dürfte die Abwägung des öffentlichen Interesses am Sofortvollzug mit dem Interesse des Betroffenen am Erhalt der aufschiebenden Wirkung seiner Rechtsbehelfe nicht schwer fallen. Hier ergibt sich regelmäßig schon eine Verschiebung des Interesses zu Lasten des Betroffenen, wenn dieser die Anerkennung als AU-, AUK-, SP-, GSP- oder GAP-Werkstatt durch unrichtige Angaben oder durch eine arglistige Täuschung "erschwindelt" hatte. Denn eine durch Tricks und Täuschung erlangte, letztlich nur "angemaßte" Rechtsposition genießt weniger Schutzwürdigkeit als eine solche, die durch einen rechtmäßigen Verwaltungsakt erworben worden ist. Bei der durch Manipulation erwirkten Anerkennung weiß die betroffene Werkstatt beziehungsweise rechnet sie zumindest damit, dass ein latentes Risiko der Aufdeckung ihrer Manipulation besteht. Dies steht aber der Bildung eines Vertrauens in die Anerkennung entgegen. In solchen Fällen wird es der Kfz-Innung regelmäßig keine Schwierigkeiten bereiten, eine sach- und interessensgerechte Begründung zu formulieren, die einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhält.

Des Weiteren sollte auch bei der Rücknahme im Tenor des Bescheides die Aufforderung aufgenommen werden, die Untersuchungsgegenstände herauszugeben (siehe dazu Kapitel 5.3).

Nachdem die Rücknahme der Anerkennung ausgesprochen wurde und diese bestandskräftig ist, steht es dem Betroffenen jederzeit frei, einen neuen Antrag auf Anerkennung zu stellen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anerkennung durch unrichtige Angaben oder arglistige Täuschung erschlichen worden ist. Allerdings wird die Kfz-Innung in diesem Fall das Tatbestandsmerkmal der "Zuverlässigkeit" (vgl. Kapitel 2.2.2 dieser Broschüre beziehungsweise Nr. 2.1 Anlage VIIIc beziehungsweise Anlage XVIIa StVZO) besonders sorgfältig zu prüfen haben. Denn der Antragsteller hat mit dem vorangegangenen, auf seiner Täuschung beruhenden Rücknahmeverfahren ein gewichtiges Indiz für einen Zweifel an seiner Zuverlässigkeit gesetzt.

Ebenso wie der Widerruf der Anerkennung ist auch deren Rücknahme nur innerhalb eines Jahres ab Kenntnis über die Tatsachen zulässig, welche die Rücknahme rechtfertigen (§ 48 Abs. 4 VwVfG; vgl. auch Kapitel 5.2.1 dieser Broschüre).

Das **Muster** eines **Rücknahmebescheides** befindet sich im **Kapitel 11.4.4**.

7 Gebührenerhebung durch Kfz-Innungen

Um für das Tätigwerden der Kfz-Innung im Rahmen der technischen Fahrzeugüberwachung Gebühren erheben zu können, müssen die jeweiligen Bescheide regelmäßig auch mit einer Kostenentscheidung verbunden werden. In Einzelfällen ergeht aber auch ein separater Gebührenbescheid (z.B. bei einer anstandslosen Überprüfung nach Nr. 8.1 Anlage VIIIc StVZO; vgl. Kapitel 5.1 sowie Muster im Kapitel 11.4.5). Keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Kostenentscheidungen ist die teilweise immer noch anzutreffende, alleinige Nennung von § 61 Abs. 2 Nr. 2 HwO i.V.m. der jeweiligen Gebührensatzung der Kfz-Innung.

Vielmehr kommt im Bereich der technischen Fahrzeugüberwachung als gebührenrechtliche Grundlage nur die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V.m. Verwaltungskostengesetz Bund (VwKostG Bund) sowie mit der entsprechenden Gebühren- oder Beitragssatzung der Kfz-Innung in Betracht.

7.1 VwKostG Bund i.V.m. der GebOSt als Ermächtigungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung

§ 6a Abs. 1 Nr. 1a StVG normiert, dass für Amtshandlungen (hierzu zählen unter anderem Untersuchungen und Prüfungen) Kosten (Gebühren/Auslagen) erhoben werden. Im Weiteren wird das Bundesverkehrsministerium durch § 6a Abs. 2 StVG dazu ermächtigt, die gebührenpflichtigen Amtshandlungen sowie die Gebührensätze für die einzelnen Amtshandlungen (Prüfungen, Abnahmen etc., siehe oben) durch Rechtsverordnungen zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Davon hat das Bundesverkehrsministerium mit der Veröffentlichung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Gebrauch gemacht. Für das Anerkennungsverfahren sind dabei insbesondere die Gebührenziffern 241.1 bis 241.5 GebOSt einschlägig.

Darüber hinaus regeln sowohl § 6 GebOSt als auch § 6a Abs. 3 StVG, dass das VwKostG Bund im Übrigen Anwendung findet. Ebenso ist das VwKostG Bund über § 1 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG Bund einschlägig, da die StVZO Bundesrecht ist und die Kfz-Innungen als juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) bei der technischen Fahrzeugüberwachung deshalb Bundesrecht ausführen. Zwar wurde das VwKostG Bund im August 2013 grundsätzlich durch das Bundesgebührengesetz (BGebG) abgelöst. Eine Ausnahme hiervon greift allerdings für die GebOSt. Denn gemäß § 6 GebOSt gilt das

VwKostG Bund im Anwendungsbereich der GebOSt in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung weiter und nicht das BGebG.

Die teilweise immer noch in den Gebührenentscheidungen anzutreffende, alleinige Nennung von § 61 Abs. 2 Nr. 2 HwO i.V.m. der jeweiligen Gebührensatzung der Kfz-Innung ist dagegen keine ausreichende Rechtsgrundlage, mit der die Gebühren rechtssicher eingeklagt werden können. Zwar findet das VwKostG Bund gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 7 VwKostG Bund keine Anwendung auf die Kosten der Handwerksinnungen. Allerdings sind mit dem dort verwendeten Begriff der "Kosten" nur diejenigen, allgemein bei allen Handwerksinnungen für die Nutzung der typischen Einrichtungen anfallenden Kosten gemeint. Für die Gebühren im Rahmen der technischen Fahrzeugüberwachung sind dagegen die obigen spezialgesetzlichen Regelungen der Gebost i.V.m. VwKostG Bund einschlägig.

7.2 Konkrete von der GebOSt erwähnte und mit einem Gebührenrahmen belegte Aufgaben

In der Anlage zu § 1 der GebOSt ist unter dem 2. Abschnitt (*Gebühren im Landesbereich*) Buchstabe a (*Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrszulassungsordnung, Fahrzeugzulassungsverordnung …, Fahrerlaubnis-Verordnung*) Ziffer 3 (*amtliche Anerkennung und Überprüfung von Betrieben der Organisationen im Bereich der Überwachung*) für jede Entscheidung über die

- Erteilung
- Änderung
- Versagung
- Rücknahme
- Widerruf

der Anerkennung sowie für die

- Überprüfung einer Kraftfahrzeugwerkstatt

ein gewisser Gebührenrahmen festgesetzt worden (vgl. Gebührenziffer 241 der Anlage zu § 1 der GebOSt). Die Gebührenziffern 241.1 und 241.5 nennen dann genau die Innungsaufgaben, deren Tätigwerden eine Anwendung der Gebührensätze nach der GebOSt auslöst.

Für das Tätigwerden der Kfz-Innung im Rahmen der SP, GSP und GAP legt die GebOSt in der Gebührenziffer 241.1 einen Gebührenrahmen von 128 € bis 256 € fest. Gemäß Ziffer 241.5 dürfen sich die Gebühren beim Anerkennungsverfahren einer Kraftfahrzeugwerkstatt zur Durchführung der AU beziehungsweise AUK nur im Gebührenrahmen zwischen 38,30 € und 153 € bewegen.

7.3 Gebührenerhebung bei der technischen Fahrzeugüberwachung

Bei der Gebührenerhebung für hoheitliche Aufgaben - zu der auch die technische Fahrzeugüberwachung zählt - sind einige Grundsätze des öffentlichen Gebührenrechts zu beachten, die nachfolgend erörtert werden.

7.3.1 Gebührengrundsätze und Gebührenbegriff

Als unumstößlicher Grundsatz im Verwaltungsrecht folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip im Sinne des Artikels 20 Grundgesetz, dass alle öffentlich-rechtlichen Gebühren einer Behörde auf einer gültigen Rechtsgrundlage (Ermächtigungsgrundlage) basieren müssen. Die ist - wie beschrieben - im Rahmen der technischen Fahrzeugüberwachung die GebOSt i.V.m. dem VwKostG Bund. Auf Grundlage der GebOSt werden dann über die Gebührenordnungen beziehungsweise Gebührensatzungen der Kfz-Innungen die konkreten Gebühren festgesetzt.

Zunächst gilt es für die weiteren Ausführungen zu klären, was genau als Gebühr zu definieren ist. Mangels eines eigenständigen gesetzlichen Gebührenbegriffs hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) folgenden Gebührenbegriff geprägt: *"Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer, öffentlicher Leistungen den Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt werden und dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken" (vgl. BVerfG Beschluss vom 06.02.1979; Az.: 2 BvL 5/76)*.

Innerhalb der gesetzlich geregelten Kompetenzen verfügt der Gebührengesetzgeber aus Sicht des Grundgesetzes (GG) über einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum, welche individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen er einer Gebührenpflicht unterwerfen, welche Gebührenmaßstäbe und Gebührengrundsätze er zugrunde legen und welche

über die Kostendeckung hinausgehenden Zwecke (etwa einer begrenzten Verhaltenssteuerung in bestimmten Tätigkeitsbereichen) er mit einer Gebührenregelung anstreben will. Auch ist die Gebührenhöhe nicht dadurch begrenzt, dass die Gebühren die Kosten der Leistung nicht übersteigen dürfen. Allerdings können sich allgemeine Grenzen zur Gebührenerhebung aus dem Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG sowie aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben. Nach letztgenanntem Grundsatz dürfen die mit der Gebührenregelung verfolgten Zwecke nicht außer Verhältnis zu der dem Bürger auferlegten Gebühr stehen.

Ebenso folgt aus Artikel 3 Abs. 1 GG, dass Gebühren nicht völlig unabhängig von den Kosten der gebührenpflichtigen Staatsleistung festgesetzt werden dürfen. Außerdem darf sich danach die jeweilige Gebühr aufgrund ihrer Verknüpfung mit den Kosten der Staatsleistung nicht als völlig unsachgemäß erweisen.

7.3.2 Prinzipien bei der Ausgestaltung der Gebührenerhebung

Die Gebührenziffern 241.1 bis 241.5 GebOSt sehen Rahmensätze vor. Bei der Erhebung von Rahmengebühren sind aber Besonderheiten zu beachten. Vor allem bedarf jede denkbare Differenzierung zwischen "gleichen" Gebührenschuldnern (hier die anerkannten Werkstätten) stets einer besonderen Rechtfertigung. Eine solche, sogar gesetzliche Rechtfertigung beinhaltet der hier einschlägige § 9 Abs. 1 VwKostG Bund, der folgenden Wortlaut hat:

"Bei der Festsetzung der Gebühr kann <u>im Einzelfall</u> berücksichtigt werden:

1. *der mit Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und*

2. *die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse."*

Zur Frage, wie die Begriffe des § 9 Abs. 1 VwKostG auszulegen sind, gibt es durchaus Rechtsprechung. So hat unter anderem das OVG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 09.07.2009; Az.: 1 B 38.08) entschieden, dass eine Gebührenordnung, die an den sozialen Charakter eines Unternehmens anknüpft, eine sachliche Differenzierung im Sinne des

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG ist (z.B. Unterscheidung zwischen gewerblich tätigen Pflegedienst und "gemeinnützigen" Pflegedienst). Das OVG Mecklenburg-Vorpommern (Urteil vom 14.04.2004; Az.: 1 L 344/02) hat zudem hinsichtlich einer Abbruchgenehmigung entschieden, dass ein Gebührenrahmen unter anderem nach § 9 Abs. 1 VwKostG wirksam ist, der die Gebühren zum einen nach der Größe des umbauten Raums und zum anderen nach der Bauwerkklasse staffelt.

Gemessen an dieser Rechtsprechung erscheint uns auch die Ausrichtung der Gebühren an der Größe eines Kfz-Betriebes eine hinreichend konkrete Möglichkeit zu sein, innerhalb der Rahmengesetzgebung der GebOSt zu differenzieren.

Die Aufzählung des § 9 Abs. 1 VwKostG, anhand deren sich die Gebühren zu bemessen haben, ist dabei abschließend. Deshalb dürfen andere als die genannten Sachverhalte - wie beispielsweise die Mitgliedschaft in einer Kfz-Innung - nicht bei der Bemessung der Gebühren berücksichtigt werden. Da die tatsächliche Überprüfung der Kraftfahrzeugwerkstätten vor Ort in aller Regel auch den gleichen Aufwand erfordert, sind die Gebühren unabhängig von der Innungsmitgliedschaft einheitlich zu erheben. Insoweit sind nämlich nach dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG Gebührensätze so zu wählen und zu staffeln, dass eine verhältnismäßige Gleichheit unter den Gebührenschuldnern gewahrt bleibt.

Dazu kommt, dass der mit der Gebührenbemessung verfolgte Zweck verfassungsrechtlich tragbar sein muss und nicht dazu führen darf, dass der gewählte Gebührenmaßstab wegen seines besonderen Zwecks (z.B. höhere Gebühren für Nichtinnungsmitglieder) teilweise der Inanspruchnahme von der Staatsleistung entgegenwirkt (vgl. BVerfG Beschluss vom 06.02.1979; Az.: 2 BvL 5/76) - also vorliegend potentielle "anerkannte Werkstätten" auf eine Antragstellung verzichten.

Deshalb dürfte der "GebOSt-Gesetzgeber" davon ausgegangen sein, dass Nicht-innungsmitglieder die Kosten der Innungstätigkeit nur insoweit mittragen müssen, wie sie Leistungen der Kfz-Innung auch tatsächlich in Anspruch nehmen. Dagegen dürfte der Zweck gerade nicht dahin gehen, dass Nichtinnungsmitglieder über höhere Gebührenzahlungen zur Gesamtfinanzierung der Kfz-Innung beitragen. Denn die allgemeinen Kosten der Innungstätigkeit sollen allein von den Innungsmitgliedern über den von diesen zu

entrichtenden Mitgliedsbeiträgen getragen werden (OVG NRW, Urteil vom 06.05.1997; Az.: 25 A 4926/94). Zwar wird teilweise argumentiert, dass in den Beiträgen der Innungsmitglieder bereits bestimmte Anteile dem Posten der technischen Fahrzeugüberwachung zugeordnet werden können. Diese Art der Kalkulation ist aber aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht erlaubt. Es müssen daher umgekehrt die Aufwendungen der Kfz-Innung für die technische Fahrzeugüberwachung aus den Innungsbeiträgen herausgerechnet werden und gleichmäßig innerhalb der Rahmengebühren auf alle anerkannten Werkstätten verteilt werden. Letztlich wird mit dem vorstehenden Ergebnis auch dem Vorwurf vorgebeugt, dass die Kfz-Innungen ungleiche Gebührensätze quasi als Instrument zur Mitgliederwerbung einsetzen.

Allerdings sind von der Gebühr für die hoheitliche Tätigkeit die in § 2 GebOSt und in § 10 VwKostG Bund verankerten Auslagen der Behörde (hier also der Kfz-Innung) zu unterscheiden. Denn nach diesen Paragraphen ist eine zusätzliche Berechnung von Auslagen neben der Gebühr erlaubt. Insoweit gelten die vorstehenden Ausführungen also nicht für Auslagen! Einzelheiten dazu sind in Kapitel 7.3.6 zu finden.

7.3.2.1 Keine Flatrate

Zunächst ist festzustellen, dass zu einer verwaltungsrechtlichen Gebührenerhebung mittels einer sogenannten "Flatrate" noch keine gerichtliche Entscheidung bekannt ist.

Der Ausgang einer solchen Entscheidung kann nicht sicher vorausgesagt werden. Dennoch spricht vieles dafür, dass die von den Kfz-Innungen erbrachten hoheitlichen Leistungen nicht auf Basis einer monatlichen, vierteljährlichen oder jährlichen "Flatrate" erhoben werden können.

Grundsätzlich ist zunächst der Gebührenbegriff des BVerfG (Beschluss vom 06.02.1979; Az.: 2 BvL 5/76) heranzuziehen. Es kommt also erkennbar auf die individuell zurechenbare Leistung der Verwaltung als unmittelbare Gegenleistung für die Gebühr an. Diese individuelle Zurechenbarkeit der in Anspruch genommenen Amtshandlung als Verwaltungsleistung ist dabei das Begriffsmerkmal, das die Gebühr vom Beitrag unterscheidet (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.05.1997; Az.: 25 A 4926/94). Eine Beitragserhebung ermöglicht § 1 GebOSt aber gerade nicht.

Nicht von der Hand zu weisen ist darüber hinaus, dass bei einer sogenannten Flatrate die individuelle Zurechenbarkeit der einzelnen hoheitlichen Leistungen (wie z.B. die Anerkennung oder der Widerruf der Anerkennung) nicht mehr beziehungsweise nicht mehr hinreichend genau gegeben ist. So hat z.B. sowohl das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW, Urteil vom 06.05.1997; Az.: 25 A 4926/94) als auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH Beschluss vom 06.03.1987; Az.: 22 CS 86.02949) zur Gebührenerhebung einer Zahntechniker-Innung entschieden, dass sich die in diesem Fall dargestellte "jährliche Betreuungsgebühr" nicht als Gegenleistung für die konkrete Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der Kfz-Innung durch Nichtinnungsmitglieder erweist. Vielmehr wird die Gebühr dann zur pauschalen Abgeltung der entstehenden Kosten erhoben.

So spricht auch bei einer Flatrate für das gesamte hoheitliche Verwaltungshandeln der Innung einiges dafür, dass es sich dann nur noch um eine jährliche Betreuungsgebühr handelt, die sich nicht mehr als Gegenleistung für die konkrete Inanspruchnahme der Verwaltungsleistungen darstellt. Kritisch wäre sicherlich auch zu bewerten, dass Kfz-Betriebe bei einer ausschließlich angebotenen Flatrate der vorstehenden Art nur noch Leistungen der Kfz-Innung für den kompletten hoheitlichen Bereich der technischen Fahrzeugüberwachung in Anspruch nehmen können und nicht mehr individuell (z.B. für eine Anerkennung).

7.3.2.2 Kombipreise/Pauschgebühren

Auch wenn unseres Erachtens die Erhebung der Gebühren über Flatrates nicht möglich ist, kommen Kombipreise beziehungsweise Pauschgebühren durch die Kfz-Innung sehr wohl in Betracht. Solche Pauschgebühren sind nicht unüblich, wenn mehrere hoheitliche Aufgaben nebeneinander beziehungsweise gleichzeitig durch die Kfz-Innung erbracht wurden (z.B. gleichzeitige Anerkennung als AU-, AUK-, GAP- und GSP-Werkstatt).

Insoweit ist in § 1 Abs. 2 GebOSt geregelt, dass bei der Erhebung der Gebühren mehrere miteinander verbundene Prüfungen oder Untersuchungen in einer Gesamtbezeichnung zusammengefasst werden dürfen.

Der darüber hinaus anzuwendende § 5 VwKostG erlaubt bei mehreren gleichartigen Amtshandlungen die Erhebung von Pauschgebühren - wobei bei der Bemessung dieser Pauschgebühren der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen ist. Werden also mehrere gleichgerichtete Amtshandlungen für denselben Gebührenschuldner

erbracht, hat die Kfz-Innung ein Wahlrecht, entweder Einzelgebührensätze oder Pauschgebühren zu einem insgesamt geringeren Gebührensatz abzurechnen. Da § 9 Abs. 3 VwKostG festlegt, dass Pauschgebühren nur auf Antrag und im Voraus festgesetzt werden dürfen, sollten auch Kombi- beziehungsweise Pauschgebühren schon im Rahmen einer Gebührensatzung festgesetzt worden sein, um dann nur noch auf den konkreten Antrag des Kostenschuldners - also der Kraftfahrzeugwerkstatt - hin erhoben zu werden.

7.3.3 Selbständige Festlegung der konkreten Gebührenhöhe durch die Kfz-Innung

Da die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) für die Anerkennung von Kfz-Werkstätten nur Rahmensätze festlegt, ist die Kfz-Innung in diesen Grenzen frei bei der Bestimmung der Gebührenhöhe für die Anerkennung. Der Grund hierfür ist sicherlich auch, dass die Kostenstrukturen der Kfz-Innungen innerhalb des Bundesgebietes teilweise sehr unterschiedlich ausfallen. Dem trägt eben gerade die Festsetzung eines Gebührenrahmens durch die Gebührenziffern 241.1 und 241.5 Rechnung.

Die vorstehend erläuterten Grundsätze zur Gebührenhöhe muss die Kfz-Innung bei der Festsetzung der Gebühren für die Anerkennungen im Rahmen der technischen Fahrzeugüberwachung berücksichtigen. Dabei könnte grundsätzlich auch in jedem einzelnen Bescheid eine Festlegung innerhalb der Rahmengebühr anhand der obigen Kriterien erfolgen. Diese Kostenfestsetzung müsste dann jedoch im Bescheid begründet werden. Wegen der gleichgerichteten Tätigkeit der Kfz-Innung bei den einzelnen hoheitlichen Tätigkeiten ist aber in den jeweiligen Teilbereichen eine einheitliche Gebühr zu erheben. Deshalb ist beispielsweise bei allen AU-Anerkennungen auch eine einheitliche "AU-Anerkennungsgebühr" gegenüber jeder anerkannten Werkstatt erforderlich. Es empfiehlt sich daher, diese "Gebühr" über § 61 Abs. 2 Nr. 3 HwO durch die Innungsversammlung in einer eigenständigen Gebührensatzung festzulegen. Dabei ist mit dieser eigenständigen Gebührensatzung nicht die der Innungsarbeit zugrundeliegende allgemeine Innungssatzung gemeint, in der sich nur allgemeine Regelungen dazu finden, ob und wofür überhaupt Gebühren erhoben werden. Vielmehr sind in der Gebührensatzung - die auch häufig als Gebührenordnung bezeichnet wird - Ausführungen zum Gebührentatbestand, zum Kostenschuldner, zur Fälligkeit der Gebühr, zu den Auslagen sowie zur konkreten Gebührenhöhe innerhalb des gesetzlichen Rahmens der GebOSt (z.B. für AU-Anerkennung werden € 150,- erhoben) aufzunehmen. Letztlich erspart eine eigenständige

Gebührensatzung beziehungsweise Gebührenordnung auch die Formulierung einer ausführlichen Gebührenbegründung in jedem einzelnen Bescheid.

7.3.4 Bekanntmachung der Gebühren für hoheitliche Innungsleistungen

Die Gebührensatzung beziehungsweise Gebührenordnung ist zunächst in der Mitgliederversammlung der Kfz-Innung zu beschließen. Darüber hinaus ist die Gebührensatzung zusätzlich auch bekannt zu machen. Denn das Rechtsstaatsprinzip gebietet es, dass Rechtsnormen in gehöriger Weise der Öffentlichkeit durch Verkündung ihres Wortlauts bekannt gemacht werden, so dass sich jedermann jederzeit über Inhalt und Wortlaut des gesetzten Rechts unterrichten kann (BVerfG Urteil vom 22.11.1983; Az.: 2 Bvl 25/81). Ausgehend von diesen Grundsätzen ist jedenfalls nach der instanzgerichtlichen Rechtsprechung einhellig angenommen worden, dass "Gebührenvorschriften" grundsätzlich zu ihrem Wirksamwerden der Verkündung bedürfen (vgl. BayVGH vom 29.04.1960, Az.: 25 V 58 sowie BayVGH vom 06.03.1987; Az.: 22 CS 86.02949).

Deshalb müssen auch die Gebühren im Rahmen der hoheitlichen Fahrzeugüberwachung durch die Kfz-Innungen ordnungsgemäß veröffentlicht werden. Dies bedeutet, dass nach den üblichen Bekanntmachungsregelungen eine vollständige Verkündung in einem Publikationsorgan erfolgen muss. In Betracht kommen dürfte hier die Veröffentlichung im Amtsblatt der jeweiligen Gemeinde am Sitz der Kfz-Innung - also regelmäßig in der regionalen/ überregionalen Zeitung. Denkbar ist aber auch eine Bekanntgabe in der Deutschen Handwerkszeitung der jeweils zuständigen Handwerkskammer. Dagegen dürfte eine ledigliche Veröffentlichung der Gebühren im Mitteilungsblatt der Kfz-Innung nicht ausreichen. Denn im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen ist festzustellen, dass gerade auch Nichtinnungsmitglieder die Möglichkeit haben müssen, ohne besondere Schwierigkeiten von der Gebührensatzung/Gebührenordnung und vor allem von den konkreten Gebührenhöhen Kenntnis zu nehmen. Das Mitteilungsblatt ist aber gerade eine Zeitschrift nur für die Innungsmitglieder. Von einer ausschließlichen Veröffentlichung der Gebühren auf den Internetseiten der Kfz-Innung sollte ebenso Abstand genommen werden, weil einige Gerichte dies als nicht ausreichend ansehen. Es empfiehlt sich aber durchaus eine zusätzliche Veröffentlichung im Internetauftritt der Kfz-Innung. Denn auch dort kann sich der Kfz-Betrieb jederzeit ordnungsgemäß über Inhalt und Wortlaut der Gebührensatzung

beziehungsweise der Gebührenordnung unterrichten. Im Zweifel muss die Kfz-Innung selbst entscheiden, welche Art der Veröffentlichung sie wählt.

7.3.5 Kann sich die Kfz-Innung bei der Erbringung ihrer hoheitlichen Aufgaben eines Helfers (z.B. der Wirtschaftsgesellschaft) bedienen?

Es ist wohl anerkannt, dass sich die Kfz-Innung bei der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben eines Helfers, z.B. der Wirtschaftsgesellschaft, bedienen kann. Allerdings muss das "Wirken" nach außen hin durch die Kfz-Innung selbst erfolgen. Eine Wirtschaftsgesellschaft kann deshalb keinen Bescheid, z.B. über eine Anerkennung oder über den Widerruf einer Anerkennung, erlassen. Gleiches gilt für den Gebührenbescheid, der sich nicht als Rechnung der Wirtschaftsgesellschaft darstellen darf. So können die Kfz-Innungen unseres Erachtens zwar privatrechtlich mit Hilfe der Wirtschaftsgesellschaften die Überprüfung des Kfz-Betriebes vor Ort durchführen. Allerdings sind die aus der Überprüfung des Kfz-Betriebes gezogenen Konsequenzen sowie die Gebührenerhebung seitens der Kfz-Innung selbst durch einen Bescheid festzulegen.

7.3.6 Gesondert zu berechnende Auslagen im Rahmen hoheitlichen Verwaltungshandelns

Der Gebührengesetzgeber hat außerdem normiert, dass zusätzlich zur erhobenen Gebühr auch noch Auslagen gegenüber den Gebührenschuldnern und damit auch gegenüber den Kraftfahrzeugwerkstätten geltend gemacht werden können - unter Umständen über die Rahmensätze der GebOSt hinaus. Dies ergibt sich aus § 10 VwKostG Bund beziehungsweise § 2 GebOSt, die normieren, in welchen Fällen zusätzliche Aufwendungen geltend gemacht werden können. In erster Linie ist hier an Reisekostenvergütungen von Bediensteten oder Aufwendungen für den Einsatz von Dienstwagen bei Außendiensteinsätzen zu denken. Durch die Geltendmachung von Auslagen kann es sogar zu unterschiedlichen Gesamtgebühren bei Innungsmitgliedern und Nichtinnungsmitgliedern kommen. Fallen nämlich bei Nichtinnungsmitgliedern höhere Auslagen für ein konkretes Tätigwerden an, dann können diese auch gesondert geltend gemacht werden. Denkbar ist beispielsweise, dass Fahrtkosten bei einem Innungsmitglied nicht angefallen sind, weil die wiederkehrende Überprüfung bei einem Besuch des Innungsmitglieds im Rahmen der "normalen" Innungsarbeit mit erfolgte.

Letztlich hat die Kfz-Innung die Höhe der konkret angefallenen Auslagen für den Einzelfall selbst zu berechnen, da die konkreten Auslagen von Kfz-Innung zu Kfz-Innung divergieren.

7.4 Gebührenerhebung für das Widerspruchsverfahren

Von der Gebührenerhebung im Ausgangsverfahren (z.B. für den Anerkennungsbescheid oder den Widerrufsbescheid) zu unterscheiden ist die von der Kfz-Innung in ihrer Funktion als Widerspruchsbehörde zu erhebende Gebühr im Widerspruchsverfahren. Auch im Widerspruchsverfahren gilt der Grundsatz, dass eine Gebühr für ein Verwaltungshandeln nur dann erhoben werden kann, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt. Diese findet sich in der Gebührenziffer 400 der Anlage zu § 1 GebOSt. Danach kann die Behörde (also auch die Kfz-Innung) für die Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung verlangen. Gleiches gilt auch, wenn der Widerspruch durch die Kraftfahrzeugwerkstatt zurückgenommen wurde und die Kfz-Innung bereits mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hat. Da über die Verknüpfung mit der beantragten oder angefochtenen Amtshandlung - also den Gebührenziffern 241.1 und 241.5 der Anlage zu § 1 GebOSt - auch für den Widerspruch nur ein Gebührenrahmen vorgegeben ist, sollte auch die Gebührenhöhe für den Widerspruch in der Innungssatzung festgelegt und damit bekannt gemacht werden.

7.5 Ergebnis

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass die Kfz-Innungen, soweit sie im Rahmen der technischen Fahrzeugüberwachung mit behördlichem Charakter tätig werden, die zu entrichtenden Gebühren auf der Rechtsgrundlage der GebOSt und des VwKostG Bund erheben müssen und nicht ausschließlich auf Basis von § 61 der HwO i.V.m. der Innungssatzung.

Die Bescheide im Kapitel 11 dieser Broschüre beinhalten allesamt die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendige Kostenentscheidung. Für eine ausnahmsweise isolierte Gebührenerhebung im Falle der anstandslosen Überprüfung findet sich außerdem im Kapitel 11.4.5 ein separater Bescheid.

In der nachfolgenden Abbildung 7-1 findet sich in tabellarischer Form eine Übersicht über die Rechtsgrundlagen samt Gebührenhöhe für die verschiedenen hoheitlichen Tätigkeiten der Kfz-Innungen.

TATBESTAND	RECHTSGRUNDLAGE	GEBÜHRENHÖHE/-RAHMEN
AU-, AUK-Anerkennung	§ 6a Abs. 1 Nr. 1a StVG, Ziffer 241.5 Anlage zu § 1 GebOSt, § 9 VwKostG (in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung) i.V.m. § 61 Abs. 2 Nr. 2 HwO und der Gebührensatzung der Kraftfahrzeug-Innung … vom …	€ 38,30 bis €153,00
SP-, GSP-, GAP-Anerkennung	§ 6a Abs. 1 Nr. 1a StVG, Ziffer 241.1 Anlage zu § 1 GebOSt, § 9 VwKostG (in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung) i.V.m. § 61 Abs. 2 Nr. 2 HwO und der Gebührensatzung der Kraftfahrzeug-Innung … vom …	€ 128,00 bis € 256,00
Widerruf, Rücknahme, Ablehnung, Änderung der AU-, AUK-Anerkennung	§ 6a Abs. 1 Nr. 1a StVG, Ziffer 241.5 Anlage zu § 1 GebOSt, § 9 VwKostG (in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung) i.V.m. § 61 Abs. 2 Nr. 2 HwO und der Gebührensatzung der Kraftfahrzeug-Innung … vom …	€ 38,30 bis € 153,00
Widerruf, Rücknahme, Ablehnung, Änderung der SP-, GSP- oder GAP-Anerkennung	§ 6a Abs. 1 Nr. 1a StVG, Ziffer 241.1 Anlage zu § 1 GebOSt, § 9 VwKostG (in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung) i.V.m. § 61 Abs. 2 Nr. 2 HwO und der Gebührensatzung der Kraftfahrzeug-Innung … vom …	€ 128,00 bis € 256,00
Widerspruchsbescheid betreffend AU-, AUK-Anerkennung	§ 6 a Abs. 1 Nr. 1 a StVG i.V.m. Gebührenziffern 400 und 241.5 der Anlage zu § 1 GebOSt, § 9 VwKostG (in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung) i.V.m. § 61 Abs. 2 Nr. 2 HwO und der Gebührensatzung der Kraftfahrzeug-Innung … vom …	€ 38,30 bis € 153,00

Abbildung wird auf der nächsten Seite fortgesetzt

TATBESTAND	RECHTSGRUNDLAGE	GEBÜHRENHÖHE/-RAHMEN
Widerspruchsbescheid betreffend SP-, GSP-, GAP-Anerkennung	§ 6 a Abs. 1 Nr. 1 a StVG i.V.m. Gebührenziffern 400 und 241.1 der Anlage zu § 1 GebOSt, § 9 VwKostG (in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung) i.V.m. § 61 Abs. 2 Nr. 2 HwO und der Gebührensatzung der Kraftfahrzeug-Innung … vom …	€ 128,00 bis € 256,00

Abbildung 7-1: Rechtsgrundlagen und Gebührenrahmen für die verschiedenen hoheitlichen Tätigkeiten der Kfz-Innungen

8 Verwaltungsvollstreckung/Herausgabe der Untersuchungsgegenstände

Ist die Anerkennung als AU-, AUK-, SP-, GSP- oder GAP-Werkstatt zurückgenommen oder widerrufen worden - und ist gegebenenfalls auch die sofortige Vollziehung angeordnet worden - so werden die jeweiligen Untersuchungsgegenstände (Prüfmarken, Nachweis-Siegel, Prägezangen, Werkstattschild, Bestandsnachweis-Listen etc.) von der betreffenden Kraftfahrzeugwerkstatt manchmal nicht an die Kfz-Innung herausgegeben, obwohl diese im jeweiligen Widerrufs- oder Rücknahmebescheid - und das ist für die Wirksamkeit der Vollstreckung äußerst wichtig - zur Herausgabe konkret aufgefordert wurde.

Nachfolgend wird erläutert, wie die Kfz-Innung in den Besitz der obigen Untersuchungsgegenstände gelangt, wenn die Kraftfahrzeugwerkstatt deren Herausgabe verweigert. In diesen Fällen hilft der Kfz-Innung die Verwaltungsvollstreckung.

Da sich die Verwaltungsvollstreckung oft aber als schwierige Rechtsmaterie darstellt, sollte die Kfz-Innung bei komplizierteren Vollstreckungsfällen unbedingt den Rat eines Rechtskundigen (z.B. des Landesinnungsverbandes (LIV) oder des eigenen Rechtsanwalts der Kfz-Innung) einholen.

8.1 Verwaltungsvollstreckung ist regelmäßig Landesrecht

Der Bund und die Länder haben jeweils eigene Vollstreckungsgesetze erlassen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) des Bundes gilt insbesondere für die Verwaltungsvollstreckung durch Bundesbehörden und bundesunmittelbare Körperschaften. Die Landesbehörden vollstrecken dagegen nach den für sie geltenden landesrechtlichen Vorschriften, welche oft noch durch die Polizei- und Ordnungsgesetze der Länder ergänzt werden. Die jeweils für das Anerkennungsverfahren zuständige Kfz-Innung vollstreckt ebenfalls, als eine der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts, nach den landesrechtlichen Vorschriften.

Nachfolgend wird die Verwaltungsvollstreckung aber an den Strukturen des Bundesrechts erläutert, welches im Wesentlichen mit den Verwaltungsvollstreckungsvorschriften der Bundesländer übereinstimmt. Weitere Hinweise zu den genaueren landesrechtlichen

Regelungen können den Ausführungen in Kapitel 9 entnommen werden. Bei Zweifelsfragen zu landesrechtlichen Sonderregelungen sollte sich die Kfz-Innung an den zuständigen Landesverband wenden.

8.2 Prüfung der Innungszuständigkeit für den Grundverwaltungsakt (z.B. Widerruf)

Da regelmäßig nur die Behörde für die Vollstreckung des Verwaltungsaktes zuständig ist, die auch den Grundverwaltungsakt erlassen hat, sollte sich die Kfz-Innung vor Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen nochmals vergewissern, ob sie auch selbst für den Erlass der zur Vollstreckung anstehenden Verwaltungsakte (Widerruf beziehungsweise Rücknahme der Anerkennung) zuständig war. Insbesondere ist zu klären, ob und wie jeweils die Delegation des Anerkennungsverfahrens auf die Kfz-Innung erfolgt ist.

8.3 Allgemeine Hinweise zur Verwaltungsvollstreckung

Die Verwaltungsvollstreckung unterscheidet zwischen zwei Vollstreckungsvarianten. Neben der *Vollstreckung von Geldforderungen* gibt es die bei der Herausgabe von den Untersuchungsgegenständen einschlägige *Vollstreckung von sonstigen Handlungen*, *Duldungen oder Unterlassungen*. Letztere Variante kann dann mit den noch näher zu erläuternden Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Darüber hinaus wird zwischen dem gestreckten Zwangsverfahren (vgl. § 6 Abs. 1 VwVG) und dem einaktigen Zwangsverfahren (vgl. § 6 Abs. 2 VwVG) unterschieden. Beim gestreckten Zwangsverfahren ergeht dabei zunächst ein Verwaltungsakt, der dem Bürger ein Handeln, Dulden oder Unterlassen aufgibt (z.B. Herausgabe der Nachweis-Siegel). Wenn der Bürger diesem Grundverwaltungsakt nicht nachkommt, kann die Behörde die Vollstreckung betreiben. Beim einaktigen Zwangsverfahren als weitere Vollstreckungsmaßnahme ergeht dagegen regelmäßig kein Verwaltungsakt. Die Behörde handelt dann vielmehr "ohne vorausgehenden Verwaltungsakt", da aus Gründen der Gefahrenabwehr möglichst schnell gehandelt werden muss und die Behörde deshalb "sofort" zum Verwaltungszwang schreitet. Hiermit ist insbesondere die Eilzuständigkeit der Polizei gemeint - z.B. das Eintreten einer Tür, weil niemand erreichbar ist. Kfz-Innungen vollstrecken immer im gestreckten Verfahren, auch wenn die sofortige Vollziehung angeordnet wurde (z.B. im Widerrufsbescheid).

8.4 Voraussetzung der Verwaltungsvollstreckung

8.4.1 Zuständigkeit der Kfz-Innung zur Vollstreckung

Die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder (z.B. § 56 Abs. 1 VwVG NRW beziehungsweise § 7 VwVG Bund; vgl. auch Kapitel 9 dieser Broschüre) sehen regelmäßig vor, dass die Behörde, die einen Verwaltungsakt erlassen hat, auch die zuständige Vollstreckungsbehörde ist. Das bedeutet für das Anerkennungsverfahren, dass die Kfz-Innung im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit selbst Vollstreckungsbehörde für die Durchsetzung des Herausgabeverlangens der jeweiligen Untersuchungsgegenstände ist. Sie ist somit zwar Herrin des Vollstreckungsverfahrens, dies heißt aber nicht, dass die Kfz-Innung ohne Vollstreckungs- oder Amtshilfe anderer Behörden mit Vollstreckungsbeamten die Zwangsmittel selbst beitreiben beziehungsweise anwenden kann (vgl. jeweiliges Landesrecht beziehungsweise Kapitel 9).

8.4.2 Unanfechtbarer oder sofort vollstreckbarer "Grundverwaltungsakt"

Grundvoraussetzung für die Durchsetzung aller nicht in "Geld" bestehenden Pflichten ist ein unanfechtbarer oder sofort vollziehbarer und damit vollstreckbarer Verwaltungsakt als Vollstreckungstitel (vgl. § 6 Abs. 1 VwVG). Dieser Verwaltungsakt muss eine zu vollstreckende Pflicht festsetzen und darf nicht nichtig sein. Das bedeutet, dass der zu vollstreckende Grundverwaltungsakt entweder unanfechtbar geworden sein muss (Widerspruch oder Anfechtungsklage sind nicht mehr möglich) oder der Verwaltungsakt muss kraft Gesetzes oder aufgrund behördlicher Anordnung sofort vollziehbar sein. Wegen der ausdrücklichen Regelung in § 13 Abs. 2 VwVG Bund kann die Androhung der Vollstreckungsmaßnahme bereits mit dem Ausgangsbescheid erfolgen (vgl. insoweit auch die Musterbescheide in Kapitel 11).

Die Rechtmäßigkeit des Grundverwaltungsaktes, also des Vollstreckungstitels, wird im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung dagegen nicht geprüft. Auch bei einem für sofort vollziehbar erklärten Verwaltungsakt spielt nach herrschender Meinung die Rechtmäßigkeit des Grundverwaltungsaktes keine Rolle als Vollstreckungsvoraussetzung. Eine Rolle kann die Rechtmäßigkeit des Grundverwaltungsaktes aber insbesondere für die Kostenfrage beziehungsweise für etwaige Entschädigungsansprüche spielen.

8.4.3 Die Pflicht aus dem Grundverwaltungsakt ist erfüllbar, aber noch nicht erfüllt worden

Voraussetzung für die Verwaltungsvollstreckung ist darüber hinaus, dass die im Grundverwaltungsakt festgesetzte Pflicht tatsächlich noch nicht erfüllt worden sein darf. Andernfalls ist die Vollstreckung unzulässig und einzustellen. Ebenso muss die durch Verwaltungsakt festgesetzte Handlung für die betroffene Kraftfahrzeugwerkstatt rechtlich und tatsächlich auch erfüllbar sein. Dies kommt z.B. dann zum Tragen, wenn tatsächlich feststeht, dass sich die entsprechenden Untersuchungsgegenstände nicht mehr im Besitz der Kraftfahrzeugwerkstatt befinden (z.B. bei Brand).

8.4.4 Die Verwaltungsvollstreckung richtet sich gegen die richtigen Adressaten und wurde vorher angedroht

Weiterhin muss sich die Verwaltungsvollstreckung gegen den richtigen Adressaten des Verwaltungsaktes richten. Der Adressat des Verwaltungsaktes muss deshalb immer noch derjenige sein, der die zu vollstreckende Pflicht zu erbringen hat. Insoweit kann sich die Verwaltungsvollstreckung auch gegen den Rechtsnachfolger des Verwaltungsakt-Adressaten richten - etwa bei einem Rechtsformwechsel der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt mit Rechtsträgeridentität. Schließlich ist es für die Anordnung und Durchführung der Verwaltungsvollstreckungsmaßnahme auch Voraussetzung, dass die Verwaltungsvollstreckung vorher angedroht wurde und die betroffene Kraftfahrzeugwerkstatt unter angemessener Fristsetzung zur Durchführung der konkret beabsichtigten Vollstreckungsmaßnahme aufgefordert wurde. Wie schon dargelegt, kann die Androhung der Verwaltungsvollstreckung mit dem Grundverwaltungsakt verbunden werden.

8.4.5 Fehlerfreie Auswahl des zuständigen Zwangsmittels

Abschließend muss dann noch eine fehlerfreie Auswahl des zulässigen Zwangsmittels erfolgen, mit dem die Handlung, Duldung oder Unterlassung (z.B. die Herausgabe der Nachweis-Siegel) erzwungen werden soll. Hierzu stehen den Kfz-Innungen als Vollstreckungsbehörden die nach den maßgeblichen Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzen vorgesehenen Zwangsmittel zur Verfügung.

Bei der Verwaltungsvollstreckung darf die Kfz-Innung dabei aber nur dasjenige Zwangsmittel anwenden, das die Werkstatt als Vollstreckungsschuldner und die Allgemeinheit nicht mehr

als unbedingt nötig beeinträchtigt. Gleichwohl muss das Zwangsmittel aber den erforderlichen Druck zur Herausgabe der Untersuchungsgegenstände erzeugen können.

Somit muss diese Auswahl mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein. Das bedeutet, dass die Auswahl und die Anwendung der Zwangsmittel in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen müssen. Es gibt dabei mehrere verschiedene Zwangsmittel: das Zwangsgeld, die Ersatzzwangshaft, der unmittelbarer Zwang und die Ersatzvornahme.

Die letztgenannte Ersatzvornahme ist bei der Herausgabe der Untersuchungsgegenstände regelmäßig nicht angebracht, da die Herausgabe aufgrund der erforderlichen Mitwirkungshandlung des Werkstattinhabers keine vertretbare Handlung ist, die anstelle der betroffenen Kraftfahrzeugwerkstatt auch von einem Dritten vorgenommen werden könnte. Denn zumeist dürfte der Aufenthaltsort der Untersuchungsgegenstände ausschließlich dem Werkstattinhaber beziehungsweise seinem Meister bekannt sein.

8.4.5.1 Zwangsgeld

Als einfachstes und den Betroffenen am geringsten beeinträchtigendes Zwangsmittel bietet sich vorliegend das Zwangsgeld (§ 11 VwVG Bund) an. Kommt ein Werkstattinhaber einem Herausgabeverlangen nicht nach, so ist zunächst ein Zwangsgeld festzusetzen, welches vorab anzudrohen ist. Dabei darf die Androhung nicht nur allgemein von einem möglichen Zwangsgeld sprechen. Vielmehr muss die Androhung des festzusetzenden Zwangsgeldes schon einen konkreten Geldbetrag nennen (§ 13 Abs. 5 VwVG Bund).

Verwaltungsrechtlich ist die Androhung des Zwangsgeldes ein selbständiger Verwaltungsakt. Trotzdem sehen die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder regelmäßig vor, dass die Androhung mit dem Grundverwaltungsakt (Widerruf/Rücknahme der Anerkennung bei gleichzeitigem Herausgabeverlangen der jeweiligen Untersuchungsgegenstände) verbunden werden kann. Aus diesen Gründen sollte die Androhung von Zwangsgeld aus Zweckmäßigkeitsgründen beziehungsweise zur Vermeidung eines weiteren Zeitverlustes bereits mit dem Grundverwaltungsakt verbunden werden. Die Bundesländer haben von der Ermächtigung des § 80 Abs. 2 S. 2 VwGO regelmäßig Gebrauch gemacht. Sie haben in ihren Verwaltungsvollstreckungs- beziehungsweise Polizeigesetzen bestimmt, dass Rechtsbehelfe gegen die Androhung von Zwangsmitteln keine aufschiebende Wirkung haben (z.B. in § 30 ThürVwZVG und § 66 NVwVG).

Weiterhin stellt sich die Frage, in welcher Höhe das Zwangsgeld angedroht werden soll. Hier haben die jeweiligen Bundesländer in ihren Landesvollstreckungsgesetzen gesetzliche Rahmen festgelegt. Dieser gesetzliche Rahmen bewegt sich bei den Bundesländern meist zwischen Größenordnungen von € 5/€ 10/€ 15 bis hin zu € 50.000 beziehungsweise € 100.000 (es gibt aber auch noch höhere Obergrenzen, z.B. in Sachsen-Anhalt mit € 500.000 (§ 56 SOG LSA)). Als allgemeiner Grundsatz anerkannt ist, dass bei der Bemessung der Höhe des Zwangsgeldes auch das wirtschaftliche Interesse des Betroffenen an der Nichtbefolgung des Verwaltungsaktes berücksichtigt werden soll (gesetzlich verankert z.B. in § 60 Abs. 1 VwVG NRW). Das wirtschaftliche Interesse lässt sich meistens anhand der bekannten Größe der Kraftfahrzeugwerkstatt beurteilen, indem man die Anzahl der noch möglichen, unzulässigen technischen Fahrzeugüberwachungen (z.B. Abgasuntersuchungen) beziehungsweise missbräuchlichen Plakettenvergaben schätzt. Dieses wirtschaftliche Interesse des Betroffenen sollte bei der Höhe des Zwangsgeldes (deutlich) übertroffen werden. Das bedeutet, dass der potentielle wirtschaftliche Vorteil abzuschöpfen ist. Darüber hinaus sollte das Zwangsgeld für den betreffenden Kfz-Betrieb auch eine deutlich spürbare (aber nicht unverhältnismäßige) Sanktion darstellen und einen möglichen Missbrauch von vornherein unattraktiv machen.

Unter Beachtung dieser Grundsätze dürfte bei einer erstmaligen Anordnung eines Zwangsgeldes eine Größenordnung von € 2.000 bis € 3.000 angemessen sein - bei größeren Kraftfahrzeugwerkstätten auch bis zu € 6.000.

Zahlt die betroffene Kraftfahrzeugwerkstatt zwar das Zwangsgeld, gibt aber trotzdem die jeweiligen Untersuchungsgegenstände (insbesondere Plaketten, Marken, Siegel) nicht heraus, kann das Zwangsgeld in wachsender Höhe mehrmals und so lange festgesetzt werden, bis der Herausgabeverfügung nachgekommen wird. Allerdings ist auch hier darauf zu achten, dass auf die Möglichkeit der mehrmaligen Festsetzung bereits bei der ersten Androhung von Zwangsgeld hingewiesen wird. Ansonsten muss das erhöhte Zwangsgeld vor der zweiten Festsetzung erneut angedroht werden.

Die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder sehen in der Regel vor, dass das festgesetzte Zwangsgeld im Wege der Vollstreckungs- oder Amtshilfe von anderen Körperschaften mit eigenen Vollstreckungsbeamten beigetrieben werden kann (z.B. in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 111 VwVfG M-V i.V.m. § 1 Nr. 8 VollstrZustKLVO M-V, die Landes-

zentralkasse). Die Kfz-Innungen können deshalb - wie bereits dargelegt - das Zwangsgeld regelmäßig nicht mit eigenem Personal beitreiben. Weitere Einzelheiten zur Beitreibung des Zwangsgeldes müssen jeweils den landesrechtlichen Vorschriften entnommen werden.

8.4.5.2 Ersatzzwangshaft

Ist das angedrohte Zwangsgeld der Kfz-Innung uneinbringlich, so erlauben § 16 VwVG Bund und gleichlautend auch die Vollstreckungsgesetze der Länder regelmäßig die Ersatzzwangshaft. Nach den jeweiligen Regelungen kann die Vollstreckungsbehörde (also die Kfz-Innung) bei Gericht die richterliche Anordnung von Ersatzzwangshaft beantragen. In den einzelnen Bundesländern ist aber unterschiedlich geregelt, ob das für den Inhaber des Kfz-Betriebs zuständige Amtsgericht oder das zuständige Verwaltungsgericht über den Antrag entscheidet.

Die Ersatzzwangshaft als Zwangsmittel ist aber nur dann zulässig, wenn auf die Möglichkeit der Zwangshaft entweder schon bei Androhung des Zwangsgeldes oder nachträglich hingewiesen worden ist. Zweckmäßigerweise wird die Ersatzzwangshaft bereits mit der Androhung des Zwangsgeldes verbunden. Außerdem wird die psychologische Wirkung für den betroffenen Werkstattinhaber umso nachhaltiger sein, je früher auf das Zwangsmittel der Ersatzzwangshaft hingewiesen wird.

Nachdem das zuständige Gericht die beantragte Ersatzzwangshaft nach Anhörung der betroffenen Person angeordnet hat, wird diese auf Antrag der Kfz-Innung von der Justizverwaltung nach den Bestimmungen der §§ 802g, 802h und 802j Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) vollstreckt.

8.4.5.3 Unmittelbarer Zwang

Als letztes, äußerstes Zwangsmittel sehen die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder durchweg die Anwendung unmittelbaren Zwangs vor, dabei muss aber auch dieses Zwangsmittel vorher bestandskräftig angedroht worden sein. In der Regel ist die Kfz-Innung zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs nicht selbst befugt. Vielmehr muss sie im Wege der Vollstreckung oder Amtshilfe die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungs- oder Polizeidienststellen um Hilfe ersuchen. Ob die Kfz-Innung nach den landesrechtlichen Vorschriften zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs ausnahmsweise selbst befugt ist, kann nur den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften entnommen werden. Hier können die zuständigen Landesinnungsverbände helfen.

Sofern die Wegnahme der jeweiligen Untersuchungsgegenstände unter Anwendung unmittelbaren Zwangs deshalb erfolglos bleibt, weil die Gegenstände nicht vorgefunden werden beziehungsweise der Betroffene behauptet, er wisse nicht wo sie seien, ist zu prüfen, ob das jeweilige Landesrecht eine Versicherung an Eides statt vorsieht und welche Verfahrenshandlungen dafür vorgenommen werden müssen (z.B. Antrag beim Amtsgericht).

8.5 Flankierende Maßnahmen

Neben der Androhung von Vollstreckungsmaßnahmen gibt es für die Kfz-Innung zusätzlich die Möglichkeit, die betreffende Kraftfahrzeugwerkstatt unter Hinweis auf wettbewerbsrechtliche Folgen zur Herausgabe der Untersuchungsgegenstände zu bewegen. Es ist nämlich so, dass eine Kraftfahrzeugwerkstatt, die z.B. Abgasuntersuchungen durchführt beziehungsweise sich als AU-Werkstatt ausgibt, ohne tatsächlich eine Anerkennung durch die zuständige Kfz-Innung zu besitzen, gegen das geltende Wettbewerbsrecht verstößt. Insoweit kann die betroffene Kraftfahrzeugwerkstatt abgemahnt werden, weil schon ein Werben mit der Durchführung der AU, ohne über eine AU-Anerkennung zu verfügen, einen Verstoß gegen § 3 UWG i.V.m. § 5 Abs. 1 Ziffer 3 UWG darstellt. Dann hat die Kraftfahrzeugwerkstatt die Abmahnkosten des Abmahnenden sowie bei der jeweils gebotenen Unterzeichnung der Unterlassungserklärung für jede weitere Zuwiderhandlungen eine Vertragsstrafe von z.B. € 3.000 zu zahlen.

Ergeben sich darüber hinaus noch Hinweise auf eine Straftat seitens der anerkannten Werkstatt (z.B. Urkundenfälschung, Diebstahl oder Unterschlagung von Nachweis-Siegeln, Prüfmarken etc.), so kann die Kfz-Innung, Strafanzeige gegen die betreffende Kraftfahrzeugwerkstatt beziehungsweise die dafür verantwortlichen Personen erstatten.

9 Rechtsgrundlagen der Bundesländer zur Verwaltungsvollstreckung/Erzwingung der Herausgabe von Untersuchungsgegenständen

9.1 Baden-Württemberg

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwVG) vom 12.03.1974 (GBl. Seite 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2012 (GBl. Seite 572).

In § 4 LVwVG ist festgelegt, dass Vollstreckungsbehörde die Behörde ist, die den Verwaltungsakt erlassen hat. § 19 LVwVG sieht als Zwangsmittel das Zwangsgeld und die Zwangshaft sowie unmittelbaren Zwang vor. Diese müssen vor ihrer Anwendung schriftlich angedroht sein und so angewendet werden, dass sie den Pflichtigen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

Nach § 23 LVwVG kann die Kfz-Innung Zwangsgeld im Rahmen von € 10 bis € 50.000 schriftlich festsetzen. Da sie selbst keine Vollstreckungsbeamte hat (§ 5 LVwVG), kann sie gemäß § 4 Abs. 3 LVwVG die Gemeinden oder Landkreise um Vollstreckungshilfe ersuchen. Sofern das Zwangsgeld nicht beigetrieben werden kann, steht es der Kfz-Innung frei, beim Verwaltungsgericht die Anordnung von Zwangshaft zu beantragen, sofern bei Androhung des Zwangsgeldes auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

Sofern weder Zwangsgeld noch Zwangshaft die Herausgabehandlung erzwingen können, kommen noch die Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs und der Wegnahme (§§ 26, 28 LVwVG) infrage, sofern diese bestandskräftig angedroht worden sind. Auch hierfür kann die Kfz-Innung mangels eigener Vollstreckungsbeamter die oben genannten Behörden um Vollstreckungshilfe ersuchen (§ 4 Abs. 3 LVwVG). Bei Widerstand gegen den Vollstreckungsbeamten kann die Wegnahme beziehungsweise der unmittelbare Zwang mit Unterstützung des Polizeivollzugsdienstes durchgesetzt werden (§ 7 S. 2 LVwVG i.V.m. § 49 I PolG BW).

9.2 Bayern

Rechtsgrundlage: Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.1970 (GVBl 1971 Seite1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.06.2013 (GVBl Seite 370).

Die Erzwingung von Handlungen ist geregelt in den Artikeln 18 ff. insbesondere 29 ff. VwZVG. Nach Artikel 30 Abs. 3 S. 3 VwZVG kann die Kfz-Innung Zwangsmittel androhen, nicht jedoch selbst vollstrecken (Artikel 30 Abs. 3 S. 2 und S. 3 VwZVG).

Gemäß Artikel 29 VwZVG kommen als Zwangsmittel infrage: Zwangsgeld in Höhe von € 15 bis € 50.000 (Artikel 31 VwZVG), Ersatzzwangshaft, unmittelbarer Zwang. Die Zwangsmittel werden festgesetzt und vollstreckt durch die Kreisverwaltungsbehörde (Artikel 30 Abs. 2, Abs. 3 S. 2 VwZVG). Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, kann die Kreisverwaltungsbehörde beim Verwaltungsgericht Ersatzzwangshaft beantragen (Artikel 33 Abs. 1 VwZVG).

Bereits bei der Androhung des Zwangsgeldes (durch die Kfz-Innung, siehe Kapitel 8.4) ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen (Artikel 33 Abs. 1 VwZVG). Führen Zwangsgeld beziehungsweise Ersatzzwangshaft nicht zum Erfolg, so kann die Kreisverwaltungsbehörde nach (bestandskräftiger, vgl. Artikel 38 VwZVG) Androhung das Herausgabeverlangen durch unmittelbaren Zwang vollziehen (Artikel 34 VwZVG). Hierbei kann sie nach Maßgabe des Polizeigesetzes die Vollzugshilfe der Polizeidienststellen in Anspruch nehmen (Artikel 50 ff PAGBayern).

9.3 Berlin

Rechtsgrundlage: Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBLn) vom 08.12.1976 (GVBl. Seite 2735, 2898), zuletzt geändert durch Artikel I, § 14 des Gesetzes vom 19.06.2006 (GVBl. Seite 573).

Gemäß § 5a VwVfGBln gilt für das Vollstreckungsverfahren in Berlin das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes (VwVG Bund) vom 27.04.1953 (BGBl. I, Seite 157/ GVBl. Seite 361) in der jeweils geltenden Fassung. Die Anwendung erfolgt allerdings mit der Maßgabe, dass die Höchstgrenze für das Zwangsgeld 50.000 € beträgt (§ 5a VwVfGBLn).

Nach §§ 6 und 7 VwVG Bund ist die Kfz-Innung Vollzugsbehörde für die Erzwingung von Handlungen, wie z.B. die Herausgabe von Sachen. Als Zwangsmittel kommen gemäß § 9 VwVG Bund Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang infrage. Die Beitreibung des Zwangsgeldes erfolgt im Wege der Amtshilfe (§§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG Bund)) durch die Finanzbehörde (§ 4 Abs. b VwVG Bund).

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann die Kfz-Innung nach rechtzeitiger Androhung beim Verwaltungsgericht Ersatzzwangshaft beantragen (§ 16 VwVG Bund). Führen weder Zwangsgeld noch Ersatzzwangshaft zum Erfolg, so kann die Kfz-Innung als Vollstreckungsbehörde (§ 7 VwVG Bund) nach bestandskräftiger Androhung die Herausgabe durch unmittelbaren Zwang vornehmen und bei etwaigem Widerstand diesen mit Gewalt brechen (§ 15 Abs. 2 S. 1 VwVG Bund). Dabei hat die Polizei auf Verlangen der Kfz-Innung Amtshilfe zu leisten (§ 15 Abs. 2 S. 2 VwVG Bund).

9.4 Brandenburg

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18).

Nach § 26 Abs. 1 VwVGBbg wird ein Verwaltungsakt mit dem eine Handlung, wie z.B. die Herausgabe von Sachen, gefordert wird von der Behörde vollzogen, die ihn erlassen hat, vorliegend mithin von der Kfz-Innung. § 27 VwVGBbg bestimmt als Zwangsmittel das Zwangsgeld (§ 30 VwVGBbg), den unmittelbaren Zwang (§ 34 VwVGBbg) und die Wegnahme (§ 36 VwVGBbg).

Danach kann die Kfz-Innung zwar das Zwangsgeld in Höhe von € 10 bis € 50.000 androhen und festsetzen, nicht jedoch vollstrecken, denn § 30 Abs. 4 VwVGBbg bestimmt, dass das Zwangsgeld nach den Bestimmungen des Abschnittes 2 beigetrieben wird. Die Beitreibung erfolgt dabei gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 4 durch die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht gemäß § 31 VwVGBbg auf Antrag der Vollzugsbehörde (Kfz-Innung) die Ersatzzwangshaft anordnen, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes - beziehungsweise nachträglich spätestens einen Monat vor Antragstellung - hierauf hingewiesen worden ist. Als letztes Mittel kommt nach

bestandskräftiger Androhung die Anwendung unmittelbaren Zwangs (§ 34 VwVGBbg) insbesondere in Form der Wegnahme gemäß § 36 VwVGBbg durch die von der Landesregierung ermächtigten Vollstreckungssdienstkräfte (§ 8 VwVGBbg) infrage.

9.5 Bremen

Rechtsgrundlage: Gesetz über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (BremVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1960 (Brem.GBl. Seite 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2003 (Brem.GBl. Seite 147).

Nach § 11 BremVwVG können Verwaltungsbehörden durch schriftlichen Verwaltungsakt Personen zwingen, etwas zu tun, zu lassen oder zu dulden. Der Verwaltungsakt kann mit den Zwangsmitteln des § 13 BremVwVG (Zwangsgeld, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden. Vollzugsbehörde ist die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, mithin die Kfz-Innung selbst (§ 12 BremVwVG).

Da die Kfz-Innung das Zwangsgeld in Höhe von € 5 bis € 50.000 (§ 14 BremVwVG) zwar androhen und festsetzen, nicht jedoch beitreiben kann, ist § 5 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege (BremGVG) vom 15.12.1981 (Brem.GBl. Seite 283) einschlägig. Danach sind für Geldforderungen von unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Landesfinanzbehörden als Vollstreckungsbehörden (§ 5 Nr. 1 BremGVG) zuständig.

Sofern die Beitreibung erfolglos ist, kann die Kfz-Innung als Vollzugsbehörde selbst Ersatzzwangshaft anordnen, sofern bei der Androhung des Zwangsgeldes darauf hingewiesen worden ist (§ 20 Abs. 1 BremVwVG). Die Anordnung bedarf eines bestätigenden Beschlusses des Verwaltungsgerichts und wird auf Antrag der Kfz-Innung von der Justizverwaltung vollstreckt (§ 20 Abs. 3, Abs. 4 BremVwVG).

Sofern weder Zwangsgeld noch Ersatzzwangshaft zum Erfolg führen, kann die Kfz-Innung nach bestandskräftiger Androhung die Herausgabe durch Festsetzung des unmittelbaren Zwangs bewirken und dabei die Vollzugshilfe der Polizei in Anspruch nehmen (§ 16 BremVwVG i.V.m. § 37 Abs. 1 BremPolG).

9.6 Hamburg

Rechtsgrundlage: Hamburgisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HmbVwVG) vom 04.12.2012 (HmbGVBl. Seite 510), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.05.2013 (HmbGVBl. Seite 210).

Gemäß §§ 1, 11 HmbVwVG kann ein Verwaltungsakt, der auf eine Handlung (z.B. Herausgabe von Sachen) gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Infrage kommen die Festsetzungen von Zwangsgeld bis zu € 1.000.000 (§ 14 HmbVwVG) sowie die Wegnahme (§ 17 HmbVwVG) und die Erzwingungshaft (§ 16 HmbVwVG).

Da die Kfz-Innung nicht zu den vom Senat zu Vollstreckungsbehörden bestimmten Verwaltungsstellen gehört, kann sie gemäß § 5 HmbVwVG die vom Senat gemäß § 4 HmbVwVG bestimmten Vollstreckungsbehörden (Bezirksamt) um Vollstreckungshilfe ersuchen. Diese sind an das Ersuchen gebunden (§ 5 Abs. 2 HmbVwVG).

Zwangsmittel dürfen allerdings erst dann angewandt werden, wenn eine für die Befolgung gesetzte Frist verstrichen und das Zwangsmittel angedroht worden ist (§ 8 HmbVwVG). Im Fall der Unbeibringlichkeit kann die Vollstreckungsbehörde (Bezirksamt) dann beim Ver waltungsgericht die Anordnung von Erzwingungshaft beantragen (§ 16 HmbVwVG) oder die Wegnahme der Untersuchungsgegenstände durch den Vollziehungsbeamten veranlassen (§ 17 HmbVwVG).

9.7 Hessen

Rechtsgrundlage: Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I Seite 430).

Gemäß § 68 Abs. 1 HessVwVG ist die Kfz-Innung zur Erzwingung von Herausgabehandlungen selbst Vollstreckungsbehörde. Als Zwangsmittel kann sie daher ein Zwangsgeld von € 10 bis € 50.000 (§ 76 HessVwVG) sowie die Wegnahme (§ 77 HessVwVG) selber androhen und festsetzen. Mangels eigener Vollziehungsbeamter (§ 6 HessVwVG) kann sie aber im Wege der Vollstreckungshilfe (§ 5 HessVwVG) die Gemeinden oder Landkreise um Vollstreckung ersuchen.

Sollte sich die ersuchte Behörde im Hinblick auf § 17 Abs. 1 HessVwVG wegen fehlender gesetzlicher oder durch ministerielle Rechtsverordnung normierter Zuweisung weigern, das Zwangsgeld zu vollstrecken (die Verordnungen gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 HessVwVG sehen diverse Anstalten, Kammern und Zweckverbände vor, nicht jedoch die Kfz-Innungen), so verbleiben als Grundlage des Ersuchens nur die allgemeinen Grundsätze des Amtshilferechts (§§ 4 ff. VwVfG Bund i.V.m. dem Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Kann im Falle der angeordneten und festgesetzten Wegnahme der Vollziehungsbeamte die Untersuchungsgegenstände nicht vorfinden, so hat der Werkstattinhaber auf Antrag der Kfz-Innung vor dem Amtsgericht zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er nicht wisse, wo sich die Sachen befänden (vgl. § 77 Abs. 2 HessVwVG).

9.8 Mecklenburg-Vorpommern

Rechtsgrundlage: Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2004 (GVOBl. M-V 2004 Seite 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2014 (GVOBl. M-V Seite 190).

§ 110 VwVfG M-V bestimmt, dass für den Vollzug von Verwaltungsakten, die auf Herausgabe einer Sache gerichtet sind, die §§ 79 bis 100 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) gelten.

§ 82 SOG M-V regelt, dass der Verwaltungsakt auf Erzwingung einer Handlung von der Behörde vollzogen wird, die ihn erlassen hat - mithin von der Kfz-Innung. Als Zwangsmittel vorgesehen sind unter anderem: Das Zwangsgeld gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 SOG M-V mit einem Betrag zwischen € 10 und € 50.000 (§ 88 SOG M-V), die Ersatzzwangshaft (§ 91 SOG M-V) und der unmittelbare Zwang (§ 90 SOG M-V).

Sofern die Kfz-Innung das Zwangsgeld bestandskräftig angedroht und festgesetzt hat, kann sie es mangels eigener Vollstreckungsbeamter nicht beitreiben. Für diesen Fall bestimmt § 111 Abs. 2 VwVfG M-V i.V.m. § 1 Nr. 8 der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung (VollstrZustKLVO M-V) vom 06.10.2004 (GVOBl. M-V 2004 Seite 485), dass die Vollstreckungsbehörde für öffentlich-rechtliche Geldforderungen bei unter Aufsicht

des Landes stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie bei mit hoheitlichen Befugnissen beliehenen Personen des Privatrechts die Landeszentralkasse ist.

Sofern das Zwangsgeld uneinbringlich ist, kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Kfz-Innung die Ersatzzwangshaft anordnen, sofern bei Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist (§ 91 SOG M-V). Führt das Zwangsgeld einschließlich etwaiger Zwangshaft nicht zum Erfolg, so kann die Kfz-Innung gemäß § 90 SOG M-V den unmittelbaren Zwang zur Herausgabe der Untersuchungsgegenstände anordnen. Für diesen Fall regelt § 82 a SOG M-V, dass die Polizei auf Ersuchen im Einzelfall Vollzugshilfe beim unmittelbaren Zwang leistet.

9.9 Niedersachsen

Rechtsgrundlagen: Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der Fassung vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. Seite 238); Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Seite 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. Seite 158).

§ 70 Abs. 2 NVwVG regelt, dass für die Durchsetzung eines Verwaltungsaktes auf Erzwingung von Handlungen die Verwaltungsbehörde zuständig ist, die für seinen Erlass zuständig ist, mithin die Kfz-Innung.

§ 70 Abs. 1 NVwVG bestimmt, dass sich die Durchsetzung eines Verwaltungsaktes auf Herausgabe einer Sache nach dem sechsten Teil des Nds. SOG richtet. § 64 Abs. 1 und Abs. 3 Nds. SOG regeln, dass auch für die Anwendung von Zwangsmitteln im Zusammenhang mit einem Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung gerichtet ist, die Verwaltungsbehörde zuständig ist, die für den Erlass des Verwaltungsaktes selbst zuständig ist, mithin die Kfz-Innung. Sie kann die Zwangsmittel des § 65 Nds. SOG androhen und festsetzen, d.h. Zwangsgeld in Höhe von € 5 bis € 50.000 (§ 67 Nds. SOG) oder unmittelbarer Zwang (§ 69 Nds. SOG).

Da es sich bei der Beitreibung einer bestandskräftigen Zwangsgeldfestsetzung um die Vollstreckung eines Leistungsbescheides handelt, richtet sich diese Vollstreckung wiederum nach §§ 1 ff. des NVwVG. Mangels eigener Vollstreckungsbeamter (§ 8 NVwVG) bleibt der

Kfz-Innung nur der Weg, die Gemeinden oder Landkreise als zuständige Vollstreckungsbehörden gemäß § 6 NVwVG im Wege der Vollstreckungshilfe (§ 7 NVwVG) zu ersuchen.

Sofern das Zwangsgeld uneinbringlich ist, kann die Kfz-Innung gemäß § 68 Nds. SOG beim Amtsgericht die Anordnung von Ersatzzwangshaft beantragen, sofern bei der Androhung des Zwangsgeldes darauf hingewiesen wurde. Sofern unmittelbarer Zwang angedroht ist und die Herausgabe von Untersuchungsgegenständen durchgesetzt werden soll, so hat der Werkstattinhaber, falls die Sachen nicht vorgefunden werden, auf Antrag der Kfz-Innung vor dem Amtsgericht zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er nicht wisse, wo sich die Sachen befänden (vgl. § 71 Abs. 2 NVwVG).

Als letztes Mittel kann die Kfz-Innung zwar selbst den unmittelbaren Zwang androhen und festsetzen (§§ 64 Abs. 3, 70 Nds. SOG), diesen jedoch nur durch die Polizei anwenden lassen (§ 69 Abs. 8 Nds. SOG).

9.10 Nordrhein-Westfalen

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. Seite 156, 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.11.2012 (GV. NRW. Seite 508).

Gemäß § 56 Abs. 1 VwVG NRW wird ein Verwaltungsakt zur Erzwingung von Handlungen von der Behörde vollzogen, die ihn erlassen hat, mithin der Kfz-Innung. Hier stehen die Zwangsmittel des § 57 VwVG NRW zur Verfügung, wobei die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld in Höhe von € 10 bis € 100.000 (§ 60 VwVG NRW) und unmittelbarem Zwang (§ 62 VwVG NRW) infrage kommen.

Da die Kfz-Innung weder Vollstreckungsbehörde nach § 2 Abs. 1 VwVG NRW ist, noch in Rechtsverordnungen der Bezirksregierungen gemäß § 2 Abs. 2 VwVG NRW als Vollstreckungsbehörde vorgesehen ist, und im Gegensatz zu anderen Bundesländern das Verwaltungsvollstreckungsgesetz auch keine Vorschrift über die Vollstreckungshilfe enthält, bleibt der Kfz-Innung nur der Weg, im Wege der allgemeinen Amtshilfe nach Maßgabe des nordrhein-westfälischen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Gemeinden oder Kreisordnungsbehörden um Vollstreckung des Zwangsgeldes zu ersuchen.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann die Kfz-Innung als Vollzugsbehörde beim Verwaltungsgericht die Anordnung von Erzwingungshaft beantragen, sofern bei der Androhung des Zwangsgeldes auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 61 VwVG NRW).

Sofern sowohl die Festsetzung von Zwangsgeld als auch die Anordnung von Ersatzzwangshaft erfolglos sind, kann die Kfz-Innung unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 58 Abs. 3 VwVG NRW) nach Androhung die Herausgabe von Untersuchungsgegenständen im Wege des unmittelbaren Zwangs festsetzen (§ 62 VwVG NRW).

Dieses Zwangsmittel kann die Kfz-Innung gemäß §§ 66, 68 Abs. 1 Nr. 19 VwVG NRW durch eigene Vollzugsdienstkräfte oder mangels eigener Vollzugsdienstkräfte im Sinne der §§ 66, 68 Abs. 1 Nr. 2 VwVG NRW im Wege der Amtshilfe durch die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden vollstrecken lassen, vgl. § 4 (Amtshilfepflicht) des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW - vom 12.11.1999 (GV. NRW. Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. Seite 294). Bei Widerstand des Betroffenen kommt insbesondere nach Maßgabe des Polizeigesetzes auch eine Vollzugshilfe durch Polizeidienststellen in Betracht (vgl. § 65 Abs. 2 VwVG NRW, § 47 PolG NRW).

9.11 Rheinland-Pfalz

Rechtsgrundlage: Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vom 08.07.1957 (GVBl. Seite 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2012 (GVBl. Seite 311).

Gemäß § 3 LVwVG hat die Kfz-Innung das Recht, ihre eigenen Verwaltungsakte zu vollstrecken. Der bestandskräftige Verwaltungsakt auf Herausgabe von Untersuchungsgegenständen wird mit den Zwangsmitteln des § 62 LVwVG vollstreckt, wobei die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld in einer Größenordnung von 5 € bis 50.000 € (§ 64 LVwVG) und die Anwendung von unmittelbarem Zwang (§ 65 LVwVG) infrage kommen.

Zunächst bietet sich nach bestandskräftiger Androhung die Festsetzung von Zwangsgeld an.

Da die Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird, nur durch solche Vollstreckungsbehörden erfolgen kann, die über eigene Vollstreckungsbeamte

verfügen (§ 20 LVwVG), kann sich die Kfz-Innung zur Beitreibung des festgesetzten Zwangsgeldes nur im Wege der Vollstreckungshilfe gemäß § 5 LVwVG an die Kreis-, Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen sowie an die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden wenden und diese um Beitreibung des Zwangsgeldes ersuchen.

Sofern die Beitreibung erfolglos ist, kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Kfz-Innung als Vollstreckungsbehörde Ersatzzwangshaft anordnen, sofern bereits bei der Androhung des Zwangsgeldes auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl. § 67 Abs. 1 LVwVG).

Bleiben sowohl Zwangsgeldfestsetzung als auch Ersatzzwangshaft ohne Erfolg, so verbleibt der Kfz-Innung nach Androhung (§ 66 LVwVG) die Anwendung von unmittelbarem Zwang. § 65 Abs. 1 LVwVG i.V.m. § 4 Abs. 2 LVwVG ermächtigt die Kfz-Innung in ihrer Eigenschaft als Vollstreckungsbehörde hierzu ausdrücklich. Insofern werden ihr größere Kompetenzen eingeräumt als bei der Vollstreckung von Geldleistungsbescheiden, die nur von Vollstreckungsbeamten durchgeführt werden darf (§ 20 LVwVG).

Sofern die Kfz-Innung hierfür kein geeignetes Personal hat beziehungsweise der Vollstreckungsschuldner Widerstand leistet, kann die Kfz-Innung im Wege der Vollstreckungshilfe gemäß § 1 Abs. 5 der Landesverordnung zur Durchführung des LVwVG (LVwVGDVO) vom 07.12.1990 (GVBl. 1990 Seite 388), geändert durch Verordnung vom 21.07.2003 (GVBl. 2003 Seite 155), die Polizei zur Unterstützung beim unmittelbaren Zwang ersuchen. Dies sieht auch das einschlägige Polizeigesetz vor (vgl. § 96 Abs. 1 POG RP).

9.12 Saarland

Rechtsgrundlage: Saarländisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. Seite 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.09.2011 (Amtsbl. I Seite 350).

Gemäß §§ 1, 2, 14 Abs. 1 SVwVG ist die Kfz-Innung als Vollstreckungsbehörde für die Anwendung von Zwangsmitteln zuständig, da sie den zugrunde liegenden Verwaltungsakt erlassen hat. Zunächst bietet sich gemäß §§ 19, 20 SVwVG die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld in Höhe von € 5 bis € 50.000 an. Dieses wird gemäß § 29 Abs. 3 SVwVG durch direkte gesetzliche Zuordnung für die Kfz-Innung als Vollstreckungsgläubiger durch die Gemeindekassen beigetrieben, so dass es keines Ersuchens im Wege der Vollstreckungs-

hilfe bedarf. Auch die Wegnahme gemäß § 23 SVwVG kann ein probates Mittel zur Herausgabe der Untersuchungsgegenstände sein.

Bei Erfolglosigkeit kann nach vorheriger Androhung durch die Kfz-Innung beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf Anordnung von Erzwingungshaft gestellt werden (§ 28 SVwVG). Als letztes Zwangsmittel verbleibt für die Kfz-Innung nach Androhung die Anordnung des unmittelbaren Zwangs gemäß § 22 SVwVG. Da sie keine eigenen Vollstreckungsbeamten hat, kann die Kfz-Innung hierfür die Polizei um Vollzugshilfe ersuchen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 41 des Saarländischen Polizeigesetzes (SpolG) vom 08.11.1989 in der Fassung vom 26.03.2001 (Amtsbl. Seite 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (Amtsbl. I Seite 1406).

9.13 Sachsen

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2003 (SächsGVBl. Seite 614, 913), zuletzt geändert durch Gesetze vom 06.10.2013 (SächsGVBl. Seite 802).

Vollstreckungsbehörde für einen Verwaltungsakt, gerichtet auf die Herausgabe von Untersuchungsgegenständen, ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SächsVwVG die Kfz-Innung selbst. Nach bestandskräftiger Androhung (§ 20 SächsVwVG) kann sie Zwangsgeld in Höhe von 5 € bis 25.000 € gemäß § 22 SächsVwVG festsetzen. Die Vollstreckung erfolgt im Wege der Vollstreckungshilfe durch die Gemeinden oder Landkreise nach Maßgabe der Amtshilfegrundsätze gemäß § 4 Abs. 2 SächsVwVG. Dabei ist zu beachten, dass die Vollstreckungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 3 SächsVwVG vorliegen müssen und dass nach § 4 Abs. 4 SächsVwVG uneinbringliche Vollstreckungskosten von der Kfz-Innung zu tragen sind.

Sofern das Zwangsgeld uneinbringlich ist, kann die Kfz-Innung gemäß § 23 SächsVwVG beim Amtsgericht die Anordnung von Zwangshaft beantragen, wenn bei der Androhung des Zwangsgeldes oder nachträglich auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist. Als letztes Zwangsmittel kommt die Androhung und Durchsetzung unmittelbaren Zwanges gemäß § 25 SächsVwVG infrage, wobei die Kfz-Innung ebenfalls im Wege der Vollstreckungshilfe auf die Vollstreckungsbeamten der Gemeinden oder Landkreise zurückgreifen kann (§ 4 Abs. 2 SächsVwVG).

9.14 Sachsen-Anhalt

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA Seite 710), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2013 (GVBl. LSA Seite 134).

Gemäß § 71 Abs. 2 VwVG LSA ist für die Durchsetzung des Verwaltungsaktes die Verwaltungsbehörde zuständig, die für seinen Erlass zuständig ist, mithin die Kfz-Innung selbst. Gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift wird die Erzwingung von Handlungen nach dem 4. Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) durchgesetzt. Hierfür stehen der Kfz-Innung die Zwangsmittel des § 54 SOG LSA zur Verfügung, mithin nach Androhung (§ 59 SOG LSA), die Festsetzung von Zwangsgeld zwischen € 5 und € 500.000 (§ 56 SOG LSA) sowie der unmittelbare Zwang (§ 58 SOG LSA).

Zur Vollstreckung eines derartigen Leistungsbescheides ist die Kfz-Innung nicht ermächtigt. Vollstreckungsbehörden hierfür sind gemäß § 6 VwVG LSA unter anderem die Gemeinden, Landkreise und die Oberfinanzdirektion Magdeburg. Im Wege der Vollstreckungshilfe kann die Kfz-Innung gemäß § 7 VwVG LSA eine dieser Behörden um Vollstreckung ersuchen.

Sofern das Zwangsgeld uneinbringlich ist, kann die Kfz-Innung gemäß § 57 SOG LSA beim Verwaltungsgericht die Anordnung von Ersatzzwangshaft beantragen, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist. Als letztes Zwangsmittel bleibt der Kfz-Innung nach Androhung die Anwendung unmittelbaren Zwanges gemäß §§ 58, 59 SOG LSA. Zur Anwendung des unmittelbaren Zwanges sind gemäß § 58 Abs. 8 SOG LSA die Polizeibeamten und Verwaltungsvollzugsbeamten (der Gemeinden, Landkreise und Regierungspräsidien) ermächtigt. Diese Behörden können im Wege der Amtshilfe ersucht werden, die Herausgabe von Untersuchungsgegenständen durch Anwendung unmittelbaren Zwanges durchzusetzen (§ 4 VwVfG i.V.m. dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

9.15 Schleswig-Holstein

Rechtsgrundlage: Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. Seite 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. Schl.-H. Seite 254).

Vollzugsbehörde zur Durchsetzung des Verwaltungsaktes auf Herausgabe von Untersuchungsgegenständen ist gemäß § 231 LVwG die Kfz-Innung selbst. Hierfür stehen ihr die Zwangsmittel des § 235 LVwG zur Verfügung, wobei zunächst die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld in Höhe von € 15 bis € 50.000 infrage kommt (§§ 236, 237 LVwG). Aufgrund der Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 23.10.2003 (GVOBl. 2003 Seite 534) kommen hierfür infrage die Ämter, Gemeinden und Kreise.

Sofern das Zwangsgeld nicht beigetrieben werden kann, kann das Verwaltungsgericht gemäß § 240 LVwG auf Antrag der Kfz-Innung Ersatzzwangshaft anordnen, sofern bei Androhung des Zwangsgeldes auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist. Sofern auch hiermit der Verwaltungsakt auf Herausgabe der Untersuchungsgegenstände nicht durchgesetzt werden kann, bleibt als letztes Mittel die Androhung und Festsetzung von unmittelbarem Zwang durch die Kfz-Innung (§§ 236, 239 LVwG). Gemäß § 252 LVwG darf der unmittelbare Zwang nur durch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte der Polizei ausgeübt werden. Die örtlich zuständige Polizeidienststelle kann im Wege der Amtshilfe durch die Kfz-Innung hierzu ersucht werden (vgl. §§ 32 ff., 168 Abs. 2 Nr. 1 LVwG).

9.16 Thüringen

Rechtsgrundlage: Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 05.02.2009 (GVBl. Seite 24), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13.03.2014 (GVBl. Seite 92).

Gemäß § 43 Abs. 1 ThürVwZVG ist die Kfz-Innung selbst Vollstreckungsbehörde für den von ihr erlassenen Verwaltungsakt auf Herausgabe der Untersuchungsgegenstände. Hier stehen die Zwangsmittel des § 44 ThürVwZVG zur Verfügung, d.h. Zwangsgeld (§ 48 ThürVwZVG) und unmittelbarer Zwang (§ 51 ThürVwZVG). Die Beitreibung des Zwangsgeldes erfolgt im Wege der Vollstreckungshilfe (§ 22 ThürVwZVG) durch die Vollziehungsbeamten (§ 23 ThürVwZVG) der Gemeinden oder der Landkreise nach den Bestimmungen des 2. Abschnitts des 2. Teiles des ThürVwZVG.

Sofern das Zwangsgeld uneinbringlich ist, kann das Verwaltungsgericht gemäß § 49 ThürVwZVG auf Antrag der Kfz-Innung die Ersatzzwangshaft anordnen, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

Bleiben sowohl Zwangsgeld als auch Ersatzzwangshaft ohne Erfolg, so verbleiben als letzte Mittel die Anordnung unmittelbaren Zwanges und die Wegnahme (§§ 51, 52 ThürVwZVG), die allerdings zuvor ebenfalls angedroht sein müssen (§ 46 ThürVwZVG).

Sofern die Kfz-Innung sich nicht selber in der Lage sieht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, um die Untersuchungsgegenstände wegzunehmen, kann sie sich gemäß § 47 Abs. 5 ThürVwZVG an die örtlich zuständige Polizeidienststelle wenden und diese um Vollstreckungshilfe ersuchen. Dabei kann die Polizei die nach dem Polizeiaufgabengesetz vorgesehenen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt anwenden. Sofern sich die herauszugebenden Untersuchungsgegenstände nicht anfinden und der Betroffene behauptet, er wisse nicht, wo sich die Sachen befänden, kann die Kfz-Innung im Amtsgericht die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantragen (§ 52 Abs. 2, 3 ThürVwZVG i.V.m. § 802e ZPO).

10 Allgemeine Fragen des Verwaltungsrechts

Dieses Kapitel befasst sich mit den allgemeinen - hier einschlägigen und in der Vergangenheit bereits aufgetretenen - Fragen des Verwaltungsrechts. Diese Fragen können sich dabei in jeder der zuvor dargestellten Verfahrensarten beziehungsweise -phasen (z.B. Antragsverfahren oder bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung usw.) stellen. Es wird jedoch aufgrund der Vielzahl der möglichen Fragestellungen lediglich eine Auswahl behandelt.

10.1 Akteneinsichtsrecht

Häufig werden die Kfz-Innungen mit einem Akteneinsichtsgesuch konfrontiert (z.B. vom gegnerischen Rechtsanwalt). In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob und inwieweit diesem Gesuch entsprochen werden muss.

Die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren wird in § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie in den entsprechenden Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzen (gegebenenfalls in Detailfragen abweichend) normiert. Das Recht auf Akteneinsicht bedeutet, dass den Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens (z.B. Inhaber der Kraftfahrzeugwerkstatt im Antragsverfahren oder Widerrufsverfahren) auf Wunsch Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gewähren ist, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Es dürfen nur Akten **des Beteiligten im** (gegebenenfalls "streitigen") **Verfahren** eingesehen werden, d.h. es dürfen keine Akten eines Parallelfalles (Musterfall) oder z.B. Akten von Mitbewerbern eingesehen werden. Der Begriff "Akten" ist dabei umfassend zu verstehen, d.h. er umfasst alle das konkrete Verfahren betreffenden Unterlagen (z.B. Schriftsätze, Gutachten, Aktenvermerke, Prüflisten usw.). Dabei kommt es auf das Speichermedium nicht an.

Mittelbar ergibt sich daraus auch die **Verpflichtung der Behörden zu einer ordnungsgemäßen Aktenführung**. Zu dieser Verpflichtung gehört die Pflicht der Behörden Akten zu führen (das Gebot der Aktenmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens), ferner das Gebot der Vollständigkeit der Akten, das Gebot der Aktenerhaltung (wonach Akten aufbewahrt werden müssen) und schließlich das Verbot der Aktenverfälschung. Alles in allem bedeutet dies, dass wahrheitsgetreue Akten geführt werden müssen. Das Vollständigkeitsgebot umfasst dabei die Verpflichtung, Vorkehrungen gegen eine Entnahme

beziehungsweise Beseitigung von Aktenteilen zu treffen, z.B. durch Paginierung (d.h. jede Seite der Akte wird mit einer fortlaufenden Zahl versehen). Daher muss es im Eigeninteresse einer jeden Kfz-Innung liegen, die Akten ordentlich zu führen und aufzubewahren. Auf diese Weise kann sie einerseits den grundlegenden Zweck der Akteneinsicht - insbesondere die Information über den Verfahrens- und Wissensstand der Verwaltungsbehörde (Kfz-Innung) gegenüber den Beteiligten - guten Gewissens erfüllen. Auf der anderen Seite läuft die Kfz-Innung so nicht Gefahr, dem gegnerischen Anwalt durch eine unsaubere Aktenführung weitere Angriffspunkte gegen die Entscheidung der Kfz-Innung zu bieten.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit des rechtlichen Interesses an der Akteneinsicht (§ 29 Abs. 1 Satz 1 am Ende VwVfG) ist anzumerken, dass es ausreichend ist, dass die Akten für Anträge oder Ausführungen der Beteiligten zur Sach- und Rechtslage von Bedeutung sein könnten (die Frage ist gerichtlich dabei vollständig überprüfbar). Da das Akteneinsichtsrecht eine hohe rechtliche Bedeutung hat (Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips und der Menschenwürde), ist eine Ablehnung eines Gesuchs stets mit einem hohen Prozessrisiko verbunden.

Die notwendige Beteiligung am Verfahren ergibt sich aus § 13 VwVfG. Dies sind insbesondere der Antragsteller (z.B. Inhaber der Kraftfahrzeugwerkstatt im Antragsverfahren) und derjenige an den die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat (z.B. Inhaber der Kraftfahrzeugwerkstatt im Widerrufsverfahren).

§ 29 Abs. 2 VwVfG nennt Ausnahmen vom Recht auf Akteneinsicht. Die aufgeführten Gründe sind abschließend und aufgrund der gerade bereits genannten großen rechtsstaatlichen Bedeutung der Akteneinsicht sehr restriktiv, d.h. einschränkend, zu handhaben. Bevor z.B. zum Schutz einer Informationsquelle ein Akteneinsichtsgesuch abgelehnt wird, ist zu überlegen, ob nicht eine Anonymisierung des einzelnen Namens ausreichend und in diesem Fall zulässig ist (§ 29 Abs. 2 VwVfG "soweit").

Die Entscheidung, dass die Akteneinsicht ganz oder teilweise verweigert wird, kann als eigenständiger Verwaltungsakt vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Dabei wird ein strenger Maßstab angesetzt. Außerdem ist selbst im Falle, dass die Akteneinsicht ganz oder teilweise berechtigt verweigert wurde (z.B. aufgrund spezialgesetzlich geregelter Geheimhaltungsinteressen/Datenschutz), der Betroffene auf andere Art zu informieren (z.B. Erstellung eines Aktenauszuges). Sollte eine Ablehnung eines Akteneinsichtsgesuchs in

Betracht kommen, sollte vor der Ablehnung im Einzelfall gegebenenfalls. rechtlicher Rat beim jeweiligen Landesverband eingeholt werden.

Ort, Art und Weise der Akteneinsicht sind schließlich in § 29 Abs. 3 VwVfG geregelt. Die Akteneinsicht ist danach grundsätzlich in den Amtsräumen der Behörde, die das Verfahren führt, zu gewähren. Die Behörde entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auch über die Art und Weise der Akteneinsicht. Dem Ermessen sind dabei durch die Zumutbarkeit und den Gleichheitssatz Grenzen gesetzt. D.h., es sollte eine "büroübliche" Uhrzeit, ein "zugänglicher" Ort (gegebenenfalls z.B. auch Übersendung an eine andere Behörde bei weiter Entfernung) und eine "normale" Art und Weise für die Akteneinsicht gewählt werden (z.B. Benutzung des Kopiergerätes gegen Entgelt, Übersendung einer Kopie gegen Entgelt). Es kommt auch eine Überlassung zur Einsicht in Betracht (dann sollte sich die Behörde im Zweifel eine Kopie herstellen). Insbesondere bei der Bitte bevollmächtigter Rechtsanwälte um Überlassung zur Einsicht in Kanzlei- und Büroräume ist diese nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren (in einigen Bundesländern ausdrücklich geregelt, siehe insoweit jeweiliges Landesrecht).

10.2 Rechtsformwechsel

In der Praxis ist es kein seltener Vorgang, dass Unternehmen ihre Rechtsform wechseln (z.B. der Betriebsinhaber ändert die Firmierung seines Unternehmens von einer GmbH & Co. KG in eine GmbH). Trotz dieses alltäglichen wirtschaftlichen Vorgangs stellt sich für die Kfz-Innungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens die Frage, ob bei jedem Rechtsformwechsel eines Unternehmens für die jeweilige Kraftfahrzeugwerkstatt auch eine neue Anerkennung (z.B. AU-Anerkennung) ausgesprochen werden muss.

Zunächst ist festzustellen, dass die einheitlich (durch die Anerkennungsrichtlinie) vorgegebenen Anerkennungsbescheide die verpflichtende Nebenbestimmung enthalten, dass der Kfz-Betrieb die Änderung der Rechtsform unverzüglich der anerkennenden Stelle (also der Kfz-Innung) anzuzeigen hat.

Zur Frage, welche Auswirkungen ein Rechtsformwechsel auf eine bestehende Anerkennung hat, gibt es insoweit weder Rechtsprechung noch juristische Literatur. Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen und Rechtsgedanken folgt unseres Erachtens jedoch Folgendes:

Generell gilt, dass sich unternehmerische Rechtsträger durch vier verschiedene Arten umwandeln können - durch Verschmelzung, durch Spaltung, durch Vermögensübertragung und durch Formwechsel. Bei den drei erstgenannten Fällen der "Umwandlung" (Verschmelzung § 1 ff. UmwG/Spaltung § 123 ff. UmwG/Vermögensübertragung § 174 ff. UmwG) wird das Vermögen eines oder mehrerer Rechtsträger ganz oder in Teilen auf einen anderen Rechtsträger übertragen. Damit tritt mit der Änderung im Vermögensbestand in der Regel auch ein Wechsel im Kreis der Anteilsinhaber ein.

Bei der vierten Umwandlungsart, dem Rechtsformwechsel im Sinne des § 190 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG), ist dagegen lediglich die Überleitung eines Rechtsträgers in eine andere Rechtsform gegeben. Dabei bleibt die Identität des Rechtsträgers ebenso erhalten wie im Regelfall die Mitgliedschaft der Anteilsinhaber (vgl. § 202 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UmwG). Aus dieser sogenannten Rechtsträgeridentität beim Rechtsformwechsel (z.B. von einer KG in eine GmbH) folgt unseres Erachtens, dass in diesen Fällen kein komplett neuer Antrag bei der anerkennenden Kfz-Innung gestellt werden muss. Dies hat zur Folge, dass nach Bekanntgabe eines Rechtsformwechsels das Vorliegen der Voraussetzungen der Anlagen VIIIc und VIIId StVZO nicht nochmals vollständig kontrolliert werden muss. Allerdings ist die Formulierung für den Kfz-Betrieb der ausgestellten Freistellungserklärung nochmals dahingehend genau zu überprüfen, ob die erteilte Freistellungserklärung auch für den neuen Rechtsträger rechtsverbindlich ist. Im Zweifel ist der Kfz-Betrieb dann zur Einreichung einer aktualisierten Freistellungserklärung (für die neue Rechtsform des Antragsstellers) aufzufordern.

Bei den angesprochenen übrigen Formen der Rechtsträgeränderung - Verschmelzung, Spaltung und Vermögensübertragung (z.B. Fusion eines Autohauses in Form der KG mit einem anderen Autohaus in Form einer GmbH zu einer neuen Autohaus XY GmbH & Co. KG) - muss dagegen unbedingt ein neuer Antrag bei der Kfz-Innung eingereicht werden. Dabei hat die Kfz-Innung dann alle Voraussetzungen des Anerkennungsverfahrens neu zu überprüfen.

10.3 Beweislast im Verwaltungsverfahren

Neben der Frage, ob die von der Kfz-Innung festgestellten Tatsachen einen Widerruf der Anerkennung rechtfertigen, stellt sich im Verwaltungsverfahren und in den etwaig nachfolgenden gerichtlichem Verfahren die Frage, wie es sich mit den sogenannten

Beweislastregeln im Verwaltungsverfahren verhält - wer also das Vorliegen der behaupteten Tatsachen zu beweisen hat.

Dabei gilt sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Verwaltungsprozess der Untersuchungsgrundsatz, d.h. die Ermittlung und Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts ist Sache der Behörde/des Verwaltungsgerichts und nicht - wie im Zivilprozess - vom Beibringungsgrundsatz, d.h. vom Vortrag der Parteien geprägt. Eine Behörde ist daher zur umfassenden Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts verpflichtet. Daran anknüpfend ist zu klären, in welcher Weise sich Zweifel auswirken, die trotz aller zumutbaren Bemühungen der Behörde um die Sachverhaltsaufklärung nicht behoben werden können. Dies ist eine Frage der allgemeinen Regeln zur Beweislast. Die Antwort darauf ist indessen auch deshalb im Verwaltungsverfahren von zentraler Bedeutung, weil viele Entscheidungen unter einer Unsicherheit getroffen werden müssen, da die geeigneten Erkenntnisquellen nicht erreichbar sind. Allerdings können im Verwaltungsverfahren im Wesentlichen dieselben Grundsätze wie im Verwaltungsprozess herangezogen werden. So kennt das Verwaltungsverfahren keine formelle Beweislast (Beweisführungspflicht), sondern nur die materielle Beweislast im Falle des "non liquet". Letzteres bedeutet die Notwendigkeit, eine trotz aller Bemühungen gegebenenfalls verbleibende Unerweislichkeit von Tatsachen entweder zu Lasten der Behörde oder des Antragstellers gehen zu lassen.

Die Frage der materiellen Beweislast ist eine Frage des materiellen Rechts und nicht des Verfahrensrechts. Ausdrückliche Regelungen über die Verteilung der Beweislast finden sich im materiellen Recht relativ selten - und meistens nur dann, wenn eine Rechtsnorm eine Vermutung über das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts aufstellt. Dies wirkt sich dann wie eine Beweislastregel aus. Ist die Vermutung widerlegt, so bleibt es dann bei den allgemeinen Beweislastregeln. Weder die Vorschriften zur Durchführung der technischen Fahrzeugüberwachung noch zur Anerkennung der Werkstätten sowie die allgemeinen Vorschriften des VwVfG enthalten unseres Wissens nach Vermutungsregelungen. Deshalb gelten hier nur die allgemeinen Beweislastregelungen.

Soweit besondere gesetzliche Regelungen oder sonstige Bestimmungen (wie hier) keine andere Beweislastverteilung rechtfertigen, gilt die allgemeine Beweislastregel im Verwaltungsverfahren. Danach geht die Unerweislichkeit einer Tatsache grundsätzlich zu Lasten desjenigen, der aus ihr eine günstige Rechtsfolge herleitet. Wer ein Recht, eine

Befugnis oder einen Anspruch geltend macht, trägt die Beweislast für das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen. Dagegen trägt die Behörde grundsätzlich die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen einer von ihr geplanten Eingriffsmaßnahme. Für das Vorliegen rechtshindernder Tatsachen trägt derjenige die Beweislast, der hieraus für sich günstige Rechtsfolgen herleiten möchte (etwa das Nichtbestehen eines Anspruchs oder das Fehlen von Eingriffsvoraussetzungen).

Im Bereich der Eingriffsverwaltung (z.B. der Widerruf eines Verwaltungsaktes) geht die Nichterweislichkeit der Voraussetzungen des Verwaltungsaktes grundsätzlich zu Lasten der Behörde. Dies gilt auch für Verwaltungsakte, deren Erlass im Ermessen der Behörde liegt. Die Behörde, nicht der Bürger hat grundsätzlich auch die Beweislast hinsichtlich der tatsächlichen Voraussetzungen der Rechtswidrigkeit eines begünstigenden Verwaltungsaktes.

Keine Umkehr der Beweislast, wohl aber eine Erleichterung der Anforderungen an einen Beweis liegt aber dann vor, wenn das Verfahren keine Anhaltspunkte für mögliche abweichende Ursachen oder Geschehensabläufe gibt. Dann kann sich im Einzelfall entweder nach dem Grundsatz des Beweises des ersten Anscheins (prima facie-Beweis) - der auch im Verwaltungsverfahren anwendbar ist - oder aufgrund sogenannter "tatsächlicher Vermutungen" sowie wegen allgemeiner Erfahrungssätze etwas anderes ergeben.

Die vorstehenden Beweislastregeln führen dazu, dass die Kfz-Innung unter anderem die Beweislast dafür trägt, dass die Voraussetzungen für den Widerruf der Anerkennung vorliegen. Sie muss deshalb beweisen, dass ein Sachverhalt vorliegt, der einen Widerruf rechtfertigt beziehungsweise einen Widerrufsgrund erfüllt. Dies kann beispielsweise durch einen Zeugenbeweis erfolgen. So kann nämlich durchaus über einen solchen Zeugenbeweis (z.B. Befragung der betreffenden Fahrzeughalter) ein entsprechender Nachweis geführt werden.

Ein gesonderter Beweis seitens der Kfz-Innung als zuständige Behörde ist allerdings nicht zu führen, wenn sich der Bürger (beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter) zur Sache einlässt und einen bestimmten Sachverhalt bestätigt.

10.4 Die (Anerkennungs-)Richtlinien haben als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften Bindungswirkung

Da sich viele Rechtsausführungen in dieser Broschüre auch auf die zu § 29 StVZO und den Anlagen zur StVZO veröffentlichten Richtlinien berufen, soll nachfolgend kurz erläutert werden, welche rechtlichen Wirkungen diesen Richtlinien zukommen.

Zu allererst binden die für die technische Fahrzeugüberwachung einschlägigen Vorschriften der StVZO als materielles Gesetz sowohl die Bürger als auch die Verwaltung und die Gerichte (vgl. § 6 Abs. 2 l und p StVG).

Darüber hinaus gibt es als weitere zusätzliche Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Verwaltung die sogenannten "Verwaltungsvorschriften" (z.B. Richtlinien). Bei der technischen Fahrzeugüberwachung sind dies die zu § 29 StVZO beziehungsweise § 41a StVZO i.V.m. Anlage VIII, Anlage VIIIa, Anlage VIIIc, Anlage VIIId StVZO beziehungsweise XVII, XVIIa StVZO veröffentlichten Richtlinien (z.B. AU-Richtlinie, Anerkennungsrichtlinie) oder die im Verkehrsblatt veröffentlichten Muster eines Prüfprotokolls beziehungsweise eines Nachweises. Sie stellen - wie schon dargestellt - kein unmittelbares Gesetzesrecht dar. Zwar können diese Richtlinien keine unmittelbare Außenwirkung beanspruchen, da sie insoweit kein Gesetz im formellen oder materiellen Sinne sind. Allerdings sind diese Verwaltungsvorschriften beziehungsweise Richtlinien Regelungen, die innerhalb der Verwaltungsorganisation von übergeordneten Verwaltungsbehörden oder von den vorgesetzten an die nachgeordneten Behörden beziehungsweise Bedienstete ergehen - und von diesen zu beachten sind. Hierbei ist zwischen norminterpretierenden, ermessenslenkenden und normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften zu unterscheiden.

Bei den Anerkennungs- und Durchführungsrichtlinien der technischen Fahrzeugüberwachung handelt es sich um normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften. Denn insoweit regelt z.B. Nr. 1.2 Anlage VIIIc StVZO, dass für das Verfahren der Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von SP und/oder AU und/oder AUK vom Bundesverkehrsministerium mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden eine Richtlinie im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird. In ähnlicher Weise formulieren auch die anderen vorgenannten Anlagen (bezüglich GSP, GAP), dass für die Anerkennung

entsprechende Richtlinien veröffentlicht werden. Gleiches gilt für die Durchführungsrichtlinie (z.B. Nr. 1.2.1 und Nr. 1.3.1 Anlage VIII StVZO).

Während norminterpretierende Verwaltungsvorschriften nachgeordneten Behörden Auslegungshilfen im Hinblick auf Formulierungen der Gesetzestexte und deren einheitliche Anwendung gewährleisten, dienen normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften (insbesondere in den Bereichen der Technik und der Umwelt) der Gewährung einer stetigen und einheitlichen Verwaltungspraxis in Bezug auf bestimmte Verfahren und Richtwerte. Norminterpretierende und ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften (zu denen auch Richtlinien zählen) binden dabei ausschließlich nur die Verwaltung und nicht den Bürger und somit erst recht nicht die Gerichte. Dagegen weist die Rechtsprechung normkonkretisierenden Regelungen dabei ausdrücklich (wie den hier erwähnten Richtlinien der technischen Fahrzeugüberwachung) eine konkrete Außenwirkung zu. Danach ziehen solche normkonkretisierende Richtlinien grundsätzlich eine Bindung der Behörden und Gerichte bei ihren Entscheidungen nach sich. Die vorstehenden Ausführungen führen somit dazu, dass insbesondere die Formulierungen in den erwähnten Richtlinien zur technischen Fahrzeugüberwachung in der StVZO von der zuständigen Behörde - hier also der Kfz-Innung - bei den Anerkennungsverfahren zwingend zu beachten sind.

11 Mustertexte und Maßnahmenkatalog

Die nachfolgenden Mustertexte sowie der Maßnahmenkatalog wurden als praktische Hilfe im Verwaltungsverfahren erstellt; sie sind dem jeweiligen Einzelfall anzupassen:

11.1 Muster für das Antragsverfahren

11.1.1 Antrag auf AU-Anerkennung*)

11.1.2 Antrag auf AUK -Anerkennung*)

11.1.3 Antrag auf SP-Anerkennung*)

11.1.4 Antrag auf GSP- und GAP-Anerkennung*)

11.1.5 Versicherungsbestätigung für technische Fahrzeugprüfungen nach StVZO

11.2 Muster für das Anerkennungsverfahren

11.2.1 Anerkennungsbescheid für AU*)

11.2.2 Anerkennungsbescheid für AUK*)

11.2.3 Anerkennungsbescheid für SP*)

11.2.4 Anerkennungsbescheid für GSP und GAP*)

11.2.5 Muster für die Ablehnung eines Anerkennungsantrags

11.3 Muster für das Widerspruchsverfahren/Widerspruchsbescheid

11.4 Muster für das Verfahren nach wiederkehrender Überprüfung

11.4.1 Beispiele für Anhörungen im Widerrufsverfahren

11.4.1.1 Anhörung in Fällen mit Hinweis auf unmittelbare Gesetzesfolge

11.4.1.2 Anhörung in Fällen ohne Hinweis auf unmittelbare Gesetzesfolge

11.4.2 Muster für einen Widerruf der Anerkennung

11.4.2.1 Muster für einen Widerruf der Anerkennung bei Wegfall einer Voraussetzung nach Nr. 2 der Anlage VIIIc mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

11.4.2.2 Muster für einen Widerruf der Anerkennung wegen gröblichem Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung

11.4.3 Muster für eine Beschränkung

11.4.4 Muster für eine Rücknahme der Anerkennung

11.4.5 Muster für einen Gebührenbescheid nach anstandsloser wiederkehrender Überprüfung einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt zur Durchführung von AU

11.5 Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die SP- und/oder AU- und/oder AUK-Anerkennungs- und Durchführungsrichtlinien

---

*) Diese Formulare können die anerkennenden Stellen über den Werbemittelservice Deutsches Kfz-Gewerbe, Feldstraße 6, 56070 Koblenz (Telefon 0261 8059584, Telefax 0261 8059585) beziehen.

11.1 Muster für das Antragsverfahren

11.1.1 Antrag auf AU-Anerkennung

ABGASUNTERSUCHUNG

Antrag

Antrag auf Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Untersuchungen der Abgase (AU) nach § 29 StVZO in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO

Muster

© 2014 - Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)

Bestell-Nr. 01009

DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE
Zentralverband (ZDK)

ANTRAG - ANERKENNUNG VON KRAFTFAHRZEUGWERKSTÄTTEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER AU

1. Name und Sitz der/des Antragsteller/s*)

_____

_____

_____

1.1 Sitz von Zweigstelle oder Nebenbetrieb für die/den der Antrag gestellt wird.*)

_____

_____

_____

1.2 Für die AU-Durchführung ist der Betrieb mit dem in Nummer 2.4.2.2 Anlage VIIIc StVZO genannten

_____-Handwerk*)

in der Handwerksrolle bei der Handwerkskammer

_____

eingetragen.

Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer ist beigefügt.*)

1.3 Das Führungszeugnis der/des Antragsteller/s*) bzw. der zur Vertretung berufenen Person/en*) nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die AU-Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

ist beantragt: ☐ ja ☐ nein

1.4 Der Antragsteller bestätigt, dass für die mit der Durchführung der AU betrauten Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit der AU entstehenden Ansprüche besteht, dieses nachweist und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird.

Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nummer 2.9 Anlage VIIIc StVZO

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

1.5 Der Antragsteller stellt das Land, in dem er tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit der AU von ihm oder den von ihm beauftragten Fachkräften verursacht werden, bestätigt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird.

Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nummer 2.10 Anlage VIIIc StVZO

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

*) Nichtzutreffendes streichen/bzw. Fehlendes eintragen

2. Verantwortliches Personal

2.1 Name/n der für die Durchführung der AU verantwortlichen Person/en:

_____

_____

_____

Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift

Das Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

ist beantragt: ☐ ja ☐ nein

_____

_____

_____

Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift

Das Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

ist beantragt: ☐ ja ☐ nein

2.2 Die verantwortliche/n Person/en hat/haben die nach Nummer 2.4 Anlage VIIIc StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind beigefügt:

Name	Qualifikation
Name	Qualifikation

Die genannte/n Person/en hat/haben an einer Erst-/Wiederholungsschulung nach Nummer 2.6 i.V.m. Nummer 7 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich teilgenommen. Bescheinigung/en der Schulungsstätte/n ist/sind beigefügt:

_____

Name

_____

Schulung für folgende Fahrzeuggruppe

_____

Datum der Erst-/Wiederholungsschulung*)

_____

Name

_____

Schulung für folgende Fahrzeuggruppe

_____

Datum der Erst-/Wiederholungsschulung*)

Muster

ANTRAG - ANERKENNUNG VON KRAFTFAHRZEUGWERKSTÄTTEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER AU

3. Andere zur Durchführung der AU eingesetzte Fachkräfte, einschließlich des AU-Beauftragten (AUB)

Die für die Durchführung der AU angestellte/n Fachkraft/kräfte und des/der AU-Beauftragten hat/haben die nach Nummer 2.4 Anlage VIIIc StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind beigefügt:

_____

Name (Fachkraft/AUB)*)

_____

Qualifikation

_____

Name (Fachkraft/AUB)*)

_____

Qualifikation

Die Fachkräfte und AUB haben an einer Erst-/Wiederholungsschulung nach Nummer 2.6 i.V.m. Nummer 7 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich teilgenommen. Bescheinigung/en der Schulungsstätte/n ist/sind beigefügt:

_____

Name

_____

Schulung für folgende Fahrzeuggruppe

_____

Datum der Erst-/Wiederholungsschulung*)

_____

Name

_____

Schulung für folgende Fahrzeuggruppe

_____

Datum der Erst-/Wiederholungsschulung*)

4. Vorhandene Voraussetzungen

4.1 Beschaffenheit und Ausstattung

Die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstatt (Hauptbetrieb/Zweigstellenbetrieb)*), für die der Antrag gestellt wird, entspricht den Vorschriften der Anlage VIIId StVZO:

☐ ja ☐ nein

_____

_____

Anschrift der Werkstatt

4.2 Einschlägige Vorschriften

Die für die AU einschlägigen Vorschriften der StVZO und die dazu gehörenden Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung liegen vor:

☐ ja ☐ nein

*) Nichtzutreffendes streichen/bzw. Fehlendes eintragen

Fortsetzung Ziffer 4

4.3 Das Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur - oder die fachlich einschlägigen Auszüge daraus, die für die Durchführung der AU erforderlich sind, aus dem Verkehrsblatt, wenn sie von Dritten, die sich zur frühzeitigen und vollständigen Lieferung gegenüber den Werkstätten verpflichten, ausgegeben worden sind, liegen vor:

☐ ja ☐ nein

4.4 Technische Daten und Prüfanleitungen der Fahrzeughersteller für die Fahrzeuge, an denen AU durchzuführen sind, liegen vor:

☐ ja ☐ nein

5. Dokumentation

Die Dokumentation nach Nummer 2.8 Anlage VIIIc StVZO ist beigefügt.

6. Beschränkung der Anerkennung

6.1 Die Anerkennung soll beschränkt werden auf die Durchführung von Abgasuntersuchungen an Kraftfahrzeugen folgender Fahrzeuggruppen:

☐ Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor ohne OBD-System

☐ Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor und OBD-System

☐ Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor bis 7,5 t zul. Gesamtmasse ohne OBD-System

☐ Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor bis 7,5 t zul. Gesamtmasse mit OBD-System

☐ Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab 2,8 t zul. Gesamtmasse ohne OBD-System

☐ Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab 2,8 t zul. Gesamtmasse mit OBD-System

6.2 Die Anerkennung soll auf die Durchführung von AU an Fahrzeugen folgender Hersteller*) beschränkt werden:

_____

_____

7. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Änderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen, der Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Ort: _____, den _____20____

_____

Unterschrift der/des Antragsteller/s

Muster

Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages

Das Original des Antrages ist bei der zuständigen Innung des Kfz-Handwerks einzureichen.
Die Durchschrift kann im Betrieb verbleiben.

Zu Ziffer 1

Hier die Anschrift des Hauptbetriebes eintragen.

Zu Ziffer 1.1

Sofern eine Zweigstelle oder ein Nebenbetrieb besteht, für die mit diesem Antrag eine Anerkennung zur Durchführung der AU beantragt werden soll, ist diese/r hier einzutragen. Falls mehr als ein/e Zweigstelle/Nebenbetrieb besteht, ist ein weiterer gesonderter Antrag zu stellen.

Zu Ziffer 1.2

Hier ist einzutragen, mit welchem Handwerk (i. d. R. Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk) der Betrieb in der Handwerksrolle eingetragen ist. Darüber hinaus ist der Sitz der Handwerkskammer anzugeben, bei der die Rolleneintragung besteht.

Zu Ziffer 1.3

Für den Antragsteller oder bei juristischen Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, ist ein Führungszeugnis der Belegart "O" zu beantragen (i. d. R. Einwohnermeldeamt/Meldestelle). Sofern das Führungszeugnis beantragt wurde, aber noch nicht vorliegt, wird die Übersendung durch das Bundesamt für Justiz abgewartet.

Zu Ziffer 1.4 / 1.5

Die Versicherung muss bestätigen, dass das Risiko aus der AU-Durchführung im Rahmen und im Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert ist. Eine Kopie der Bestätigung ist dem Antrag beizufügen.

Zu Ziffer 2.1

Namen, Vornamen, Anschriften der für die Durchführung der AU verantwortlichen Personen sind aufzuführen und von den verantwortlichen Personen unterschreiben zu lassen. Auch für die verantwortlichen Personen sind jeweils Führungszeugnisse zu beantragen.

Zu Ziffer 2.2

Die verantwortlichen Personen müssen eine erfolgreich abgeschlossene Meisterausbildung in den unter der Nummer 2.4.2.2 Anlage VIIIc StVZO genannten Berufen besitzen. Die entsprechenden Qualifikationen sind anzugeben und Nachweise sind beizufügen.

Darüber hinaus sind die Schulungsbescheinigungen über die erfolgreich absolvierten AU-Schulungen (Erst- bzw. Wiederholungsschulung) beizufügen.

Zu Ziffer 3

Auch für die zur Durchführung der AU eingesetzten Fachkräfte und AUB sind die Qualifikationen anzugeben und Nachweise über die Qualifikationen sowie die erfolgreich absolvierten AU-Schulungen aufzuführen und beizufügen. Die Funktion des AUB kann auch von Fachkräften zur Durchführung der AU übernommen werden. Selbstverständlich können auch verantwortliche Personen die Funktion des AUB übernehmen; in diesem Fall sind der Name und die Qualifikation der verantwortlichen Person aufzuführen. Nicht zutreffendes (Fachkraft/AUB) ist zu streichen.

Zu Ziffer 4.1

Es ist zu bestätigen, dass die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstatt (Hauptbetrieb oder Zweigstellenbetrieb) den Anforderungen der Anlage VIIId StVZO entspricht. Die Anschrift der Werkstatt ist anzugeben. Falls bei einer späteren Überprüfung durch die anerkennende Kfz-Innung festgestellt wird, dass hier unzutreffende Angaben gemacht wurden, kann die Anerkennung für die entsprechende Werkstatt entzogen werden.

Zu Ziffer 4.2

Bezüglich der einschlägigen Vorschriften gelten die Erläuterungen zu 4.1 hier analog.

Zu Ziffer 5

Von der AU-Werkstatt ist eine Dokumentation der Betriebsorganisation zu erstellen, die interne Regeln enthält und durch die sichergestellt wird, dass die AU ordnungsgemäß durchgeführt wird (AU-QS-Handbuch).

Das Handbuch ist mit dem Antrag bei der zuständigen Innung des Kfz-Handwerks zur Prüfung vorzulegen. Sofern das Handbuch nicht mit dem Antrag bei der zuständigen Innung vorgelegt wird, muss es bei der Betriebsbegehung durch den Innungsbeauftragten überprüft werden. Die Anerkennung wird erst erteilt, wenn das Handbuch von der Innung bzw. dem Beauftragten überprüft wurde. Zum Zeitpunkt der Anerkennung müssen mindestens die verantwortlichen Personen, Fachkräfte sowie der AUB im Handbuch aufgeführt und die erforderlichen Schulungen absolviert und Wiederholungsschulungen geplant sein.

An Stelle eines AU-QS-Handbuches kann der AU-Betrieb auch ein EDV-Programm zur Dokumentation der Betriebsorganisation verwenden. Bei der zuständigen Innung des Kfz-Handwerks müssen dann entsprechende Ausdrucke vorgelegt werden. Das EDV-Programm muss bei der Betriebsbegehung durch den Innungsbeauftragten überprüft werden.

Zu Ziffer 6

Die Anerkennung zur AU-Durchführung kann auf bestimmte Fahrzeuggruppen (Nr. 6.1) oder Fahrzeuge bestimmter Fahrzeughersteller (Nr. 6.2) beschränkt werden. Sofern eine Beschränkung vorgenommen werden soll, ist hier anzukreuzen, auf welche Kraftfahrzeuge die AU-Anerkennung beschränkt werden soll.

Muster

11.1.2 Antrag auf AUK-Anerkennung

UNTERSUCHUNG DER ABGASE AN KRAFTRÄDERN

Antrag

Antrag auf Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK) nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO

Muster

© 2014 - Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)

Bestell-Nr. 01020

DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE
Zentralverband (ZDK)

ANTRAG - ANERKENNUNG VON KRAFTFAHRZEUGWERKSTÄTTEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON UNTERSUCHUNGEN DER ABGASE AN KRAFTRÄDERN

1. Name und Sitz der/des Antragsteller/s*)

_____

_____

_____

1.1 Sitz von Zweigstelle oder Nebenbetrieb für die/den der Antrag gestellt wird.*)

_____

_____

_____

1.2 Für die AUK-Durchführung ist der Betrieb mit dem in Nummer 2.4.3.2 Anlage VIIIc StVZO genannten

_____-Handwerk*)

in der Handwerksrolle bei der Handwerkskammer

_____

eingetragen.

Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer ist beigefügt.*)

1.3 Das Führungszeugnis der/des Antragsteller/s*) bzw. der zur Vertretung berufenen Person/en*) nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die AUK-Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

ist beantragt: ☐ ja ☐ nein

1.4 Der Antragsteller bestätigt, dass für die mit der Durchführung der AUK betrauten Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit der AUK entstehenden Ansprüche besteht, dieses nachweist und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird.

Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nummer 2.9 Anlage VIIIc StVZO

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

1.5 Der Antragsteller stellt das Land, in dem er tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit der AUK von ihm oder den von ihm beauftragten Fachkräften verursacht werden, bestätigt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird.

Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nummer 2.10 Anlage VIIIc StVZO

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

2. Verantwortliches Personal

2.1 Name/n der für die Durchführung der AUK verantwortlichen Person/en:

_____

_____

_____

Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift

Das Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

ist beantragt: ☐ ja ☐ nein

_____

_____

_____

Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift

Das Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

ist beantragt: ☐ ja ☐ nein

2.2 Die verantwortliche/n Person/en hat/haben die nach Nummer 2.4 Anlage VIIIc StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind beigefügt:

Name	Qualifikation
Name	Qualifikation

Die genannte/n Person/en hat/haben an einer Erst-/Wiederholungsschulung nach Nummer 2.6 i.V.m. Nummer 7 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich teilgenommen. Bescheinigung/en der Schulungsstätte/n ist/sind beigefügt:

_____

Name

_____

Datum der Erst-/Wiederholungsschulung*)

_____

Name

_____

Datum der Erst-/Wiederholungsschulung*)

*) Nichtzutreffendes streichen/bzw. Fehlendes eintragen

Muster

3. Andere zur Durchführung der AUK eingesetzte Fachkräfte, einschließlich des AUK-Beauftragten (AUKB)

Die für die Durchführung der AUK angestellte/n Fachkraft/kräfte und des/der AUK-Beauftragten hat/haben die nach Nummer 2.4 Anlage VIIIc StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind beigefügt:

_____

Name (Fachkraft/AUKB)*)

_____

Qualifikation

_____

Name (Fachkraft/AUKB)*)

_____

Qualifikation

Die Fachkräfte und AUKB haben an einer Erst-/Wiederholungsschulung nach Nummer 2.6 i.V.m. Nummer 7 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich teilgenommen. Bescheinigung/en der Schulungsstätte/n ist/sind beigefügt:

_____

Name

_____

Datum der Erst-/Wiederholungsschulung*)

_____

Name

_____

Datum der Erst-/Wiederholungsschulung*)

4. Vorhandene Voraussetzungen

4.1 Beschaffenheit und Ausstattung

Die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstatt (Hauptbetrieb/Zweigstellenbetrieb)*), für die der Antrag gestellt wird, entspricht den Vorschriften der Anlage VIIId StVZO:

☐ ja ☐ nein

_____

_____

Anschrift der Werkstatt

4.2 Einschlägige Vorschriften

Die für die AUK einschlägigen Vorschriften der StVZO und die dazu gehörenden Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung liegen vor:

☐ ja ☐ nein

Fortsetzung Ziffer 4

4.3 Das Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur - oder die fachlich einschlägigen Auszüge daraus, die für die Durchführung der AUK erforderlich sind, aus dem Verkehrsblatt, wenn sie von Dritten, die sich zur frühzeitigen und vollständigen Lieferung gegenüber den Werkstätten verpflichten, ausgegeben worden sind, liegen vor:

☐ ja ☐ nein

4.4 Technische Daten und Prüfanleitungen der Fahrzeughersteller für die Fahrzeuge, an denen AUK durchzuführen sind, liegen vor:

☐ ja ☐ nein

5. Dokumentation

Die Dokumentation nach Nummer 2.8 Anlage VIIIc StVZO ist beigefügt.

6. Beschränkung der Anerkennung

6.1 Die Anerkennung soll auf die Durchführung von AUK an folgenden Fahrzeugarten/Fahrzeugtypen*) beschränkt werden:

_____

_____

6.2 Die Anerkennung soll auf die Durchführung von AUK an Fahrzeugen folgender Hersteller*) beschränkt werden:

_____

_____

7. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Änderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen, der Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Ort: _____, den _____20____

_____

Unterschrift der/des Antragsteller/s

*) Nichtzutreffendes streichen/bzw. Fehlendes eintragen

Muster

Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages

Das Original des Antrages ist bei der zuständigen Innung des Kfz-Handwerks einzureichen.
Die Durchschrift kann im Betrieb verbleiben.

Zu Ziffer 1

Hier die Anschrift des Hauptbetriebes eintragen.

Zu Ziffer 1.1

Sofern eine Zweigstellen oder ein Nebenbetrieb besteht, für die mit diesem Antrag eine Anerkennung zur Durchführung der AUK ebenfalls beantragt werden soll, ist diese/r hier einzutragen. Falls mehr als ein/e Zweigstelle/Nebenbetrieb besteht, ist jeweils ein weiterer gesonderter Antrag zu stellen.

Zu Ziffer 1.2

Hier ist einzutragen, mit welchem Handwerk (i. d. R. Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk) der Betrieb in der Handwerksrolle eingetragen ist. Darüber hinaus ist der Sitz der Handwerkskammer anzugeben, bei der die Rolleneintragung besteht.

Zu Ziffer 1.3

Für den Antragsteller oder bei juristischen Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, ist ein Führungszeugnis der Belegart "O" zu beantragen (i.d.R. Einwohnermeldeamt/Meldestelle). Sofern das Führungszeugnis beantragt wurde, aber noch nicht vorliegt, wird die Übersendung durch das Bundesamt für Justiz abgewartet.

Zu Ziffer 1.4 / 1.5

Die Versicherung muss bestätigen, dass das Risiko aus der AUK-Durchführung im Rahmen und im Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert ist. Eine Kopie der Bestätigung ist dem Antrag beizufügen.

Zu Ziffer 2.1

Namen, Vornamen, Anschriften der für die Durchführung der AUK verantwortlichen Personen sind aufzuführen und von den verantwortlichen Personen unterschreiben zu lassen. Auch für die verantwortlichen Personen sind jeweils Führungszeugnisse zu beantragen.

Zu Ziffer 2.2

Die verantwortlichen Personen müssen eine erfolgreich abgeschlossene Meisterausbildung in den unter der Nummer 2.4.3.2 Anlage VIIIc StVZO genannten Berufen besitzen. Die entsprechenden Qualifikationen sind anzugeben und Nachweise sind beizufügen.

Darüber hinaus sind die Schulungsbescheinigungen über die erfolgreich absolvierten AUK-Schulungen (Erst- bzw. Wiederholungsschulung) beizufügen.

Zu Ziffer 3

Auch für die zur Durchführung der AUK eingesetzten Fachkräfte und AUKB sind die Qualifikationen anzugeben und Nachweise über die Qualifikationen sowie die erfolgreich absolvierten AUK-Schulungen aufzuführen und beizufügen. Die Funktion des AUKB kann auch von Fachkräften zur Durchführung der AUK übernommen werden. Selbstverständlich können auch verantwortliche Personen die Funktion des AUKB übernehmen; in diesem Fall sind der Name und die Qualifikation der verantwortlichen Person aufzuführen. Nicht zutreffendes (Fachkraft/AUKB) ist zu streichen.

Zu Ziffer 4.1

Es ist zu bestätigen, dass die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstatt (Hauptbetrieb oder Zweigstellenbetrieb) den Anforderungen der Anlage VIIId StVZO entspricht. Die Anschrift der Werkstatt ist anzugeben. Falls bei einer späteren Überprüfung durch die anerkennende Kfz-Innung festgestellt wird, dass hier unzutreffende Angaben gemacht wurden, kann die Anerkennung für die entsprechende Werkstatt entzogen werden.

Zu Ziffer 4.2

Bezüglich der einschlägigen Vorschriften gelten die Erläuterungen zu 4.1 hier analog.

Zu Ziffer 5

Von der AUK-Werkstatt ist eine Dokumentation der Betriebsorganisation zu erstellen, die interne Regeln enthält und durch die sichergestellt wird, dass die AUK ordnungsgemäß durchgeführt wird (AUK-QS-Handbuch).

Das Handbuch ist mit dem Antrag bei der zuständigen Innung des Kfz-Handwerks zur Prüfung vorzulegen. Sofern das Handbuch nicht mit dem Antrag bei der zuständigen Innung vorgelegt wird, muss es bei der Betriebsbegehung durch den Innungsbeauftragten überprüft werden. Die Anerkennung wird erst erteilt, wenn das Handbuch von der Innung bzw. dem Beauftragten überprüft wurde. Zum Zeitpunkt der Anerkennung müssen mindestens die verantwortlichen Personen, Fachkräfte sowie der AUKB im Handbuch aufgeführt und die erforderlichen Schulungen absolviert und Wiederholungsschulungen geplant sein.

An Stelle eines AUK-QS-Handbuches kann der AUK-Betrieb auch ein EDV-Programm zur Dokumentation der Betriebsorganisation verwenden. Bei der zuständigen Innung des Kfz-Handwerks müssen dann entsprechende Ausdrucke vorgelegt werden. Das EDV-Programm muss bei der Betriebsbegehung durch den Innungsbeauftragten überprüft werden.

Zu Ziffer 6

Die Anerkennung zur AUK-Durchführung kann auf bestimmte Fahrzeuggruppen (Nr. 6.1) oder Fahrzeuge bestimmter Fahrzeughersteller (Nr. 6.2) beschränkt werden. Sofern eine Beschränkung vorgenommen werden soll, ist hier anzukreuzen, auf welche Kraftfahrzeuge die AUK-Anerkennung beschränkt werden soll.

Muster

11.1.3 Antrag auf SP-Anerkennung

SICHERHEITSPRÜFUNG

Antrag

Antrag auf Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO

Muster

© 2014 - Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)

Bestell-Nr. 12008

DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE
Zentralverband (ZDK)

ANTRAG - ANERKENNUNG VON KRAFTFAHRZEUGWERKSTÄTTEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON SP

1. Name und Sitz der/des Antragsteller/s*)

_____

_____

_____

1.1 Sitz von Zweigstelle oder Nebenbetrieb, für die/den der Antrag gestellt wird.*)

_____

_____

_____

1.2 Für die SP-Durchführung ist der Betrieb mit dem in Nummer 2.4.1.2 Anlage VIIIc StVZO genannten

_____-Handwerk*)

in der Handwerksrolle bei der Handwerkskammer

_____

eingetragen.

Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer ist beigefügt.*)

1.3 Das Führungszeugnis der/des Antragsteller/s*) bzw. der zur Vertretung berufenen Person/en*) nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die SP-Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

ist beantragt: ☐ ja ☐ nein

1.4 Der Auszug aus dem Fahreignungsregister für den/die Antragsteller*) bzw. für die zur Vertretung berufene/n Person/en*) für die SP-Anerkennung

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

ist beantragt: ☐ ja ☐ nein

1.5 Der Antragsteller bestätigt, dass für die mit der Durchführung der SP betrauten Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit der SP entstehenden Ansprüche besteht, dieses nachweist und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird.

Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nummer 2.9 Anlage VIIIc StVZO

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

1.6 Der Antragsteller stellt das Land, in dem er tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit der SP von ihm oder den von ihm beauftragten Fachkräften verursacht werden, bestätigt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird.

Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nummer 2.10 Anlage VIIIc StVZO

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

2. Verantwortliches Personal

2.1 Name/n der für die Durchführung der SP verantwortlichen Person/en:

_____

_____

_____

Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift

Das Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

ist beantragt: ☐ ja ☐ nein

Der Auszug aus dem Fahreignungsregister

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

ist beantragt: ☐ ja ☐ nein

_____

_____

_____

Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift

Das Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

ist beantragt: ☐ ja ☐ nein

Der Auszug aus dem Fahreignungsregister

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

ist beantragt: ☐ ja ☐ nein

2.2 Die verantwortliche/n Person/en hat/haben die nach Nummer 2.4 Anlage VIIIc StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind beigefügt:

_____	_____
Name	Qualifikation
_____	_____
Name	Qualifikation

Die genannte/n Person/en hat/haben an einer Erst-/Wiederholungsschulung nach Nummer 2.6 i.V.m. Nummer 7 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich teilgenommen. Bescheinigung/en der Schulungsstätte/n ist/sind beigefügt:

_____

Name

_____

Datum der Erst-/Wiederholungsschulung*)

_____

Name

_____

Datum der Erst-/Wiederholungsschulung*)

*) Nichtzutreffendes streichen/bzw. Fehlendes eintragen

Muster

ANTRAG - ANERKENNUNG VON KRAFTFAHRZEUGWERKSTÄTTEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON SP

3. Andere zur Durchführung der SP eingesetzte Fachkräfte, einschließlich des SP-Beauftragten (SPB)

Die für die Durchführung der SP angestellte/n Fachkraft/kräfte und der SP-Beauftragte hat/haben die nach Nummer 2.4 Anlage VIIIc StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind beigefügt:

_____ _____
Name (Fachkraft/SPB)*) Qualifikation

_____ _____
Name (Fachkraft/SPB)*) Qualifikation

Die Fachkräfte und der SPB haben an einer Erst-/Wiederholungsschulung nach Nummer 2.6 i.V.m. Nummer 7 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich teilgenommen. Bescheinigung/en der Schulungsstätte/n ist/sind beigefügt:

_____
Name

_____
Datum der Erst-/Wiederholungsschulung*)

_____
Name

_____
Datum der Erst-/Wiederholungsschulung*)

4. Erforderliche Fahrerlaubnis

Die in Nr. 2 bzw. Nr. 3 genannte/n Person/en verfügt/en über eine Fahrerlaubnis; Nachweis/e der Fahrerlaubnisklassen C/CE ist/sind beigefügt:

_____
Name (verantwortl. Person/Fachkraft)*)

_____
Fahrerlaubnisklasse

Ein Fahrverbot besteht nicht ☐

_____
Name (verantwortl. Person/Fachkraft)*)

_____
Fahrerlaubnisklasse

Ein Fahrverbot besteht nicht ☐

_____
Name (verantwortl. Person/Fachkraft)*)

_____
Fahrerlaubnisklasse

Ein Fahrverbot besteht nicht ☐

*) Nichtzutreffendes streichen/bzw. Fehlendes eintragen

5. Vorhandene Voraussetzungen

5.1 Beschaffenheit und Ausstattung

Die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstatt (Hauptbetrieb/Zweigstellenbetrieb)*), für die der Antrag gestellt wird, entspricht den Vorschriften der Anlage VIIId StVZO:

☐ ja ☐ nein

_____

_____
Anschrift der Werkstatt

5.2 Einschlägige Vorschriften

Die für die SP einschlägigen Vorschriften der StVZO und die dazu gehörenden Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung liegen vor:

☐ ja ☐ nein

5.3 Das Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur - oder die fachlich einschlägigen Auszüge daraus, die für die Durchführung der SP erforderlich sind, aus dem Verkehrsblatt, wenn sie von Dritten, die sich zur frühzeitigen und vollständigen Lieferung gegenüber den Werkstätten verpflichten, ausgegeben worden sind, liegen vor:

☐ ja ☐ nein

5.4 Technische Daten und Prüfanleitungen der Fahrzeug- und/oder Bremsenhersteller*) für die Fahrzeuge, an denen SP durchzuführen sind, liegen vor:

☐ ja ☐ nein

6. Dokumentation

Die Dokumentation nach Nummer 2.8 Anlage VIIIc StVZO ist beigefügt.

7. Beschränkung der Anerkennung

7.1 Die Anerkennung soll auf die Durchführung von SP an folgenden Fahrzeugarten/Fahrzeugtypen*) beschränkt werden:

_____

_____

7.2 Die Anerkennung soll auf die Durchführung von SP an Fahrzeugen folgender Hersteller*) beschränkt werden:

_____

_____

8. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Änderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen, der Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Ort: _____, den _____20____

_____
Unterschrift der/des Antragsteller/s

Muster

Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages

Das Original des Antrages ist bei der zuständigen Innung des Kfz-Handwerks einzureichen.
Die Durchschrift kann im Betrieb verbleiben.

Zu Ziffer 1

Hier die Anschrift des Hauptbetriebes eintragen.

Zu Ziffer 1.1

Sofern eine Zweigstelle oder ein Nebenbetrieb besteht, für die mit diesem Antrag eine Anerkennung zur Durchführung der SP beantragt werden soll, ist diese/r hier einzutragen. Falls mehr als ein/e Zweigstelle/Nebenbetrieb besteht, ist jeweils ein weiterer gesonderter Antrag zu stellen.

Zu Ziffer 1.2

Hier ist einzutragen, mit welchem Handwerk der Betrieb (z.B. Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk) in der Handwerksrolle eingetragen ist. Darüber hinaus ist der Sitz der Handwerkskammer anzugeben, bei der die Rolleneintragung besteht.

Zu Ziffer 1.3 / 1.4

Für den Antragsteller oder bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, ist ein Führungszeugnis der Belegart "O" zu beantragen (i.d.R. Einwohnermeldeamt/Meldestelle). Sofern das Führungszeugnis beantragt wurde, aber noch nicht vorliegt, wird die Übersendung durch das Bundesamt für Justiz abgewartet. Entsprechendes gilt für den Fahreignungsregisterauszug (ehemals Verkehrszentralregisterauszug). Hier ist die Unterlage jedoch baldmöglichst vor der Erteilung der Anerkennung durch die jeweilige Person der anerkennenden Kfz-Innung nachzureichen. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) erteilt auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die gespeicherten Eintragungen. Eine Antragstellung ist entweder auf dem Postweg oder online beim KBA möglich.

Zu Ziffer 1.5 / 1.6

Die Versicherung muss bestätigen, dass das Risiko aus der SP-Durchführung im Rahmen und im Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert ist. Eine Kopie der Bestätigung ist dem Antrag beizufügen.

Zu Ziffer 2.1

Namen, Vornamen, Anschriften der für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen sind aufzuführen und von den verantwortlichen Personen unterschreiben zu lassen. Auch für die verantwortlichen Personen sind jeweils Führungszeugnisse und Auszüge aus dem Fahreignungsregister zu beantragen.

Zu Ziffer 2.2

Die verantwortlichen Personen müssen eine erfolgreich abgeschlossene Meisterausbildung in den unter der Nummer 2.4.1.2 Anlage VIIIc StVZO genannten Berufen besitzen. Die entsprechenden Qualifikationen sind anzugeben und Nachweise sind beizufügen.

Darüber hinaus sind die Schulungsbescheinigungen über die erfolgreich absolvierten SP-Schulungen (Erst- bzw. Wiederholungsschulung) beizufügen.

Zu Ziffer 3

Auch für die zur Durchführung der SP eingesetzten Fachkräfte und SPB sind die Qualifikationen (Nr. 2.4.1.1 Anlage VIIIc StVZO) anzugeben und Nachweise über die Qualifikationen sowie die erfolgreich absolvierten SP- Schulungen aufzuführen und beizufügen. Die Funktion des SPB kann auch von Fachkräften zur Durchführung der SP übernommen werden. Selbstverständlich können auch verantwortliche Personen die Funktion des SPB übernehmen; in diesem Fall sind der Name und die Qualifikation der verantwortlichen Person aufzuführen. Nicht zutreffendes (Fachkraft/SPB) ist zu streichen.

Zu Ziffer 4

Mit der Verpflichtung einer Fahrt im Rahmen der SP muss mindestens eine verantwortliche Person bzw. Fachkraft im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klassen C/CE sein. SP dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die/se Person/en in der Betriebsstätte anwesend ist/sind (Nr. 2.9 der Anerkennungsrichtlinie). Weiterhin darf gegenüber dieser/n Person/en kein Fahrverbot bestehen.

Zu Ziffer 5.1

Es ist zu bestätigen, dass die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstatt (Hauptbetrieb oder Zweigstellenbetrieb) den Anforderungen der Anlage VIIId StVZO entspricht. Die Anschrift der Werkstatt ist anzugeben. Falls bei einer späteren Überprüfung durch die anerkennende Kfz-Innung festgestellt wird, dass hier unzutreffende Angaben gemacht wurden, kann die Anerkennung für die entsprechende Werkstatt entzogen werden.

Zu Ziffer 5.2

Bezüglich der einschlägigen Vorschriften gelten die Erläuterungen zu 5.1 hier analog.

Zu Ziffer 6

Von der SP-Werkstatt ist eine Dokumentation der Betriebsorganisation zu erstellen, die interne Regeln enthält und durch die sichergestellt wird, dass die SP ordnungsgemäß durchgeführt wird (Qualitätssicherungssystem, z.B. SP-QS-Handbuch bzw. SP Plus).

Das QS-Handbuch ist mit dem Antrag bei der zuständigen Kfz-Innung zur Prüfung vorzulegen. Sofern das QS-Handbuch nicht mit dem Antrag bei der zuständigen Innung vorgelegt wird, muss es bei der Betriebsbegehung durch den Innungsbeauftragten überprüft werden. Die Anerkennung wird erst erteilt, wenn das QS-Handbuch von der Innung bzw. dem Beauftragten überprüft wurde. Zum Zeitpunkt der Anerkennung müssen mindestens die verantwortlichen Personen, Fachkräfte sowie der SPB im QS-Handbuch aufgeführt und die erforderlichen Schulungen absolviert und Wiederholungsschulungen geplant sein.

An Stelle eines QS-Handbuches kann der SP-Betrieb auch ein EDV-Programm (z.B. SP Plus) zur Dokumentation der Betriebsorganisation verwenden. Bei der zuständigen Innung des Kfz-Handwerks müssen dann entsprechende Ausdrucke vorgelegt werden. Das EDV-Programm muss bei der Betriebsbegehung durch den Innungsbeauftragten überprüft werden.

Zu Ziffer 7

Die Anerkennung zur SP-Durchführung kann auf bestimmte Fahrzeuggruppen oder Fahrzeuge bestimmter Fahrzeughersteller beschränkt werden. Sofern eine Beschränkung vorgenommen werden soll, ist dies anzugeben.

Muster

11.1.4 Antrag auf GSP- und GAP-Anerkennung

GSP/GAP

Antrag

Antrag auf Anerkennung von Werkstätten für die Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen (GSP) oder Gasanlagenprüfungen (GAP) nach § 41a in Verbindung mit Anlagen XVII und XVIIa StVZO

Muster

© 2014 - Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)

Bestell-Nr. 12050

DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE
Zentralverband (ZDK)

ANTRAG - ANERKENNUNG VON WERKSTÄTTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON GSP ODER GAP

Antrag auf Anerkennung zur Durchführung der

☐*) Gassystemeinbauprüfung (GSP)

☐*) Gasanlagenprüfung (GAP)

1. Name und Sitz der/des Antragsteller/s**)

_____

_____

_____

1.1 Sitz von Zweigstelle oder Nebenbetrieb für die/den der Antrag gestellt wird.**)

_____

_____

_____

1.2 Der Betrieb ist mit dem

- Kfz-Techniker-Handwerk ☐ ja*) ☐ nein*)
- Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk ☐ ja*) ☐ nein*)

in der Handwerksrolle bei der Handwerkskammer

_____

eingetragen. Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer ist beigefügt.

1.3 Das Führungszeugnis der/des**) Antragsteller/s**) bzw. der zur Vertretung berufenen Person/en**) nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ☐ ja*) ☐ nein*)

ist beantragt: ☐ ja*) ☐ nein*)

1.4 Der Auszug aus dem Fahreignungsregister der/des**) Antragsteller/s**) bzw. der zur Vertretung berufenen Person/en**)

liegt vor: ☐ ja*) ☐ nein*)

1.5 Der Antragsteller bestätigt, dass für die mit der Durchführung der GSP oder GAP verantwortlichen Personen und die mit der Durchführung der GAP betrauten Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Ansprüche besteht, dieses nachweist und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.

Nachweis über Haftpflichtversicherung nach Nummer 2.8 Anlage XVIIa StVZO:

liegt vor: ☐ ja*) ☐ nein*)

*) Zutreffendes ankreuzen
**) Nichtzutreffendes streichen/bzw. Fehlendes eintragen

Fortsetzung Ziffer 1

1.6 Der Antragsteller stellt das Land, in dem er tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die in Zusammenhang mit der GSP oder GAP von ihm oder den von ihm beauftragten verantwortlichen Personen oder Fachkräften verursacht werden, bestätigt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.

Nachweis über Haftpflichtversicherung nach Nummer 2.9 Anlage XVIIa StVZO:

liegt vor: ☐ ja*) ☐ nein*)

2. Verantwortliches Personal

2.1 Namen der für die Durchführung der GSP oder GAP verantwortlichen Personen:

_____

_____

_____

Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift der verantwortlichen Person/GPB**

Das Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ☐ ja*) ☐ nein*)

ist beantragt: ☐ ja*) ☐ nein*)

Der Auszug aus dem Fahreignungsregister

liegt vor: ☐ ja*) ☐ nein*)

_____

_____

_____

Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift der verantwortlichen Person/GPB**

Das Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ☐ ja*) ☐ nein*)

ist beantragt: ☐ ja*) ☐ nein*)

Der Auszug aus dem Fahreignungsregister

liegt vor: ☐ ja*) ☐ nein*)

Muster

ANTRAG - ANERKENNUNG VON WERKSTÄTTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON GSP ODER GAP

Fortsetzung Ziffer 2

2.2 Die verantwortliche/n Person/en hat/haben die nach Nummer 2.4.2 Anlage XVIIa StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind beigefügt:

_____ _____
Name Qualifikation

_____ _____
Name Qualifikation

Die genannten Personen haben an einer Erst-/Wiederholungsschulung**) nach Nummer 2.5 i.V.m. Nr. 7 Anlage XVIIa StVZO erfolgreich teilgenommen. Bescheinigung/en der Schulungsstätte/n ist/sind beigefügt:

_____
Name, Datum der Erst-/Wiederholungsschulung**)

_____
Name, Datum der Erst-/Wiederholungsschulung**)

3. Andere zur Durchführung der GAP eingesetzte Fachkräfte

Die für die Durchführung der GAP angestellte/n Fachkraft/kräfte haben die nach Nummer 2.4.1 Anlage XVIIa StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind beigefügt:

_____
Name (Fachkraft/GPB**) Qualifikation

_____ _____
Name (Fachkraft/GPB**) Qualifikation

Die Fachkräfte haben an einer Erst-/Wiederholungsschulung nach Nummer 2.5 i.V.m. Nummer 7 Anlage XVIIa StVZO erfolgreich teilgenommen. Bescheinigung/en der Schulungsstätte/n ist/sind beigefügt:

_____
Name, Datum der Erst-/Wiederholungsschulung**)

_____
Name, Datum der Erst-/Wiederholungsschulung**)

*) Zutreffendes ankreuzen
**) Nichtzutreffendes streichen/bzw. Fehlendes eintragen

4. Vorhandene Voraussetzungen

4.1 Beschaffenheit und Ausstattung

Die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstatt (Hauptbetrieb/Zweigstellenbetrieb)**), für die der Antrag gestellt wird, entspricht den Vorschriften der Anlage VIIId StVZO:

☐ ja*)
☐ nein*)

_____
_____
_____
Anschrift der Werkstatt

4.2 Einschlägige Vorschriften

4.2.1 Die für die GSP und GAP einschlägigen Vorschriften der StVZO und die dazu gehörenden Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung liegen vor:

☐ ja*)
☐ nein*)

4.2.2 Das Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur - oder die fachlich einschlägigen Auszüge, die für die Durchführung der GSP und GAP erforderlich sind, aus dem Verkehrsblatt, wenn sie von Dritten, die sich zur frühzeitigen und vollständigen Lieferung gegenüber den Werkstätten verpflichten, ausgegeben worden sind, liegen vor:

☐ ja*)
☐ nein*)

4.2.3 Technische Daten und Prüfanleitungen der Fahrzeug- oder Gasnachrüstsystemhersteller für die Fahrzeuge, an denen GSP oder GAP durchzuführen sind, liegen vor:

☐ ja*)
☐ nein*)

5. Beschränkung der Anerkennung

Die Anerkennung soll auf die Durchführung der GAP nicht**) beschränkt werden

6. Ich/Wir) verpflichte/n**) mich/uns**), Änderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen, der Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen.**

Ort: _____, den _____20____

_____
Unterschrift/en**) der/des**) Antragsteller/s**)

Muster

Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages

Das Original des Antrages ist bei der zuständigen Innung des Kfz-Handwerks einzureichen.
Die Durchschrift (Kopie) kann im Betrieb verbleiben.

Zu Ziffer 1

Hier die Anschrift des Hauptbetriebes eintragen.

Zu Ziffer 1.1

Sofern eine Zweigstelle oder ein Nebenbetrieb besteht, für die die Anerkennung zur Durchführung der GSP oder GAP mit diesem Antrag beantragt werden soll, ist diese/r hier einzutragen. Falls mehr als ein/e Zweigstelle/Nebenbetrieb besteht, ist jeweils ein weiterer gesonderter Antrag zu stellen.

Zu Ziffer 1.2

Hier ist einzutragen, mit welchem Handwerk der Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen ist. Darüber hinaus ist der Sitz der Handwerkskammer anzugeben, bei der die Rolleneintragung besteht.

Zu Ziffer 1.3

Für den Antragsteller oder bei juristischen Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen (Betriebsinhaber oder z.B. Geschäftsführer), ist ein Führungszeugnis der Belegart "O" zu beantragen. Sofern das Führungszeugnis (i.d.R. Einwohnermeldeamt/Meldestelle) beantragt wurde, aber noch nicht vorliegt, wird die Anerkennung erst erteilt, wenn die Unterlage der Kfz-Innung durch das Bundesamt für Justiz zugestellt wurde.

Zu Ziffer 2.1

Namen, Vornamen, Anschriften der für die Durchführung der GSP oder GAP verantwortlichen Personen sind aufzuführen. Auch für die verantwortlichen Personen sind Führungszeugnisse zu beantragen.

Zu Ziffer 2.2

Die verantwortlichen Personen müssen die Voraussetzungen nach Anlage XVIIa Nr. 2.4.2 StVZO erfüllen (i.d.R. Meister oder Geselle des jeweiligen Handwerks). Die entsprechenden Qualifikationen sind anzugeben und Nachweise sind beizufügen. Darüber hinaus sind die Nachweise über die erfolgreich absolvierten GSP oder GAP-Schulungen beizufügen.

Zu Ziffer 4.1

Es ist zu bestätigen, dass die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstatt (Hauptbetrieb/Zweigstellenbetrieb) den Anforderungen Anlage VIIId StVZO entspricht. Falls bei einer Überprüfung durch die anerkennende Kfz-Innung festgestellt wird, dass hier unzutreffende Angaben gemacht wurden, kann die Anerkennung für die entsprechende Werkstatt entzogen bzw. nicht erteilt werden.

Zu Ziffer 4.2

Bezüglich der einschlägigen Vorschriften gelten die Erläuterungen zu 4.1 hier analog.

Zu Ziffer 5

Hier ist anzugeben, ob die Anerkennung auf die Durchführung der GAP eingeschränkt werden soll. In diesem Fall ist das Wort "nicht" zu streichen.

Muster

11.1.5 Versicherungsbestätigung für technische Fahrzeugprüfungen nach StVZO

zur Betriebshaftpflichtversicherung _____

Versicherungsnehmer: _____

Im Rahmen und Umfang der o.g. Betriebshaftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung folgender Prüfungen und Untersuchungen gemäß StVZO in Verbindung mit deren Anlagen:

- Sicherheitsprüfungen an Kraftfahrzeugen
- Untersuchungen der Abgase an Kraftfahrzeugen als Teil der Hauptuntersuchung
- Untersuchungen der Abgase an Krafträdern als Teil der Hauptuntersuchung
- Gasanlagenprüfungen und Gassystemeinbauprüfungen
- Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden für die Durchführung der o.g. Prüfungen und Untersuchungen betragen im Rahmen der Versicherungssummen des Betriebshaftpflichtvertrages

☐ € ..... für Personenschäden und € ..... für Sachschäden.

☐ € ..... pauschal für Personen- und Sachschäden.

Eingeschlossen ist hierbei die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung der jeweiligen technischen Fahrzeugprüfungen.

Der Versicherer verzichtet auf Rückgriffsansprüche gegen die jeweilige Kfz-Innung als anerkennende Stelle bei fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen der Kfz-Innung oder ihren Mitarbeitern im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zur Durchführung von technischen Fahrzeugprüfungen.

_____ _ _____

(Ort, Datum) (Stempel u. Unterschrift d. Versicherers)

11.2 Muster für das Anerkennungsverfahren

11.2.1 Anerkennungsbescheid für AU

Stempel der Anerkennungsstelle

ANERKENNUNG

als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Untersuchungen der Abgase (AU) nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO

Kontroll-Nr.: .....

Hiermit erkennen wir unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs aufgrund von Anlage VIIIc zu§ 29 StVZO die Firma

.....

Anschrift der Werkstatt

.....

ggf. Anschrift der betroffenen Zweigstelle

.....

oder Anschrift des betroffenen Nebenbetriebes

für die Durchführung von Untersuchungen der Abgase an.

Die Anerkennung ist nicht / ist beschränkt*) auf die Durchführung von AU an Kraftfahrzeugen folgender Fahrzeuggruppen:

- ☐ Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor ohne OBD-System
- ☐ Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor und OBD-System
- ☐ Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor bis 7,5 t zGM ohne OBD-System
- ☐ Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor bis 7,5 t zGM mit OBD-System
- ☐ Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab 2,8 t zGM ohne OBD-System
- ☐ Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab 2,8 t zGM mit OBD-System
- ☐ Fahrzeuge des Herstellers: .....

Weitere Beschränkungen:
(z.B. zeitliche Beschränkung)

.....

.....

.....

Verantwortliche Personen für die Durchführung der Abgasuntersuchungen:

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....

AUB: ☐ ja ☐ nein

Erst-/Wiederholungsschulung gemäß Schulungsrichtlinie nach Nummer 2.6 Anlage VIIIc StVZO und Schulungsdatum:

.....

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....

AUB: ☐ ja ☐ nein

Erst-/Wiederholungsschulung gemäß Schulungsrichtlinie nach Nummer 2.6 Anlage VIIIc StVZO und Schulungsdatum:

.....

Zur Durchführung der Abgasuntersuchungen eingesetzte Fachkräfte:

Fachkraft/AUB*), Name, Vorname: .....

Erst-/Wiederholungsschulung gemäß Schulungsrichtlinie nach Nummer 2.6 Anlage VIIIc StVZO und Schulungsdatum:

.....

Fachkraft/AUB*), Name, Vorname: .....

Erst-/Wiederholungsschulung gemäß Schulungsrichtlinie nach Nummer 2.6 Anlage VIIIc StVZO und Schulungsdatum:

.....

*) **Nichtzutreffendes streichen**

Muster

© 2014 - Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)

Bestell-Nr. 01008

Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Anlage VIIIc zur StVZO oder der Anerkennungsrichtlinie weggefallen oder wenn die Untersuchungen der Abgase (AU) wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Nebenbestimmungen grob verstoßen worden ist.

Änderungen der Rechtsform des Unternehmens oder des Betriebes, des Inhabers, der für die Durchführung der AU verantwortlichen Personen oder der eingesetzten Fachkräfte, oder Änderungen der Anschrift des Betriebes, der Zweigstellen oder der Nebenbetriebe sind - unter Vorlage der erforderlichen Nachweise - unverzüglich der anerkennenden Stelle anzuzeigen.

Die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Anerkennung darf nur durch die vorstehend genannten verantwortlichen Personen und eingesetzten Fachkräfte durchgeführt werden. Wenn keine zur Durchführung der AU verantwortliche und geschulte Person zur Verfügung steht, ist die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Anerkennung unverzüglich einzustellen.

Die anerkennende Stelle und die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen sind berechtigt, jederzeit Nachprüfungen - auch in der anerkannten Werkstatt - auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der genannten Bedingungen und Auflagen vorzunehmen. Die Kosten für die Nachprüfung sind von der Werkstatt zu übernehmen. Den mit der Überprüfung beauftragten Personen ist während der Geschäfts- und Betriebszeiten das Betreten der Betriebsräume zu Prüfungszwecken zu gestatten; die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Es gelten folgende Auflagen:

1. Die AU sind unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften der StVZO und den dazu bekannt gemachten Richtlinien sowie den betreffenden Anleitungen der Fahrzeughersteller durchzuführen. Die Ergebnisse der AU sind entsprechend zu dokumentieren. Eine Durchschrift, ein Abdruck oder eine Speicherung auf Datenträger der Dokumentation verbleibt bei der prüfenden Stelle. Sie ist bis zur nächsten Überprüfung durch die Anerkennungsstelle aufzubewahren; sie kann nach 3 Jahren vernichtet werden.
2. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die für die Durchführung der AU eingesetzten Fachkräfte die entsprechenden Erstschulungen/Wiederholungsschulungen erfolgreich abgeschlossen haben und die Gültigkeitsdauer der Schulungen noch nicht abgelaufen ist. Die Teilnahmebescheinigungen über die Schulungen sind der anerkennenden Stelle vorzulegen.
3. Der Antragsteller bestätigt, dass für die mit der Durchführung der AU betrauten Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Arbeiten im Rahmen der Anerkennung entstehenden Ansprüche besteht. Er weist dies auf Verlangen nach und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.
4. Der Antragsteller stellt das Land, in dem er tätig ist, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die in Zusammenhang mit den Arbeiten im Rahmen der Anerkennung von ihm, den verantwortlichen Personen oder den betrauten Fachkräften verursacht werden. Er bestätigt dafür den Abschluss einer entsprechenden Versicherung, weist diese auf Verlangen nach und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.
5. Zur laufenden Unterrichtung der für die Durchführung der AU verantwortlichen Personen und der eingesetzten Fachkräfte sind die in der Anerkennungsrichtlinie genannten Unterlagen bereit und auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten.

Kostenentscheidung:

Für die Anerkennung als Werkstatt zur Durchführung von Abgasuntersuchungen wird gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 1a StVG in Verbindung mit Gebührenziffer 241.5 der Anlage zu § 1 GebOSt, § 9 VwKostG (in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung) in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Nr. 2 HwO und der Gebührensatzung der Kraftfahrzeug-Innung .....
..... vom ..... eine Gebühr von € ..... erhoben.

Die Gebühr ist bis zum ..... auf das Konto IBAN ..... bei der .....
....., BIC ....., zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid .....
.....
.....
.....
.....
.....

(Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend der jeweiligen Rechtslage)

Ort: ....., den ..... 20.....

.....
Unterschrift und Stempel der anerkennenden Stelle

Muster

11.2.2 Anerkennungsbescheid für AUK

Stempel der Anerkennungsstelle

ANERKENNUNG

als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK) nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO

Kontroll-Nr.: .....

Hiermit erkennen wir unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs aufgrund von Anlage VIIIc zu § 29 StVZO die Firma

.....

Anschrift der Werkstatt

.....

ggf. Anschrift der betroffenen Zweigstelle

.....

oder Anschrift des betroffenen Nebenbetriebes

für die Durchführung von Untersuchungen der Abgase an Krafträdern an.

Die Anerkennung ist nicht / ist beschränkt*) auf die Durchführung von AUK an Fahrzeugen folgender Hersteller / folgender Arten / folgender Typen*):

.....

.....

.....

Weitere Beschränkungen:
(z.B. zeitliche Beschränkung)

.....

.....

.....

Verantwortliche Personen für die Durchführung der AUK:

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....

.....

AUKB: □ ja □ nein

Erst-/Wiederholungsschulung gemäß Schulungsrichtlinie nach Nummer 2.6 Anlage VIIIc StVZO und Schulungsdatum:

.....

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....

.....

AUKB: □ ja □ nein

Erst-/Wiederholungsschulung gemäß Schulungsrichtlinie nach Nummer 2.6 Anlage VIIIc StVZO und Schulungsdatum:

.....

Zur Durchführung der AUK eingesetzte Fachkräfte:

Fachkraft/AUKB*), Name, Vorname: .....

Erst-/Wiederholungsschulung gemäß Schulungsrichtlinie nach Nummer 2.6 Anlage VIIIc StVZO und Schulungsdatum:

.....

Fachkraft/AUKB*), Name, Vorname: .....

Erst-/Wiederholungsschulung gemäß Schulungsrichtlinie nach Nummer 2.6 Anlage VIIIc StVZO und Schulungsdatum:

.....

*) **Nichtzutreffendes streichen**

Muster

© 2014 - Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)

Bestell-Nr. 01021

Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Anlage VIIIc zur StVZO oder der Anerkennungsrichtlinie weggefallen oder wenn die Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK) wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Nebenbestimmungen grob verstoßen worden ist.

Änderungen der Rechtsform des Unternehmens oder des Betriebes, des Inhabers, der für die Durchführung der AUK verantwortlichen Personen oder eingesetzten Fachkräfte, oder Änderungen der Anschrift des Betriebes, der Zweigstellen oder der Nebenbetriebe sind - unter Vorlage der erforderlichen Nachweise - unverzüglich der anerkennenden Stelle anzuzeigen.

Die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Anerkennung darf nur durch die vorstehend genannten verantwortlichen Personen und eingesetzten Fachkräfte durchgeführt werden. Wenn keine zur Durchführung der AUK verantwortliche und geschulte Person zur Verfügung steht, ist die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Anerkennung unverzüglich einzustellen.

Die anerkennende Stelle und die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen sind berechtigt, jederzeit Nachprüfungen - auch in der anerkannten Werkstatt - auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der genannten Bedingungen und Auflagen vorzunehmen. Die Kosten für die Nachprüfung sind von der Werkstatt zu übernehmen. Den mit der Überprüfung beauftragten Personen ist während der Geschäfts- und Betriebszeiten das Betreten der Betriebsräume zu Prüfungszwecken zu gestatten; die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Es gelten folgende Auflagen:

1. Die AUK sind unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften der StVZO und den dazu bekannt gemachten Richtlinien sowie den betreffenden Anleitungen der Fahrzeughersteller durchzuführen. Die Ergebnisse der AUK sind entsprechend zu dokumentieren. Eine Durchschrift, ein Abdruck oder eine Speicherung auf Datenträger der Dokumentation verbleibt bei der prüfenden Stelle. Sie ist bis zur nächsten Überprüfung durch die Anerkennungsstelle aufzubewahren; sie kann nach 3 Jahren vernichtet werden.
2. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die für die Durchführung der AUK eingesetzten Fachkräfte die entsprechenden Erstschulungen/Wiederholungsschulungen erfolgreich abgeschlossen haben und die Gültigkeitsdauer der Schulungen noch nicht abgelaufen ist. Die Teilnahmebescheinigungen über die Schulungen sind der anerkennenden Stelle vorzulegen.
3. Der Antragsteller bestätigt, dass für die mit der Durchführung der AUK betrauten Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Arbeiten im Rahmen der Anerkennung entstehenden Ansprüche besteht. Er weist dies auf Verlangen nach und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.
4. Der Antragsteller stellt das Land, in dem er tätig ist, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die in Zusammenhang mit den Arbeiten im Rahmen der Anerkennung von ihm, den verantwortlichen Personen oder den betrauten Fachkräften verursacht werden. Er bestätigt dafür den Abschluss einer entsprechenden Versicherung, weist diese auf Verlangen nach und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.
5. Zur laufenden Unterrichtung der für die Durchführung der AUK verantwortlichen Personen und der eingesetzten Fachkräfte sind die in der Anerkennungsrichtlinie genannten Unterlagen bereit und auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten.

Kostenentscheidung:

Für die Anerkennung als Werkstatt zur Durchführung von Untersuchungen der Abgase an Krafträdern wird gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 1a StVG in Verbindung mit Gebührenziffer 241.5 der Anlage zu § 1 GebOSt, § 9 VwKostG (in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung) in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Nr. 2 HwO und der Gebührensatzung der Kraftfahrzeug-Innung ..... vom ..... eine Gebühr von € ..... erhoben.

Die Gebühr ist bis zum ..... auf das Konto IBAN ..... bei der .....
....., BIC ....., zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid .....
.....
.....
.....
.....
.....

(Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend der jeweiligen Rechtslage)

Ort: ....., den ..... 20.....

.....
Unterschrift und Stempel der anerkennenden Stelle

Muster

11.2.3 Anerkennungsbescheid für SP

Stempel der Anerkennungsstelle

ANERKENNUNG

als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO

Kontroll-Nr.: .....

Hiermit erkennen wir unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs aufgrund von Anlage VIIIc zu § 29 StVZO die Firma

.....

Anschrift der Werkstatt

.....

ggf. Anschrift der betroffenen Zweigstelle

.....

oder Anschrift des betroffenen Nebenbetriebes

für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen an.

Die Anerkennung ist nicht / ist beschränkt*) auf die Durchführung von SP an folgenden Fahrzeugarten:

.....

.....

.....

Weitere Beschränkungen:
(z.B. Beschränkung auf SP an Fahrzeugen mit Erstzulassung vor dem 01.04.2006)

.....

.....

.....

.....

Verantwortliche Personen für die Durchführung der SP:

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....

SPB: □ ja □ nein

Erst-/Wiederholungsschulung gemäß Schulungsrichtlinie nach Nummer 2.6 Anlage VIIIc StVZO und Schulungsdatum:

.....

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....

SPB: □ ja □ nein

Erst-/Wiederholungsschulung gemäß Schulungsrichtlinie nach Nummer 2.6 Anlage VIIIc StVZO und Schulungsdatum:

.....

Zur Durchführung der SP eingesetzte Fachkräfte:

Fachkraft/SPB*), Name, Vorname: .....

Erst-/Wiederholungsschulung gemäß Schulungsrichtlinie nach Nummer 2.6 Anlage VIIIc StVZO und Schulungsdatum:

.....

Fachkraft/SPB*), Name, Vorname: .....

Erst-/Wiederholungsschulung gemäß Schulungsrichtlinie nach Nummer 2.6 Anlage VIIIc StVZO und Schulungsdatum:

.....

***) Nichtzutreffendes streichen**

Muster

© 2014 - Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)

Bestell-Nr. 12009

Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Anlage VIIIc zur StVZO oder der Anerkennungsrichtlinie weggefallen oder wenn die Sicherheitsprüfungen (SP) wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Nebenbestimmungen grob verstoßen worden ist.

Änderungen der Rechtsform des Unternehmens oder des Betriebes, des Inhabers, der für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen oder eingesetzten Fachkräfte, oder Änderungen der Anschrift des Betriebes, der Zweigstellen oder der Nebenbetriebe sind - unter Vorlage der erforderlichen Nachweise - unverzüglich der anerkennenden Stelle anzuzeigen.

Die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Anerkennung darf nur durch die vorstehend genannten verantwortlichen Personen und eingesetzten Fachkräfte durchgeführt werden. Wenn keine zur Durchführung der SP verantwortliche und geschulte Person zur Verfügung steht, ist die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Anerkennung unverzüglich einzustellen.

Die anerkennende Stelle und die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen sind berechtigt, jederzeit Nachprüfungen - auch in der anerkannten Werkstatt - auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der genannten Bedingungen und Auflagen vorzunehmen. Die Kosten für die Nachprüfung sind von der Werkstatt zu übernehmen. Den mit der Überprüfung beauftragten Personen ist während der Geschäfts- und Betriebszeiten das Betreten der Betriebsräume zu Prüfungszwecken zu gestatten; die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Es gelten folgende Auflagen:

1. Die SP sind unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften der StVZO und den dazu bekannt gemachten Richtlinien sowie den betreffenden Anleitungen der Fahrzeug- und/oder Bremsenhersteller durchzuführen. Die Ergebnisse der SP sind entsprechend zu dokumentieren. Eine Durchschrift, ein Abdruck oder eine Speicherung auf Datenträger der Dokumentation verbleibt bei der prüfenden Stelle. Sie ist bis zur nächsten Überprüfung durch die Anerkennungsstelle aufzubewahren; sie kann nach 3 Jahren vernichtet werden.
2. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die für die Durchführung der SP eingesetzten Fachkräfte die entsprechenden Erstschulungen/Wiederholungsschulungen erfolgreich abgeschlossen haben und die Gültigkeitsdauer der Schulungen noch nicht abgelaufen ist. Die Teilnahmebescheinigungen über die Schulungen sind der anerkennenden Stelle vorzulegen. Darüber hinaus hat mindestens eine verantwortliche Person oder eine Fachkraft eine entsprechende Fahrerlaubnis zur Prüfung SP-pflichtiger Nutzfahrzeuge; ein Fahrverbot darf nicht bestehen.
3. Der Antragsteller bestätigt, dass für die mit der Durchführung der SP betrauten Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Arbeiten im Rahmen der Anerkennung entstehenden Ansprüche besteht. Er weist dies auf Verlangen nach und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.
4. Der Antragsteller stellt das Land, in dem er tätig ist, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die in Zusammenhang mit den Arbeiten im Rahmen der Anerkennung von ihm, den verantwortlichen Personen oder den betrauten Fachkräften verursacht werden. Er bestätigt dafür den Abschluss einer entsprechenden Versicherung, weist diese auf Verlangen nach und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.
5. Zur laufenden Unterrichtung der für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen und der eingesetzten Fachkräfte sind die in der Anerkennungsrichtlinie genannten Unterlagen bereit und auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten.

Gebührenerhebung:

Für die Anerkennung als Werkstatt zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen wird gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 1a StVG in Verbindung mit Gebührenziffer 241.1 der Anlage zu § 1 GebOSt, § 9 VwKostG (in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung) in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Nr. 2 HwO und der Gebührensatzung der Kraftfahrzeug-Innung .....
..... vom ..... eine Gebühr von € ..... erhoben.

Die Gebühr ist bis zum ..... auf das Konto IBAN ..... bei der .....
....., BIC ....., zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid .....
.....
.....
.....
.....
.....

(Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend der jeweiligen Rechtslage)

Ort: ....., den ..... 20.....

.....
Unterschrift und Stempel der anerkennenden Stelle

Muster

11.2.4 Anerkennungsbescheid für GSP und GAP

Stempel der Anerkennungsstelle

A N E R K E N N U N G

als Werkstatt für die Durchführung von GSP oder GAP nach § 41a in Verbindung mit Anlage XVII StVZO

Kontroll-Nr.: .....

Hiermit erkennen wir unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs aufgrund von Anlage XVII**a zu § 41a** StVZO die Firma

.....

Anschrift der Werkstatt

.....

ggf. Anschrift der betroffenen Zweigstelle

.....

oder Anschrift des betroffenen Nebenbetriebes

für die Durchführung von GSP oder GAP an. Die Anerkennung ist auf die Durchführung von Gasanlagenprüfungen beschränkt:

☐ Ja

☐ Nein

Weitere Beschränkungen:
(z.B. zeitliche Beschränkung)

.....

.....

.....

.....

Verantwortliche Personen für die Durchführung der GSP oder GAP:

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....

Erstmalige oder Wiederholungs-Schulung gemäß GSP/GAP-Schulungsrichtlinie nach Nummer 2.5 Anlage XVIIa StVZO und Schulungsdatum

.....

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....

Erstmalige oder Wiederholungs-Schulung gemäß GSP/GAP-Schulungsrichtlinie nach Nummer 2.5 Anlage XVIIa StVZO und Schulungsdatum

.....

Zur Durchführung der GAP eingesetzte Fachkräfte:

Name, Vorname: .....

Schulungsdatum: .....

Name, Vorname: .....

Schulungsdatum: .....

Name, Vorname: .....

Schulungsdatum: .....

Muster

© 2014 - Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)

Bestell-Nr. 12051

Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Anlage XVIIa zur StVZO oder der Gas-Werkstatt-Anerkennungsrichtlinie weggefallen oder wenn die GSP oder GAP wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Nebenbestimmungen grob verstoßen worden ist.

Änderungen der Rechtsform des Unternehmens oder des Betriebes, des Inhabers, der für die Durchführung der GSP oder GAP verantwortlichen Personen oder der eingesetzten Fachkräfte, oder Änderungen der Anschrift des Betriebes, der Zweigstellen oder der Nebenbetriebe sind - unter Vorlage der erforderlichen Nachweise - unverzüglich der anerkennenden Stelle anzuzeigen.

Die Durchführung der GAP im Rahmen der Anerkennung darf nur durch die vorstehend genannten verantwortlichen Personen und eingesetzten Fachkräfte durchgeführt werden.

Die Durchführung der GSP im Rahmen der Anerkennung darf nur durch die vorstehend genannten verantwortlichen Personen durchgeführt werden.

Wenn keine zur Durchführung der GSP oder GAP verantwortliche und geschulte Person mehr zur Verfügung steht, ist die Durchführung der GSP und GAP unverzüglich einzustellen.

Die anerkennende Stelle und die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen sind berechtigt, jederzeit Nachprüfungen - auch in der anerkannten Werkstatt - auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der genannten Bedingungen und Auflagen vorzunehmen. Die Kosten für die Nachprüfung sind von der Werkstatt zu übernehmen. Den mit der Überprüfung beauftragten Personen ist während der Geschäfts- und Betriebszeiten das Betreten der Betriebsräume zu Prüfungszwecken zu gestatten, die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Es gelten folgende Auflagen:

1. Die GSP und GAP sind unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften der StVZO und den dazu bekannt gemachten Richtlinien sowie den betreffenden Anleitungen der Fahrzeug- oder Gasnachrüstsystemhersteller durchzuführen. Die Ergebnisse der GSP und GAP sind entsprechend zu dokumentieren. Eine Durchschrift, ein Abdruck oder eine Speicherung auf Datenträger der Dokumentation verbleibt bei der prüfenden Stelle. Sie ist bis zur nächsten Überprüfung durch die Anerkennungsstelle aufzubewahren; sie kann nach 3 Jahren vernichtet werden.
2. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die für die Durchführung der GSP oder GAP verantwortlichen Personen und die für die Durchführung der GAP eingesetzten Fachkräfte die entsprechenden Erstschulungen/Wiederholungsschulungen erfolgreich abgeschlossen haben und die Gültigkeitsdauer der Schulung noch nicht abgelaufen ist. Die Teilnahmebescheinigungen über die Schulungen sind der anerkennenden Stelle vorzulegen.
3. Der Antragsteller bestätigt, dass für die mit der Durchführung der GAP betrauten Fachkräfte und für die mit der Durchführung der GSP beauftragten verantwortlichen Personen eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller in Zusammenhang mit den Prüfungen entstehenden Ansprüche besteht. Er weist dies auf Verlangen nach und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird.
4. Der Antragsteller stellt das Land, in dem er tätig ist, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die in Zusammenhang mit der GSP oder GAP von ihm, den verantwortlichen Personen oder den betrauten Fachkräften verursacht werden. Er bestätigt dafür den Abschluss einer entsprechenden Versicherung, weist diese auf Verlangen nach und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird.
5. Zur laufenden Unterrichtung der für die Durchführung der GSP oder GAP verantwortlichen Personen und der für die Durchführung der GAP eingesetzten Fachkräfte sind die in der Gas-Werkstatt-Anerkennungsrichtlinie genannten Unterlagen bereit und auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten.

Kostenentscheidung:

Für die Anerkennung als Werkstatt zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen und/oder*) Gasanlagenprüfungen wird gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 1a StVG in Verbindung mit Gebührenziffer 241.1 der Anlage zu § 1 GebOSt, § 9 VwKostG (in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung) in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Nr. 2 HwO und der Gebührensatzung der Kraftfahrzeug-Innung ..... vom ..... eine Gebühr von € ..... erhoben.

Die Gebühr ist bis zum ..... auf das Konto IBAN ..... bei der ...., BIC ....., zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid .....

.....

.....

.....

(Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend der jeweiligen Rechtslage)

Ort: ....., den ..... 20.....

.....

Unterschrift und Stempel der anerkennenden Stelle

*) Nichtzutreffendes streichen

Muster

11.2.5 Muster für die Ablehnung eines Anerkennungsantrags

Kraftfahrzeug-Innung _____ _____, den _____

Herrn, Frau, Firma **Gegen Postzustellungsurkunde**

_____

_____

_____

Ablehnung der Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung der Abgasuntersuchungen (AU)/Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK)/ Sicherheitsprüfungen (SP)/Gassystemeinbauprüfungen (GSP)/Gasanlagenprüfungen (GAP)[*)]

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

1. Hiermit wird Ihr Antrag auf Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung der Abgasuntersuchungen (AU)/Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK)/ Sicherheitsprüfungen (SP)/Gassystemeinbauprüfungen (GSP)/Gasanlagenprüfungen (GAP)[*)] vom _____ abgelehnt.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von € _____erhoben. Diese Gebühr ist von Ihnen zu tragen.

Begründung:

Der _____
(vollständiger Name der Kfz-Innung)

ist durch _____
(vollständige Kette der Übertragung nach jeweiligem Landesrecht (Landesgesetz und/oder Schreiben der obersten Landesbehörde und/oder Delegation durch Landesverband))

die Zuständigkeit zur Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten nach § 29 i.V.m. den Anlagen VIII und VIIIc Nr. 1 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) *(bei GSP und GAP: § 41a Abs. 5 bzw. Abs. 6 i.V.m. Anlage XVIIa Nr. 1 StVZO)*[*)] übertragen worden.

Die Anerkennung setzt nach Nr. 2 Anlage VIIIc *(bei GSP und GAP: Anlage XVIIa)*[*)] StVZO voraus, dass,

(hier die Voraussetzung/en einfügen, deren Fehlen festgestellt wurde)

Beispiel: Keine verantwortliche Person mit Meisterprüfung für die AU-Anerkennung benannt

der Antragsteller nachweist, dass die von ihm für die Durchführung der AU im Antrag benannte, verantwortliche Person gemäß Nr. 2.4 Anlage VIIIc StVZO über eine entsprechende Vorbildung und ausreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik verfügt. Deshalb müssen Sie als Antragsteller gemäß Nr. 2.4.2.2 Anlage VIIIc StVZO Nachweise erbringen, dass die für die

[*)] Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes einsetzen

Muster

Durchführung der Untersuchung der Abgase (AU) verantwortliche Person eine Meisterprüfung im

- *Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk,*
- *Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk*

oder im

- *Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk, Schwerpunkt Fahrzeugsystemtechnik*

erfolgreich bestanden hat.

Für die von Ihnen benannte verantwortliche Person ist bislang kein Prüfungszeugnis vorgelegt worden, mit dem eine Meisterprüfung in einem der vorgenannten Handwerke belegt werden kann. Vielmehr haben Sie für die verantwortliche Person bislang nur eine Ausnahmebewilligung zur Ausübung des Kraftfahrzeughandwerks nach § 7b Handwerksordnung (HwO) (Altgesellen regelung) eingereicht. Eine solche Ausnahmebewilligung erfüllt nicht die in Nr. 2.4.2.2 Anlage VIIIc StVZO aufgestellte, maßgebliche Voraussetzung. Denn dort ist gesetzlich ausdrücklich klargestellt, dass die verantwortliche Person als Qualifikation mindestens eine erfolgreich bestandene Meisterprüfung i.S.d. § 45 HwO vorweisen muss. Diese Regelung erfolgte vor dem Hintergrund, dass die verantwortlichen Personen besondere und herausgehobene Prüfungs-/ Untersuchungstätigkeiten gemäß den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften durchführen und eine verantwortliche Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben als Beliehene übernehmen und erfüllen. Diese herausgehobene Stellung der verantwortlichen Person wäre nicht mehr gegeben, wenn die Handwerksrolleneintragung als Altgeselle für den Fachkundenachweis ausreichen würde.

Hiernach erfüllen Sie nicht die zwingenden Voraussetzungen der *(Nr. 2.4.2.2 im Beispielsfall)*[*] Anlage VIII c *(bei GSP und GAP: Anlage XVII a)*[*] StVZO.

Ihr Antrag vom _____ muss deshalb abgelehnt werden.

Für diese Ablehnung der Anerkennung als Werkstatt zur Durchführung von Abgasuntersuchungen wird gemäß § 6 a Abs. 1 Nr. 1 a StVG i.V.m. Gebührenziffer 241.5 (*bei GSP und GAP sowie SP: Gebührenziffer 241.1)*[*] der Anlage zu § 1 GebOSt, § 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung i.V.m. § 61 Abs. 2 Nr. 2 HwO und der Gebührensatzung der

Kraftfahrzeug-Innung _____
(*diese muss die Gebühr innerhalb des Rahmens konkret festlegen*)
vom _____ eine Gebühr von € _____ erhoben.
(Gebührenrahmen: bei AU und AUK € 38,30 bis € 153,-, bei GSP und GAP sowie SP € 128,- bis € 256,-)

Die Gebühr ist bis zum _____ auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid _____
(*Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend der jeweiligen Rechtslage, siehe dazu Kapitel 3.4)*

_____

_____

……
Unterschrift

[*] Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes einsetzen

Muster

11.3 Muster für das Widerspruchsverfahren/ Widerspruchsbescheid

Kraftfahrzeug-Innung _____ _____, den _____

Herrn, Frau, Firma **Gegen Postzustellungsurkunde**

_____

_____

_____

Widerspruch gegen die Ablehnung der Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung der Abgasuntersuchung (AU)/Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK)/ Sicherheitsprüfung (SP)/Gassystemeinbauprüfung (GSP)/Gasanlagenprüfung (GAP)[*)]

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

1. Ihren Widerspruch vom _____ gegen unseren Bescheid vom _____ weisen wir hiermit zurück.

2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden Ihnen auferlegt.

3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von € _____ erhoben. Die Gebühr ist von Ihnen zu tragen.

Begründung:

Sachverhaltsdarstellung

Der Widerspruch ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Anschließend hat die Kfz-Innung zu begründen (s. Muster Ablehnung des Antrags), warum sie die Voraussetzungen für die Anerkennung des Betriebes nach wie vor nicht für gegeben erachtet (z.B. weil eine zwingende Voraussetzung nach wie vor nicht vorliegt). Dabei muss sie sich in tatsächlicher und rechtlicher Sicht mit der Begründung des Widerspruchs auseinandersetzen.

Hiernach war Ihr Widerspruch zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 73 Abs. 3 S. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § _____
(je nach Landesrecht, z.B. § 1 LVwVfG i.V.m. § 80 VwVfG)

[*)] Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes einsetzen

Muster

Für den Widerspruch gegen die Ablehnung der Anerkennung als Werkstatt zur Durchführung der _____ wird gemäß
(konkrete von der Werkstatt beantragte hoheitliche Tätigkeit, z.B. Abgasuntersuchung)
§ 6 a Abs. 1 Nr. 1 a StVG i.V.m. Gebührenziffern 400 und 241.5 *(bei GSP und GAP sowie SP: Gebührenziffer 241.1)*[*] der Anlage zu § 1 GebOSt, § 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung i.V.m. § 61 Abs. 2 Nr. 2 HwO und der Gebührensatzung der

Kraftfahrzeug-Innung _____
(diese muss die Gebühr innerhalb des Rahmens konkret festlegen)
vom _____ eine Gebühr von € _____ erhoben
(Gebührenrahmen: bei AU und AUK € 38,30 bis € 153,-, bei GSP und GAP sowie SP € 128,- bis € 256,-)

Die Gebühr ist bis zum _____ auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid der Kraftfahrzeug-Innung vom _____ kann innerhalb eines Monats
(Datum des ursprünglichen Ablehnungsbescheides)
nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht
_____
(genaue Anschrift des zuständigen Verwaltungsgerichts)
erhoben werden.

Achtung: Gegebenenfalls muss die Rechtsbehelfsbelehrung mit einem Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung ergänzt werden, siehe dazu Kapitel 3.4.

……
Unterschrift

Muster

[*] Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes einsetzen

11.4 Muster für das Verfahren nach wiederkehrender Überprüfung

11.4.1 Beispiele für Anhörungen im Widerrufsverfahren

11.4.1.1 Anhörung in Fällen mit Hinweis auf unmittelbare Gesetzesfolge

Kraftfahrzeug-Innung _____ _____, den _____

Herrn, Frau, Firma

_____

_____

_____

Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung der Abgasuntersuchung (AU)/ Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK)/Sicherheitsprüfung (SP)/ Gassystem-einbauprüfung (GSP)/Gasanlagenprüfung (GAP)[*)]

hier: Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

bei der Überprüfung Ihres Betriebes am _____

(Sachverhalt und Rechtsgrundlagen zum jeweiligen Einzelfall)

Beispiel: Fehlendes AU-Messgerät

konnten Sie unserem Innungsbeauftragten kein AU-Messgerät vorzeigen. Die Anerkennung zur Durchführung der Abgasuntersuchung setzt aber nach Nr. 2.7 Anlage VIIIc i.V.m. Nr. 3.1 der Anlage VIIId i.V.m. Nr. 20 und Nr. 21 der Tabelle der Anlage VIIId StVZO voraus, dass ein solches Messgerät vorhanden ist. Sollte sich der vorstehende Sachverhalt bestätigen, sehen wir uns gezwungen, Ihre Anerkennung zur Durchführung von Abgasuntersuchungen gemäß Nr. 5 Anlage VIIIc StVZO zu widerrufen.

Des Weiteren machen wir Sie schon jetzt darauf aufmerksam, dass wir im Zusammenhang mit dem Erlass eines solchen Widerrufbescheides gleichzeitig die Herausgabe der folgenden Unterlagen und Gegenstände an die Innungsgeschäftsstelle verlangen würden *(vgl. Nr. 5.1 der Anerkennungsrichtlinie bzw. Nr. 5.2 der Gas-Werkstatt-Anerkennungsrichtlinie i.V.m. § 52 LVwVfG)*[*)]:

- das Schild, das Sie als anerkannte Werkstatt zur Durchführung von Abgasuntersuchungen (AU)/Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK)/Sicherheitsprüfungen (SP)/ Gassystemeinbauprüfungen (GSP)/Gasanlagenprüfungen (GAP)[*)] ausweist,
- die vollständigen restlichen Prüfmarken/Nachweis-Siegel[*)]
- die dazugehörige letzte Bestandsnachweis-Liste

und

- die Prägezange mit Prägenummer.

[*)] Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes einsetzen

Muster

Bevor wir in der Sache eine endgültige Entscheidung treffen, geben wir Ihnen hiermit die Gelegenheit, sich bis zum _____ zu dem Vorgang zu äußern beziehungsweise uns
(genaues Datum, ca. 1 Monat)
nachzuweisen, dass Sie

Beispiel: Fehlendes AU-Messgerät

doch im Besitz eines funktionsfähigen AU-Messgerätes sind.

Hinweis**): Wir weisen Sie darauf hin, dass für den Fall, dass der obige Vorwurf zutrifft

Beispiel: Fehlendes AU-Messgerät

und Sie tatsächlich nicht im Besitz eines funktionsfähigen AU-Messgerätes sind, Ihnen per Gesetz gemäß Nr. 4.1 Anlage VIII i.V.m. z.B. Nr. 3.1 der Anlage VIIId i.V.m. Nr. 20 und Nr. 21 der Tabelle der Anlage VIIId StVZO verboten ist, z.B. Abgasuntersuchungen durchzuführen. Sollten Sie gegen dieses gesetzliche Verbot verstoßen, weisen wir Sie daraufhin, dass dies gleichzeitig eine Unzuverlässigkeit im Sinne der Anlage VIIIc StVZO darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

……

Unterschrift

Muster

**) Ob ein solcher Hinweis erfolgen kann, ist ggf. der Spalte Unmittelbare Folge/Hinweis des Maßnahmenkataloges zu entnehmen

11.4.1.2 Anhörung in Fällen ohne Hinweis auf unmittelbare Gesetzesfolge

Kraftfahrzeug-Innung _____ _____, den _____

Herrn, Frau, Firma

_____

_____

_____

Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung der Abgasuntersuchung (AU)/ Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK)/Sicherheitsprüfung (SP)/Gassystem-einbauprüfung (GSP)/Gasanlagenprüfung (GAP)[*)]

hier: Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

bei der Überprüfung Ihres Betriebes am _____

(Sachverhalt und Rechtsgrundlagen zum jeweiligen Einzelfall)

Beispiel: Nichtvorlage einer Prüfmittelliste (keine ordnungsgemäße Betriebsdokumentation)

konnten Sie unserem Innungsbeauftragten keine Prüfmittelliste mit den zu eichenden und zu wartenden Prüfmitteln vorzeigen. Die Anerkennung zur Durchführung der Abgasuntersuchung setzt aber nach Nr. 2.8 Anlage VIIIc StVZO i.V.m. Nr. 3.4.1 der Anerkennungsrichtlinie voraus, dass eine Dokumentation der Betriebsorganisation die Überwachung der eingesetzten Mess- und Prüfmittel nach den einschlägigen Vorschriften für die Eichung und Prüfung sowie auf Einhaltung der Wartungsanweisungen enthalten muss (Prüfmittelliste). Sollte sich der vorstehende Sachverhalt bestätigen, sehen wir uns gezwungen, Ihre Anerkennung zur Durchführung von Abgasuntersuchungen gemäß Nr. 5 Anlage VIIIc StVZO zu widerrufen.

Des Weiteren machen wir Sie schon jetzt darauf aufmerksam, dass wir im Zusammenhang mit dem Erlass eines solchen Widerrufbescheides gleichzeitig die Herausgabe der folgenden Unterlagen und Gegenstände an die Innungsgeschäftsstelle verlangen würden *(vgl. Nr. 5.1 der Anerkennungsrichtlinie bzw. Nr. 5.2 der Gas-Werkstatt-Anerkennungsrichtlinie i.V.m. § 52 LVwVfG)*[*)]:

- das Schild, das Sie als anerkannte Werkstatt zur Durchführung von Abgasuntersuchungen (AU)/Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK)/Sicherheitsprüfungen (SP)/Gassystem-einbauprüfungen (GSP)/Gasanlagenprüfungen (GAP)[*)] ausweist,
- die vollständigen restlichen Prüfmarken/Nachweis-Siegel[*)]
- die dazugehörige letzte Bestandsnachweis-Liste

und

- die Prägezange mit Prägenummer.

[*)] Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes einsetzen

Muster

Bevor wir in der Sache eine endgültige Entscheidung treffen, geben wir Ihnen hiermit die Gelegenheit, sich bis zum _____ zu dem Vorgang zu äußern beziehungsweise uns
(genaues Datum, ca. 1 Monat)
nachzuweisen, dass Sie

Beispiel:

Nichtvorlage einer Prüfmittelliste (keine ordnungsgemäße Betriebsdokumentation)

doch eine ordnungsgemäße und vollständige Prüfmittelliste und damit eine hinreichende Dokumentation der Betriebsorganisation vorhalten.

Mit freundlichen Grüßen

…….
Unterschrift

Muster

11.4.2 Muster für einen Widerruf der Anerkennung

11.4.2.1 Muster für einen Widerruf der Anerkennung bei Wegfall einer Voraussetzung nach Nr. 2 Anlage VIIIc StVZO mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Kraftfahrzeug-Innung _____ _____, den _____

Herrn, Frau, Firma **Gegen Postzustellungsurkunde**

_____

_____

_____

Widerruf der Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung der Abgasuntersuchung (AU)/Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK)/Sicherheitsprüfung (SP)/Gassystemeinbauprüfung (GSP)/Gasanlagenprüfung (GAP)[*)]

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

1. Hiermit widerrufen wir die mit Datum vom _____ ausgesprochene Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Abgasuntersuchungen (AU)/Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK)/Sicherheitsprüfungen (SP)/Gassystemeinbauprüfungen (GSP)/ Gasanlagenprüfungen (GAP)[*)].

2. Im öffentlichen Interesse ordnen wir nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Verfügung an.

3. Sie werden aufgefordert, unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides, das Schild, das Sie als anerkannte Werkstatt zur Durchführung von Abgasuntersuchungen (AU)/Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK)/Sicherheitsprüfungen (SP)/Gassystemeinbauprüfungen (GSP)/Gasanlagenprüfungen (GAP)[*)] ausweist, die vollständigen restlichen Prüfmarken und/oder Nachweis-Siegel[*)] sowie die dazugehörige letzte Bestandsnachweis-Liste und die Prägezange mit Prägenummer an die Innungsgeschäftsstelle herauszugeben.

   (gegebenenfalls Androhung von Zwangsmitteln nach jeweiligem Landesrecht)

   Beispiel: Zwangsgeld in Höhe von € 3.000 und Ersatzzwangshaft

   4. *Für den Fall der Nichtbefolgung wird Ihnen hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von € 3.000,- angedroht. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, so tritt an seine Stelle Zwangshaft, die auf Antrag vom Gericht festgesetzt wird.*

5. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von € _____ erhoben. Die Gebühr ist von Ihnen zu tragen.

[*)] Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes einsetzen

Muster

Begründung:

Der _____
(vollständiger Name der Kfz-Innung)

ist durch _____
(vollständige Kette der Übertragung nach jeweiligem Landesrecht (Landesgesetz und/oder Schreiben der obersten Landesbehörde und/oder Delegation durch Landesverband))

die Zuständigkeit zur Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten nach § 29 i.V.m. den Anlagen VIII und VIIIc Nr. 1 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) *(bei GSP und GAP: § 41a Abs. 5 bzw. Abs. 6 i.V.m. Anlage XVIIa Nr. 1 StVZO)*[*)] übertragen worden.

Die Anerkennung setzt nach Nr. 2 Anlage VIIIc *(bei GSP und GAP: Anlage XVIIa)*[*)] StVZO voraus, dass

(hier die Voraussetzung/en einfügen, deren Fehlen festgestellt wurde)

Beispiel: Fehlen eines Abgasmessgerätes bei der Abgasuntersuchung

der Antragsteller nach Nr. 2.7 Anlage VIIIc StVZO nachweist, dass alle von ihm benannten Untersuchungsstellen den Anforderungen der Anlage VIIId StVZO entsprechen. Gemäß Nr. 3.1 Anlage VIIId i.V.m. Nr. 20/Nr. 21 der Tabelle zu Anlage VIIId StVZO ist für die Durchführung der Abgasuntersuchung ein funktionsfähiges Abgasmessgerät vorzuhalten.

Bei der Überprüfung Ihres Betriebes am _____ wurde festgestellt, dass Sie nicht über das erforderliche Abgasmessgerät verfügen.

Mit dem Anhörungsschreiben vom _____ haben wir Ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu dem von uns mitgeteilten Sachverhalt zu äußern. Ihre diesbezügliche Einlassung vom _____, dass _____
(hier konkreten Sachverhalt einfügen)
ist unbeachtlich, weil sie das Vorhandensein des Messgerätes nicht ersetzen kann. Vielmehr haben Sie trotz Fristsetzung uns gegenüber nicht nachgewiesen, dass Sie im Besitz eines funktionsfähigen Abgasmessgerätes sind.

Nach Nr. 5 Anlage VIIIc StVZO ist die Anerkennung zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Nr. 2 Anlage VIIIc StVZO, nämlich Nr. 2.7 der Anlage VIIIc i.V.m. Nr. 3.1 Anlage VIIId StVZO weggefallen ist.

Da Sie nicht im Besitz eines funktionsfähigen Abgasmessgerätes sind, ist in Ihrem Fall die Voraussetzung nach Nr. 2.7 der Anlage VIIIc i.V.m. Nr. 3.1 Anlage VIIId StVZO weggefallen, so dass Ihre Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung der Abgasuntersuchungen zu widerrufen ist.

Gleichzeitig ordnen wir die sofortige Vollziehung des vorstehenden Widerrufs gemäß § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse an.

(hier muss die Kfz-Innung ausführlich begründen, warum das öffentliche Interesse den Interessen des Betroffenen im konkreten Fall überlegen ist und eine sofortige Vollziehung nach sich ziehen muss, siehe Kapitel 5.4.1)

Beispiel:

Da Ihr Betrieb nicht über das erforderliche Abgasmessgerät verfügt, können Sie die Abgasuntersuchungen (AU) nicht ordnungsgemäß durchführen. Dadurch ist nicht mehr gewährleistet, dass nur mit Fahrzeugen am Verkehr teilgenommen wird, welche dem aktuellen,

[*)] Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes einsetzen

Muster

gesetzlichen Zustand entsprechen. Die Abgasuntersuchung zielt darauf ab, vermeidbaren Belastungen der Umwelt entgegenzuwirken und schützt damit das Verfassungsgut der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Artikel 20 a Grundgesetz). Um gewährleisten zu können, dass das Abgassystem eines Fahrzeuges ordnungsgemäß arbeitet, ist eine korrekte Prüfung dieses Systems mit Hilfe eines Abgasmessgerätes erforderlich. Kraftfahrzeuge, welche nicht die aktuellen, gesetzlichen Vorgaben zur Abgasuntersuchung erfüllen, sollen nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen. Dadurch wird verhindert, dass durch vermeidbare Abgase die Umwelt zusätzlich belastet wird. Unter diesen Voraussetzungen ist es schnellstmöglich zu unterbinden, dass Ihrerseits Abgasuntersuchungen ohne Einsatz des erforderlichen Abgasmessgerätes durchgeführt beziehungsweise lediglich bescheinigt werden. Bei der vorstehenden Interessensabwägung überwiegt deshalb das besondere öffentliche Interesse der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen gegenüber Ihrem privaten Interesse an der widerrechtlichen Durchführung beziehungsweise Bescheinigung von Abgasuntersuchungen bis zur Rechtskraft dieses Widerrufs.

Da Ihre Anerkennung mit sofortiger Wirkung widerrufen wird, entfällt auch Ihre Besitzberechtigung für die oben genannten Unterlagen, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung von Abgasuntersuchungen (AU)/Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK)/Sicherheitsprüfungen (SP)/Gassystemeinbauprüfungen (GSP)/Gasanlagenprüfungen (GAP)*) stehen. Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs und zwecks Verhinderung eines eventuellen Missbrauchs haben Sie diese daher gemäß_____

(§ 52 VwVfG i.V.m. dem jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetz)

vollständig an die Kfz-Innung als Anerkennungsbehörde herauszugeben.

(gegebenenfalls Begründung zur Androhung von Zwangsmitteln nach jeweiligem Landesrecht vgl. Nr. 4 des Tenors)

Die für den Fall der Nichtbefolgung angedrohte Festsetzung von Zwangsgeld - ersatzweise Zwangshaft - erfolgt nach Maßgabe der §§ _____

(einschlägige Vollstreckungsvorschriften des Landesrechts zitieren, (siehe Kapitel 9 dieser Broschüre)).

Für diesen Widerruf der Anerkennung als Werkstatt zur Durchführung von Abgasuntersuchungen wird gemäß § 6 a Abs. 1 Nr. 1 a StVG i.V.m. Gebührenziffer 241.5 (*bei GSP und GAP sowie SP: Gebührenziffer 241.1)**) der Anlage zu § 1 GebOSt, § 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung i.V.m. § 61 Abs. 2 Nr. 2 HwO und der Gebührensatzung der

Kraftfahrzeug-Innung _____

(diese muss die Gebühr innerhalb des Rahmens konkret festlegen)

vom _____ eine Gebühr von € _____ erhoben.

(Gebührenrahmen: bei AU und AUK € 38,30 bis € 153,-, bei GSP und GAP sowie SP € 128,- bis € 256,-)

Die Gebühr ist bis zum _____ auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid _____

(*Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend der jeweiligen Rechtslage, siehe dazu Kapitel 3.4*)

_____

_____

…….

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes einsetzen

Muster

11.4.2.2 Muster für einen Widerruf der Anerkennung wegen gröblichem Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung

Kraftfahrzeug-Innung _____ _____, den _____

Herrn, Frau, Firma **Gegen Postzustellungsurkunde**

_____

_____

_____

Widerruf der Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung der Abgasuntersuchung (AU)/Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK)/Sicherheitsprüfung (SP)/Gassystemeinbauprüfung (GSP)/Gasanlagenprüfung (GAP)[*)]

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____

1. Hiermit widerrufen wir die mit Datum vom _____ ausgesprochene Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Abgasuntersuchungen (AU)/Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK)/Sicherheitsprüfungen (SP)/Gassystemeinbauprüfungen (GSP)/ Gasanlagenprüfungen (GAP)[*)].

2. Sie werden aufgefordert, unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Bestandskraft dieses Bescheides, das Schild, das Sie als anerkannte Werkstatt zur Durchführung von Abgasuntersuchungen (AU)/Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK)/Sicherheits-prüfungen (SP)/Gassystemeinbauprüfungen (GSP)/Gasanlagenprüfungen (GAP)[*)] ausweist, die vollständigen restlichen Prüfmarken und/oder Nachweis-Siegel[*)] sowie die dazugehörige letzte Bestandsnachweis-Liste und die Prägezange mit Prägenummer an die Innungsgeschäftsstelle herauszugeben.

   (gegebenenfalls Androhung von Zwangsmitteln nach jeweiligem Landesrecht)

   Beispiel: Zwangsgeld in Höhe von € 3.000 und Ersatzzwangshaft

   3. Für den Fall der Nichtbefolgung wird Ihnen hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von € 3.000,- angedroht. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, so tritt an seine Stelle Zwangshaft, die auf Antrag vom Gericht festgesetzt wird.

4. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von € _____ erhoben. Die Gebühr ist von Ihnen zu tragen.

Muster

[*)] Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes einsetzen

Begründung:

Der _____
(vollständiger Name der Kfz-Innung)

ist durch _____
(vollständige Kette der Übertragung nach jeweiligem Landesrecht (Landesgesetz und/oder Schreiben der obersten Landesbehörde und/oder Delegation durch Landesverband))

die Zuständigkeit zur Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten nach § 29 i.V.m. den Anlagen VIII und VIIIc Nr. 1 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) *(bei GSP und GAP: nach § 41a Abs. 5 beziehungsweise Abs. 6 i.V.m. Anlage XVIIa Nr. 1 StVZO)*[*] übertragen worden.

Die Anerkennung ist nach Nr. 5 Satz 2, 1. Alternative Anlage VIIIc *(bei GSP und GAP: Anlage XVIIa)*[*] StVZO zu widerrufen, wenn gröblich gegen die Vorschriften zur Durchführung der SP und/oder AU und/oder AUK *(bei GSP und GAP "Prüfungen")* verstoßen wurde.

(Hier muss nun in einer ausführlichen Begründung dargelegt werden, welcher Verstoß zum Widerruf führt, z.B. Schulung nicht termingerecht durchgeführt oder unsachgemäße Aufbewahrung der Nachweis-Siegel).

Beispiel: Unsachgemäße Aufbewahrung der Untersuchungsgegenstände (z.B. Nachweis-Siegel)

Im Rahmen der obigen Überprüfung stellte der Innungsbeauftragte die unsachgemäße Aufbewahrung der Nachweis-Siegel mit Prägezange in einer unverschlossenen, für jedermann zugänglichen Schreibtischschublade fest. Da Sie sich trotz der Ihnen mit der Anhörung vom _____ gegeben Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu nicht geäußert haben, müssen wir davon ausgehen, dass diese Umstände auch zukünftig weiter bestehen. Deshalb sehen wir uns gezwungen, Ihre Anerkennung zur Durchführung von Abgasuntersuchungen gemäß Nr. 5 S. 2 1. Alternative Anlage VIIIc StVZO zu widerrufen, weil Sie damit gröblich gegen die Vorschriften zur Durchführung der Abgasuntersuchungen verstoßen haben.

Diese vorstehende unsachgemäße Aufbewahrung der Untersuchungsgegenstände stellt einen Verstoß gegen Nr. 4.4.4 der Anerkennungsrichtlinie i.V.m. Nr. 1.2 Anlage VIIIc StVZO dar. Danach müssen von der anerkannten Werkstatt geeignete Vorkehrungen gegen Diebstahl und Missbrauch getroffen werden. Die Aufbewahrung von Siegeln, Prüfmarken und Prägezangen in einer unverschlossenen, jedermann zugänglichen Schublade stellen keine solchen geeigneten Vorkehrungen dar. Denn sowohl jeder unbefugte Mitarbeiter als auch Dritte können auf diese Gegenstände zugreifen und diese dann dazu nutzen, die ordnungsgemäße Durchführung einer AU und/oder SP vorzutäuschen. Die Anerkennung zur Durchführung der Abgasuntersuchungen ist nach Nr. 5 S. 2, 1. Alternative Anlage VIIIc StVZO zu widerrufen, wenn gröblich gegen die Vorschriften zur Durchführung der Abgasuntersuchungen verstoßen wurde. Die unsachgemäße Aufbewahrung der obigen Gegenstände stellt einen gröblichen Verstoß gegen diese Vorschriften, nämlich gegen Nr. 4.4.4 der Anerkennungsrichtlinie dar. Ein solcher Verstoß ist insoweit auch als gröblich zu werten, da die Gefahr nicht ordnungsgemäß durchgeführter Abgasuntersuchungen durch Nichtberechtigte besteht, wenn diese in Besitz der obigen Untersuchungsgegenstände gelangen.

Es ist somit nicht mehr sichergestellt, dass die an Ihren Betrieb ausgegebenen Nachweis-Siegel ausschließlich für den Nachweis von Abgasuntersuchungen (Nr. 3.1.1.1 der Anlage VIII StVZO) an von Ihnen geprüften Fahrzeugen verwendet werden. Eine ordnungsgemäße Durchführung der Abgasuntersuchungen nach den Vorschriften der StVZO und den hierzu erlassenen Bestimmungen kann von Ihnen deshalb nicht mehr gewährleistet werden.

Hiernach ist Ihre Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung der technischen Fahrzeuguntersuchung *(AU, AUK, SP, GSP und GAP)*[*] wegen eines gröblichen Verstoßes zu widerrufen.

[*] Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes einsetzen

Muster

Nach bestandskräftigem Widerruf entfällt Ihre Besitzberechtigung für die oben genannten Unterlagen, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung von Abgasuntersuchungen (AU)/ Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK)/Sicherheitsprüfungen (SP)/ Gassystemeinbauprüfungen (GSP)/Gasanlagenprüfungen (GAP)*) stehen. Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs und zwecks Verhinderung eines eventuellen Missbrauchs haben Sie diese daher gemäß_____

(§ 52 VwVfG i.V.m. dem jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetz)

vollständig an die Kfz-Innung als Anerkennungsbehörde herauszugeben.

(gegebenenfalls Begründung zur Androhung von Zwangsmitteln nach jeweiligem Landesrecht vgl. Nr. 4 des Tenors)

Die für den Fall der Nichtbefolgung angedrohte Festsetzung von Zwangsgeld - ersatzweise Zwangshaft - erfolgt nach Maßgabe der §§ _____

(einschlägige Vollstreckungsvorschriften des Landesrechts zitieren, siehe Kapitel 9 dieser Broschüre).

Für diesen Widerruf der Anerkennung als Werkstatt zur Durchführung von Abgasuntersuchungen wird gemäß § 6 a Abs. 1 Nr. 1 a StVG i.V.m. Gebührenziffer 241.5 (*bei GSP und GAP sowie SP: Gebührenziffer 241.1)**) der Anlage zu § 1 GebOSt, § 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung i.V.m. § 61 Abs. 2 Nr. 2 HwO und der Gebührensatzung der

Kraftfahrzeug-Innung _____

(diese muss die Gebühr innerhalb des Rahmens konkret festlegen)

vom _____ eine Gebühr von € _____ erhoben.

(Gebührenrahmen: bei AU und AUK € 38,30 bis € 153,-, bei GSP und GAP sowie SP € 128,- bis € 256,-)

Die Gebühr ist bis zum _____ auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid _____

(*Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend der jeweiligen Rechtslage, siehe dazu Kapitel 3.4*)

_____

_____

……

Unterschrift

Muster

*) Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes einsetzen

11.4.3 Muster für eine Beschränkung

Kraftfahrzeug-Innung _____ _____, den _____

Herrn, Frau, Firma **Gegen Postzustellungsurkunde**

_____

_____

_____

Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung der Sicherheitsprüfung (SP)
hier: Beschränkung auf Nutzfahrzeuge (Lkw, KOM, Anhänger) mit Erstzulassung vor dem 01.04.2006

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

1. Hiermit wird die Ihnen mit Datum vom _____ ausgesprochene Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen auf Nutzfahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 01.04.2006 beschränkt. Es dürfen durch Sie an Nutzahrzeugen, die seit dem 01.04.2006 zugelassen wurden, keine Sicherheitsprüfungen mehr durchgeführt werden.

2. Im öffentlichen Interesse ordnen wir nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Verfügung an.

3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von € _____ erhoben. Diese Gebühr ist von Ihnen zu tragen.

Begründung:

Der _____
(vollständiger Name der Kfz-Innung)

ist durch _____
(vollständige Kette der Übertragung nach jeweiligem Landesrecht (Landesgesetz und/oder Schreiben der obersten Landesbehörde und/oder Delegation durch Landesverband))

die Zuständigkeit zur Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten nach § 29 i.V.m. den Anlagen VIII und VIIIc Nr. 1 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) übertragen worden.

Nach § 29 StVZO i.V.m. Nr. 3.2.1 Anlage VIII StVZO sind Sicherheitsprüfungen (SP) von hierfür nach Anlage VIIIc StVZO anerkannten Werkstätten durchzuführen. Mit Anerkennungsbescheid vom _____ ist Ihre Werkstatt für die Durchführung der Sicherheitsprüfung anerkannt worden.

Die konkrete Art der Durchführung der Sicherheitsprüfung wird in Nummer 3.2 Anlage VIII StVZO normiert. Darüber hinaus ist in Nummer 1.3.1 Anlage VIII StVZO festgelegt, dass eine im Verkehrsblatt mit Zustimmung der obersten Landesbehörden bekannt gemachte, norm-konkretisierende Richtlinie den konkreten Ablauf der Sicherheitsprüfung regelt. Diese Richtlinie ist die "Richtlinie für die Durchführung der Sicherheitsprüfungen (SP) nach Anlage VIII StVZO (SP-Richtlinie)

Muster

vom 24.05.2012 (Verkehrsblatt 2012 Seite 441 folgende)". In der Einleitung dieser normkonkretisierenden und damit für alle am Verfahren Beteiligten zwingend anzuwendenden SP-Richtlinie ist unter dem 2. Spiegelstrich normiert, dass ab dem 01.07.2012 eine Systemdatenprüfung nach Maßgabe der Nummer 2 Anlage VIIIe StVZO für alle Fahrzeuge durchzuführen ist, die nach dem 01.04.2006 erstmals in Verkehr kommen. Ab diesem Zeitpunkt muss für Nutzfahrzeuge mit einer Erstzulassung ab dem 01.04.2006 bis zum 31.12.2013 die Prüfung von sicherheitsrelevanten elektronisch geregelten Fahrzeugsystemen anhand der Untersuchung auf Einhaltung der Systemdaten (Systemdatenprüfung) im Rahmen der Sicherheitsprüfung (SP) durchgeführt werden.

Darüber hinaus bestimmt Nr. 3.3.1 der "Anerkennungsrichtlinie", dass der Betriebsinhaber nachweisen muss, dass jede Betriebsstätte den Vorschriften der Anlage VIIId zur StVZO entsprechen muss. In Nr. 25 der Tabelle zu Nr. 3 der Anlage VIIId StVZO ist wiederum aufgeführt, dass anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen mit Einrichtungen für die Prüfung der sicherheitsrelevanten elektronisch geregelten Fahrzeugsystemen ausgestattet sein müssen. Eine für die Durchführung der Sicherheitsprüfung anerkannte Werkstatt muss demzufolge Zugriff auf Einrichtungen für die Systemdaten haben. Die Gewährleistung einer solchen ordnungsgemäßen Prüfung kann deshalb nur mittels eines auf die besonderen Bedürfnisse der Sicherheitsprüfung abgestimmten EDV-Programms erfolgen. Über ein solches muss der anerkannte SP-Betrieb zwangsläufig verfügen und er hat dieses EDV-Programm auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten.

Bei der Überprüfung Ihres Betriebes am _____ wurde festgestellt, dass Sie nicht über ein EDV-Programm verfügen, das den aktuellen Anforderungen an die Sicherheitsprüfung entspricht. Folglich können Sicherheitsprüfungen an Fahrzeugen mit einer Erstzulassung ab dem 01.04.2006 in Ihrer Werkstatt nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, da Ihr Betrieb nicht imstande ist, die Sicherheitsprüfung entsprechend den Bestimmungen der StVZO durchzuführen.

Eine Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen setzt unter anderem voraus, dass alle Voraussetzungen nach Anlage VIIIc und Anlage VIIId StVZO dauerhaft erfüllt werden (vgl. Nr. 3 bis Nr. 5 Anlage VIIIc StVZO). In Ihrem Fall fehlt jedoch eine der Voraussetzungen der Nr. 2 Anlage VIIIc StVZO, nämlich Nr. 2.7 Anlage VIIIc - der Nachweis der eingehaltenen Anforderungen an die Untersuchungsstellen gemäß Anlage VIIId StVZO. Sie halten konkret keine Einrichtung zur Prüfung nach Nr. 25 der Tabelle zu Nr. 3 Anlage VIIId StVZO vor.

Es besteht allerdings gemäß Nr. 3.2 Anlage VIIIc StVZO die Möglichkeit, die Sicherheitsprüfung auf bestimmte Arten und Typen von Fahrzeugen zu beschränken, von der wir hiermit Gebrauch machen. Demzufolge ist Ihre SP-Anerkennung auf Fahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 01.04.2006 zu beschränken. Diese Beschränkung kann durch die _____
(vollständiger Name der Kfz-Innung)
wieder aufgehoben werden, sobald Sie eine Einrichtung zur Prüfung - also das auf die Besonderheiten der Sicherheitsprüfung spezialisierte EDV-Programm - nachweisen und auch weiterhin alle übrigen Voraussetzungen erfüllen.

Gleichzeitig ordnen wir die sofortige Vollziehung der vorstehenden Beschränkung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse an. Da Ihr Betrieb nicht über das notwendige EDV-Programm verfügt, können Sie die Sicherheitsprüfung an Fahrzeugen mit Erstzulassung seit dem 101.04.2006 nicht ordnungsgemäß durchführen. Dadurch ist nicht mehr gewährleistet, dass mit Fahrzeugen am Verkehr teilgenommen wird, welche dem aktuellen, gesetzlich geforderten Zustand entsprechen. Die Sicherheitsprüfung zielt darauf ab, die Verkehrssicherheit der am Straßenverkehr teilnehmenden Nutzfahrzeuge zu gewährleisten. Mittels dieser Untersuchung soll eine Gefährdung (auch) anderer Verkehrsteilnehmer an Leib und Leben (Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz) durch die Teilnahme verkehrsunsicherer Fahrzeuge am Straßenverkehr wirksam vorgebeugt werden. Um gewährleisten zu können, dass die elektronischen Fahrzeugsysteme, wie z.B. das Anti-Blockier-System (ABS), über die gesamte Einsatzzeit ordnungsgemäß arbeiten, ist eine wiederkehrende Prüfung dieser Systeme mit Hilfe der Systemdaten erforderlich. Mit dieser Prüfung wird sichergestellt, dass die Sicherheitsfunktionen und -systeme über die gesamte Lebensdauer funktionieren. Das heißt, dass z.B. das ABS weder ausgebaut noch verändert wurde. Auf eine durch die aktuellen gesetzlichen

Muster

Vorschriften an den neuesten technischen Stand angepasste Sicherheitsprüfung kann daher keinesfalls verzichtet werden.

Unter diesen Voraussetzungen ist es schnellstmöglich zu unterbinden, dass Ihrerseits Sicherheitsprüfungen ohne Einsatz des entsprechenden EDV-Programms durchgeführt werden. Bei der vorstehenden Interessensabwägung überwiegt deshalb das besondere öffentliche Interesse der Verkehrssicherheit gegenüber Ihrem privaten Interesse an der Durchführung der Sicherheitsprüfung nach veraltetem technischem Stand bis zur Rechtskraft dieser Beschränkung.

Für die Beschränkung der Anerkennung als Werkstatt zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen wird gemäß § 6 a Abs. 1 Nr. 1 a StVG i.V.m. Gebührenziffer 241.1 der Anlage zu § 1 GebOSt, § 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung i.V.m. § 61 Abs. 2 Nr. 2 HwO und der Gebührensatzung der

Kraftfahrzeug-Innung _____
(diese muss die Gebühr innerhalb des Rahmens konkret festlegen)
vom _____ eine Gebühr von €_____ erhoben.
(Gebührenrahmen € 128,- bis € 256,-)

Die Gebühr ist bis zum _____ auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid _____
(*Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend der jeweiligen Rechtslage, siehe dazu Kapitel 3.4*)

_____

_____

……

Unterschrift

Muster

*) Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes einsetzen

11.4.4 Muster für eine Rücknahme der Anerkennung

Kraftfahrzeug-Innung _____ _____, den _____

Herrn, Frau, Firma **Gegen Postzustellungsurkunde**

_____

_____

_____

Rücknahme der Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung der Abgasuntersuchung (AU)/Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK)/Sicherheitsprüfung (SP)/Gassystemeinbauprüfung (GSP)/Gasanlagenprüfung (GAP)[*)]

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

1. Hiermit nehmen wir die mit Datum vom _____ ausgesprochene Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Abgasuntersuchungen (AU)/Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK)/Sicherheitsprüfungen (SP)/Gassystemeinbauprüfungen (GSP)/ Gasanlagenprüfungen (GAP)[*)] zurück.

2. Im öffentlichen Interesse ordnen wir nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Verfügung an.

3. Sie werden aufgefordert, unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides, das Schild, das Sie als anerkannte Werkstatt zur Durchführung von Abgasuntersuchungen (AU)/Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK)/Sicherheitsprüfungen (SP)/ Gassystemeinbauprüfungen (GSP)/Gasanlagenprüfungen (GAP)[*)] ausweist, die vollständigen restlichen Prüfmarken und/oder Nachweis-Siegel[*)] sowie die dazugehörige letzte Bestandsnachweis-Liste und die Prägezange mit Prägenummer an die Innungsgeschäftsstelle herauszugeben.

   (gegebenenfalls Androhung von Zwangsmitteln nach jeweiligem Landesrecht)

   Beispiel: Zwangsgeld in Höhe von € 3.000 und Ersatzzwangshaft

   4. *Für den Fall der Nichtbefolgung wird Ihnen hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von € 3.000,- angedroht. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, so tritt an seine Stelle Zwangshaft, die auf Antrag vom Gericht festgesetzt wird.*

5. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von € _____ erhoben. Die Gebühr ist von Ihnen zu tragen.

[*)] Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes einsetzen

Muster

Begründung:

Der _____
(vollständiger Name der Kfz-Innung)

ist durch _____
(vollständige Kette der Übertragung nach jeweiligem Landesrecht (Landesgesetz und/oder Schreiben der obersten Landesbehörde und/oder Delegation durch Landesverband))

die Zuständigkeit zur Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten nach § 29 i.V.m. den Anlagen VIII und VIIIc Nr. 1 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) *(bei GSP und GAP: § 41a Abs. 5 bzw. Abs. 6 i.V.m. Anlage XVIIa Nr. 1 StVZO)*[*)] übertragen worden.

Die Anerkennung setzt nach Nr. 2 Anlage VIIIc *(bei GSP und GAP: Anlage XVIIa)*[*)] StVZO voraus, dass

(hier die Voraussetzung/en einfügen, deren Fehlen festgestellt wurde)

Die oben genannte(n) Voraussetzung(en) liegt/liegen in Ihrem Betrieb[*)] nicht vor.

Nach Nr. 4 Anlage VIIIc *(bei GSP und GAP: Anlage XVIIa)*[*)] StVZO ist unsere Kfz-Innung verpflichtet, die Anerkennung zurückzunehmen, wenn schon bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Nr. 2 Anlage VIIIc *(bei GSP und GAP: Anlage XVIIa)*[*)] StVZO nicht vorgelegen hat.

Von einer Rücknahme kann in Ihrem Fall auch nicht abgesehen werden, da der von uns festgestellte Mangel aktuell immer noch besteht.

(Anschließend weitere Begründung zum jeweils vorliegenden Einzelfall)

Beispiel: Fehlendes Abgasmessgerät

Anlässlich der der Anerkennung vorausgegangenen Besichtigung Ihres Betriebes am _____ haben Sie dem Beauftragten der Kfz-Innung das erforderliche funktionsfähige Abgasmessgerät als Ihrem Betrieb zur Verfügung stehend präsentiert. Wie sich später herausstellte, hatten Sie dieses Gerät nur für den Tag der Besichtigung von einem anderen Betrieb ausgeliehen. Wäre der Kfz-Innung dieser Sachverhalt bekannt gewesen, hätte die Anerkennung unterbleiben müssen, da Ihr Betrieb somit nicht den Anforderungen der Anlage VIIId und somit der Nr. 2.7 der Anlage VIIIc StVZO entspricht. Gemäß Nr. 3.1 Anlage VIIId i.V.m. Nr. 20/Nr. 21 der Tabelle zu Anlage VIIId StVZO ist nämlich für die Durchführung der Abgasuntersuchung ein funktionsfähiges Abgasmessgerät vorzuhalten. Mithin war die seitens der Kfz-Innung ausgesprochene Anerkennung von Anfang an rechtswidrig.

Nach den getroffenen Feststellungen haben Sie die Anerkennung durch wissentlich falsche Angaben erwirkt. Sie haben auch während der Ihnen eingeräumten Anhörungsfrist keine Anstalten gemacht, diesen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Zur Sicherung der im öffentlichen Interesse liegenden ordnungsgemäßen Durchführung der Abgasuntersuchung ist daher Ihre Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für Abgasuntersuchungen zurückzunehmen.

Gleichzeitig ordnen wir die sofortige Vollziehung der vorstehenden Rücknahme gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse an.

(Hier muss die Kfz-Innung ausführlich begründen, warum das öffentliche Interesse den Interessen des Betroffenen im konkreten Fall überlegen ist und eine sofortige Vollziehung nach sich ziehen muss, siehe Kapitel 6.3 sowie Kapitel 5.4.1.)

[*)] Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes einsetzen

Muster

Beispiel:

Da Ihr Betrieb nicht über das erforderliche Abgasmessgerät verfügt, können Sie die Abgasuntersuchungen nicht ordnungsgemäß durchführen. Dadurch ist nicht mehr gewährleistet, dass nur mit Fahrzeugen am Verkehr teilgenommen wird, welche dem aktuellen, gesetzlichen Zustand entsprechen. Die Abgasuntersuchung zielt darauf ab, vermeidbaren Belastungen der Umwelt entgegenzuwirken und schützt damit das Verfassungsgut der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Artikel 20 a Grundgesetz). Um gewährleisten zu können, dass das Abgassystem eines Fahrzeuges ordnungsgemäß arbeitet, ist eine korrekte Prüfung dieses Systems mit Hilfe eines Abgasmessgerätes erforderlich. Kraftfahrzeuge, welche nicht die aktuellen, gesetzlichen Vorgaben zur Abgasuntersuchung erfüllen, sollen nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen. Dadurch wird verhindert, dass durch vermeidbare Abgase die Umwelt zusätzlich belastet wird. Unter diesen Voraussetzungen ist es schnellstmöglich zu unterbinden, dass Ihrerseits Abgasuntersuchungen ohne Einsatz des erforderlichen Abgasmessgerätes durchgeführt beziehungsweise lediglich bescheinigt werden. Darüber hinaus haben Sie sich durch die Präsentation eines fremden Abgasmessgerätes bei der erstmaligen Besichtigung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Rechtsposition angemaßt, die bei Klarstellung der Tatsachen nicht zustande gekommen wäre. Sie haben sich damit einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber redlichen Betrieben verschafft. Bei der vorstehenden Interessensabwägung überwiegt auch deshalb das besondere öffentliche Interesse der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen gegenüber Ihrem privaten Interesse an der widerrechtlichen Durchführung beziehungsweise Bescheinigung von Abgasuntersuchungen bis zur Rechtskraft dieser Rücknahme.

Da Ihre Anerkennung mit sofortiger Wirkung zurückgenommen wird, entfällt Ihre Besitzberechtigung für die oben genannten Gegenstände, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung von Abgasuntersuchungen (AU)/Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK)/Sicherheitsprüfungen (SP)/Gassystemeinbauprüfungen (GSP)/Gasanlagenprüfungen (GAP)*) stehen. Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs und zwecks Verhinderung eines eventuellen Missbrauchs haben Sie diese daher gemäß _____

(§ 52 VwVfG i.V.m. dem jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetz)

vollständig an die Kfz-Innung als Anerkennungsbehörde herauszugeben.

(gegebenenfalls Begründung zur Androhung von Zwangsmitteln nach jeweiligem Landesrecht, vergleiche Nr. 4 des Tenors)

Die für den Fall der Nichtbefolgung angedrohte Festsetzung von Zwangsgeld - ersatzweise Zwangshaft - erfolgt nach Maßgabe der §§ _____

(einschlägige Vollstreckungsvorschriften des Landesrechts zitieren, siehe Kapitel 9 dieser Broschüre).

Für diese Rücknahme der Anerkennung als Werkstatt zur Durchführung von Abgasuntersuchungen wird gemäß § 6 a Abs. 1 Nr. 1 a StVG i.V.m. Gebührenziffer 241.5 (*bei GSP und GAP sowie SP: Gebührenziffer 241.1)*[*)] der Anlage zu § 1 GebOSt, § 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung i.V.m. § 61 Abs. 2 Nr. 2 HwO und der Gebührensatzung der

Kraftfahrzeug-Innung _____

(diese muss die Gebühr innerhalb des Rahmens konkret festlegen)

vom _____ eine Gebühr von € _____ erhoben.

(Gebührenrahmen bei AU/AUK: € 38,30 bis € 153,-, bei GSP und GAP sowie SP € 128,- bis € 256,-).

Die Gebühr ist bis zum _____ auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

*) Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes einsetzen

Muster

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid _____
(*Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend der jeweiligen Rechtslage, siehe dazu Kapitel 3.4*)

_____

_____

…….
Unterschrift

Muster

11.4.5 Muster für einen Gebührenbescheid nach anstandsloser wiederkehrender Überprüfung einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt zur Durchführung von AU

_____ _____, den _____

Herrn, Frau, Firma

_____

_____

_____

Gebührenbescheid für wiederkehrende Überprüfung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

Für die im Rahmen der regelmäßig wiederkehrenden Prüfung von anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten für die Durchführung der Abgasuntersuchung nach Nr. 8.1 Satz 2 Anlage VIIIc StVZO am _____ durchgeführte Überprüfung Ihres Betriebes wird eine Gebühr von € _____ erhoben.

Rechtsgrundlage der Gebührenerhebung für die durchzuführende Überprüfung ist Nr. 8.1.1 Satz 3 Anlage VIIIc Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) i.V.m. § 6 a Abs. 1 Nr. 1 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) i.V.m. Gebührenziffer 241.5 der Anlage zu § 1 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), § 9 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung i.V.m. § 61 Abs. 2 Nr. 2 Handwerksordnung (HwO) und der Gebührensatzung der

Kraftfahrzeug-Innung _____ vom _____
(diese muss die Gebühr innerhalb des Rahmens von € 38,30 bis € 153,- konkret festlegen)

Insoweit ist der Innung _____
(vollständiger Name der Kfz-Innung)

durch _____
(vollständige Kette der Übertragung nach jeweiligem Landesrecht (Landesgesetz und/oder Schreiben der obersten Landesbehörde und/oder Delegation durch Landesverband))

die Zuständigkeit für die regelmäßig wiederkehrende Überprüfung nach Nr. 8.1 Satz 2 Anlage VIIIc StVZO übertragen worden. Aufgrund dieser Zuständigkeit war bei der durchgeführten Überprüfung Ihrer Werkstatt zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind und die sich sonst aus der Anerkennung oder den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Die Gebühr ist von Ihnen zu tragen und bis zum _____ auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Muster

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid _____
(*Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend der jeweiligen Rechtslage, siehe dazu Kapitel 3.4*)

_____

_____

- Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung -

Ein/e _____ gegen diesen Bescheid hat gemäß § 80
(Widerspruch oder Klage eintragen, je nach Landesrecht)
Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung der rechtzeitigen Bezahlung der Gebühr.

……..
Unterschrift

Muster

11.5 Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen Anlage VIIIc der StVZO, die SP-/AU-/AUK-Anerkennungs- und Durchführungsrichtlinien sowie gegen sonstige aus der amtlichen Anerkennung resultierenden Pflichten

Überprüfung der nach Anlage VIIIc StVZO in Verbindung mit der Anerkennungsrichtlinie amtlich anerkannten Betriebe

Gemäß Nr. 1.1 der Anlage VIIIc der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP), von Untersuchungen der Abgase (AU) und Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK) nach § 29 i.V.m. Anlage VIII StVZO. Diese Anerkennungsstellen haben die Befugnis regelmäßig auf die örtlich und fachlich zuständigen Innungen des Kraftfahrzeuggewerbes übertragen.

Die anerkannten Werkstätten (Kfz- und Zweiradbetriebe) leisten in Ausübung der ihnen übertragenen hoheitlichen Tätigkeiten bei der Durchführung von AU und/oder AUK einen entscheidenden Beitrag zur Verminderung der Schadstoffbelastung in der Luft und bei der Durchführung der SP einen entscheidenden Beitrag zur Verkehrssicherheit. Um diesem hohen Anspruch gerecht zu werden und sicherzustellen, dass die SP und/oder AU und/oder AUK ordnungsgemäß durchgeführt werden, bedarf es einer regelmäßigen Kontrolle der anerkannten Werkstätten. Es obliegt regelmäßig den örtlich und fachlich zuständigen Kfz-Innungen als aufsichtsführende Stellen zu prüfen, ob die für die ordnungsgemäße Durchführung der SP und/oder AU und/oder AUK notwendigen Voraussetzungen vorliegen und ob die SP und/oder AU und/oder AUK ordnungsgemäß durchgeführt werden sowie gegebenenfalls auch Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnungsmäßigkeit einzuleiten und durchzuführen.

Alle mit der SP und/oder AU und/oder AUK befassten Personen müssen wissen, dass sie mit der Durchführung dieser hoheitlichen Tätigkeit eine hohe Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit übernehmen und dass aus diesem öffentlichen Interesse die Missachtung der Vorschriften Konsequenzen nach sich ziehen, die zum Widerruf der amtlichen Anerkennung führen können. Dies zu veranschaulichen, dient der nachfolgend abgedruckte Maßnahmenkatalog, der in einer nicht abschließenden Aufzählung die häufigsten

Fehlverhaltensweisen und deren mögliche Konsequenzen darstellt, jedoch in jedem Einzelfall dennoch eine individuelle Bewertung des Sachverhalts voraussetzt.

Jeder anerkannte SP-/AU- und/oder AUK-Betrieb wird regelmäßig, z.B. im Jahresabstand, durch die zuständige Kfz-Innung, auch ohne Vorankündigung oder bei Erfordernis, überprüft. Die Einhaltung der Vorschriften wird kontrolliert und das jeweilige Ergebnis schriftlich in einem Prüfprotokoll (Prüfliste der Kfz-Innung) festgehalten.

Ergibt sich bei einer Überprüfung Anlass für eine Beanstandung, wird die Kfz-Innung den Einzelfall beurteilen und gemäß Nr. 5 der Anlage VIIIc StVZO i.V.m. Nr. 5.1 der Anerkennungsrichtlinie verfahren. Wenn beispielsweise nachträglich eine der Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen ist, wird die Anerkennung widerrufen. Der Maßnahmenkatalog soll dabei eine Hilfestellung leisten. Im Maßnahmenkatalog werden unter anderem angemessene Fristen für eine Anhörung im Widerrufsverfahren empfohlen. Erfolgt eine Anhörung im Hinblick auf einen Widerruf, ist der Betrieb im Anhörungsschreiben in der Regel darauf hinzuweisen, dass bei einem nicht vorschriftsmäßigen Zustand keine weiteren Untersuchungen vorgenommen werden dürfen (siehe Spalte "unmittelbare Folgen/Hinweis" dieses Maßnahmenkataloges).

Innerhalb der Anhörungsfrist hat die Kraftfahrzeugwerkstatt dabei gegebenenfalls noch die Möglichkeit, die anerkennende Stelle vom vorschriftsmäßigen Zustand beziehungsweise von der Erfüllung aller Voraussetzungen zu überzeugen, so dass dann ein Widerruf entbehrlich ist (z.B. Nachweis über Eigenbesitz eines funktionsfähigen AU-Messgerätes).

Für die Anhörung dürfen durch die anerkennende Stelle mangels Gebührentatbestandes **keine Gebühren erhoben werden**.

Ist innerhalb der Anhörungsfrist mit einer vorschriftswidrigen Durchführung der SP und/oder der AU und/oder der AUK zu rechnen (abhängig vom Grad der Erkenntnis), ist die Möglichkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs zu prüfen. In diesem Falle und bei Gefahr im Verzuge (Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung müssen vorliegen!) ist sodann eine Anhörung entbehrlich.

Im Fall des Widerrufs der Anerkennung sind gemäß Nr. 5.1 der Anerkennungsrichtlinie die Prüfmarken und/oder die Nachweis-Siegel und die Prägezange mit Prägenummer zur Sicherstellung in Verwahrung zu nehmen. Um nicht die Bestandskraft des Widerspruchsbescheides abwarten zu müssen - da erst dann die vorstehenden Untersuchungsgegenstände in Verwahrung genommen werden können - kann auch noch in diesem Verfahrensstadium die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse daran besteht.

Werden in einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt mehrere anerkannte verantwortliche Personen tätig und ist ein gröblicher Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung der Untersuchung/ Prüfung, der einen Widerruf erforderlich macht, einer dieser anerkannten Personen eindeutig zuzuordnen, kann gegebenenfalls ein Teilwiderruf (diese Person darf nicht mehr für die SP und/oder die AU und/oder die AUK eingesetzt werden) erfolgen beziehungsweise die der verantwortlichen Person erteilte Anerkennung wird widerrufen (gegebenenfalls ist aber auch die Zuverlässigkeit des anerkannten Betriebes insgesamt fraglich).

Bei den in § 69a Abs. 2 Ziffer 19 StVZO genannten Verstößen kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die anerkannte Werkstatt eingeleitet werden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen Anlage VIIIc StVZO Nr. 8.1.1 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
- eine mit der Prüfung beauftragte Person nicht unterstützt oder
- Aufzeichnungen nicht vorlegt.

Sofern bei der anerkennenden Stelle ein Verdacht auf strafrechtlich relevante Zuwiderhandlungen besteht, ist zu prüfen, ob Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft zu stellen ist. Da die anerkannte Werkstatt gemäß Nr. 4.4 der Anerkennungsrichtlinie verpflichtet ist, die ordnungsgemäße Verwendung von Prüfprotokollen, Prüfmarken, Nachweisen und Nachweis-Siegeln gegenüber der anerkennenden Stelle lückenlos innerhalb von 3 Jahren nachzuweisen, sollte bei einem Verdacht auf einen Diebstahl oder eine Unterschlagung der vorstehenden Gegenstände die anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt - aus eigenem Interesse - eine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft stellen. In

jedem Fall sollte sie den Verlust der anerkennenden Stelle melden. Ebenso sollte beim Verlust der Prägezange verfahren werden.

Die Kosten des Widerrufsverfahrens und eines etwaigen Verfahrens zur Neuerteilung der Anerkennung fallen dem anerkannten SP- und/oder AU- und/oder AUK-Betrieb zur Last.

Der nachfolgende Maßnahmenkatalog (Abbildung 11-1) wurde ausschließlich für den Widerruf (Nr. 5 der Anlage VIIIc StVZO) beziehungsweise für Beschränkungen (Nr. 3.2 der Anlage VIIIc StVZO) konzipiert, also für Fälle, in denen bei der routinemäßigen Überprüfung festgestellt wird, dass eine der Voraussetzungen nach Nr. 2 der Anlage VIIIc StVZO nachträglich weggefallen ist beziehungsweise sonstige gröbliche Verstöße bei der Durchführung nachträglich aufgefallen sind. Fälle in denen sich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen nach Nr. 2 der Anlage VIIIc StVZO bereits bei ihrer Erteilung nicht vorlag, führen hingegen gemäß Nr. 4 der Anlage VIIIc StVZO zu einer Rücknahme der Anerkennung. Darüber hinaus stellt der nachfolgende Maßnahmenkatalog keine abschließende Aufzählung möglicher Verstöße, sondern lediglich als Leitlinie einige Beispiele dar. Sinngemäß kann der Maßnahmenkatalog auch für die Überprüfung von GSP-/ GAP-Werkstätten zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen (GSP) und Gasanlagenprüfungen (GAP) angewendet werden.

MAßNAHMENKATALOG BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE SP-/AU- UND/ODER AUK-ANERKENNUNGS- UND DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIEN SOWIE GEGEN SONSTIGE, AUS DER AMTLICHEN ANERKENNUNG RESULTIERENDE PFLICHTEN					
Nr.	**Verstoß**	**Unmittelbare Folge/Hinweis**	**Anhörung/ Frist**	**Mögliche Maßnahme des Betriebes**	**Widerruf/ Beschränkung**
A	**Betriebliche Organisation**				
1	Kein anerkannter/benannter Meister mehr angestellt	Gemäß Nr. 4.1 Anlage VIII i.V.m. Nr. 2.3 Anlage VIIIc i.V.m. den Nebenbestimmungen des Bescheides ist die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Anerkennung unverzüglich einzu-stellen, wenn keine verantwortliche und geschulte Person zur Verfügung steht	Ja Frist: 1 Monat	Nachweis, dass ein aner-kannter Meister angestellt und benannt ist gegenüber der Innung innerhalb der Anhörungsfrist (Bei Neubenennung muss rein formal dennoch die Anerkennung widerrufen und anschließend wiedererteilt werden oder ein Änderungsbescheid erlassen werden)	Widerruf der Anerkennung, weil eine der Voraus-setzungen nach Nr. 2 der Anlage VIIIc weggefallen ist, nämlich Nr. 2.3
2	Schulung nicht termingerecht durchgeführt (aber in der Zwischenzeit keine unzulässigen Untersuchungen durchgeführt)	Stellt Verstoß gegen Nr. 2.6 Anlage VIIIc dar, zieht aber kein sofortiges Verbot der Durchführung nach sich, daher kein rechtlicher Hinweis im Anhörungsschreiben	Ja Frist: 1 Monat	Grundsätzlich keine (ggf. nachvollziehbare Begründung mit glaubhafter Beteuerung, dass dies nicht mehr vorkommt, dann ggf. nicht als gröblicher Verstoß zu werten)	Widerruf der Anerkennung, wenn gröblicher Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung
3	Schulung abgelaufen	Gemäß Nr. 4.1 Anlage VIII i.V.m. Nr. 2.6 Anlage VIIIc i.V.m. den Ne-benbestimmungen des Bescheides ist die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Anerkennung unverzüglich einzustellen, wenn keine verantwortliche und geschulte Person zur Verfügung steht	Ja Frist: 2 Monate	Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Wiederholungsschulung gegenüber der Innung innerhalb der Anhörungsfrist	Widerruf der Anerkennung, weil nachträglich eine der Voraussetzungen nach Nr.2 der Anlage VIIIc weggefallen ist, nämlich Nr. 2.6

Abbildung wird auf der nächsten Seite fortgesetzt

MAßNAHMENKATALOG BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE SP-/AU- UND/ODER AUK-ANERKENNUNGS- UND DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIEN SOWIE GEGEN SONSTIGE, AUS DER AMTLICHEN ANERKENNUNG RESULTIERENDE PFLICHTEN					
Nr.	**Verstoß**	**Unmittelbare Folge/Hinweis**	**Anhörung/ Frist**	**Mögliche Maßnahme des Betriebes**	**Widerruf/ Beschränkung**
A	**Betriebliche Organisation**				
4	Betriebshaftpflichtversicherung im Sinne der Nr. 2.9 bzw. 2.10 Anlage VIIIc nicht mehr vorhanden	Gemäß Nr. 4.1 Anlage VIII i.V.m. Nr. 2.9 bzw. Nr. 2.10 Anlage VIIIc dürfen sofort keine Untersuchungen von nicht mehr berechtigten Personen durchgeführt werden (Zusatzhinweis: In diesem Fall besteht bei Zuwiderhandlungen sehr hohes eigenes Haftungsrisiko)	Ja Frist: 1 Monat	Nachweis über den Abschluss einer entsprechenden Versicherung gegenüber der Innung innerhalb der Anhörungsfrist	Widerruf der Anerkennung, weil nachträglich eine der Voraussetzungen nach Nr.2 der Anlage VIIIc weggefallen ist, nämlich Nr. 2.9 bzw. 2.10
5	Nachweis-Siegelbezug nicht von anerkennender Stelle	Stellt einen Verstoß gegen Nr. 3.1.1.1 Anlage VIII i.V.m. der Verkehrsblattverlautbarung Nr. 90 vom 07.05.2012 dar, zieht aber kein sofortiges Verbot der Durchführung nach sich Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs	Kann hier regelmäßig entfallen wegen Gefahr im Verzug	Keine	Widerruf der Anerkennung wegen gröblichem Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung ggf. auch Wegfall der Zuverlässigkeit und damit Wegfall einer Voraussetzung nach Nr. 2 der Anlage VIIIc, nämlich Nr. 2.1
6	Unberechtigte Weitergabe von AU-/AUK-Nachweis-Siegeln oder SP-Prüfmarken	Verstoß gegen die Grundsätze der technischen Fahrzeugüberwachung Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs	Kann hier regelmäßig entfallen wegen Gefahr im Verzug	Keine	Widerruf der Anerkennung wegen Unzuverlässigkeit und damit Wegfall einer Voraussetzung nach Nr. 2 der Anlage VIIIc, nämlich Nr. 2.1
7	Unsachgemäße Aufbewahrung der Nachweis-Siegel mit Prägezange sowie zusätzlich bei der SP der Prüfmarke	Stellt einen Verstoß gegen Nr. 4.4.4 der Anerkennungsrichtlinie dar, zieht aber kein sofortiges Verbot der Durchführung nach sich, daher kein rechtlicher Hinweis im Anhörungsschreiben	Ja Frist: 1 Monat	Nachweis einer sicheren Aufbewahrung gegenüber der Innung innerhalb der Anhörungsfrist	Widerruf der Anerkennung wegen gröblichem Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung

Abbildung wird auf der nächsten Seite fortgesetzt

MAßNAHMENKATALOG BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE SP-/AU- UND/ODER AUK-ANERKENNUNGS- UND DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIEN SOWIE GEGEN SONSTIGE, AUS DER AMTLICHEN ANERKENNUNG RESULTIERENDE PFLICHTEN					
Nr.	**Verstoß**	**Unmittelbare Folge/Hinweis**	**Anhörung/ Frist**	**Mögliche Maßnahme des Betriebes**	**Widerruf/ Beschränkung**
A	**Betriebliche Organisation**				
8	Keine ordnungsgemäße oder unvollständige Dokumentation der Betriebsorganisation (QS-System) gemäß Nr. 3.4 und Nr. 4 der Anerkennungsrichtlinie, z.B.: ➔ der geeichten bzw. gewarteten Geräte/Prüfmittel (Prüfmittelliste/ Prüfpläne) ➔ Liste über die Verwendung der Prüfprotokolle und/oder Prüfmarken und/oder Nachweis-Siegel und/oder AU-Nachweis-Siegel ➔ Statistische Erfassung der Fahrzeug-mängel und der Prüfergebnisse (z.B. AU-Prüfnachweisblätter) (Hinweis: Ebenso ist zu verfahren, wenn die nach Nr. 4.6.3 erforderliche standardisierte Jahresübersicht (Mängelstatistik/Jahresprüf-nachweisblatt) nicht termingerecht oder unvollständig der anerkennenden Stelle vorgelegt wird) ➔ der durchgeführten Schulungen und der geplanten Wiederholungsschulungen (SP- und/oder AU- und/oder AUK-Schulungsplan) ➔ Zweitschrift (Kopie) mit Zuordnung zu der verantwortlichen Person ist nicht archiviert bzw. fehlt (elektronische Datenverarbeitung)	Stellt Verstoß gegen Nr. 2.8 Anlage VIIIc i.V.m. Nr. 3.4 oder Nr. 4 der Anerkennungsrichtlinie dar, zieht aber kein sofortiges Verbot der Durchführung nach sich, daher kein rechtlicher Hinweis im Anhörungsschreiben	Ja Frist: 1 Monat	Einreichung der geforderten und vollständigen Unterlagen bei der Innung innerhalb der Anhörungsfrist	Widerruf der Anerkennung, weil eine der Voraus-setzungen nach Nr. 2 der Anlage VIIIc weggefallen ist, nämlich Nr. 2.8 i.V.m. Nr. 3.4 oder Nr. 4 der Anerkennungsrichtlinie

Abbildung wird auf der nächsten Seite fortgesetzt

MAßNAHMENKATALOG BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE SP-/AU- UND/ODER AUK-ANERKENNUNGS- UND DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIEN SOWIE GEGEN SONSTIGE, AUS DER AMTLICHEN ANERKENNUNG RESULTIERENDE PFLICHTEN					
Nr.	**Verstoß**	**Unmittelbare Folge/Hinweis**	**Anhörung/ Frist**	**Mögliche Maßnahme des Betriebes**	**Widerruf/ Beschränkung**
A	**Betriebliche Organisation**				
9	Verweigern des Zutritts oder der Einsicht in die Unterlagen	Stellt Verstoß gegen Nr. 8.1.1 Anlage VIIIc und § 69a Abs. 2 Nr. 19 StVZO dar, zieht an sich kein sofortiges Verbot der Durchführung nach sich. Wenn ein Anhörungsschreiben erstellt wird, ist ein rechtlicher Hinweis darauf sinnvoll, dass gemäß Nr. 4.1 Anlage VIII i.V.m. Anlage VIIId keine Untersuchungen an Orten durchgeführt werden dürfen, die nicht die Voraussetzungen der Anlage VIIId erfüllen. Da nicht auszuschließen ist, dass Voraussetzungen der Anlage VIIId und VIIIc nicht mehr erfüllt werden, sollte bei hartnäckiger Weigerung über einen Widerruf mit Anordnung der sofortigen Vollziehung nachgedacht werden	Ja Frist: 2 Wochen (Kann entfallen bei Gefahr im Verzug)	Sollte die Möglichkeit zur Anhörung gegeben sein: Zutrittsverschaffung und Vorlage der Unterlagen gegenüber der Innung innerhalb der Anhörungsfrist Wenn die sofortige Vollziehung des Widerrufs angeordnet worden ist: keine	Widerruf der Anerkennung, weil ggf. eine der Voraussetzungen nach Nr. 2 der Anlage VIIIc weggefallen ist Ggf. Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-verfahrens nach § 69a Abs. 2 Nr. 19 StVZO

Abbildung wird auf der nächsten Seite fortgesetzt

MAßNAHMENKATALOG BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE SP-/AU- UND/ODER AUK-ANERKENNUNGS- UND DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIEN SOWIE GEGEN SONSTIGE, AUS DER AMTLICHEN ANERKENNUNG RESULTIERENDE PFLICHTEN					
Nr.	**Verstoß**	**Unmittelbare Folge/Hinweis**	**Anhörung/ Frist**	**Mögliche Maßnahme des Betriebes**	**Widerruf/ Beschränkung**
B	**Ausstattung/Ausrüstung**				
1	Eichfrist bzw. Termin für Wartung der Mess-/Prüfgeräte überschritten bzw. nicht zur Eichung/Stückprüfung angemeldet	Gemäß Nr. 4.1 Anlage VIII i.V.m. Nr. 3.2 Anlage VIIId dürfen sofort keine Untersuchungen/Prüfungen mehr durchgeführt werden	Ja Frist: 1 Monat	Nachweis über Durchführung der Eichung/Stückprüfung oder Anschaffung vorschrifts-mäßiger Geräte gegenüber der Innung innerhalb der Anhörungsfrist	Widerruf der Anerkennung, weil eine der Voraus-setzungen nach Nr. 2 der Anlage VIIIc weggefallen ist, nämlich Nr. 2.7
2	Mess- und Prüfgeräte fehlen: z.B. AU-Messgerät fehlt	Gemäß Nr. 4.1 Anlage VIII i.V.m. Anlage VIIId dürfen sofort keine Untersuchungen mehr durchgeführt werden	Ja Frist: 1 Monat	Nachweis über den Eigenbesitz eines Gerätes gegenüber der Innung innerhalb der Anhörungsfrist	Widerruf der Anerkennung, weil eine der Voraus-setzungen nach Nr. 2 der Anlage VIIIc weggefallen ist, nämlich Nr. 2.7
3	Mess- und Prüfgeräte sind nicht voll funktionstüchtig: z.B. AU-Messgerät ist nicht voll funktionstüchtig	Gemäß Nr. 4.1 Anlage VIII i.V.m. Anlage VIIId dürfen sofort keine Untersuchungen mehr durchgeführt werden	Ja Frist: 1 Monat	Nachweis des ordnungsgemäßen und funktionstüchtigen Gerätes innerhalb der Anhörungsfrist gegenüber der Innung	Widerruf der Anerkennung, weil eine der Voraus-setzungen nach Nr. 2 der Anlage VIIIc weggefallen ist, nämlich Nr. 2.7
4	Hilfsgeräte oder Hilfsmessgeräte fehlen (z.B. Geräte zur Ermittlung der Temperatur bei der AU)	Gemäß Nr. 4.1 Anlage VIII i.V.m. Nr. 3.1 und Nr. 17 der Tabelle der Anlage VIIId dürfen sofort keine Untersuchungen mehr durchgeführt werden	Ja Frist: 1 Monat	Nachweis über den Eigenbesitz des Gerätes innerhalb der Anhörungsfrist gegenüber der Innung	Widerruf der Anerkennung, weil eine der Voraus-setzungen nach Nr. 2 der Anlage VIIIc weggefallen ist, nämlich Nr. 2.7
5	Hilfsgeräte oder Hilfsmessgeräte fehlen (z.B. Geräte zur Prüfung von Schließ-winkeln, Zündzeitpunkt, Motordrehzahl bei der AU) Bei sonstigen Hilfsmitteln ist entsprechend dieser beiden Muster B 4 und B 5) zu verfahren. Es muss in der Anlage VIIId ermittelt werden, ob die jeweilige Anerkennung nur zu beschränken ist	Gemäß Nr. 4.1 Anlage VIII i.V.m. Nr. 3.1 und Nr. 18 der Tabelle der Anlage VIIId dürfen nur noch Kraftfahrzeuge untersucht werden, die unter den Anwendungsbereich der Nr. 1.2.1.1 a) der Anlage VIII fallen	Ja Frist: 1 Monat	Nachweis über den Besitz des Gerätes innerhalb der Anhörungsfrist gegenüber der Innung	Beschränkung der AU-Anerkennung auf Kraft-fahrzeuge mit OBD-System, also solche die unter den Anwendungs-bereich der Nr. 1.2.1.1 a) der Anlage VIII fallen

Abbildung wird auf der nächsten Seite fortgesetzt

MAßNAHMENKATALOG BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE SP-/AU- UND/ODER AUK-ANERKENNUNGS- UND DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIEN SOWIE GEGEN SONSTIGE, AUS DER AMTLICHEN ANERKENNUNG RESULTIERENDE PFLICHTEN					
Nr.	**Verstoß**	**Unmittelbare Folge/Hinweis**	**Anhörung/ Frist**	**Mögliche Maßnahme des Betriebes**	**Widerruf/ Beschränkung**
B	**Ausstattung/Ausrüstung**				
6	Verwendete Software für den Ablauf der AU-Untersuchung (Bedienerführung) entspricht nicht mindestens der Version 3 vom 14.01.2005	Gemäß Nr. 4.1 Anlage VIII i.V.m. Nr. 3.4 Anlage VIIId i.V.m. Nr. 1.2.4 der AU-Richtlinie dürfen sofort keine Untersuchungen mehr durchgeführt werden	Ja Frist: 1 Monat	Nachweis gegenüber der Innung innerhalb der Anhörungsfrist, dass eine der zulässigen Softwareversionen erfolgreich aufgespielt ist	Widerruf der Anerkennung, weil eine der Voraus-setzungen nach Nr. 2 der Anlage VIIIc weggefallen ist, nämlich Nr. 2.7
7	Verwendete Software für den Ablauf der AU-Untersuchung (Bedienerführung) entspricht nicht der Version 4 vom 30.04.2008 sondern Version 3	Gemäß Nr. 4.1 Anlage VIII i.V.m. Nr. 3.4 Anlage VIIId i.V.m. Nr. 1.2.4 der AU-Richtlinie dürfen mit Softwareversion 3 sofort keine Untersuchungen von Kraftfahr-zeugen mit einer Erstzulassung ab 01.01.2006 mehr durchgeführt werden	Ja Frist: 1 Monat	Nachweis gegenüber der Innung innerhalb der Anhörungsfrist, dass die Softwareversion 4 erfolgreich aufgespielt ist	Beschränkung der AU-Anerkennung auf Kraftfahrzeuge mit einer Erstzulassung bis 31.12.2005
8	AU- und/oder AUK-Prüfdaten nicht aktualisiert; Einstelldaten und Prüfanleitungen nicht auf dem neuesten Stand oder nicht vollständig	Gemäß Nr. 4.1 Anlage VIII i.V.m. Nr.1.1 der Anlage VIIId i.V.m. Nr. 3.3.2.3. der Anerkennungs-richtlinie dürfen sofort keine Untersuchungen mehr durchgeführt werden	Ja Frist: 1 Monat	Nachweis gegenüber der Innung innerhalb der Anhörungsfrist über die Aktualität der AU- und/oder AUK-Prüfdaten	Widerruf der Anerkennung wegen gröblichem Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung der AU bzw. AUK bzw. Widerruf der Anerkennung, weil eine der Voraussetzungen nach Nr. 2 der Anlage VIIIc wegge-fallen ist, nämlich Nr. 2.7

Abbildung wird auf der nächsten Seite fortgesetzt

MAßNAHMENKATALOG BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE SP-/AU- UND/ODER AUK-ANERKENNUNGS- UND DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIEN SOWIE GEGEN SONSTIGE, AUS DER AMTLICHEN ANERKENNUNG RESULTIERENDE PFLICHTEN					
Nr.	**Verstoß**	**Unmittelbare Folge/Hinweis**	**Anhörung/ Frist**	**Mögliche Maßnahme des Betriebes**	**Widerruf/ Beschränkung**
B	**Ausstattung/Ausrüstung**				
9	Die für die SP und/oder AU und/oder AUK einschlägigen Vorschriften der StVZO und der zugehörigen Richtlinien fehlen oder liegen nicht in der jeweils gültigen Fassung (Papier oder elektronisch) vor oder der Zugang für die Mitarbeiter ist nicht gegeben	Gemäß Nr. 4.1 Anlage VIII i.V.m. Nr. 1.1 der Anlage VIIId i.V.m. Nr. 3.3.2.1 der Anerkennungsrichtlinie dürfen sofort keine Untersuchungen mehr durchgeführt werden	Ja Frist: 1 Monat	Nachweis gegenüber der Innung innerhalb der Anhörungsfrist, dass die jeweils einschlägigen Vorschriften der StVZO und der zugehörigen Richtlinien vorliegen bzw. der Zugang für die Mitarbeiter uneingeschränkt gegeben ist	Widerruf der Anerkennung wegen gröblichem Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung der AU bzw. AUK bzw. Widerruf der Anerkennung, weil eine der Voraussetzungen nach Nr. 2 der Anlage VIIIc weggefallen ist, nämlich Nr. 2.7
10	Nachweis des Bezuges des Verkehrsblattes oder der fachlich einschlägigen Auszüge fehlt	Gemäß Nr. 4.1 Anlage VIII i.V.m. Nr. 1.1 der Anlage VIIId i.V.m. Nr. 3.3.2.2 der Anerkennungsrichtlinie dürfen sofort keine Untersuchungen mehr durchgeführt werden	Ja Frist: 1 Monat	Nachweis gegenüber der Innung innerhalb Anhörungsfrist, dass das Verkehrsblatt oder die fachlich einschlägigen Auszüge des Verkehrsblattes vorliegen	Widerruf der Anerkennung wegen gröblichem Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung der AU bzw. AUK bzw. Widerruf der Anerkennung, weil eine der Voraussetzungen nach Nr. 2 der Anlage VIIIc weggefallen ist, nämlich Nr. 2.7
11	Keine Einrichtungen für die Systemdatenprüfung und/oder Prüfung über die elektronische Fahrzeugschnittstelle (EDV-Programm für SP)	Gemäß 4.1 Anlage VIII i.V.m. Nr. 3.5 Anlage VIIId i.V.m. der Nr. 25 der Tabelle zu Anlage VIIId i.V.m. der Einleitung zur SP-Richtlinie, dürfen sofort keine Untersuchungen/ Prüfungen mehr an Fahrzeugen mit einer Erstzulassung ab dem 01.04.2006 durchgeführt werden	Ja Frist: 1 Monat	Anschaffung eines EDV-Programms, das den aktuellen Anforderungen an die SP entspricht und Nachweis gegenüber der Innung innerhalb der Anhörungsfrist	Beschränkung auf Fahrzeuge mit einer Erstzulassung vor dem 01.04.2006 gemäß Nr. 3.2 der Anlage VIIIc

Abbildung wird auf der nächsten Seite fortgesetzt

MAßNAHMENKATALOG BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE SP-/AU- UND/ODER AUK-ANERKENNUNGS- UND DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIEN SOWIE GEGEN SONSTIGE, AUS DER AMTLICHEN ANERKENNUNG RESULTIERENDE PFLICHTEN					
Nr.	**Verstoß**	**Unmittelbare Folge/Hinweis**	**Anhörung/ Frist**	**Mögliche Maßnahme des Betriebes**	**Widerruf/ Beschränkung**
C	**Durchführung amtlicher Untersuchungen**				
1	Unvollständige oder falsche Angaben auf dem AU-Nachweis/SP-Prüfprotokoll	Stellt Verstoß gegen Nr. 3.1.1.1 (AU) bzw. Nr. 3.2.5. (SP) Anlage VIII dar, zieht aber kein sofortiges Verbot der Durchführung nach sich, daher kein Hinweis im Anhörungsschreiben (Bei gesicherten Erkenntnissen über fehlende Zuverlässigkeit oder fehlende Fachkunde auch Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs möglich)	Ja Frist: 1 Monat (Kann hier ggf. entfallen wegen Gefahr im Verzug)	Grundsätzlich keine, ggf. kann sich aber im Rahmen der Anhörung herausstellen, dass hier kein gröblicher Verstoß sondern lediglich ein Versehen vorliegt	Widerruf der Anerkennung wegen gröblichem Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung der AU/der SP Anders wäre es hier, wenn man auch von bewusst falschen AU-/SP-Durchführungen ausginge bzw. bereits eine Unzuverlässigkeit vorliegt
2	Gesicherte Erkenntnisse über Unterschrift eines Nichtberechtigten	Gemäß Nr. 4.1 Anlage VIII i.V.m. Nr. 2.3 Anlage VIIIc dürfen Untersuchungen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person durchgeführt werden Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs	Kann hier regelmäßig entfallen wegen Gefahr im Verzug	Keine	Widerruf der Anerkennung wegen gröblichem Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung der AU/SP bzw. weil die AU/SP nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde bzw. wegen Unzuverlässigkeit und damit Wegfall einer Voraussetzung nach Nr. 2.1 der Anlage VIIIc

Abbildung wird auf der nächsten Seite fortgesetzt

MAßNAHMENKATALOG BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE SP-/AU- UND/ODER AUK-ANERKENNUNGS- UND DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIEN SOWIE GEGEN SONSTIGE, AUS DER AMTLICHEN ANERKENNUNG RESULTIERENDE PFLICHTEN					
Nr.	**Verstoß**	**Unmittelbare Folge/Hinweis**	**Anhörung/ Frist**	**Mögliche Maßnahme des Betriebes**	**Widerruf/ Beschränkung**
C	**Durchführung amtlicher Untersuchungen**				
3	Unterschrift auf nicht ausgefülltem AU-Nachweis/SP-Prüfprotokoll (gesicherte Erkenntnisse über "Blankounterschriften")	Gemäß 2.3 Anlage VIIIc sind Nachweise und/oder Prüfprotokolle unmittelbar nach Durchführung der AU/SP zu unterzeichnen Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs	Kann hier regelmäßig entfallen wegen Gefahr im Verzug	Keine	Widerruf der Anerkennung wegen gröblichem Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung der AU/SP bzw. weil die AU/SP nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde bzw. wegen Unzuverlässigkeit und damit Wegfall einer Voraussetzung nach Nr. 2.1 der Anlage VIIIc
4	Vortäuschung einer AU-/SP-Durchführung und Ausstellung des AU-Nachweises/SP-Prüfprotokolls ohne Fahrzeugprüfung	Verstoß gegen die Grundsätze der technischen Fahrzeugüberwachung Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs	Kann hier regelmäßig entfallen wegen Gefahr im Verzug	Keine	Widerruf der Anerkennung wegen gröblichem Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung der AU/SP bzw. weil die AU/SP nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde bzw. wegen Unzuverlässigkeit und damit Wegfall einer Voraussetzung nach Nr. 2.1 der Anlage VIIIc Ggf. Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft (ggf. Betrug gegenüber dem Kunden)

Abbildung wird auf der nächsten Seite fortgesetzt

MAßNAHMENKATALOG BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE SP-/AU- UND/ODER AUK-ANERKENNUNGS- UND DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIEN SOWIE GEGEN SONSTIGE, AUS DER AMTLICHEN ANERKENNUNG RESULTIERENDE PFLICHTEN					
Nr.	**Verstoß**	**Unmittelbare Folge/Hinweis**	**Anhörung/ Frist**	**Mögliche Maßnahme des Betriebes**	**Widerruf/ Beschränkung**
C	**Durchführung amtlicher Untersuchungen**				
5	SP/AU wurde bewusst oder aufgrund mangelnder Fachkunde an Kraftfahrzeugen durchgeführt, für die die Anerkennung nicht gilt	Verstoß gegen die Grundsätze der technischen Fahrzeugüberwachung Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs	Kann hier regelmäßig entfallen wegen Gefahr im Verzug	Keine	Widerruf der Anerkennung wegen gröblichem Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung der AU/SP bzw. weil die AU/SP nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde bzw. wegen Unzuverlässigkeit und damit Wegfall einer Voraussetzung nach Nr. 2.1 der Anlage VIIIc
6	Präsenz der verantwortlichen Person (Kfz-Meister) während der Durchführung nicht gegeben	Gemäß Nr. 4.1 Anlage VIII i.V.m. Nr. 2.3 Anlage VIIIc i.V.m. den Nebenbestimmungen des Bescheides ist die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Anerkennung unverzüglich einzustellen, wenn keine verantwortliche und geschulte Person zur Verfügung steht	Ja Frist: 1 Monat	Nachweis gegenüber der Innung innerhalb der Anhörungsfrist über Bestellung eines Vollzeitmeisters oder Sicherstellung der Präsenz während bestimmter Zeiten (z.B. 20 Stunden-Meister) inklusive Aushang dieser Zeiten	Widerruf der Anerkennung wegen gröblichem Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung oder Beschränkung auf die Zeiten, in denen der Meister tatsächlich in der Betriebsstätte anwesend ist

Abbildung wird auf der nächsten Seite fortgesetzt

MAßNAHMENKATALOG BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE SP-/AU- UND/ODER AUK-ANERKENNUNGS- UND DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIEN SOWIE GEGEN SONSTIGE, AUS DER AMTLICHEN ANERKENNUNG RESULTIERENDE PFLICHTEN					
Nr.	**Verstoß**	**Unmittelbare Folge/Hinweis**	**Anhörung/ Frist**	**Mögliche Maßnahme des Betriebes**	**Widerruf/ Beschränkung**
C	**Durchführung amtlicher Untersuchungen**				
7	Keine verantwortliche Person bzw. Fachkraft ist mehr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C/CE bzw. es besteht ein Fahrverbot (SP)	Gemäß Nr. 4.1 Anlage VIII i.V.m. Nr. 1.1 der Anlage VIIId i.V.m. Nr. 2.9 der Anerkennungsrichtlinie dürfen sofort keine Untersuchungen mehr durchgeführt werden, denn gemäß Nr. 2.6 der SP-Richtlinie muss nämlich entweder die verantwortliche Person oder eine durchführende Fachkraft im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein, um eine ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten (Zusatzhinweis an Betrieb: ggf. Fahren ohne Fahrerlaubnis)	Ja Frist: 1 Monat	Nachweis über bestehende Fahrerlaubnis bzw. Beendigung eines Fahrverbotes gegenüber der Innung innerhalb der Anhörungsfrist	Widerruf der Anerkennung wegen gröblichem Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung der SP
8	Wiederholte und wissentliche Durchführung von Nichtberechtigtem	Gemäß Nr. 4.1 Anlage VIII i.V.m. Nr. 2.3 Anlage VIIIc i.V.m. den Nebenbestimmungen des Bescheides ist die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Anerkennung unverzüglich einzustellen, wenn keine verantwortliche und geschulte Person zur Verfügung steht Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs	Kann hier regelmäßig entfallen wegen Gefahr im Verzug	Keine	Widerruf der Anerkennung wegen gröblichem Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung der AU/SP bzw. weil die AU/SP nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde bzw. wegen Unzuverlässigkeit und damit Wegfall einer Voraussetzung nach Nr. 2.1 der Anlage VIIIc

Abbildung wird auf der nächsten Seite fortgesetzt

MAßNAHMENKATALOG BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE SP-/AU- UND/ODER AUK-ANERKENNUNGS- UND DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIEN SOWIE GEGEN SONSTIGE, AUS DER AMTLICHEN ANERKENNUNG RESULTIERENDE PFLICHTEN					
Nr.	**Verstoß**	**Unmittelbare Folge/Hinweis**	**Anhörung/ Frist**	**Mögliche Maßnahme des Betriebes**	**Widerruf/ Beschränkung**
C	**Durchführung amtlicher Untersuchungen**				
9	Durchführung einer AU/AUK/SP außerhalb der anerkannten Betriebsstätte (Untersuchungsstelle) an einem Ort, der nicht die Voraussetzungen der Anlage VIIId erfüllt	Gemäß Nr. 4.1 Anlage VIII i.V.m. Anlage VIIId dürfen keine Untersuchungen an Orten durchgeführt werden, die nicht die Voraussetzungen der Anlage VIIId erfüllen Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs	Kann hier regelmäßig entfallen wegen Gefahr im Verzug	Keine	Widerruf der Anerkennung wegen gröblichem Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung sowie Widerruf wegen nachträglichem Wegfall einer Voraussetzung nach Nr. 2 der Anlage VIIIc, nämlich Nr. 2.1 der Anlage VIIIc (Unzuverlässigkeit)

Abbildung wird auf der nächsten Seite fortgesetzt

MAßNAHMENKATALOG BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE SP-/AU- UND/ODER AUK-ANERKENNUNGS- UND DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIEN SOWIE GEGEN SONSTIGE, AUS DER AMTLICHEN ANERKENNUNG RESULTIERENDE PFLICHTEN					
Nr.	**Verstoß**	**Unmittelbare Folge/Hinweis**	**Anhörung/ Frist**	**Mögliche Maßnahme des Betriebes**	**Widerruf/ Beschränkung**
D	**Allgemeines**				
1	Anerkennungsrelevante Änderungen nicht angezeigt	Stellt unseres Erachtens auch immer einen anderen relevanten Verstoß dar			

Abbildung 11-1: Maßnahmenkatalog

Notizen